



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

1771

R
nicht
verleihbar

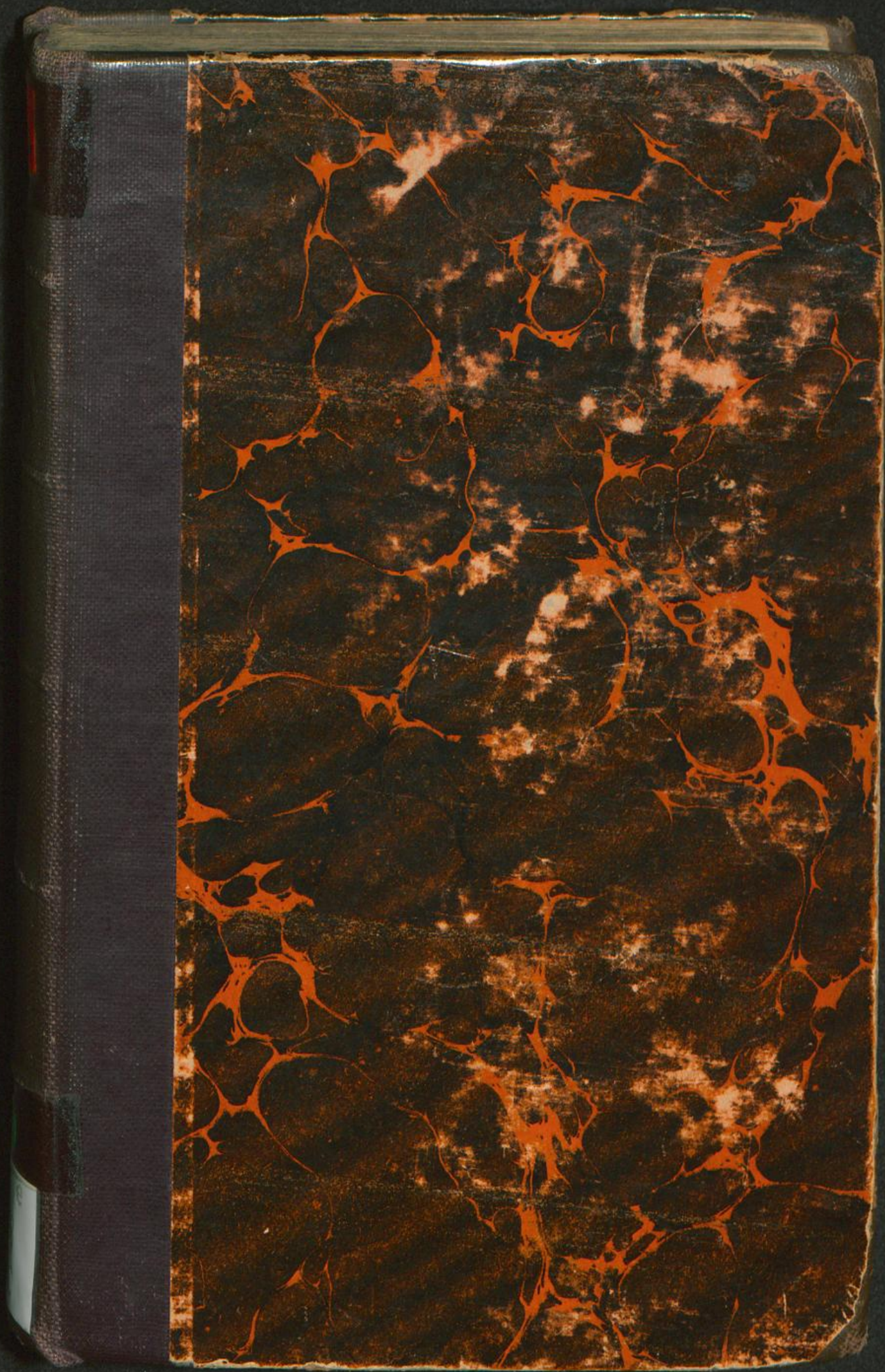
Altes
und Neues
aus d. Herzogth.
Br. u. Verd.

3


b r e

893

660



Brevie 557

ALLES

u n d

NEUES

aus

den Herzogthümern
Bremen und Verden.



Dritter Band,

Stade,
gedruckt in der Königl. privileg. Buchdruckerey.
1771.

R
mc
893
660
-3



A7 1660-3



Inhalt

dieses dritten Bandes.

	Seite.
I. Allgemeine Nachrichten von dem Adel des Herzogthums Bremen. Drit- tes Stück. " " " "	I
II. Nachricht von Christoph Schwans manns Leben und Schriften.	107
III. Nachricht vom Gerichte Delmb, und von den Kirchen daselbst. "	143
IV. Ungedruckte Verdensche Urkunden. Dritte Sammlung. "	163
V. Nachricht von dem Berdischen Bischofe, Nikolaus, und von dem Geschlechte der Herrn von Ketelhodt. "	183
	VI.

- VI. Diöces: Synodus der Verdenschen Kirche, 1630. den 8ten May von Franz Wilhelm, Bischof zu Osnabrügge, erwählten Bischof zu Verden, gehalten. / / 209
- VII. Kurzgefaßte Recension dreyer, in die Bremische Geschichte schlagender Manuscripte. / / 227
- VIII. Statuta Capituli S. Andreae Verdensis, vom Jahr 1620. / / 269
- IX. Nachricht von D. Daniel Lüdemanns Leben und Schriften. / 291
- X. Nachricht von der ehemaligen Engelländischen Handlungs: Compagnie in Stade. / / / 301
- XI. Joh. Phil. Cassels Nachricht vom Glockenlehn in Bremen. / 325
- XII. Neues vom Jahr 1770. / 339



I.

Allgemeine Nachrichten

von

D e m A d e l

des

Herzogthums Bremen.

Drittes Stück.

21

Inhalt.

- XI. Kap. Von dem ritterschaftlichen Stipendio.
XII. " " Von dem Bremischen Ritterrechte.

Beylagen.

- K. Der Königl. Regierung in Stade Schreiben an Ihre Königl. Majestät in Schweden wegen einiger differenten Meinungen über verschiedene, zu dem Bremischen Ritterrechte gemachter Anmerkungen. Vom Jahr 1699. im Aug.
- L. Differente Meinungen über einige Stücke des Bremischen Ritterrechts, samt des Königl. Tribunals zu Wismar Gutachten darüber.
- M. Verschiedener Verfasser bisher ungedruckte Anmerkungen über das Bremische Ritterrecht.



Das eilfte Kapitel.

Vom Ritterschaftlichen Stipendio.

§. 1.

Die oft wiederholeten Klagen und Beschwerden der Bremischen Ritterschaft über die Einziehung so vieler, grösssten Theils von ihren Vorfahren fundirter, und dotirter, wohlbemittelter Klöster, und über derselben Verschenkung an Fremde und Auswärtige, deren Voreltern nicht einen Pfennig dazu hergegeben hatten, bewogen endlich den Königl. Schwedischen Hof zu einer gedoppelten, besondern Gnadenbezeugung, nach welcher er ihr theils eines von diesen Klöstern, zum Besten ihrer Töchter, schenkte; theils auch ein ansehnliches Stipendium, zum Behuef ihrer, dem Studiren

gewidmeten Söhne stiftete. Da wir nun von jener Wohlthat in dem vorigen Kapitel geredet haben; so müssen wir, dem Zusammenhange der Sachen zufolge, von dieser in dem gegenwärtigen Abschnitt handeln.

§. 2.

Die Königliche Versicherung über ein solch Stipendium erhielt die hiesige Ritterschaft unterm 20sten May 1663. mit diesen Worten: „Wie Ihre Königl. Majestät auch der Ritterschaft diese sonderbare Gnade erwiesen, auch desfalls Ihre Königl. Maj. Cammer im Herzogthum die Anstalt machen müssen, daß vier eingebohrne junge vom Adel, um sich zu Ihrer Königl. Maj. Dienst, im Studiren, und Erlernung aller, einem Edelmann wohlstandigen, guten Wissenschaften und Exercitien, in und auffer Landes, desto geschickter zu machen, und zwar jeglichem 300 Rthlr. zum jährlichen Stipendio aus der Cassa gegeben, und wann die ersten Biere es vier Jahre gehabt, es wiederum andern zugeordnet, und damit hinsühro beständig continuiret: solche junge von Adel von der gesamten Ritterschaft Ihrer Königl. Maj. gepräsidentirt, und dazu solche junge Leute insonderheit erwählet werden sollen, welche eine gute Hofnung, mittelst dem in ihren Studien gemachten Anfange, geben, und von den Ihrigen so sonderliche Mittel nicht haben, daß sie dieselbe wohl und gut ausführen können.“ (*)

§. 3.

Aus diesen Worten siehet man die Beschaffenheit dieses Stipendii, und zwar

(*) Herzogth. Br. und Verb. 3. Samml. S. 355. 1. Daß

1. Daß es lediglich der hiesigen Ritterschaft zu Gute gestiftet sey: daher Niemand, als deren Söhne, daran Theil haben kan. Es sind also nicht nur diejenigen, die nicht von Adel sind; sondern auch diejenigen, die zwar von Adel, aber bey hiesiger Ritterschaft nicht immatriculiret sind, gänzlich davon ausgeschlossen.

2. Daß es eingebornen jungen Edelleuten blos auf dem Falle, wenn sie den Wissenschaften gewidmet sind, zu Statten kommen könne.

3. Daß dies Stipendium von keinem geringen Beslange sey: denn es beträgt in allem 1200 Rthlr. so denen, welchen es conferiret ist, innerhalb 4 Jahren, und also in jedem Jahre 300 Rthlr. bezahlt werden.

4. Daß diese Gelder ein blosses Gnadengeschenk der Landesherrschaft sey: denn es wird aus der Königl. Cassa bezahlt.

5. Daß die Vergebung dieses Stipendii an diese oder jene Individua von der Ritterschaft selbst geschehe, und allenfalls durch die Mehrheit der Stimmen entschieden werde.

§. 4.

In dem Jahre 1664. nahm dis Stipendium seinen Anfang: und die Auszahlung desselben hatte bis zu den unglücklichen Zeiten, da Schweden für einen Feind des deutschen Reichs erklärt, und dieses Land von den Fürstlich Braunschweig-Lüneburgischen und Bischoflich Münsterschen Völkern eingenommen, und besetzt wurde, ihren ununterbrochenen, richtigen Fortgang. In diesen unruhigen Zeiten aber konte dies Geld nicht wohl erfolgen. Kaum aber waren dieselben vorüber, und der

Friede wieder hergestellt, als die hiesige Ritterschaft diese gnädige Königl. Erklärung unterm 26. May 1680. erhielt: „Denen von der Ritterschaft vor dem Kriege
 „präsentierten vier jungen vom Adel bewilligen und confirmiren
 „Ihro Königl. Maj. das zu Fortsetzung ihrer Studien in der No. 1663. erhaltenen Resolution vermachte jährliche Stipendium, und wollen Dero Gouverneur und Regierung anbefehlen, ihnen solches nicht
 „allein allemahl richtig zu erlegen, sondern auch dasjenige, was den vorigen davon noch restiret und nachstehet, nach der Hand hiernächst abzutragen.“ (*) Eine eben so lautende Erklärung wurde ihr unterm 3. Jul. 1683. in diesen Worten gegeben: „Nicht weniger werden
 „den IHro Königl. Majestät auch die Anstalt verfügen, daß, was den vier jungen Edelleuten in der Resolution von No 1663. zu einem jährlichen Stipendio, zu Beförderung der Studien, zugesagt, und weiter auch
 „No. 1680. confirmiret worden, hinführo nicht allein auf den Staat geführet, sondern was darauf von einigen
 „vorigen Jahren, wegen ein und andern, darzwischen gekommenen Hindernungen, im Nachstand geblieben, sobald thunlich nachgezahlet, und gut gethan werden
 „solle.“ (**) Und so kam die Sache des adelichen Stipendii endlich wieder in ihre rechte Gleise.

§.

5.

Zu Königlich-Dänischen Zeiten zwar wurde die Ausbezahlung dieses Stipendii suspendiret: vermuthlich mit aus der Ursache, weil viele von der Ritterschaft,
 in

(*) Eben daselbst S. 371.

(**) Eben daselbst S. 374.

in der Erwartung, daß dis Land bald wieder unter den Schwedischen Scepter kommen dürfte, dem Könige von Dännemark nicht huldigen wollten, und sich desfalls aufferhalb Landes aufhielten. Bey dem Antritt der Königl. Grosbritannischen und Churfürstl. Braunschw. Lüneburgischen Regierung aber, nemlich 1715. den 21. Octob. supplicirte die Ritterschaft an den König, daß sie wieder in den Genuß dieses Stipendii gesetzt werden mögte, und wurde ihrer Bitte auch noch in eben demselben Jahre unterm ^{25. Oct.} _{5. Nov.} gewährt.

§. 6.

Mit der Collation dieses Stipendii wird es folgender Maassen gehalten. Gegen die Zeit, da es von neuen vergeben werden kan und soll, melden sich diejenigen schriftlich, die dasselbe für ihre Kinder zu erhalten wünschen. Etwa ein viertel Jahr vor dem Rittertage, auf dem die Collation geschehen soll, werden die Competenten, wenn sonst nichts erhebliches, z. E. daß sie noch zu jung sind ic. wider sie zu erinnern ist, examiniret. Dis Examen geschieht zu Stade in dem Landschaftshause, und wird ordentlicher Weise von dem Landschafts-Syndikus, in Gegenwart eines von dem Hrn. Präsidenten dazu deputirten Landraths, oder eines andern von der Ritterschaft, verrichtet. Auf dem nächsten Rittertage selbst wird von sothanen Examinibus Bericht abgestattet, und darauf das Stipendium, allensfalls nach der Mehrheit der Stimmen, vergeben. Die Subiecta, denen es conferiret worden, werden nachhero der Königlichen Regierung von der Ritterschaft

angezeigt: Königliche Regierung aber berichtet davon an Königliche Cammer: und von derselben ergehen die Assignationes zur Auszahlung der Stipendiengelder an den hiesigen Landcaßier, oder Landrentmeister.

Das zwölfte Kapitel. Von dem Bremischen Ritterrechte.

§. I.

Die Ritterschaft des ehemaligen Erzstifts, und nunmehrigen Herzogthums Bremen hatte von je her ihre besondren, wohlhergebrachten Rechte, Gewohnheiten und Privilegien in Ansehung der Succession in ihren Erb- und Stammgütern, und in andern Fällen. Allein es währte lange, ehe diese in ein gewisses und beständiges System gebracht wurden: und daher rührte es, daß darüber viele, lange, beschwerliche und kostbare Processe entstanden. In Betrachtung dessen war es also eine sehr löbliche Sache, daß der Erzbischof **Heinrich**, aus dem Hause Schwarzburg, der Bremischen Ritterschaft auftrug, sich über diejenigen Satzungen, nach welchen sie sich hinführo, in Erb- und andern Fällen, richten wolte, zu vergleichen, dieselben schriftlich zu entwerfen, und ihm nochmals, zur landesherrschafftlichen Bestätigung, zu überreichen. Solchem Befehl zufolge stellte die Ritterschaft fleißige Berathschlagungen über diese wichtige Sache an, und brachte sie 1577. (*) den 16. April auf dem damaligen Rittertag

ge

(*) Irrig nennet der Hr. von Moser in seiner Einleitung in das Braunschw. Lüneb. Staatsrecht, (Frankf. 1755. 8.) S. 597. das Jahr 1567.

ge zu Volkmarst glücklich zum Stande. Und noch in eben demselben Jahre den 22. Dec. wurde das entworfene Ritterrecht nicht nur von obgedachtem Erzbischof confirmiret; sondern solche Confirmation auch von **Joachim Hincf**, des Bremischen Capitels Dechant, und **Segebade von der Hude**, Senior, Namens des ganzen Bremischen Domkapitels, unterschrieben und unterschiegelt.

S. 2.

Da ebengedachter **Joachim Hincf** für den Verfasser des Bremischen Ritterrechts gehalten wird; so wollen wir von demselben alhier anmerken: daß er, nach **Renners** Bericht in seiner geschriebenen Bremischen Chronike, eines Stadischen Beckers Sohn gewesen; sich durch seinen Fleiß die akademische Würde eines I. V. D. erworben; um seiner Geschicklichkeit willen in das Bremische Capitel aufgenommen worden, und das selbst mit der Zeit die ansehnliche Stelle eines Dechants erhalten habe, ausserdem aber auch Probst zu Bücken und Osterholz (*) gewesen, 1580. den 8. März aber gestorben sey. Sein in der Domkirche zu Bremen befindliches Epitaphium ist zwar schon im I. Bande der Herzogthümer Bremen und Verden S. 368. zu finden. Weil es aber daselbst sehr fehlerhaft, und mit Auslassung einer ganzen Zeile, abgedruckt ist, so wird es unsern Lesern nicht zuwider seyn, daß wir ihnen hieselbst einen richtigern Abdruck desselben zu lesen geben:

A 5

Via-

(*) Man sehe die Herzogth. Brem. und Verd. in der 4. Samml. S. 9.

Viator HINCKII sepulcrum conspicis.
 Sat, nomen indicasse: cum tanti viri
 Testes fient virtutis haud gens Saxonum
 Tantum, Visurgis, Albis & Rhenus rapax,
 Sed tota celsis urbibus Germania.
 Namque eius eloquii vigor, prudentiaque
 Usus rerum, juris & scientia
 Lites, ducumque & bella regum sustulit,
 Datisque sanxit legibus concordiam.
 Unde evagata dudum est fama HINCKII.
 Ergo patronum mortuum lugent sui,
 Ac spiritas suo quiescit in Deo.

Wie aus diesen Worten erhellet, daß unser Dechant Hincf ein höchst verdienter Mann gewesen seyn müsse; also gehöret zu seinen vielen und grossen Verdiensten auch dies, daß er das Bremische Ritterrecht, auf der Bremischen Ritterschaft Verlangen, zusammen getragen und entworfen hat. (*) Und vielleicht wird darauf mit diesen Worten des Epitaphii gezielet: Datisque sanxit legibus concordiam.

§. 3.

Ehe wir den Inhalt dieses Ritterrechts näher anzeigen, wollen wir zuvor einige allgemeine Anmerkungen über dasselbe voranschicken. Selbige sind diese:

1. Daß

(*) Diese Anekdote haben wir auf dem Rande eines Exemplars des Bremischen Ritterrechts angemerkt gefunden, welches der ehemalige Oberappellationsrath, Baron von Marschall, besessen hat.

1. Daß es, da es blos für die immatriculirte, und mit Sitz und Stimme auf den Ritter- und Landtagen versessene Ritterschaft des Erzstifts oder Herzogthums Bremen aufgesetzt und confirmiret worden, für andere, obgleich im Herzogthum Bremen wohnende Nobiles, und selbst für die Verdische Ritterschaft, die es nie förmlich, und mit obrigkeitlicher Bewilligung, angenommen hat, auch von keiner Verbindlichkeit und Kraft sey, wie wir schon im I. Bande dieses A. und N. S. 128. erinnert, und mit einigen Iudicatis erhärtet haben.

2. Daß es mit den Sächsischen Gebräuchen und Gewohnheiten, ausgenommen in etlichen Fällen in der Succession, wenn keine Söhne, oder Enkel vorhanden, und die Töchter von ihren Vätern ausgesteuert worden, grössesten theils, wie in der Unterschrift des Bremischen Domkapitels versichert wird, übereinstimme: und diese Uebereinstimmung hauptsächlich in dem, was darin von dem Heergewette und der Gerade verordnet worden, wahrzunehmen sey. (*)

3. Daß sich in sehr vielen Stücken auch zwischen diesem Bremischen und dem Hollsteinischen Ritterrechte eine gar grosse Aehnlichkeit finde. Diese Aehnlichkeit beweiset Zach. Hartmann in seinem Progr. inaug. zu weiland Dieterich Kerstens Disputation: De bonis hæreditate delatis à cognatis, intestato mortuis &c. darin er De similitudinibus equitum Hollsatorum cum equitibus Bremensibus (***) handelt.

§. 4.

(*) GOTTFR. MASCOVII Notitia juris & iudiciorum &c. Gott. 1738. 8. p. 128.

(**) Kiel, 1735. 4.

§. 4.

Was nun der Inhalt des Bremischen Ritterrechts anlanget; so bestehet dasselbe aus nachfolgenden 13. Kapiteln:

I. Von Succession und Erbnehmung.

II. Auf was Weise und Gestalt in solchen Fällen die Brüdere ihre Schwestern, und andere Stammvettern die Spielfeite von dem Erbgute unterhalten und abfinden sollen.

III. Vom Heergewette.

IV. Was einer Frauen vom Adel in diesem Stifte aus ihres seligen Junck: Herrn Gütern, nach seinem Absterben, gebühret.

V. Von Mitgift, Ehegeld, oder Brautschah, und desselben Verbesserung.

VI. Von Morgengabe.

VII. Vom Leibgedinge.

VIII. Vom Mustheile, und was dazu gehöret.

IX. Von dem Frauengerade, und was dazu gehörig: auch wie das vererbt wird.

X. Ob die Wittfrau, nach Absterben ihres Mannes, Gerade, Mustheil, Morgengabe, und Leibgedinge, von sich selbst einzunehmen befreyet, oder solche Stücke aus der Erben Hände gewarten und empfangen müsse.

XI. Was hinwiederum dem überlebenden Ehemanne aus seiner abgestorbenen Frauen Gütern gehöre.

XII. Von Testamenten, und wie weit die sich erstrecken und kräftig seyn, und ob der Mann dem Weibe, oder das Weib dem Manne, durch Aufrichtung eines Testaments, dasjenige, was dem Ueberlebenden aus
Des

des Verstorbenen Gütern gebühret, entwenden, oder mindern könne.

XIII. Vom Kaufen und Verkaufen der Erbgüter und Nähergeltung.

§. 5.

Um nun diejenigen, welchen dieses Ritterrecht nöthig war, der Mühe des Abschreibens zu überheben, und zugleich fehlerhafte Abschriften, die leicht zum Mißverständnis und Proces Gelegenheit geben könnten, zu verhüten, beschloß die hiesige Ritterschaft den 3. April 1673. auf dem zu **Basdal** gehaltenen Rittertage, es zum öffentlichen Druck zu befördern. Diesen veranstaltete der damalige Stadische Buchhändler, **Ernst Gohle**, der es noch in eben demselben Jahr auf 3½ B. in 4. drucken ließ, und der Bremischen Ritterschaft dedicirte. Der Titel desselben ist dieser: **Des Herzogthums Bremen Ritterrecht**, wie solches von **Herrn Heinrich**, postulirten Erzbischof zu Bremen u. auf untermthänigstes Ansuchen gesamter löbl. Ritterschaft und eingewesenen Adelspersonen des Erzstifts Bremen, von wegen der Succession in Deroselben Erb- und Stammgütern auch andern Fällen u. den 22. Decbr. 1577 gnädigst confirmiret und bestätiget, auf vielfältiges Begehren, und mehrwohlgedachter — Ritterschaft erhaltenen Consens und Einwilligung zum Druck befördert.

§. 6.

Diese Ausgabe ist so selten, daß man kaum noch ein und ander Exemplar davon antrifft. Vermuthlich
sind,

sind, da nicht lange nach dem Drucke diejenigen sehr unruhigen Zeiten hier im Lande eingefallen, von welchen wir schon im nächst vorhergehenden Kapitel, §. 4. geredet haben, viele Abdrücke derselben verdorben und zerstreuet worden. Weswegen es, bey der ehemaligen grossen Seltenheit dieses Ritterrechts, nicht übel gethan war, daß Joh. Christ. Lünig dasselbe in dem Tom. II. seines Corporis juris feudal. german. p. 1383. u. f. wieder abdrucken ließ.

§. 7.

Bei der Secularisation dieses Landes ist dieses Ritterrecht so gar nicht aufgehoben und entkräftet worden, daß vielmehr die Krone Schweden sich Artic. X. des Osabrüggischen Friedensschlusses anheischig gemacht, einem jeden, in dem Herzogthum Bremen, nach den bisherigen Statuten, und folglich auch der Ritterschaft nach ihrem Ritterrechte, Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. Zwar in Absicht auf das Gesuch der hiesigen Ritterschaft, ihr Gericht und Recht ausdrücklich zu confirmiren, hieß es in der Königl. Schwedischen Declaration vom 18. Sept. 1649. Nro. 2. „Was bey dem andern Punct, die Confirmation der Ritterschaft, „Rittergerichts, wie auch Dero Ritterrechts anreicht, „wird obgenannten Bevollmächtigten, aus denen gehabt und vorgewesenen Conferenzion noch unvergessen seyn, aus was für Ursache Ihre Königl. Maj. der „sämtlichen Hrn. Landstände Privilegia jetzt und sofort nicht confirmiren können, sondern vorhero recht „darüber informiret seyn müssen, ehe denn Ihre Königl. „Maj. sich gegen die gesamte Bremische Hrn. Landstände, „bey

„bey dem andren Hauptpuncte ihrer abgelegten Werbung deswegen resolviret. Ihro Königl. Maj. seyn ebenfalls der gnädigen Intention, auch die rechte Beswandtnis jekt angezogenen Rittergerichts und Ritterrechts durch Dero Commissarien sich zu erkundigen, und dabey, wie weit Jura ducalia & superioritatis, ob auch jemand's mehr dabey interessiret, und ob noch etwas bey solchen Rittergerichte und Ritterrechte dienliches zu introduciren oder zu ändern sey, umständliche Nachfrage thun zu lassen, auch nachmals, auf der Commissarien einkommende Relation, der Confirmation und Manutenenz halber, zu der Ritterschaft Contento sich zu declariren.“ (*) Gleichwol wurde beydes, Rittergericht und Ritterrecht, unterm 16. Sept. 1651. in den Special-Privilegien der hiesigen Ritterschaft, No. 5. bestätigt, (**) und solche Bestätigung nachmahls 1663. den 20. May wiederholet, (***) jedoch mit diesen beiden Restrictionen,

1. Daß die vom Adel in den vor das Rittergericht, welches alle Jahr zwey mahl gehalten wird, (†) sonst gehörigen Sachen liberam fori electionem haben, und solchem nach befugt seyn solten, ihre Klagen entweder bey demselben, oder bey dem Königl. Hofgerichte anzubringen;

2. Daß von den beim Rittergerichte abgesprochenen Urtheilen nicht sofort ans Tribunal, sondern zuörderst

(*) Herzogth. Brem. und Verd. 3. Samml. S. 264.

(**) Eben daselbst, S. 310.

(***) S. 326.

(†) Siehe des Alten und Neuen 2ten Band, S. 145.

derst an das Königl. Hofgericht, und von dessen Erkän-
nis, wenn Partes dabey zu beruhen nicht gemeinet wä-
ren, erst an ermeldetes Tribunal appelliret werden solte.

§. 8.

Mit so vieler Sorgfalt und Ueberlegung aber
das Bremische Ritterrecht auch zusammen getragen war,
so hinderte solches dennoch nicht, daß nicht bey Erb-
und andren Fällen manche Processse über dessen Sinn und
Meinung geführt worden wären. Man findet daher
in D. Mevii Decisionibus sehr viele, welche auf ge-
dachtes Ritterrecht ihr Beziehen haben. Dis brachte
die hiesige Ritterschaft, gegen das Ende des vorigen
Jahrhunderts, auf die Gedanken, eine neue Ausgabe
ihres Ritterrechts zu veranstalten, darin zwar der Text
unverändert beybehalten, aber doch jeder Titel, um das
Citiren und Nachschlagen zu erleichtern, in gewisse Pa-
ragraphen eingetheilet, und mit Anmerkungen, worin
das Dunkle erklärt, das Zweifelhafte mehr bestimmt,
manches auch entweder mehr eingeschränkt, oder weiter
ausgedehnt würde, versehen werden solte. Sie nahm
diese Arbeit, wobey der Syndikus Uffelmann die
mehrsten Dienste that, nicht nur vor die Hand; sondern
kam mit derselben wirklich und völlig auch zum Stande.
Allein unter diesen Anmerkungen fanden sich verschie-
dene, bey welchen die damalige Königl. Schwedische
Regierung dieser Länder ganz andrer Meinung war.
Als nun Regierung und Ritterschaft über dieselben sich
nicht völlig vereinigen konten; so war kein anderes Aus-
kommen, als daß die Decision darüber höhern Orts
nachgesucht würde. Die Königl. Regierung schickte
dem:

demnach 1699. im August diese Anmerkungen, mit ihren dawider gemachten Einwürfen und Bedenklichkeiten, und der Ritterschaft Antwort darauf, mittelst eines Berichts, den wir in der Anlage K. mittheilen wollen, an den König nach Stockholm, und ersuchte denselben um seine oberherrliche Entscheidung. Der König aber ließ den Aufsatz, worin solche verschiedene Meinungen enthalten waren, an das Tribunal zu Wismar gelangen, und befahl demselben, ein rechtliches Bedenken darüber zu verfassen. Dieses erfolgte auch bald nachher, und wurde der hiesigen Königl. Regierung, durch dieselbe aber auch der hiesigen Ritterschaft, communiciret. Unsere Leser finden diese Anmerkungen der Ritterschaft; der Königl. Regierung dawider gemachte Einwürfe und Bedenklichkeiten; der Ritterschaft Antwort auf dieselben, und des Wismarischen Tribunals Bedenken, das in einigen Stücken für — in andern aber wieder die Ritterschaft ausfiel, in der Anlage L.

§. 9.

Nummehro hätte also die hiesige Ritterschaft mit dem neuen Abdruck ihres Ritterrechts, unter Königl. Confirmation, verfahren können. Allein die eintretenden Zeitläufte, die beständigen Kriege der Schweden, welche auch das hiesige Land sehr drückten, und dessen Einwohner fast ganz erschöpften, die Eroberung dieses Herzogthums durch die Königl. Dänischen Völker, die nachmalige Veränderung der Regierung in demselben, die No. 1717. erfolgte grosse und höchstverderbliche Wasserfluth waren eine an einander hangende Reihe von Begebenheiten, welche diese Angelegenheit ganz

B

in

in Vergessenheit brachten. Als aber alles in Ruhe und Ordnung wieder gesetzt war; so erinnerte die hiesige Ritterschaft sich auch wieder an die nöthige und zu verbessernde Ausgabe ihres Ritterrechts. Sie ließ dasselbe von neuen durchsehen, brauchte die Anmerkungen aus dem gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts gemachten Entwurf, die ihr nützlich zu seyn schienen, vermehrte dieselben, unter vorgängiger Communication mit hiesiger Königl. Regierung, mit vielen neuen, und erhielt darüber die nachgesuchte Confirmation ihres allergnädigsten Königes, Georg II. unterm ^{22. Sept.}/_{3. Octob.} 1738, worauf es gleich im folgenden 1739. Jahre (*) alhier in Stade unter diesem Titel: **Des Herzogthums Bremen Ritterrecht**, von dem ehemaligen Bremischen Erzbischofe, Henrico, im Jahr 1577. gnädigst bestätigt, jezo aber von neuen revidiret, erläutert und vermehrt, und von Ihro Königl. Majestät Georg, dem Andern, — confirmiret u. auf 10. B. in Fol. sauber gedruckt worden.

S. 10.

Da von dieser Ausgabe noch Abdrücke genug zu haben seyn werden; der höchstverdiente Herr Vicepräsident von Pufendorf sie auch dem vierten Bande seiner vortreflichen *Observationum*, S. 1:39. *Appendicis* beigelegt hat; so würde es sehr überflüssig seyn, wenn wir sie alhier von neuen wieder abdrucken lassen wolten. Dahingegen wollen wir nur noch erinnern

I. Daß

(*) Der Herr von Moser begehet l. c. abermahls einen Irthum, wenn er p. 595. das 1728. Jahr ansühret.

1. Daß in des Hrn. Vicepräsidenten Observationibus verschiedene vorkommen, zu welchen Prozesse, die über dis Ritterrecht entstanden, Gelegenheit gegeben haben; z. E. Tom. I. Obs. 35. de dotalitio Bremensi p. 35. Obs. 133. de jure retractus. §. 2. p. 347. Tom. II. Obs. 125. An in successione bonorum stemmaticorum agnatio septimo gradu finiatur? p. 467. Obs. 17. de augmento dotis, Verbesserung, ceterisque emolumentis viduarum ex jure equestri Bremensi, p. 95. Tom. III. Obs. 16. An bona stemmatica, Stammgüter, intelligantur a communi parente non profecta? p. 72. Obs. 18. Pecunia pro dimissione juris successorii stemmatici accepta, habeatne qualitatem pecuniæ stemmaticæ, an æqua portione inter filium & filiam dividatur? p. 78. Tom. IV. Obs. 124. Utrum augmentum dotis viduis ex bonis stemmaticis principaliter, an in subsidium debeat p. 234. Obs. 125. Dotalitium quatenus onus sit bonorum stemmaticorum, vel reliquarum facultatum? p. 235. Obs. 136. Gerada viduæ an contineantur res Geradicæ, quas uxor prioris matrimonii reliquit? p. 251. Obs. 152. Augmentum dotis viduarum nobilium Bremensium quo loco in concursu creditorum collocatur? p. 301.

3. Daß wir einige Sammlungen geschriebener Anmerkungen über dis Ritterrecht von verschiedenen Ver-

fassern besitzen, die wir, weil wir glauben, daß sie manchen von unsern Lesern nicht unangenehm seyn dürften, in der Anlage M. abdrucken lassen wollen.

Beylagen.

K.

Der Königl. Regierung in Stade Schreiben an Ihro Königl. Majestät in Schweden wegen einiger differenter Meinungen über verschiedene zu dem Bremischen Ritterrechte gemachter Anmerkungen. Vom Jahr 1699. im Aug.

Großmächtigster,
Allergnädigster König!

Sw. Königl. Majestät geruhen, Ihro hiedurch in Unterthänigkeit vortragen zu lassen, wasmaassen uns die hiesige Bremische Ritterschaft durch ihren Syndicum zu vernehmen gegeben, wie daß jetztbesagte Ritterschaft in ihrer No. 1577. promulgirten Ritterschaftlichen Constitution sich vorbehalten, im Fall künftig unter dem Adel einige Fälle mehr, als darin begriffen, sich begeben solten, darauf, mit ihres gnädigen Fürsten Gutdünken und Rath, mehr zu ordnen und zu schliessen. Da nun in solcher ritterlichen Constitution verschiedene unbekanntte Wörter, auch viele Passagen ganz dunkel und zweifelhaftig lautend
sich

sich befunden; mit der Zeit auch viele Casus, so in
beregter Constitution nicht decidiret, sich zugetra-
gen, worüber sehr viele Dispute und Proesse erwach-
sen, die Partes auch nicht allein, sondern auch öfters
Ew. Königl. Majestät hohes Tribunal selbst über dem
Wortverstande und Observance der ritterschaftlichen
Meinung erfordert; so wäre nicht zu verwundern, daß
darüber die litigia in immensum excresciret
wären. Und ob auch wol ihrer Vorfahren Intention
gewesen, die Familien zu conserviren, so gäbe doch
der Buchstabe der Constitution, daß darin dem Frau-
enzimmer mehrere Prærogativen und Privilegien,
als vom Imperatore Justiniano selbst, wollen zu-
gestanden werden, welches aber von der Wirkung ge-
wesen wäre, daß die Creditores nachstehen, und
Stände mit dem Publico Schaden leiden müssen.
Welche und andere Ursachen denn die ihige Ritterschaft
veranlasset, solches Werk zu revidiren: gestalt sie denn
solches vorgenommen, die Titulos in gewisse Para-
graphos dispesciret, die fremden Wörter, und das
dunkelscheinende erläutert, und viele Casus, sonderlich
vom Anschlage der Güter, und dem Abzuge der One-
rum, hinzugethan, und lediglich pro scopo behalten,
den künftigen Irtsalen dadurch vorzubeugen, und die
Familien durch Gottes Gnade zu conserviren. Das
mit nun sothane revidirte ritterschaftliche Constitution
publici juris werden mögte, wolten sie ersucht haben,
bey Ew. Königl. Majestät es dahin allergnädigst zu ver-
anlassen, daß Dero allergnädigste Confirmation darüber
ertheilet werde, wir auch sothane ihre Arbeit unter die
Censur nehmen und über die dabey sich etwa aufge-

bende dubia eine Conference veranlassen mögten, massen sie erbötig in allen, worin sie etwa geirret, und zu viel vom jure communi abgegangen haben, sich weisen zu lassen. Wie wir nun diese von der Ritterschaft genommene occupation nichts anders, als sehr gut und nützlich erachten können, inmassen durch selbige in verschiedenen Stücken vielen Weisläufigkeiten und Disputen vorgebeuet werden kan, als haben wir auch nicht ermangelt, nachgehends die an Hand gegebene Conference mit Deputatis der Ritterschaft zu bewerkstelligen. Da wir denn, und nachdem man auch mit Ew. Königl. Majestät hiesigem Justiz-Collegio vorhero daraus communiciret, die Sache vorgenommen, und ratione dessen, so wir dabey zu erinnern gehabt, insonderheit darauf gesehen, daß nicht zu weit vom jure communi abgegangen, und die darauf gegründete Judicata, insonderheit Ew. Königl. Maj. hohen Tribunals, nicht aus der Acht gelassen werden mögten. Gestalt denn darauf, nach dem Deputati der Ritterschaft unsere Monita, nach den dabey angeführten rechtlichen rationibus, auffer einigen wenigen, relevant gefunden, besagte ritterliche Constitution solchergestalt adjoustiret worden, wie solche sich hiebey eingeschlossen befindet. Weiln aber in etlichen wenigen Puncten die Ritterschaft differenter Meinung geblieben, und selbige gebeten, daß sothane Puncte Ew. Kön. Majestät allergnädigsten Decision anheim gegeben werden mögten, so sind beiderseitige Sentiments zu ihö bedeuteten Ende in einen absonderlichen Appendicem gebracht worden. Und ersuchen solchemnach Ew. Königl. Majestät wir hiemit allerunterthänigst,

Daß

daß Ew. Königl. Majestät in Gnaden geruhen wollen, über die in dem Appendice enthaltene differente Sentiments Dero höchst-erleuchtete Decision uns in Gnaden wiederfahren zu lassen, und sodann ange-regte revidirete ritterliche Constitution mit Dero all-ergnädigsten Confirmation zu autorisiren, damit selbige mit dem fordersamsten zum Drucke befördert werden möge, die wir in treu-ergebnester Devotion stets verbleiben

Ew. Königl. Majestät

allerunterthänigste, treugehorsamste zu Dero
Regierung in den Herzogthümern
Bremen und Verden verordnete
General-Gouverneur und Räthe.

N. Gyldestern.

B. C. von der Kuhla.

J. E. K. von Ehrenholm.

L.

Differente Meinungen über einige Stücke
des Bremischen Ritterrechts samt des Kö-
niglichen Tribunals zu Wismar Gutachten
darüber.

Tit. I. §. I.

Auf seine männliche Erben

Remarq. A. Welchen gleichwol nicht frey stehet,
das Erb-Stammgut unter sich zu theilen, sondern hie-
durch vielmehr geboten wird, daß sie solches nach der
in dieser ritterschaftlichen Constitution eingeführten

B 4

Taxe

Taxe anschlagen, und hernach los bringen sollen, also, daß dem es zufällt, denen andern einen jeden seinen Antheil mit currenter Münze bezahlen müsse. Es wäre dann, daß mehr adeliche Wohnsitz der Verstorbene nachgelassen, alsdann die Söhne solche nach ihren Gutbefinden unter sich theilen mögen, wo nicht der Vater vorhin in seinem letztern Willen die Theilung gemacht, und wegen der Stammgüter unter den Söhnen disponiret, alsdann solches die unabweichliche Richtschnur seyn müste.

Die Königl. Regierung hält dafür ad not. A. ad verba nicht frey stehet, daß solchergestalt die Söhne einzuschränken nicht nur contra jus commune, sondern auch an sich allerdings unbillig wäre, bevorab, da auch ein Vater bey seinen Lebzeiten eine Division zwischen den Söhnen de bonis avitis machen könnte, warum solte dann denen Söhnen der gleichen benommen seyn, insonderheit, da vielleicht in den wenigsten Casibus dadurch eine solche Distrahirung zu vermuthen sey, welche man in Conservationem familiarum intendiren möchte.

Von Seiten der löbl. Ritterschafft ist zu Salvirung der Remarque angeführet

1. Daß die Distrahirung des Gutes auf die Todesfälle fast täglich gar zu häufig erfolget, und so oft und vielfältig künftig würde geschehen müssen, als viele Söhne vorhanden.
2. Der Vater liberam testandi facultatem, und mehr Recht zu dem Gute hat, als die Söhne.
3. Der in vielen Königreichen und Landen gebräuchliche Majorat, weit mehr den Söhnen und dem juri communi zuwider ist, zur Conservation aber der Güter gereicht.
4. Alle Statuta a voluntate & potestate statuentium dependiren, von dem jure commune pro ratione status abgehen und desfalls die löbl. Ritterschafft in der Constitution ausdrücklich sich vorbehalten, mit ihres gnädigsten Fürsten Gutdünken und Rath, mehr zu ordnen und zu schliessen.
5. Siehet man darunter auf das Interesse Publicum.

6. Wird

6. Wird dadurch denen Söhnen nur die Abfindung einfolgt demjenige Sohn, welchem das Stammgut durchs Loos zufällt, ein geringer Vortheil, und ein sehr magerer Vorzug gegönnet.

Tit. I. §. I.

**Auf seine männliche Leibes- Erben. A.
Des Königl. Tribunals Bedenken.**

Würde, nach fleißiger Erwegung aller Umstände, der Ritterschaft Meinung wol beizubehalten seyn, denn I. läset das gemeine Lehnrrecht der Lehnmänner Willführ anheim, ob sie die Lehngüter entweder ungetheilet besitzen, oder unter sich theilen, oder auch einem der Lehnerben allein zu schlagen, und die übrigen mit Gelde abfinden lassen wollen, per Text. II. feud. 50. & 55. §. I. verl. Præterea, so daß dergestalt hieselbst der Bremischen Ritterschaft Remarque, wann sie die Abfindung annimmt, nichts wiederrechtliches in sich begreift, und zwar wird II. gedachte Ritterschaft diesen modum zu erwählen, um so vielmehr befugt seyn können, als auch die Sächsischen Lehnrechte, nach welchen diese ritterliche Constitutiones, wie solches in fine derselben, von dero zeitigem Domkapitel deutlich bezeuget wird, grösssten Theils eingerichtet seyn, durch beständigen Gebrauch in gegenwärtigen Fall dahin klärlich gehen, daß, wo die Güter nicht sonderlich statthaft (austräglich) seyn, daß sich die Kinder darin theilen mögen, einer das Gut behalte, und die andern mit Gelde ablege; gleich solches nebst andern Sächsischen Scribenten bewähret Georg Schulz in seiner Synopsi

juris feudalis cap. 8. N. 30. verf. de consuetudine tamen &c. Und solchemnach der Bremischen Ritterschaft nicht wol verübelt werden mag, wann sie sich bemühet, dasjenige, was denen gemeinen Lehnrechten nicht zuwieder, hingegen an denen Orten, woher ihre Constitutiones meistens gestossen, durch steten Gebrauch beständig eingeführet, auch ihres Ortes zu heilsamer Abkehrung daher ins künftige sonst leicht erfolgender undienlicher Weitläufigkeit, durch eine allgemeine Beliebung, in vim legis, von ihrem Lehn- und Landesherrn öffentlich bestätigen zu lassen; insonderheit da auch III. ihre adeliche Stammgüter keine ordentliche alte Lehn- sondern in Ermangelung der Söhne und Schwerdtseite, auch auf die Töchter und Spielseite fallende Erbgüter, folglich derselben freyer disposition und Beliebung weit mehr, als ordentliche Lehngüter, unterworfen seyn, so daß, wie das ganze Ritterrecht aus einer der gesamten Ritterschaft auf öffentlichen Rittertagen concertirt und von ihrem Landesherrn bestätigt in allgemeiner Beliebung bestehet, also die fernere Erläuterung desselben auch eben daher ihre abhelfliche Maasse nicht unbillig nimmet, wie nemlich IV. solche Erläuterung ein blosses Particulier-Werk der adelichen Familles concerniret, und denen Königl. hohen Juribus der geringste Eintrag dadurch nicht geschiehet, sondern vielmehr au contraire dem Publico selbst sehr nütz und vorträglich seyn wird, daß die auf der Præstirung des Rosdienstes hastende onera publica nicht bey kleinen particuln der Pferde, ja Hufeisen und Nägeln zusammen gesucht werden dürfen, sondern von einem Besizer allein mit leichter Mühe exigiret

giret werden können. Ob nun gleich, wie die Königl. Regierung wol angeführet, denen gemeinen, sowol Civil: als Lehnrchten nach, die adeliche Söhne dergestalt, daß sie ihre Erb: und Lehngüter nicht theilen dürfen, nicht eingeschränket seyn, so sind doch auch dergleichen Einschränkungen in keinem solcher Rechte verboten, sondern vielmehr *contraria Pacta, Conventiones* und *Statuta* dawieder allerdings zugelassen, so gar daß auch nach denen gemeinen Rechten nicht anders geurtheilet werden mag, als in solchen Fällen, wodurch adelicher Familles Beliebig: und Beschränkung oder auch beständigen Gebrauch und Übung ein anders nicht hergebracht und eingeführet, zu befinden ist, wie solches nebst andern advertiret hat *Rauchbar part. 2. quæst. jur. liv. & Sax. 21. N. 8.* Mag auch ferner eben wenig eine Unbilligkeit hier allegiret werden, da denen übrigen Söhnen die Güter damit nicht ganz entzogen sind, sondern sie gewisse *Portiones* an Gelde, so *naturam feudi* behält, dagegen bekommen und der kleine Vortheil, welchen derjenige, dem die Güter zufallen, in der Tax etwa genießten möchte, durch den grossen Nutzen, den die ganze Familie sowol in ihrer selbst eigenen Conservirung, als auch der Güter Beybehaltung, und darauf fest gegründeten Hofnung zu gleichmäßiger alleinigen *Succession* reichlich compensiret wird, da sonst im Gegentheil durch perpetuirliche Theilung der Stammgüter, die *Particulæ* freylich von Zeiten zu Zeiten kleiner, und dergestalt verringert werden, daß kaum ein Bauer, geschweige Edelmann, davon solte leben, und die Familie im adelichen Stande erhalten können; was aber endlich die in dieser *Remarque* wegen des väterlichen

lichen letzten Willen annectirte Clausul betrifft, würde selbige wol, wann der Ritterschaft Meinung dahin gehen sollte, daß ein Vater auch auf den Fall, da nur ein Gut vorhanden, dennoch eine Theilung auch desselbigen einzigen Guts in seinem letzten Willen veranlassen könnte, einiger Limitation bedürfen: denn, ob wol in Thesi, daß ein Vater liberam testandi facultatem und mehr Recht zu dem Gute als die Söhne habe, in denen Rechten an sich selbst nicht unbegründet ist, so kan doch selbige nicht anders, als von dergleichen Fällen angenommen werden, in welchen die freye Disposition entweder durch die Rechte oder auch gewisse Pacta und Gebräuche denen Eltern nicht beschränket ist: und würde dannhero auch hieselbst, da per conventionem & legem publicam die Theilung eines einzigen altväterlichen Stammgutes verboten, selbige der Vater durch einen letzten Willen, ohne Verletzung sowol der Constitution selbst, als auch des darunter wol abgezielten Zwecks, nicht verfügen können; welchem allen nach, und ob schon nicht zu vermuthen, daß die Bremische Ritterschaft die Theilung eines einzigen Gutes, welches sie zu Conservirung ihrer eignen Familles so sorgfältig verhütet wissen will, daß sie auch derselben Verbot bey denen Agnatis in folgendem §. 7. lit. K. nochmals angefüget hat, durch einen andern Weg wieder nachgegeben haben sollte, insonderheit da die beregte Clausel nicht eben dem ersten Falle vorhandenen einzigen Gutes, sondern dem letzten, wo der Verstorbene mehr adeliche Wohnsitze verlassen, und derselben Eintheilung auf denen Söhnen selbst nachgegeben worden, beygefüget ist, solchensals aber ein Vater, allen

Rech:

Rechten nach, den Vorzug, von seinen annoch eigenen Gütern zu disponiren, vor seinen Kindern hat, und daher der väterliche Wille, wenn er sonst keine, in denen Rechten verbothene Inæqualität begreiffet, denen Kindern zur Richtschnur billig dienen muß, folglich einige Limitation dabey ganz überflüssig scheinen dürfte; dennoch, um allen darüber ins künftige etwa entstehenden Zweifel vorzukommen, und die Constitution selbst deutlicher zu machen, nicht undienlich seyn möchte, daß in dem Schluß dieser Remarque folgende ohnvergreifliche Bedingung angeführet würde.

Jedoch, daß sowol auf dem ersten Fall, da nur ein Gut vorhanden, der Vater selbiges unter die Söhne zu theilen nicht; sondern nur, wer unter denselben, es unzertrennet behalten, und die übrigen, Eingangs berührter Maassen, abfinden solle, zu disponiren, als auch bey dem andern die Theilung nicht anders, denn daß ein jedes der mehreren Güter an sich selbst ebenfalls unzerstücket bleibe, zu verfügen befugt sey.

Tit. I. §. 6.

Text. gar keine Kinder. G.

Remarque. Worunter nicht allein die ehelich gebohrne, sondern auch auffer Ehe gezeugte, und durch den darauf erfolgten Ehebandt (per subsequens matrimonium) echt und recht gewordene Kinder zu verstehen, nicht aber diejenige, so durch höhere Hand (rescriptum principis) oder einen Pfalzgrafen (comitem palatinum) sich echten lassen: es wäre dann, daß solche Legitimatio, mit Bewilligung des Vaters,
und

und der nächsten Agnaten geschehen, alsdann auch dieselbe gleich denen ehelich gebohrnen, ihren Vater erben und folgen.

Die Königl. Regierung ad verba nicht aber diejenigen beziehet sich auf Mevii Part. IX. Decis 125. 126. 127. und Gail. 2. Obs. 113. als welche contrairen, und desfalls dieses zur Erwegung ausgestellt ist.

Die löbl. Ritterschaft sustiniret dagegen, daß, weil das jus feudale nicht einst die Legitimos per subsequens matrimonium admittiret.

2. Feud. 26 naturales &c. in die-
se Casu valde spec. dem Hrn. Mevio nicht beyzufallen, weil der Herr Carp-
zov und andere D. anderer Meinung sind, wie man denn überdem Ursache hat, hierin splendorem nobilitatis & familiae vorzuziehen, und denen schlimmen Inconvenientien vorzubeugen.

Tit. I. §. 6.

Text. gar keine Kinder. G.

Des Königl. Tribunals Bedenken.

Wenn bey dieser Remarque das gemeine Lehnsrecht beobachtet werden sollte, würden per II. feud 26. cap. naturales &c. ibique Fritschium & al. gar keine, als aus einer echten und rechten Ehe erzeugte Kinder, zur Lehns-Succession zu admittiren, und also der Ritterschaft Meinung, um so vielmehr, als selbige noch die, durch ein erfolgtes Eheband echt gemachte, mit passiren läffet, anzunehmen seyn. Allein, wie hieselbst keine ordentliche Lehngüter vorhanden, und also nicht nöthig ist, die gegen einander lauffende Fragen der Rechtsgelahrten: ob nemlich, und wie weit ein Römischer Kayser, oder auch anderer teutscher Reichsfürst, durch sich selbst, oder andere, welchen er solche Gewalt verlihen, die natürlichen Söhne der Vasallen, zum
Nach:

Nachtheil ihrer Lehnserven oder Agnaten zu legitimiren befugt seyn könnten, weitläufig zu erörtern, sondern bey gegenwärtiger Remarque das Absehen mehr auf Allodial-Güter, als welchen die Bremische adeliche Stammgüter weit näher, denn denen ordentlichen Lehngütern treten, zu richten seyn dürfte, und dann in denen Allodial-Gütern die Legitimatio der natürlichen oder unechten Kinder, auch ohne Einwilligung der nächsten Erben und Anverwandten, viel leichter, als in denen ordentlichen alten Lehngütern, geschehen kan, auch aus eben solchen Ursachen beym hiesigen hohen Tribunal, dieser gegenwärtige Casus bereits in Ao. 1662. dahin deutlich entschieden ist, daß diejenigen natürlichen oder unechten Kinder, so durch höhere Hand, (Rescriptum principis,) oder einen Pfalzgrafen (comitem palatin.) sich habe echten lassen, in denen adelichen Erb-Stammgütern, es mag die Einwilligung der nächsten Agnaten darzu kommen seyn oder nicht, ihrem Vater, gleich denen ehelich gebohrnen, erben und folgen können und sollen, wie solche Decisio zu finden beym Mev. P. IX. Dec. 126. so würde der Königl. Regierung Anmerkung der Ritterschaft Meinung wohl vorzuziehen, und diese Remarque gar weg, und bey dem, was diesfalls einmal entschieden, es schlechterdinge zu lassen seyn. Fals aber dabey in Erwegung mit kommen könnte, daß viele der Doctorum unter der höhern Hand einzig und allein verstehen ein Rescriptum eines Römischen Kayfers, als welchem sie solches Recht, die unechte Kinder zu legitimiren, oder echt zu machen, mit Ausschließung aller andern teutschen Reichsfürsten, unter denen sogenannten Reservatis ganz alleine beylegen, wie
solz

solches mit mehren zu sehen beyhm Fritschio in man. jurisprud. pub. voc. legitimandi jus, Befoldo de regal. Cap. 2. N. 4. Stamlero de reserv. §. 58. N. 8. Denn auch nicht weniger, daß das Amt und Dignität eines Comitum palatini vielmahl sehr geringen Personen hingegeben, und von denenselben sehr übel, zu ihrem blossen Eigennutz, ad quæstum suum & rem faciendam, wie es Ritterhusius ad novell. Part. 4. Cap. 12. N. 9. nennet, mißbrauchet, folglich zum östern einen Lehns- und Landes- herrn ein Vasallus wider seinen Willen und Wissen dergestalt aufgebürdet werde, welches doch sonst die Rechte nicht leicht nachgeben, sondern alle Dd. fast einmüthig dahin schliessen, daß ein durch höhere Hand oder comitem palatin. echt gemachter Sohn, ohne Einwilligung des Lehns herrn, auch in denen neuen Lehngütern, seinem Vater nicht erben oder folgen könne, gleich solches mit mehrern behauptet Schrader. de feud. p. 7. cap. 5. n. 23. Hartm. Pistor. lib. 2. quæst. 40. n. 10. seq. und nach ihm Struvius in syntagm. jur. feud. cap. 9. n. 9. seq. und andere mehr, so würde, zu Verhütung dergleichen schädlichen Nachtheils der Königl. hohen Landesfürstl. Jurium, der Ritterschaft Remarque, als die allersicherste und nützlichste beyzubehalten seyn: insonderheit da ihr auch die Rechte nicht wenig beytreten, wenn man betrachtet, daß die adelichen Erb-Stammgüter, ob sie gleich keine ordentliche alte Lehne seyn, dennoch denenselben in so weit ganz gleichförmig sich befinden, daß, wie in beregten alten Lehnen ein Lehmann, zum Nachtheil seiner Agnaten, ohne derselben Einwilligung, nichts Bündiges vorneh-

nehmen kan, also auch hieselbst nach den klaren Buchstaben des Ritterrechts Tit. 13. §. 1. niemand sein Erb-Stammgut ohne der nächsten Erben und Schwerdtmagen Willen, Consens und Wissen übergeben, verkaufen, vel quovis alio titulo verändern darf. Solchenfalls aber die Rechte deutlich verordnen, daß ein durch höhere Hand, oder einen Comitum palatin. echt gemachter Sohn, seinen Vater in denenjenigen Gütern, worüber er nach Gefallen zu disponiren keine freye Macht hat, nicht erben oder folgen könne, gleich solches Hartm. Pistoris in angezogener Quæst. 40. N. 35. und andere von ihm daselbst mit angeführte Doctores wohl ausgeführet haben, und in solcher Maasse weder Gail. lib. 2. observat. 142. (denn in der von Seiten der Königl. Regierung angezogenen Observation 113. als welches vielleicht bey dem Abschreiben versehen seyn wird, von dieser Materie sich nichts findet) noch auf die bey dem Mevio p. IX. stehende Decisio S. Trib. 126. entgegen stehen würden, weil jener von einem ganz aufferordentlichen Fall, wann nemlich die höhere Hand ex plenitudine potestatis zur Erbschaft der Lehngüter, einen unechten Sohn echt machen wolte, redet, und doch endlich selbst N. 16. ibi brevitor communiter receptum &c. daß kein souverainer Fürst seine absolute Gewalt ohne Sünde ausüben könne, wo er nicht rechtmäßige und erhebliche Ursachen dazu habe, deutlich schliesset, die Decisio S. Trib. aber gefallen ist zu der Zeit, da, wie sie sich selbst erkläret, noch keine absonderliche Constitution desfalls vorhanden war, und dem juri communi gefolget werden müssen, so aber nunmehr, wenn durch

C

hohe

hohe Landesfürstl. Autorität der Ritterschaft Remarque confirmiret werden sollte, von selbst cessiret und aufhöret; Nur dürfte auf solchen letztern Fall, da es bey der Ritterschaft Remarque schlechterdings verbliebe, selbige, damit sie nicht bey abzielender Verhinderung fremden Eindrangs, die Königl. hohe Landesfürstl. Jura selbst allzusehr mit einschränkte, einige, sothane Jura conservirende Erläuterung nöthig seyn, indem die Rechte allerdings verstatten, daß die höhere Hand, worunter auch die Reichsfürsten mit zu verstehen seyn, und daher auf denenselben das jus legitimandi vi juris superioritatis in ihren Landen und Gebiethen zu stehe und gebühre, die hodierna praxis keinen Zweifel mehr verstattet, Linnæus de jur. pub. lib 2. cap. 9. n. 142. Mylerus ab Ehrenbach de Statibus imp. cap. 54. n. 1. & al. wenn sie auch zugleich Lehn- und Landesherr mit ist, einen unechten Sohn, mit Wissen und Willen desselben Vaters, da sonst, wenn selbiger entweder davon nichts wüßte, oder erhebliche Ursachen dawieder vorzuwenden hätte, oder auch bereits verstorben wäre, die Legitimatio ihren Zweck, nach Ausführung des oft allegirten Hartm. Pistoris quæst. 40. n. 12. nicht wohl erreichen mag, entweder zu neuen und Erblehn ordentlicher Weise, oder auch zu alten explenitudine potestatis, bey erheblichen und wichtigen Ursachen, auch zum Nachtheil derer nicht mit einwilligenden Agnaten zu legitimiren rechtliche Befugniß hat, Gail. alleg. observ. 142. n. 12. Struv. syntag. jur. feud. cap. 9. n. 9. & II. vers præterea &c. & Pistor alleg. quæst. 40. n. 16. sq. & in spec. n. 47. solche hohe Macht, so hieselbst
noch

noch um so vielmehr, als keine ordentliche alte Lehne, sondern nur Stammgüter vorhanden, dem Landes-Herrn competiren kan, wenn es bey der Ritterschaft Remarque, so, wie sie da lieget, schlechterdings verbliebe, gänzlich ausgeschlossen seyn würde, und dannenhero nicht un- dienlich seyn möchte, sothane Remarque bey dem Schluß derselben dahin einzurichten:

Es wäre denn, daß solche Legitimatio mit Bewilligung des Vaters und der nächsten Agnaten geschehen, NB. oder auch vom Landesfürsten selbst die Echtmachung des unechten Sohnes eines noch lebenden, und die Legitimation entweder suchenden, oder auch derselben mittelst erheblichen Ursachen nicht widersprechenden Vaters, aus sonderbaren Meriten des Vaters oder Sohnes, oder auch andern wichtigen Ursachen beschaffet worden, alsdann auch der: oder dieselben, gleich denen ehelich gebohrnen, ihrem Vater erben und folgen.

Tit. V. §. 2.

Text. Theil zubringen.

Remarque. Doch also, daß sie den Eigenthum sich vorbehalten, und der Mann, so lange die Ehe währet, den Genuß ganz, oder zum Theil, davon haben mag, allermaassen der Mutter auch frey stehet, auf dem Fall, da sie sonst keine nothdürftige Lebensmittel hat, den Brautschatz mit der Verbesserung anzugreifen, und das mit sich zu erhalten.

Die Königl. Regierung hält dafür, daß diese Remarque ganz abgehen könne, und dafür die Wörter zu setzen seyn: jedoch das denen Kindern in eventum mortis legitima salva bleibe.

Von Seiten der löbl. Ritterschaft wird intendiret, dadurch denen Kindern rat. Dominii zu prospiciren, und dem Mann den usum fructum ad dies vitæ zu gönnen, welches alles dem juri communi gemäß ist, und daher die Remarque nöthig.

Tit. V. §. 2.

Text. Theil zubringen. C.

Des Königl. Tribunals Bedenken.

Möchte der Königl. Regierung Sentiment zu præferiren seyn: denn obgleich nach denen gemeinen Rechten, der natürliche Eigenthum des Dotis bey der Frauen dergestalt verbleibet, daß der Ehemann denselben, währen der Ehe, nur nützen, oder auch sonst als ein Eigenthümer, auf gewisse, in Rechten verordnete Maasse damit umgehen, nach der Frauen Tode aber restituiren, oder denen Kindern, wenn welche vorhanden, conserviren müsse; so ist doch auch dagegen nicht unbekannt, daß dennoch diesem Juri per specialia statuta, oder auch pacta dotalia eine andere Maasse gegeben, und der ganze Dos auch, denen gemeinen Rechten nach, dem Manne nach seiner Frauen Tode gelassen werden könne, wie solches in denen Titulis, Legibus, Digest. cod. de jure dotium, pactis dotalibus, repetitione dotis und dergleichen deutlich versehen, und von denen Commentatoribus insonderheit nach heutigen Gebräuchen, noch weitläufiger deduciret ist. Wann man nun die gegenwärtige ritterliche Constitutions-Rechte ansiehet, wird daraus wohl schwerlich etwas anders zu folgen seyn, als daß

daß der Schluß des §. 2. Tit. V. worüber die Remarque gesehet, nicht vom blossen Nutzen, sondern völligen Eigenthum des Dotis dergestalt zu verstehen sey, daß die Frau ihrem andern Manne ihren Brautschah samt der Verbesserung ganz oder zum theil eigenthümlich zubringen könne, weil solcher Eigenthum ganz, oder zum Theil auch ab intestato, da weder Ehestiftung, noch dergleichen etwas vorhanden, Tit. XI. dem Manne ausdrücklich zugeleget, und zugleich dabey, daß, wo eine Ehestiftung darüber vorhanden, selbiger, wann sie auch gleich denen Special-Satzungen oder Herkommen des Orts, oder auch denen gemeinen beschriebenen Rechten zuwider wäre, gefolget werden solle, mit deutlichen Worten verordnet wird, so, daß dergestalt keine Ursache abzusehen ist, warum einem Ehemanne nicht eben dasjenige per pacta dotalia zugekehret werden könne, was ihm auch auffer denenselben ipso jure zustehet und gebühret; und hat die Königl. Regierung noch ein übriges dabey gethan, wann sie in ihrem Monito noch für die Kinder dahin, daß ihnen ihre legitima salva bleibe, Sorge getragen hat, woran sonst die ersten Constituenten um so viel weniger gebacht haben mögen, als sie desfalls nicht das geringste dabey erwehnet, nach gemeinen Rechten aber ein Ehemann den ganzen Brautschah, wenn dergleichen Pacta dotalia, welche ihm nach Absterben der Frauen denselben zulegen, vorhanden seyn, für sich alleine, ob er gleich Kinder in solcher Ehe gezeuget, behalten kan. Per l. 6. c. de part. convent. tam super dote & ibique Brunnemann. & ab eo alleg. Mantica de tacit. & amb. conv. lib. 12. Tit. 33. n. 3. Und dannenhero da die Statuta,

tuta, in solchen Fällen, wo sie nicht deutlich von denen gemeinen Rechten abgehen, noch, und aus denenselben erkläret werden müssen, es bey der Constitution selbst, ohne einigen fernern Anhang, wohl hätte bewenden lassen können; das übrige aber der Remarque, weil es ohne dem Rechtens, und anbey unter denen ersten Worten des §. 2. tacite mit begriffen ist, könnte, zu desto mehrer Erläuterung, wohl bestehen bleiben, und selbige dahin ohnvergreiflich eingerichtet werden:

Jedoch, daß denen Andern in eventum mortis die legitima salva, auch im übrigen der Mutter frey bleibe, auf den Fall, da sie sonst keine nothdürftige Lebensmittel hat, den Brautschaß mit der Verbesserung anzugreifen, und damit sich selbst zu erhalten.

Tit. V. §. 3.

Text. Ihr nächstes Blut. D.

Remarque. Gestalt auf solchen Fall eine Frau von dem Brautschaß, weder unter den Lebendigen, noch auf den Todesfall, disponiren solle.

Die Königl. Regierung hält dafür: daß diese Remarque einer Frauen das Recht benehme, welches sie ohnstreitig hat.

Die löbl. Ritterschaft sustiniret:

daß die Worte des Textus die prohibitionem testandi tacite in sich begreifen, weil die ad versativa: Aber die Verbesserung, und was sie sonst ersparet und erobert, mag sie NB. ihres Gefallens hinkehren und wenden, wo sie will, da ist. Wird demnach die Remarque zu Verhütung künftigen Disputats dienen können.

Tit. V.

Tit. V. §. 3.

Text. Ihr nächstes Blut. D.
Des Königl. Tribunals Bedenken.

Ist zwar nicht ohne, daß eine Vidua, da nunmehr die Subtilitates juris civilis, nach welchen, daß eine Tochter durch Verheirathung der väterlichen Gewalt nicht entlediget würde, noch die Jura einer Matrisfamilias dergestalt, daß sie nach Absterben ihres Mannes unter die väterliche Gewalt nicht wieder versiele, sondern von ihrem Dote ein Testament machen könnte, erlangete, dafür, wie bey dem Thesauro decis. Pedoment. I 50. zu sehen, gehalten, gänzlich cessiren, und hingegen nach heutigen, in Teutschland, und sonst fast überall, hergebrachten Sitten, eine Tochter durch die Verheirathung der väterlichen Gewalt erlassen werde, also, den dabey erhaltenen Dotem, auch nach Absterben ihres Mannes, eigenthümlich behält. Stryck. in usu moderno pandect. lib. I. Tit. VI. §. 33. ubique cit. Carpzov. & al. item Brunnemann. ad l. 34. ff. solut. matrim. n. 2. Folglich auch von diesem ihren Dote, mit gutem Fug Rechtens, wohl testiren könne, daß aber solches Recht bloß durch diese Remarque ihr genommen werde, will sich so firmiter annoch nicht schliessen lassen, indem, wie die Ritterschaft mit gutem Grunde Rechtens angeführet, der Verstand desselbigen Textus dieses §. 3. dergleichen Correctionem dadurch genugsam an die Hand giebet, daß der Brautschaf und übrige Güter, in Ansehung der Veräußerung, einander stracks entgegen gesetzt werden, solchensals aber die Rechte wollen, daß ein oppo-

fitum, mit Ausschliessung des andern, vornemlich, wenn sie durch die *particulam adversativam* **aber** von einander gesetzt seyn, dahin verstanden werden müsse, daß, was in einem zugelassen, im andern für verbotthen zu halten sey, wie Andreas Goldbeck in seinem *ad interpretationem quorundam pactorum dotalium* gestelleten, und in Ao. 1622. von Petro Fritschio edirten *consilio* n. 70. & 99. seq. und; andere a Barbofa & Textore lib. 13. cap. 26. *axion.* I. & III. allegirte Doctores solches mit mehrern deduciren, so, daß solchemnach in dieser *Remarque* nicht mehr enthalten, als eine bloße *Declaration* dessen, was im Text vorhin schon *tacite* begriffen war, und also selbige, da sie für keine neue *Disposition* oder *Constitution* angesehen werden kan, sondern nur einzig und allein zu Verhütung künftigen darüber etwa entstehenden Rechtsstreit abzielet, so wie sie von der Ritterschaft concipiret ist, wohl bezubehalten seyn würde.

Tit. IX. §. I.

Text. Klüftigen Fuß hat.

Remarque. Von den Kühen, Schweinen, Schafen, und was einen klüftigen Fuß hat, soll nur die *Halbscheid* gefolget, und das Vieh in zwen gleiche Theile gesetzt werden.

Die Königl. Regierung hält besser zu seyn: bey den Worten der *Constitution* es zu lassen, und die *Remarque* gar weg zu thun, also auf einen *casum singularem*, wcl-

Die löbl. Ritterschaft restringiret und versteht: diese *Remarque* nur auf den Fall, wann die Wittwe keine Kinder hat, zumahl solchenfalls der *Halbscheid* von den *Specifici-*

welcher selten kommen dürfte, und alsdann durch eine Handlung sich würde heben lassen, zu reflectiren.

cificirten allen, mit Zurücknehmung des eingebrachten, in regard der Kinder überflüssig seyn kan.

Tit. XI. §. 2.

Text. Klüftigen Fuß hat.

Des Königl. Tribunals Bedenken.

Ist keine gründliche Ursache abzusehen, warum einer Wittfrauen dasjenige, was nach deutlichen Worten der Constitution über hundert und mehr Jahre ihr ohnstreitig zugestanden, anjeko die Helfte wieder entzogen werden solle, insonderheit da bey denen Stücken selbst, so zur Gerade gehören, und sonst, wie Carpz. Part. II. Constitut. Elector. Sax. 14. Dec. 25. bezeuget, wegen verschiedentlicher Gebräuche, so hier und dort, sothaner Stücken halber, immer anders sich finden, die meiste Weitläufigkeit verursachen, kein Zweifel ist, sondern selbige alle ganz klärlich benennet sind, ja auch diejenigen, so nicht wirklich vorhanden, p. §. sq. 2. nicht entsetzt werden dürfen; hingegen die Wittwen und gesamtes weibliches Geschlecht an sich selbst, der großen Beschwerlichkeiten halber, so sie mehr und härter, als das männliche Geschlecht betreffen, ja auch dessent halber selbst auszustehen haben, in allen Rechten für erbarmungswürdig gehalten, und daher viele besondere Rechte und Gerechtigkeiten ihnen, wie die beschriebene Rechte und verschiedene darüber absonderlich herausgegebene Tractatus und Dissertationes solches alles mit mehren darlegen, nicht allein gegeben, sondern auch hin und wieder, auch in Teutschland, mehr vermehret

als gemindert worden, anben diese geringe Gerade
 Stücken der adelichen Familles conservation wenig
 oder nichts schaden mag, da die Ritterschaft selbst, daß
 diese ihre Remarque bey den Wittwen, so Kinder haben,
 als welche sich doch mit ihren Müttern wol vergleichen
 werden, überflüssig sey, und nur die Wittwen, so keine
 Kinder haben, welches doch so gar oft nicht zu gesche-
 hen pflaget, treffen solle, sich erkläret, solches letztere
 aber, da die Wittwen zum öftern für sich selbst wenig
 haben, die Agnaten hingegen sodann ohne einzige Ab-
 findung die gesamte Güter lucriren, also diese wenige
 Gerade jenen zu mißgönnen keine Ursach haben, der
 Billigkeit ganz entgegen seyn würde, so daß desfalls bey
 der Königl. Regierung Erinnerung es schlechthin ver-
 bleiben, und, da allerdings, wenn ja einiger Zweifel
 bey einem oder andern Successionsfall, dieser Gerade
 halber, sich noch, wie doch nicht abzusehen, aufgeben
 könnte, dennoch selbigen durch einen Vergleich alsdann
 heben zu lassen, viel besser seyn würde, als anjeko ohne
 Noth denen gesamten Wittwen ihr wohl erworbnes
 Recht, nicht sonder grosse Unbilligkeit, auf einmal gänz-
 lich zu nehmen oder zu mindern, diese Remarque sehr
 wohl und gar weg bleiben kan.

Tit. XIII. §. 3.

Text. Auf solche Fälle. I.

Remarque. Demnach aus der Erfahrung satt-
 sam bekant ist, was Gestalt seither den 30jährigen teuts-
 schen Kriege, über 30. der besten adelichen Güter zum
 Conkurs müssen gebracht, und zu der Creditoren
 Be-

Befriedigung in funfzig und mehr Theile zerrissen, und solcher gestalt vertheilet werden, kläglich und erbärmlich: aber nach den gemeinen Rechten gehalten wird, der Eltern, Voreltern, und nächsten Freunde, Häuser und Erbgüter in fremden Händen zu sehen, durch die Zertheilung auch nicht weniger dem Landesfürsten bey Stellung der Ritter-Pferde, als der Ritterschaft, in Abführung der bewilligten Rosdienst-Gelder, merklich geschadet wird, so kan künftig, zu Verhütung dessen, nichts dienlichers und zulänglichers seyn, denn daß ein zum Concurs kommendes adeliches Gut, bey brennender Kerze, feil geboten, und den Meißbietenden zugeschlagen, auch, da keine Licitatores sich finden solten, an einen von den Creditoren insgesamt anzunehmen, den Hauersmann oder treuen Verwalter ausgethan werde, der die Gefäule oder jährliche Hauer unter die Gläubiger zugleich jährlich so lange austheilen muß, bis jemand aus dem Mittel der Ritterschaft oder deren Verwandten zu dessen Kaufung sich anfinden, und solches an sich bringen wird.

Die Königl. Regierung vermeinet, daß dieser modus, wolerwogenen Umständen nach, an diesem Orte nicht wohl practicable, sondern zu besorgen sey, daß entweder gar keine Käufer sich finden, oder so bieten werden, daß es cum injuria & in præjudicium Creditorum, wo nicht auch des Cedentis gereichen werde, wann auch gleich nicht das ganze Gut, sondern etwas der Erbschaft mit gewissen Vertinenzien zu solcher Licitation kommen solte, zumahlen *adum naturam hujus actus* es den Meißbietenden zugeschlagen werden müßte. Und ob zwar eine

Die löbl. Ritterschaft siehet auch in diesen Fällen ex duplici capite auf des Publici interesse, hat dazu das Exempel von Pommern vor sich, also solcher modus gebräuchlich, auch mehr nützen, als schaden kan: daher sie dann diese Remarque, nöthig, und zu besserer Erreichung des Zwecks dienlich halten, derselben mit einzuverleiben, daß zu der Licitation Adel und Unadel, Einheimische und Fremde, ohne Unterscheid, sollen ad-

eine Zeithero die Güter mehr, als sonst, verlangt werden so sind dessen Ursachen, warum solches geschehen, nicht unbekannt, worauf aber circa constitut. L. Publicæ, um so viel weniger zu reflectiren sey, als es Dinge sind, so mit der Zeit sich verändern, und worauf also kein beständig Facit zu machen.

admittiret, und das Gut den Meistbietenden addiciret werden.

Tit. XIII. §. 3.

Text. Auf solche Fälle. I.

Des Königl. Tribunals Bedenken.

Wann bey diesem Casu auf zweyerley, als (1) auf das Interesse publicum, sowohl in Verbehaltung des Credits, als auch desto füglicher Præstirung derer, denen Ritterpferden obliegen Onerum publicorum, und dann (2) auf die Conservation der adelichen Familles das Absehen zu richten seyn wird; so dürfte durch den in der Stadt Hamburg, bey Verkaufung der Häuser, üblichen modum, da ein Licht angezündet, und, so lange es brennet, geboten oder licitiret, sobald es aber erlöschet, demjenigen, so alsdann den letzten Both hat, er mag auch so gering seyn, als er wolle, das Haus dafür zugeschlagen wird, der hieselbst abgezielte Zweck, insonderheit wenn auch Adel und Unadel, Fremde und Einheimische zur Licitation mit admittiret würden, wol schwerlich zu erreichen seyn, indem dergestalt ein adeliches Gut für einen geringen Preis, da nach einmal erloschenen Licht, kein Käufer, und wenn er auch doppelt so viel dafür geben wolte, mehr zugelassen werden darf, hinweg, und viele Creditores zu grosser Schwächung

chung des Credits gar abgehen, anben eben wenig die adeliche Familles bey ihren Gütern, welche dergestalt so leicht auf einen Fremden, als Einheimischen von Adel fallen könten, conserviret werden würden, alsdenn auch an sich selbst, daß solcher modus der brennenden Kerze bey denen adelichen Gütern in Pommern hergebracht seyn solte, fundbahrer Maassen sich ganz irrig befindet; Und wie nun diese, das Creditwesen angehende Sache ein Werk ist, das nicht von blossen Conventionibus privatorum, sondern heilsamer Disposition der hohen Landes:Obrigkeit dependiret, also eigentlich hieher nicht gehöret, noch unter die Fälle, welche die Ritterschaft, der adelichen Successionen halber, ferner zu entscheiden sich vorbehalten, gezogen werden kan, vielmehr darüber, wie es bey Concurse und Executionen der adelichen Lehn: und Erb:Stammgüter halber gehalten werden solle, eine absonderliche Landes:Constitution, gleich in Pommern und andern Orten geschehen, bedürfen wird, so möchte nicht undienlich seyn, wenn die Ritterschaft darunter bedeutet, hingegen die Königl. Bremische Regierung, die Pommerische Hofgerichts:Ordnung, Part. 3. Tit. VI. item die in Ao. 1670. publicirte Constitution von Schuld:sachen und Classification der Creditoren, nebst der Tribunalsordnung Part. 3. Tit. 2. zur Hand zu nehmen, ihre Gedanken, wie weit solches alles auf den Zustand der Bremischen Lehn: und Erb:Stammgüter sich appliciren ließe, zu entwerfen, solches der Ritterschaft zu communiciren, ihre Monita zu hören, so viel möglich, sich darüber zu vereinigen, und den Schluß zu Königl. hohen Landes:Fürstl. Decision einzusenden,

ans

angewiesen, darauf dann eine ordentliche Constitution nach Ew. Königl. Majestät höchst erleuchteten Gutbefinden gefasset und publiciret würde.

M.

Verschiedener Verfasser bisher ungedruckter Anmerkungen über das Bremische Ritterrecht.

I. Eines Ungenannten Anmerkungen.

Ad Tit. I.

Licet aliquis in instrumentis alterum seinen Bruder, seinen nächsten Stammvettern vocet, exinde tamen agnatio non probatur, uti nec nominatio filii facit filium. Per l. 5. C. de Testam. Talia instrumenta sunt modo privata, & eum in finem non confecta, ut agnatio exinde probetur: neque nominatio fratris vel agnati in præiudicium tertii fieri potest.

§. 1.

Berechnen. i. e. docere debent communem parentem l. stirpem, & per consequens gradum agnationis.

Zu der Erbschaft. Vid. Thuan. Lib. XLI. Hist.

§. 2.

So er mit seiner Hausfrauen befreyet. Infra Tit. XI.
ma-

marito dimidia vel tota dos adiudicatur, quæ dispositiones sibi non sunt contrariæ, modo casus, in quibus hæ factæ sunt, consideres.

Durch rechtlichen Anfall. Carpzov. P. III. Const. 17. Def. 16.

§. 3.

Solch Geld. Mev. P. II. Dec. 254.

Stammgüter. Conf. Tit. XII. §. 2. Dissentit. Carpzov. P. III. Const. 12. Def. 3.

Unberathen. Conf. totum titulum de Dot. collat.

Stammgüter. Quomodo differant bona avita & gentilitia a bonis patrimonialibus hæreditariis vid. §. 6. Reinking de retract. Consangv. quæst. 3. num. 11.

Schwerdt vererbet. Nämlich vom Grosvater auf des Defuncti Vater. Sola enim ad defunctum facta devolutio qualitatem avitam non efficit, ad quam tres minimum personæ requiruntur, avus, defunctus & nepos. Sic enim in causa Platen contra viduam Becken Dicasterium Bremense d. 4. Maji 1705. actori probationem iniunxit:

Daß das Gut quæst. von des Defuncti Grosvater auf dessen Vater, und also schon einmahl auf das Schwerdt vererbet worden,

Mev. P. II. dec. 254.

Coler. Dec. 15. per. tot.

Moller. I. Semestr. 34.

Sixtin. 2. Confil. Marp. I.

§. 4

§. 4.

Ebenbürtig. Hæc vox varie explicatur. Schiltero in Cod. Jur. feud. alemann. II. 40. §. 1. nil aliud est, quam gleicher Geburt und Adels seyn. In vocabulario juris feud. Sax. C. 20. §. 12. heißt es nicht anders, als, daß der Sohn vom Vater eben gleich gebahren sey. Ebenbürtig heißt auch so viel, als ein rechtgebahrner seyn, oder ihm gleich an Geburt und Freyheit aus der rechten Blutsfreundschaft. Excluduntur itaque filii naturales & extra matrimonium nati. Schilt. dicto loco eleganter explicat ad hunc locum Conf. Marp. II. Conf. 9. N. 24. Præiudicium vide in Causa Lieutenant a Zesterfleth contra Præfident. von Brobergen Erben. Porro hic notandum Ebenbürtig non ad matrem, sed liberos referendam esse, & significare liberos ex eodem patre ortos. Sed iam quæritur, utrum ad paritatem natalium requiratur, ut mater etiam 16. Ahnen habeat, vel utrum sufficiat, aliquem natum esse e patre nobili & matre vel nobili, vel civicæ plane conditionis. Quidam nobilitatem matris non attendunt, & Ebenbürtig explicant, quod non sit servilis conditionis, cum mater sola in his terris non nobilitet. Quidam vero dissentiant ex hac ratione, quod viri ex ignobilitate fœminæ polluantur; (Tiraq. de nobilitate Cap. 12. 32.) statuta præterea adsint, nobilitatem ex genere materno etiam requirentia: idquod strictissime observatur in ecclesiis

fiis cathedralibus, den hohen Stiftern, in vocatione ad comitia, in Hispania, in Silesia, in iudicio & iure equestri, quod requirit, daß ein Edelmann vier-
schildig, und von väterlichen und mütterlichen Ahnen ge-
höhren sey. Nolden. de statu Nobil. Cap. I. N. 21.

§. 5.

Voller Geburt. Conf. Gail. 2. Obs. 151. qui in fo-
lis feudis hoc admittiti, ac fidei commissis pro con-
servanda familia. Item in statuto, excludente foemi-
nas diversum obtinere & german. consanguineis, ob
vinculi duplicitatem, de iure communi præferendos
esse putat. Verum cum duplicitas vinculi, vel con-
currens in germanis cognatio non indicat præro-
gativam, solaque agnatio, nulla autem cognatio
in considerationem veniat, de jure commun.
jure nostro equestri plenam præferendam esse
docet Sande in Dec. 4. 5. & 7. add. Struv.
Exercit. 36. §. 20. Forster de suecess. ab int.
Lib. VIII. Cap. 5. N. 1. Rosenthal de feudis
Cap. VII. §. 118. & 130.

Oder vom Vater allein. Ast quæritur, cui de-
tur hæreditas, quando nec liberi, nec fratres vel
sorores, sed solum mater & amita defuncti super-
sunt? Resp. Matri, & ita iudicatum in Dicast.
Brem. in causâ Diederic. von Katten contra Ha-
ckenberg d. 27. Octob. 1683. *in* qua sententia

confirmata postea in summo tribunali Wismar.
d. 6. Octob. 1685. Vid. infra (p. 55. 56.)

Tit. IX.

Von der Frauen Gerade. Gerada nil aliud est, quam res, ad usus œconomicos destinata, & in custodia uxoris & possessione reperta. Glossar. ad Artic. 24. Lib. I. Das Landrechts sagt: Gerahde sey so viel, als Gerátthe in eines Mannes Hause. Gerada non integra res hæreditaria: sed ut lucrum obvenit.

Moller I. Semestr. II. N. I.

Mod. Pistor. qu. 14. N. I.

§. I.

Stiefels oder Spilmage. Vid. Mev. P. VII. d. 213. Ex permissione hujus statuti provincialis restitutioni subiacet, & semper post mortem unius atque alterius mulieris proximæ cognatæ restitui debet.

Gloss. Weichb. Art. 23. N. 13.

Berlich. 2 Concl. 16. N. 12.

Schaafe. Oves non solum cœteraque nominata, sed etiam earundem fœtus, qui scilicet intra 30. dies post mariti obitum nascuntur, uxoris sunt, tanquam ad Geradam pertinentes. Sin una cum hæredibus in bonis mariti permaneat, animalium fœtus etiam postea ad Geradam referendi erunt.

Hartm. Dist. qu. 34. N. 1. Lib. I.

Si

Si decedunt pecudes maximam partem, hoc periculum ad uxorem spectat.

Dist. d. l. N. 6.

Excipiuntur tamen agni vel verveces, *Hammel*, oder *verschnittene Widder*; item arietes, tam castrati, quam alii, aliæque pecudes masculæ.

Gloss Landr. Lib. I. Artic. 24.

Schneidew. ad I Lib. III. Tit. I. N. 40. in f.

Kisten, Kasten. Hæc aliaque utensilia, nomine Geradæ venientia, mulieris ita propria sunt, ut ab ea pro lubitu alienari possint,

Goldbeck. de Gerada Cap. I. N. 7.

hinc etiam titulo lucrativo, i. e. per donationem.

Carpz. P. II. Cap. XIV. Dist. 4. 5.

Iure tamen saxonico id per donationem mortis causa, aliamve ultimam voluntatem non licet,

Carpz. P. II. Cap. XIV. Dist. 1.

nisi consentiente proxima cognata, ad quam, mortua uxore, Gerada delabitur:

Carpz. l. c. Def. 2.

huic enim in momento mortis jam est jus quaesitum. Marito tamen donari non potest, quoniam donationes inter coniuges prohibitæ sunt, nec morte confirmantur.

Struv. Ipr. for. Libr. II. Tit. 10. §. 28.

Moller. ad Constit. clecf. Part. III. Tit. 7.

Hartm. Pistor. Lib. I. qu. 31. N. 7.

Carpz. in disp. de Geradæ aunexis Lib. I.

Secus est de jure equestri Bremensi, secundum quod non valet testamentaria de Gerada dispositio.

Mev. P. VII. Dec. 254. & not. ad Tit. XII. in f.

Ring. Excepto annulo signatorio, qui cum reliquis annulis, quibus usus est defunctus, ad res expeditorias pertinet.

Golden und silberne. Carpz. Tit. 3. Silberwerk gehöret nicht zur Gerade. Struv. in append. ad Ant. Matthæi de success. In successione bonorum utensilium non continetur, nisi quod expressis verbis statuti locis inest.

Pragemann I. Conf. 31. N. 14.

Die sie in ihrem eigenen Gewehre. Saxones hæc ita interpretantur: So zur Nothdurft gemeiner Haushaltung erzeuget, und die Frau in Verwahrung gehabt.

Goldbeck de Gerada. Cap. III. N. 13. & in Respons. Capiti IV. adiectis.

Quæ vero custodia ex possessione clavium probatur. Quando igitur mulier claves l. thecas, quibus Gerada includitur, in sua habuit custodia, etiam ipsam Geradam possidere intelligitur. Secus est dicendum, si maritus claves ad dictas res habuit.

Goldb l. c. p. 156.

Struv. Exercit. 38. Th. 24. in f.

§. 2.

Töchter, Töchtere. Non autem nepotes ex filio,

Coler. I. Dec. 42. N. 2.

Goldb. de jure Geradæ. Cap. 5.

nisi

nisi mater nulla alia bona reliquerit: quo casu filiis de Gerada legitima debetur.

Richt. de succ. ab intest. sect. I. M. I. N. 60.

Econtra filia spuria una cum illegitimis de matris gerada participat.

Carpz. I. XIV. Def. 58.

Gerada igitur, ubicunque viget, folis descendentibus & collateralibus, non etiam ascendentibus, cedit.

Mev. P. III. Dec. 312. sqv.

Soli tamen matertera Geradam deberi idem decidit

Mev. P. VII. Dec. 253.

De sororibus vide

Goldb. Cap. IV. N. 16.

Not. a. **Frauen Schulden.** Multo minus vidua æs alienum, a marito conflatum, de Gerada solvere tenebitur, imo nequidem in subsidium.

Hartm. Pift. I. qu. 31.

Utenfilia potius, a marito oppignorata, repetit, nec eademque reluere obligata est, nisi suo consensu oppignorata fuerint pro certo pretio, aut in fraudem creditorum Gerada comparata: quo casu creditoribus in subsidium Gerada est obligata.

Cf. Richter I. c. N. 65. & 68.

§. 3.

Und was sie ic. Vide Treutl, II, Dest. VII, Th. II.

§ 3

§. 4.

§. 4.

Verserzet. Vid. Rothschild in Proc. P. III.
Art. 18. N. 10.

Unbezahlt geliebet. Vidua ne quidem in subsidium tenetur de Gerada soluere æs alienum mariti, nisi hoc Geradæ nomine fuerit constat.

Struv. exercit. 38. Th. 24. in f.

§. 5.

- (1) Zu ihren mannbahren ꝛc.
- (2) Bey ihrem Leben ꝛc.
- (3) Ihre eigene ꝛc.
- (4) Verwaltet.

Hæ itaque conditiones moderantur & restringunt jus petendi Geradam, ut, iis simul non existentibus, sed vel una, alterave deficiente, illud proximæ cognatæ non competat.

Gail Lib. II. Obs. 132. N. 4.

Mantic. de ambig. Conv. 14. C. 42.

Ubi enim sub pluribus conditionibus, junctim positis, aliquid competit, non sufficit, unam alteramve existere, sed nullam oportet deficere.

Arg. Lib. 5. de condit. & instit.

Idquod multo magis in statutis, a jure communi ita, ut hoc, deflectentibus, observandum. Forma enim, cuilibet negotio in statuto præscripta, ad ungvem observanda est.

Alex Conf. 137. N. 15.

Schilter ad Modest. Pif. p. 4. qu. 115. N. 8. sq.

Not.

Not. a. **Töchter: Töchtere.** Mev. Part. II. D. 40. Carpz. P. II. Cap. 14. D. 52. Ex hac constitutione apparet etiam, Geradam non posse alienari a maritis, quando filia elocata, aut nobiles adfunt, quæ non amplius in domo paterna vivunt, suaque ipsæ administrant. Unde simul sequitur, earum nullam esse Geradam, quæ in domo & potestate parentum fuerunt mortuæ. Harum hæreditas ad patrem pervenit. Ex qua etiam ratione Gerada filia uxori superstiti, ac postea defunctæ patri, non avia est adjudicata, dum Gerada quoque non ascendit.

Frau. Hoc nomen est sexus; & virgo etiam p. §. sub hac voce continetur.

Add. Zobel Glossar. lat. ad text. German. Landr. Tit. III. Art. 38. Lit. C.

Hackelbergische obsiegliche Urtheil, wodurch die seel. Frau Hackelberg zur Succession ihres Sohnes vor dessen Vaters Schwestern in den Erbstatungsgütern admittiret worden.

In Sachen Magdalena von Diederhaus, geborne von Hackeborn, implorantin, eines, entgegen und wieder den Fürstl. Braunschw. Lüneb. zu vormaliger Bremischen Regierung verordnet gewesenen Rath, Julium von Hackelberg, in ehelicher Vormundschaft seiner Liebsten, imploraten, andern; sodann der Frau Obristwachtmeisterin Katten, adhærentin, dritten Theils in puncto hereditatis & successionis, ist

possessionis, erkennen Königl. Schwedische in den Herzogthümern Bremen und Verden zum Hofgerichte verordnete Präsident, Vicedirector und Assessores deren ergangenen Acten nach für Recht, daß Implorat, gegenseitigen bisherigen Vorbringens ohngehindert, bey erlangter, und gerichtlich confirmirter Possession der Erbstammgüter quæstionis oberlich zu schützen, implorantin und adhærentin aber mit ihrem darauf gemachten Anspruch ad petitorium zu verweisen sey, als wir solchergestalt Imploraten dabey schützen, implorantin und adhærentin aber dorthin verweisen, compensatis expensis von Rechtswegen. Publicatum Stade unterm Königl. Hofgerichts Insignel, den 29. Octob. Anno 1683.

(2)

In Sachen Obristwachtmeisterin, Hedewig Katten, und Magdalena von Diederhaus, beyde geborne von Hackeborn, Appellantinnen, wider den Fürstl. Lüneb. Regierungsrath, Julium von Hackelberg, in Ehevoigtenschaft seiner Hausfrauen, Ilse von Broken, Appellanten, in puncto successionis in die Hackebornische Stammgüter, nunc possessionis, werden Gravamina, als unerheblich nicht, sondern Acta ex Officio für beschloffen angenommen, und erkannt, daß es, deren ungehindert, bey vorigem Instantz-Urtheil zu lassen, es mögten denn Appellantinnen ihre Intention anders, als noch erscheinet, und zwar dahin, binnen Rechtsfrist, rechtlicher Art nach erweisen können, daß das Ritterrecht nach alten Bremischen Casibus die nächsten Collaterales von der Spilseiten nur allein
zur

zur Succession zulasse, und die Mutter excludire, auf welchem Falle anderer Gestalt die Gebühr Rechtsens ergeheth, von Rechtswegen. Publicatum bey dem Königl. hohen Tribunal in Wismar, den 26. Octob. Anno 1685.

2.

Anmerkungen, die der seel. Herr Oberappellations-Rath von Marschalck bey seinem Exemplare geschrieben hatte.

Tit. I. §. 1.

Erbstammgüter. Regulariter Stammgüter dicuntur, quæ a progenitoribus nostris, sive paternæ, sive maternæ lineæ

Berlich. P. II. Concl. 13. N. 6.

in nos devenerunt, non obstante, quod fortassis jam immediate talia bona, per viam successionis, ad nos sint devoluta per fratrem. Sufficit enim, quod bona fuerint olim communium parentum.

Wehner Pract. Observ. voc. Stammlehn &c.
Mevius P. II. Concl. 254. N. 2.

Männliche Leibes-Erben. Iure divino filios filiabus præferri in hæreditate, patet Num. XXVII. 36. Olim jure vetustissimo saxonico heredem patris fuisse filium tradit

Heig. P. I. Qu. 8. N. 64.
Wesenb. Contil. 51. N. 35.

dicit, e jure saxonico inter Nobiles observari, ut maribus integrum prædium paternum l. avitum assignetur, pretio contra filiabus assignato.

Der Spilseiten. Vi hujus sphi mater, in vivis adhuc existens, exclusa non est.

Lynckeri Decis. 901.

Weddeschat. Bedeutet alles, was am Gelde, Siegel und Briefen vorhanden ist.

Zugewonnene. Acquisita, & a majoribus acquisita differunt.

Tiraquel de retract. §. 32. Gl. I. N. 1. & 2.

Berathen. Verba: Er hat seine Tochter berathen mit 200 fl. solum de dote accipienda esse, nec eam vim habere, ut successioneis jus, vel legitimam, jure naturæ debitam, necessario auferant, monet

Ioach. Mynf. Decad. I. Consil. 10. N. 57.

Ioh. Rudinger Singul. Obs. Cent. I. Obs. 61.

Erbs und Stammgüter. Quomodo differant bona avita & Gentilitia a bonis patrimonialibus hereditariis tradit

Reinking deRetract. Conf. Qu. 3. Concl. I. II. 12. seq.

Vom Großvater herkommen. Carpz. P. II. Cap. 12. Df. 1. 2. 3.

Const. Saxon. P. II. C. 6. 31.

Einmahl auf das Schwerdt vererbet seyn. Successione quæsitæ esse oportet, quæ id nomen obtinent &c. Mev. II. 254. 5. acquisita autem emptione ab agnato & a fratre, naturam avitorum amittunt. N. 7. Carpz. d. Const. 12. Df. 4.

Wofern sie nun ic. Actori contra possidentem alleganti, bona avita esse, incumbit probatio; reo au-

autem possidenti & hanc qualitatem alleganti prodest præsumtio, & negans hanc possessionis qualitatem, tenetur probare aliam, a semet allegatam.

Mev. I. 33. N. 4. sq.

In dubio habentur pro avitis.

Berlich. P. II. Concl. 13. N. 7.

Stirbt auch jemand. Sixtin. Conf. 9. Vol. 2.

Ebenbürtig. Sächsischlehrerecht Cap. 20. & Schwäbisch lehrerecht Cap. 40.

Olim matrimonium cum uxore Slavica pro inæquali habebatur, atque liberis, ex eodem natis, de successioe scrupulus movebatur. vid Struv. syntagm. jur. publ. Cap. XXVII. §. 16.

Welche Personen sich = die nehmen 2c. Secus de jure civili communi, ubi ultra fratrum liberos jus repræsentationis locum non habet.

Forster. de success. Lib. VIII. c. 7.

Tit. III.

Filiis & agnatis duplo maior pars manere debet in feudo, quam exinde filiabus assignatur. Mev. P. III. D. 364. num. ultimo.

Als denn = Ehegeld 2c. An virgines, ante matrimonium defunctæ, dotem hanc ad hæredes transmittant. vid. Rauchbar. P. I. quæst. 38. Omnia, quæ hic consideranda sunt, prolixè tradit Mevius P. IX. Dec. 189.

Würde aber der Verstorbene keine Söhne 2c. Exsolvi autem debent parentum aut fratrum debita,
vel

vel alio modo creditoribus satisfieri, priusquam filia aut sorores cedere possessione bonorum tenentur, utut ipsis cautio satis idonea sit oblata.

Mev. P. I. D. 32.

Zwey Jahr lang. In assignatione hac ita proceditur, ut non fiat, nisi respectu bonorum, unde deductio æris alieni præcedere solet: hinc, si deinde æris alieni quicquam emergit, filia de eo respondere non tenentur, utpote dote sua contentæ, sed successoribus incumbit, non obstante, quod in dotis constitutione forte liberaliores fuerint, cum id sibi imputare debeant.

Mev. P. II. Dec. 190.

Capitret 2c. Aestimatio facienda secundum redditus, ex re percipiendos.

Mev. P. I. Dec. 31.

Sechs auf jedes Hundert gerechnet. Hanc computationem obtinere quoque, quando fratres ex bonis paternis sororibus dotem promittunt, testatur Mev. P. IX. Dec. 190.

Jedoch alle Schuld. Aes alienum vero, postea emergens, non agnati, quippe qui emtorum hæreditatis instar se habent, sed filia exsolvere debent.

Mev. P. V. Dec. 48.

Zuworn. Nec tenentur, oblata etiam cautione, licet idonea, cedere bonorum possessione.

Mev. P. I. Dec. 37.

Soll zweene Jahre geschehen. Igitur alio modo facta, utpote, si iudex ad unius instantiam Commissarios dederit, inutilis habetur.

Mev. P. I. Dec. 29.

Spielseiten, dieselbige zu behalten, und sich darauf zu befreyen. Saluum tamen agnatis manet jus retractus in casum intentatæ alienationis.

Tit. III.

Ad hunc titulum conf. Weneri Diff. de jure succed. in rebus expeditoriis & utensilibus. item Hubleri dissert. de Heergewetta Saxonica, adiecta Struvii notis in Ant. Matthæi tract. de successione p. 419. sq. Hoc jus rerum expeditoriarum ab Henrico Aucupe constitutum esse, ex Heigio P. I. q. 8. n. 28. refert Schilter dissert. de jure peregrinorum §. 3. Exstat hæc dissertatio post exercitationem IV. ad ff. p. m. 157. Adde Mushard in monument. nob. Bremens. præf. §. 3 Dubitat tamen Struve Syntagm. Hist. Germ. Diff. XI. §. 30. p. 307. De rebus expeditoriis vid Schneidew. ad tit. Inst. de success. quæ est ab intest. §. de success. inter vir. & uxor. Wesenbecc. ad ff. de suppell. leg. Mynsing 38. n. 21, 23. Sachsen: Spiegel. Struv. S. I. C. diff. 38 §. 25. ibique Muller. Zobelii Different. jur. canon. civil. & Saxon. P. III. Diff. 17. Ruding. sing. obs. Cent. II. Obs. 93.

Nächsten Schwertmagen Präfertur agnatus in petitione rerum expeditoriarum successori feudi,
 si

si forsan, excluso agnato, extraneus simultaneousam investituram impetrasse doletur.

Carpz. P. III. Const. 38. Def. 23. Nr. 5. & 6.

Anno & die proscribantur res expeditoria, si proximus agnatus easdem petere superfederit.

Coler. proc. execut. P. I. c. 30. n. 260.

Carpz. P. II. c. 3. Def. 12. n. 1.

Nec sufficit, ut extrajudicialiter facta fuerit petitio, aut querela apud judicem sit mota, sed requiritur, ut intra illud temporis spatium res per citationem in iudicium sit deducta.

Moller. Semest. I. 2. c. II. n. 1.

Richter decis. 21. p. 1. n. 56.

Non tamen currit hoc fatale statim a mortis tempore, sed trigesimo demum die post obitum defuncti effluxo.

Landk. Lib. I. art. 28. ibique.

Glossa n. 3. & lib. III. a 15.

Muller. ad Struv. Exerc. 46. §. 28. not. (aa) p. 446.

Wernher. dissert. de jure succed. in Heergewett.

§. 15. not. b. p. 467.

Hubler de Heergewetta Saxon. p. m. 502.

Söhnen oder nächsten etc. Gladius, si plures fuerint filii aut agnati, ad solum spectat primogenitum.

Carpz. P. III. Const. 38. Def. 31.

Vid. hic. Ruding Cent. II. Obs. 93. n. 1. ubi: Si defunctus reliquit post se filios masculos puberes, dividunt inter se æqualiter res expeditorias, ita

ta-

tamen, ut senior retineat gladium in argumentum tutelæ & curæ. Sin vero filii sint impuberes, accipit senior agnatus res expeditorias, quas retinet usque ad annos pubertatis filiorum; interim autem tutor eorum est, & tempore pubertatis adveniente, restituit filiis cum omnibus, quæ percepit, nisi probaverit, res in eorum utilitatem versas.

LandR. Lib. I. Art. 23.

Kling. de success. Saxon. n. 10.

Ab hac constitutione, de rebus expeditoriis, ad sequentem de Gerada valet argumentum,

Mev. P. VII. D. 253.

Carpz. P. III, Const. 28. Def. 22. n. 3.

A Gerada ad res expeditorias firmiter argumentari licet.

Carpz. p. III. C. 28. Def. 34. n. 5. Def. 37. n. 1.

Tit. IV.

Die weiblichen Gerechtigkeiten adelicher Frauen werden in Holstein der **Hufenbandt**, oder **Haubenbandt** genennet. Vid. Constitutionem hac de re in der Holsteinischen revidirten Landgerichts-Ordnung, Part. IV. p. m. 97.

Vom Trauerkleide adelicher Wittwen. Vid. Mev. Decif. 243. Part. VI.

Auch des Jahrs 10. Vidua, intra annum decedens, beneficium anni gratiæ transmittit ad hæredes.

Stryck. volum. I. Disp. 16. c. 7. n. 3. & 5.

Ein

Eingebrachten Brautschatz. Si nulla profertur dotis constitutio, uti nulla dos est, ita nec dotis augmentum, quæ sunt correlativa,

Mev. V. 62. n. 5.

Verbesserung. Usuræ receptæ non faciunt, hanc pro dote haberi.

Mev. V. Dec. 64.

Hinc viduæ probatio iniuncta sowohl der Dotis constitution, als auch, daß defunctus maritus solch Ehegeld bey ihrem Vater zinstragend gemacht habe.

Vide sententiam in fin. dict. Dec. 64.

Tit. V.

Dritten Theils Verbesserung, h. e. Si uxor, loco dotis, marito attulit 3000 Rthlr. post mortem mariti una cum 3000 recipit 1500. Rthlr. nomine donationis propter nuptias. Ita verba hæc explicantur in pactis dotalibus inter Henr. Carbach, sponsum, & Mettam Bremers, sponsam, initis Ao. 1604. die ☉ post fest. Circumcisionis. quæ pacta etiam ab Archiepiscopo, Johanne Friederico, subscripta sunt. Si autem nulla dotis constitutio, nullum quoque eius esse potest augmentum.

Mev. P. V. Dec. 62. n. 5.

Guten Willen unbezahlt geblieben. Dos voluntate mariti insoluta dici nequit, quando ex necessitate ob moram usuras accepit. In dubio non a volente dotem penes alium relictam, sed hunc in mora; & ob hanc usuras receptas esse, creditur.

Vi-

Viduae igitur, lucrum dotis petenti, & voluntatem mariti, de non exacta dote, jaectanti, incumbit probatio ejus.

Mev. P. V. Dec. 64.

Verbesserung mächtig ic. In concursu creditorum, vivente adhuc marito, quod pro lucro dotis obtinet uxor, sequestratur, eiusque fructus creditoribus relinquuntur ad mortem mariti.

Mev. P. VII. Dec. 129.

Conf. Tit. VII. hui. constitut.

Tit. VI.

Conf. Schneidew. ad Institut. Tit. de hæred. quæ ab intest. inter vir. & uxor. Quæ res jure Saxon. ad sponsalitiâ largitatem, seu Morgengabam pertineant, docet Struve in designat. adiecta Ant. Matthæi tract. de success. p. m. 412.

Tit. VII.

Leibgedinge. Latinis dicitur dotalitium. Videatur

Schröder. de feudis II. p. 9. part. princ. f. 3.

Schneidew. de hæred. qui ab intest. def. §. de success. inter vir. & ux.

Wesenbecc. Consil. 25. n. 14.

Sachsenspiegel Lib. III. art. 76. ad Tit. 6.

Scherzer. diff. de Dotalitio.

Ratione dotalitii uxor regulariter habet jus prioritatis præ aliis creditoribus.

Gloss. in jus feud. Saxon. ad c. 31.

Estque scemina dotalitiata immunis ab omni are alieno mariti,

Ⓔ

Leibz

Leibgeding zu verordnen. Constitui potest dotalitium in bonis tam feudalibus, quam allodialibus, & in his quidem libere & pro lubitu: suæ enim quisque rei est moderator & arbiter. Imo proprie in allodialibus id constitui, asserit Text. in Spec. Saxon. a. 75. l. 3. An eigenen Gute ist rechte Gab und Leibzucht der Frauen, denn es ihn daran niemand brechen mag zu ihrem Leib, und nicht an Lehen, denn es ihn daran mancherley Weise gebrochen mag werden.

Gelegenheit des eingebrachten Brautschatzes. Jure Saxonico duplum dotis esse solet in dotalitio. Vid. Gloss. ad Weichbild. Art. 22. ubi: der Lehnsfolger ist schuldig, gegen der Frauen Einbringen noch eins so hoch, dem Landesbrauch nach, die Leibzucht aus den Gütern auszurichten.

Carpz. Const. elect. P. II. C. 42. D. I.

Schilter. exerc. ad. ff. de jure peregr. §. 31.

Fället zurücke. Quomodo dotalitium pereat, docet Consultiss. Doct. Scherz. in diss. de Dotalitio: §. XII.

in anno & die præscribi docet

Muller. ad Struv. Exercit. 46. §. 28. not. (aa)
p. 446. n. 23.

Tit. VIII.

Ad hunc titulum confer

Mynsing. Confil. 43. n. 23. & 24.

Coler. decis. germ. 28.

Quæ ad cibaria jure Saxonico pertineant, tradit

Struv. in defig. adi. Ant. Matth. tract. de success.
p. m. 413.

Muß

Mußtheil. Hoc. LandR. L. I. a 22. in vulgatis
exemplaribus Hofspeise, in vetustissimo codice Am-
brofiano Hauptspeise, art. 24. ejusd. lib. gehovete
Speise appellat. Teste

Schiltero Exercit. XXXIX. ad ff. §. 93.

Absterbens nachgelassen. Jure Saxonico etiam,
quæ infra tricesimum a morte mariti diem infe-
runtur, juxta doctrinam

Coleri P. I. Dec. 60. n. 71. 72.
Struvii l. c.

Viduæ nobili jure Saxonico debetur zum Muß-
theil etiam dimidium eius frumenti, quod repofi-
tum habuit, ut venderet, maritus, venditum ta-
men ipso non fuit.

Struve l. c.
Scheplitz. Promt. Tit. 28. §. 1. n. 2.

Mußtheil plus esse, quam penus, contra Wesen-
becc. asserit Schilter. Exercit. XXXIX §. 93.

Haber und Stroh gehören zum Mußtheile nicht.

Scheplitz. d. l. n. 1.

Fische im Teiche, Gersten Heide, Korn, Hopfen ge-
höret zum Mußtheile nicht, ne quidem dimidia pars
frumenti mutuo dati.

Struv. l. c. it. Dd. ab eo citati.

Non potest vidua cibaria insciis hæredibus ca-
pere, ne quidem post. 30. diem.

Schult. ad Rothschitz. Artic. 19. n. 3.

Quæ intra trigefimum diem consumpta sunt, ut hæreditatem, ita & cibaria minuunt: unde ratione istorum nihil petere vidua potest.

Carpz. P. III. Const. 34. Def. 3.

Struv. l. c.

De præscriptione cibariorum vid. not. ad Tit. III. quæ & hic applicanda.

Vid Müller ibi cit. n. 23.

Tit. IV.

De Gerada vid. Jo. Rudingeri singul. Obs. Cent. II. Obs. 67.

Gerada Jure Saxonico **Kade** vocatur, unde nostrum **Gerâthe**, **Hausrath**. **Ausraden** dixerunt pro **ausstatten**, **ungeradete Tochter**, quæ Geradam suam non accepit.

De Gerada valet testamentum.

Mev. P. VII. Dec. 254. 257.

Contra Schilter. Exercit. XXXIX. ad ff. 27. & XXXVI. §. 76. item Exercit. II. §. 14. not. c.

De jure Saxonico **Gerade**, quam sumfit filia a parentibus sine probabili causa, ex Const. II. Part. II. ipsi imputatur in legitimam.

Ruding. Obs. 29. n. 7. Cent. I.

A rebus expeditoriis ad Geradam valet argumentum, & vice versa. Vid annot ad Tit 3.

De Gerada vid. Struve Syntagm. Jur. com. Diss. 38. §. 25. ibique Mullerus.

Gerâthe. Jus hoc nobilitati & dignitati personarum, non qualitati rerum & prædiorum, attributum est.

Berlich. P. III. Concl. 28. n. 109.

Tra-

Traditione clavium opus non est, quando res, ad Geradam pertinentes, realiter traduntur.

Carpz. P. II. C. 14. Def. 16.

Ein Wagen und zweien der besten Wagen-Pferde.
Non debentur currus & equi, cum æs alienum exhaurit bona defuncti.

Mev. P. VI. Dec. 244.

Frauen-Geräthe. Vid. Mev. P. VIII. Dec. 445.
Omnes species mundi muliebris s. Geradæ prolixè recensitas vide apud

Müller ad Struvii Exercit. 38. th. 25. lit. μ ex responsio Facult. jurid. Lips.

Vide quoque

Richter de success. ab intest. sect. IV. m. 4. p. 153.
& sect. I. m. 1. p. 146.

Mevium ad jus Lubec. P. II. tit. 1. art. 15. n. 3.

quibus adde designationem, quam Struvius subiecit notis ad Ant. Matthæi tractatum de successio- nibus. p. m. 401.

Kolter. 2 Reg. VIII. 15. vid. D. v. Stade Erläuterung etlicher deutschen Wörter. voce Kolter.

Schalaunen. Richter de success. ab intest. sect. IV. m. 4. p. 454. (*)

§ 3

An-

(*) J. L. Frisch im II. Theil seines Wörterbuchs S. 158. giebt es im Lateinischen: Amiculum catalaunium. Es war allem Ansehen nach ein weibliches Kleidungsstück, das man zu Chalons in Champagne, welches Catalaunum heißt, erfunden hatte, und häufig trug. Der eigentliche Name desselben war vermuthlich une Chalonne. Daher kommen die deutschen Namen Schalune, Schälunde, Schalaune. Am besten kan man es mit den Mantillen, Saloppen und Enveloppen vergleichen.

Annulus signatorius non pertinet ad utensilia vel res hæreditarias

Scheplitz. in Prompt. Tit. 26. n. 2.

vide tamen Berlich. P. III. Concl. 28. n. 77.

Gerada potest imaginaria venditione viro dari, & donatione minus solenni a matre in filios transferri.

Herold. Confil. Dec. 27.

Schilter. Exercit. ad ff. 36. §. 101.

Töchter, Töchtere. Mevius P. VII. Dec. 253. Non excluduntur tamen superiores consanguineæ, tum ob regulam §. præced. præmissam, tum ob alias d. l. traditas rationes.

Lebende selbst hausgehalten. Cum igitur foemina, in domo & potestate patris existentes, non habeant Geradam: hinc, post obitum talis filia, avia, nomine Geradae, nihil exigere potest, sed parens ejus ratione successionis aviam excludit, uti pronunciatum est Wismariae: teste

Mevio P. II. Dec. 40.

De jure fisci in Geradam vid. Schilt. Exercit. ad ff. 50. §. 4. & ejusd. Dissert. de jure peregrinorum §. 31. p. m. 171.

De præscriptione Geradae vid. not. ad Tit. III. vom Heergewette, quod & ratione Geradae obtinet.

Goldbeck. de Gerada C. 9.

Richter Decis 21. n. 57.

Wesenb. Confil. 79. fin.
 Struve Exercit. 46. §. 28. ibique Müller. not. (aa)
 p. 446. n. 23.

Tit. X.

Certi juris est, viduam in solo dote ceteris creditoribus, tacitam hypothecam habentibus, anteferri, neque id prælationis jus in donationibus propter nuptias, ceteris que lucris uxoris locum habere.

Cothman. Vol. 2. Conf. 92. n. 29.

Zu weichen nicht schuldig. Vidua de jure Saxo-nico cedere non tenetur, antequam ei de dotali-tio, utut non constituto, satisfiat.

Schult. ad Proc. Rotschitz. P. II. Art. 8. n. 4.
 Scheplitz. Promptuar Tit. 29. §. 5. num. ult.
 Bocer. de donat. C. II. n. 40.

Selbst eingenommen. An cibaria infcuis hære-dibus capere possit, vide supra Tit. VIII.

Tit. XI.

Und die andere Hälfte wieder zurücke. Scil, si nulli adsint liberi.

Mynsing. Cent. IV. Obs. 99.
 Hahn. ad Wesenbec. de Part. n. 12.
 Berlich. P. III. C. 29. n. 47. 48.
 Gasp. Ant. Thesaur. Lib. II. R. for. 48. n. 6.

Tit. XII.

Doch soweit und ferne, daß ic. Quoad cetera manet testamentum firmum.

Mev. P. VI. Dec. 238. n. 1.
 Vid. supra Tit. I.

Quid? si in favorem filiorum, fratrum & agnatorum testamentum condatur?

Mev. ad jus Lub. P. II. Tit. I. Art. 5. n. 5. 6.

Carpz. P. III. C. 9. Def. II.

Zu disponiren Macht hat. Facultatem testandi de Gerada habet per allegata.

Mev. ad Tit. 9. supra.

Tit. XIII.

De retractu vid. Mevium P. II. Dec. 253. n. I.

Verändern. Ergo jus retractus locum hic quoque habet in permutatione, idque ob favorem familiæ, quæ potissima ratio est Constitutionis, & tam in permutatione, quam venditione militat. Negat retractum in permutatione competere, quoad bona avita,

Carpz. P. II. C. 31. Def. 16.

Reinking. de retr. Conf. R. 4. n. 79.

Zobel P. II. Diff. 29. n. II.

Stammvettern anbieten. Mev. P. II. Dec. 251. Interpretes tamen juris tradunt, non cogi quemquam, pretio emere, quod paulo post, alienatore mortuo, absque pretio ullo nancisci potest, perindeque jus proximi agnati duraturum, etiamsi, venditionem sciens, emere tamen recusavit.

Joh. de Aren. Conf. 47. in f.

Alb. Brun. Conf. 80. n. 3.

Tiraquell. de utr. retract. P. I. §. I. concl. 9.

Bruckn. Conf. 4. n. 54. & 55.

Beständiglich verkauft werden. Zobel P. II. Diff. 19. n. 14.

Sächsischen Rechten. In plurimis Ducatus Bre-
menfis jure Saxonico utitur, non quidem sub eo
nomine, simili tamen tenore: ideo, ubi textus
proprii juris deficit, ex illo desumenda erit inter-
pretatio.

Mev. P. II. Dec. 40. n. 3.

- - P. VII. Dec. 255. n. 2.

3.

Anderweitige Anmerkungen eines Anonymi
über das Bremische Ritterrecht.

Tit. I.

Berechnen. Imo pronuntiatum quandoque est,
hac dinumeratione & probatione graduum
opus non esse, si alias de insignibus gentilitiis &
nomine agnationis constet.

Einnahl auf das Schwerdt vererbet seyn. Aus
dieser Clausul ist zu notiren, was Erb: Stammgüter,
vermöge dieser Constitution, seyn, und geachtet werden;
solche nemlich, so von des Verstorbenen Grosvater auf
dessen Vater, und folgend auf ihn vererbet seyn, unan-
gesehen, ob der Grosvater dieselben ererbet, oder aber
in andere Wege, als etwa per causam matrimonii,
oder per contractum, acquiriret habe. Woferne sie

nun von dem Großvater nicht hergekommen, sondern etwa von dem Vater allererst acquiriret seyn, können sie für kein Erb-Stammgut geachtet, und nach deren Jure reguliret werden, sondern seynd nur schlechtes Bona ac-
quisita.

Die ihnen ebenbürtig seyn. Ebenbürtig d. i. gut geböhren von Adel seyn. Pares natalibus. At quatenus requiratur hæc paritas natalium, & quid ea importet, ut & earundem disparitas: e. c. pater per 16. suos majores proximos (von 16. Ahnen, ut loquuntur) natus est nobilis. Anne requiritur, ut mater quoque in hoc ipso ipsi par sit, ut liberi eorum ipsi patri succedant? An sufficit, ipsam esse progenitam vel a patre, vel a matre nobili, vel ab utroque? Ad matrem quod attinet, illam in his terris non nobilitare, certum est.

Das nimt sie allein. At! quid juris, si defunctus patrem in vivis habeat & relinquat? Anne hunc etiam fratres defuncti excludunt? Ita videtur ex dispositione hujus & §. sequentis: Liesse nun der Verstorbene u. & §. Wo aber keine Brüder noch Brüder-Söhne u. Ex quorum dispositione alii agnati, hisce deficientibus, demum admittantur. Verum, ut apparet, §§phi illi loquuntur tantum de successione collateralium. Ergo ad casum hunc de successione ascendentium trahi non possunt. Sed quia omissus est casus, manet ille in dispositione juris communis. (2) Nota ex hoc §. consanguineos fra-

fratres, per patrem tantum coniunctos, succedere defuncto fratri consanguineo cum ejusdem fratribus germanis, sive utrinque coniunctis, perinde ut in feudo.

Forster, de success. ab intest. LVIII. l. 5. n. 1.
Rosenth. de feud. C. VII. §. 115. & 30.

Liesse nun der Verstorbene Brüder und Brüder Kinder. Ad hunc §. vid. Petr. Denais juris camer. novissimi C. 291. verbo: *Successio*, sub lit. S. add. Petr. Wesebecc. Consil. 14. p. 1.

Schliessen alle andere aus. Ergo pater defuncti præfertur ulterioribus agnatis; quandoquidem defuncti fratres, vel fratrum filii non sunt, ut in causa Huden contr. Huden. Coniunge iis, quæ scripsi h. l. illa, quæ paulo ante scripsi.

Tit. II.

Vermögenheit der Güter. Ergo kan der Vater in diesem Falle eine gewisse Ordnung machen.

In andern ehrlichen Vertern. Dreierley verschiedene Personen und Verter werden alhier specificiret, in und bey welchen die Schwester-Töchter und Wasen aternative sollen alimentiret und erhalten werden. Quartum loco vid. I. §. ult. Fället derowegen alhier die Frage vor: Ob die Electio bey den Gebrüdern und Vettern, oder aber den Schwestern und Wasen, so alimentiret werden sollen, bestehe? Resp. Da die Electio
bey

ben den Brüdern und Vettern seyn mögte, würden dieselben alle Wege nach dem fürträglichsten, und dahin schlagen, daß die Administratio bey ihnen geschehen solte, und zwar, wann deren Mutter nicht mehr im Leben, oder dieselbe zur andern Ehe geschritten, solte sich solches auch wohl nicht anders gebühren wollen. Weilen aber der Brüder Weibere und Schwestern sich gemeiniglich übel stellen, also, daß viel Gezanks und Ungelegenheit zwischen ihnen oftmals entstehen; demnach ic.

Ehegeld. Competens ergo dos esse debet.

Würde aber der Verstorbene Kinder ic. Merke, diese und alle folgende Sphi reden von dem Falle, da einer keine Söhne, sondern nur allein Töchter oder Schwestern verlässet, unter welchen Fällen grosser Unterscheid.

Zwey Jahr lang sitzen zu lassen. Dis wird ungezweifelt den Verstand haben, wenn die Töchtere oder Schwestere, zu Absterben ihres Vaters oder Bruders mit und bey demselben inr Hause und Gütern seyn, und sie sich der Erbschaft annähmen, uf welchen Fall sie denn billig dabey geschüzet und gelassen werden. Aber wie auf den Fall, da sie nit mit dem Verstorbenen im Hause und Gütern, sondern abwesend an andren Dertern seyn, und die Vettern etwa ihnen zuvorkommen, und vacantem hæreditatem & possessionem occupiren? Et quidem casu, da solche Töchtere oder Schwestere aus den Gütern allbereits ausgesteuert? Video animos nobilium eo inclinare, ut nihilominus fructus duorum

rum annorum lucrifaciant, & ad sequentem taxam admittantur, nulla habita ratione, sintne elocatæ, vel non.

Der Spielfeite ꝛc. Sed quid in casu, quando defunctus fecit testamentum, in quo filiabus, aut fororibus, certam pecuniam destinavit, an nihilominus hæc taxa locum habet?

Video, nobiles hoc casu pronunciare, quod exstante testamento, si vel agnati conquerantur, se nimium esse gravatos, vel cognatæ, sibi non satis esse relictum, recursum habendum esse ad hanc taxam, & rem omnem ita moderandam, ut huic taxæ ex utraque parte satisfiat.

Erbwohnungen und Gebäuten. Ergo so wird, außerhalb diesen Casum, die Erbwohnung, oder Erbsitz, mit samt darauf stehenden Gebäuten in die Taxa nicht mitgebracht, aber an dessen Statt müssen die Vetter des Verstorbenen Töchtern oder Schwestern, so sie wollen, eine Leibgedings-Wohnung cum pertinentiis bauen und verschaffen.

Fallen und vererben. Unangesehen nemlichen, ob diese Gelder von der Schwerdseiten auch von Stammgütern herkommen, und demnach für Stammgüter gehalten werden könnten.

Ehrlich erhalten könne. Dis alles gehet anstatt der Erbwohnung oder des Erbsitzes, welche die Stammveteruntariret vorausbekommen.

Tit.

Tit. III.

Söhnen oder nächsten Schwertmagen. Nota verba pluralis numeri, ex quibus inferitur, supellectilem hanc, vel res expeditorias, si plures sint filii, non uni, vel majori natu, sed omnibus aequaliter deberi. Quod etiam obtinet, siii sint ex diverso matrimonio, & illi inter se consanguinei tantum. Ita iudicatum in causa Gebhard von der Hude contra tres ipsius fratres consanguineos. Quid? si pater & frater concurrant, ut Luderus & Antonius, pater & filius, von der Hude Defuncto Detlesens? item Georgen & Detlef Marselck Francisco Christophoro defuncto?

Tit. V.

Einige Einsperrsize bleiben. At! Wie schicket sich diese Dispositio mit der Dispositione tit. præced: Würde aber ic. in welchem verordnet, im Falle einer Töchtere oder Schwestere hinter sich verliesse, daß dieselbigen 2 Jahre in den Gütern gelassen, und deren Hebungungen genieffen sollen? Da nun einer zugleich seine Frau Wittib, und daneben Töchtere oder Schwestern verlässet, weme sollen dieser Jahre Fructus und Hebungungen gebühren? An viduæ? an vero filiabus, vel sororibus?

Gelte und Abtrage. Hieben fällt die Frage vor: ob solches den Verstand habe, obgleich die Schulden aus den Gütern zu verzinsen oder nicht?

Tit.

Tit. V.

Leibzucht und Leibgedinge. Worauf sie nemlich nach ihres Mannes Absterben die übrige Zeit ihres Lebens, und so lange sie in ihrem Wittiben-Stande bleibet, sich zu verhalten habe. *Constante vero matrimonio* hat sie an demselben kein Recht.

Verbürgeten Brautschatzes. At! Was giebet hies zu der Brautschatz? sinemahlen derselbe der Wittiben muß wieder gegeben werden?

Tit. VIII.

Diese oberzählte Stücke alle ic. Die nächst hier oben unter das Musiheil sind referirt und erzählt.

Tit. IX.

Frauen-Geräthe. *De Gerada, utensilibus & Hergewetta, variisque quaestionibus, decisionibus & relationibus practicis, ad eam rem, materiamque pertinentibus, vid. omnio*

Judic. consult. constit. Saxon. in terris omnibus.

Moller. ad Constit. elect.

A. Schepler. ad consuet. March.

Mod. Pistor. in judic. illust.

Wesenbec. Consil. 133.

Rauchb. qu. 17. & 32.

Coler. in decis. germ.

Coler. in tract. de process. execut. in judic.

Moller. in indic. Semestr.

Zobel. in diff. jur. Sax. & civ. p. 3.

Hartm. Pistor. P. I. q. 32. vol. 23.

Schneidew. in tit. Instit. de success. marit. & uxor.

Coler. de proc. execut. p. I. c. 3. n. 255.

In

In conclusione.

Den gemeinen beschriebenen Rechten. At quibus? Den Kayserlichen? oder Sächsischen? Zwar in den Kayserlichen hat man von diesem allen nichts. Ergo so muß es von dem Sächsischen verstanden werden. Gestalt dann auch ein Ehrw. Thum Kapittel dieselbigen in ihrer bald folgenden Subscription gemeine Sachsen Rechte nennet, und ausdrücklich anziehet, daß diese Constitutio mit denselben in vielen Stücken gleichmäßig. Atque ita sunt, qui existiment. Sed ego nugas esse puto. Et per clausulam illam intelligo jura cæsarea communia, cum quibus hanc constitutionem convenire patebit ex iis, quæ ex jure communi adscripsi sparsim. Præterea jus Saxonicum non est in his partibus archiepiscopatus Bremensis, nec ex eo quicquam habemus, nisi, quod circa Morgengabam, Leibgedinge, Mustheil & similia consuetudo nostra nobis introduxit &c.

Gemeinen Sächsischen Rechten. Verbum gemeinen quidam ad sequens Sächsischen referri putant, quia jura Saxonica ideo alhier gemeine genannt werden sollen, daß dieselben in gemein gelten. Ego verbum, gemein, a verbo, Sächsisch, separo, interposito commate, & per illud intelligo jura communia, quod recte & non absque ratione hic fit & fieri potest: maxime, weilien ohngegründet, daß Jura Saxonica in hoc horizonte Bremensi in gemein gelten, und recipiret seyn sollen.

Gleich

Gleichmäßig befunden. Imo totam hanc constitutionem circa successiones nobilium plane ex jure Saxonico desumptam, aldie weil in den gemeinen Kayserl. Rechten von den Puncten und Artikeln so in dieser Constitution tractiret und decidiret, nichts, sondern alles nur im Sachsen-Rechte zu finden, aliqui volunt, und wollen dabey, daß darum wohl zu notiren sey, daß obwol mehrbesagtes Sachsen-Recht ad decisionem causarum weiters nicht zu allegiren, als es expresse, vel tacite recipiret worden, zumahl dieser Orten, daß es gleichwol in den Sachen und Fällen, welche in dieser Constitution begriffen, eine andere Beschaffenheit, und daß es in denselben, wo nicht gar in decisionem, dens noch in argumentum zu allegiren. Verum non probo hæc omnia.

Nicht zurücke, sondern ꝛc. Leges & constitutiones futuris certum est dare formam negotiis, non ad facta præterita revocari, nisi nominatim, & de præterito tempore adhuc præcedentibus negotiis cautum sit per leges. Quod & obtinet in hoc nostro statuto seu decreto ordinis equestris. Verius enim est, esse statutum seu decretum, quam constitutionem. Constitutiones enim non facit, nisi ipse princeps, neque hæc egent confirmatione & approbatione. Est ergo lex quædam localis, consensu totius ordinis equestris concepta, & a Reverendissimo Illustrissimo approbata & confirmata.

Noch andere Anmerkungen, so aus einem Exemplare, das dem Herrn Regierungsrath von Liffenhaim zugehöret hat, genommen worden.

Des Herzogthums Bremen Ritterrecht. Statutum & consuetudo unius provinciae ad alteram, licet ei unitam, non pertinet, nisi ex receptione. Mey. P. II. Dec. 185.

Landläufige Gebräuche und Satzungen. De statuto excludente foeminas propter masculos constituta dote congrua, quomodo intelligatur vid. Mandellus de Alba Confil. 100.

Vide de hac re, imprimis autem de statuto, excludente foeminas, existentibus masculis, multa notabilia apud Rubeum in tract. de inoffic. test.

Rationem providentiae juris equestris Brem. esse declarat Mevius P. IX. Dec. 188. n. 2. ut familiae conserventur, & penes masculos, per quos fit conservatio, bona maneant, nec cogantur, sororibus parte aliqua haereditatis cedere.

Ideo semper hoc jus etiam lavet filiis & agnatis. Mey. P. IX. Dec. 190. n. 1. circ. finem.

Stammgüter. Bona avita, successione ratione, imitantur feuda.

Mey. P. I. Dec. 33. P. IX. Dec. 188. in ppio.

Hoc tamen secundum quod intelligendum est. In casibus, in jure equestri expressis, est Dn. Bartels opi-

opinio, quem vide in relatione in Sachen Schulden contra Schulden Wittwen. 17. Quin ipse Mevius hoc restringit. P. IX. Dec. 126.

Verstirbt. Proximis agnatis absentis, de cujus vita & morte res certa non est, debetur cura & administratio bonorum, at non sine sufficienti cautione: nec juratoria sufficit.

Mev. P. II. Dec. 41.

13. & seq.

Pingitzer. quæst. 5. NB. de Posthumo.

Nähere Personen. Nicht nähere, als im Text benannte, sondern nähere, als die von der Schwertsseite vorhanden sind.

Die nächsten von der Spielseiten. Exclusionis causa cessante, exclusio ipsa cessat, & renunciationis causa cessante, cessat renunciationis effectus.

Tiraq. tract. cessant. caus. lit. R. versic. 231.

Filia dotata, statuto exclusa, non in perpetuum, sed temporaliter exclusa, donec masculi supersint, quibus deficientibus redintegratur ad successionem.

Gail. Obs. 148. n. 5. P. II.

Merlin. de Legit. Lib III tit. I. qu. 2. 3. 4.

Blas. Michalor. de Fratr. P. II. C. 10. p. 203.

Die sich am nächsten In successionem bonorum avitorum non præferuntur agnati rescripto vel per comitem palatinum legitimatis.

Mev. P. IX. Dec. 126. seq.

Sub contentione de proximitate qua successionem

nem defendendi sunt possessores, quam diu de cæteris illa non est perinde liquida.

Mev. P. III. Dec. 136.

Non sufficit, in contentione super iure successio-
nis contra alios agnatos possessores sola agnatio,
sed gradus proximioris significatione atque proba-
tione opus est.

Mev. P. III. Dec. 137.

Und Beschwerung Onus impensarum funebri-
um utrum ad hæredes allodiales, an vero feudalis
spectet, vide

Berlich. Dec. 342.

Brunn. P. II. Dec. 54. cap. 4. Dec. 91. 94.

Selch Geld. Pecunia quomodo efficaciter in na-
turam feudi verti possit, vide

Berlich. P. I. Dec. 81. 82. 83.

Pecunia, quæ successoribus ex feudo debetur, an
pro feudali, habeatur, si tanquam creditor postea
illud feudum emit & moritur?

Berlich. Dec. 275.

Coler. Dec. 282. 292.

Allodialia quomodo fieri possint feudalia?

Coler. Dec. 80.

Was sie empfangen. Casus, quando collatio non
fit sub juramento, sed probatione conferendorum
eget.

Mev. P. IV. Dec. 132. & 133.

Lebenbürtig. De successione legitimatorum per
rescriptum principis, aut comitem palatinum,

Mev. P. IX. Dec. 125.

In successione bonorum avitorum non præferuntur agnati rescripto principis vel per comitem palatinum legitimatis.

Mev. P. XI. Dec. 126. 127.

Erbegeld. Quid proprie sit, vid. apud Moller. Semestr. I. cap. 26.

Bey Leben der Eltern berathen. Filius, cui pater vivus bona cessit, an post patris obitum teneatur hujus creditoribus, vide

Mev. P. VI. Dec. 319. & seq.

Gar keine Kinder. Filii, legitimati per subsequens matrimonium in mortis articulo, an excludant fratrem non solum in bonis allodialibus, sed & feudalibus, vid.

Pingitz. Quæst. I. 43. 50.
Mev. P. III. Dec. 87.

Nimmt allein. Nurus an in testamento soceri a successione filia possit excludi, & an causæ exclusionis ab hæredibus substitutis probari debeant, vide

Coler. Dec. 251.

Von der Mutter. De bonis adventitiis liberorum vide

Coler. Dec. 41.

jure representationis. De hoc jure vide

Coler. Dec. 43.

Brunnem. Cap. I. Dec. 66. & 20.

- - - II. Dec. 59.

Pingitz. quæst. 14. & 22.

Gleiche nahe Qui duplici vinculo junctus, an in successione duplicem portionem capere possit.

Brunnem. C. I. dec. 20. & 66.

Fratrum filii an excludant defuncti patrum.

Brunnem. C. I. dec. 29.

Von vollen Geturt. De successione collateralis utrinque & ex altero tantum latere coniunctorum, vide.

Coler. Dec. 49.

Bruder Kindere De successione nepotis in leudo

Coler. Dec. 45.

De fratribus & fratrum liberis quomodo succedant.

Coler. dec. 48.

Brunnem. C. I. dec. 46.

Vollbürtige Liberorum, qui Voll- vel Wollbürtige dicuntur, appellatione veniunt legitimati per subsequens matrimonium.

Mev. P. III. dec. 87.

Pingitz. qu. I. & 43.

Parus post sponsalia, nuptiis non secutis, est legitimus.

Brunnem. C. 4. dec. 47.

Tit. II.

Voraus De voraus, & quod datur ut præcipuum, vid. Mev. P. I. Dec. 84.

Filias ad æquam bonorum avitorum (Stammgüter) divisionem provocare non posse, docet

Mev. P. IX. dec. 188.

nec

nec minutissima quævis in computum vocare possunt.

Mev. P. IV. dec. 189. in fin.

Ein ziemlich Ehegeld. Confer omnio, quæ

Mev. P. III. dec. 364.

habet, quanta dos ex feudo constituenda sit, & quando casus bonis advenit, ex eo quantitatem dotis metiendam esse, ad quem hoc pertineat.

Mev. P. III. dec. 365.

Quin, patris voluntatem circa dotem ex feudo non teneri sequi agnatum, tradit.

Mev. P. III. dec. 366.

Ex pactis dotalibus unius filiarum præsumitur de dote & aliis elocationis momentis, qua cæteras filias.

Mev. P. VII. dec. 42.

Donandi animo quando nuptiales impensæ a fratre factæ conseantur.

Mev. P. VIII. dec. 194.

Filiæ, ex paternis bonis dotem vel certam pecuniam legitimæ loco accipientes, ut hæredes creditoribus non tenentur.

Mev. P. III. dec. 190.

Sed illud pertinet ad eos, qui successorum nomen habent.

Ibid. n. 3.

Quodsi in constitutione dotis liberaliores fuerunt

successores in bonis avitis, sibi imputare, non autem repetere debent indebitum

Mev. P. II. dec. 190. n. 4.

& præsumitur, factam deductionem æris alieni & ab hoc plane liberam dari, id quod lex requirit.

Ibid. n. 4. in notis.

Keine Söhne. Qu. Ob denn diese, hieselbst gefetzte Aestimatio nicht auch inter sororem & fratrem obtinirete. Decisum, quod sic, sed limitate.

Mev. P. IX. dec. 190.

Zwey Jahr lang Qu. Ob das Gnadenjahr mit unter den zwey Jahren begriffen? Item quaritur: Ob das Biennium unter Schwestern und Brüdern Statt finde? De quibus pass. præced.

Schwester oder derer Kinder. An idem obtinet von Brüdertöchtern? Videtur affirmandum.

Abstand. Dieser Abstand ist loco debitæ alius de jure communi successionis ab intestato aut legitimæ.

Jedoch alle Schulde. Filia ex paternis bonis dotem, vel certam pecuniam aut feudum, legitimæ loco, accipientes, ut hæredes creditoribus non tenentur.

Mev. P. II. dec. 190.

Brunnem. C. 5. dec. 72.

Auf- und Absetzung. Qu. Ob solches von dem Weinspfenning auch zu verstehen, so alle 7 Jahr gegeben wird?

Ga-

Gabella die Auf- und Abfahrt, an in Germania licita?

Kopp. dec. II.

Gerichten. Jurisdictio quando & quibus prædiis adherere confetur, vid.

Mev. P. II. dec. 314.

Fischerrey. De jure piscandi, vide

Coler. dec. 101.

Innerhalb 2 Jahren. Quæstio est: a morte? oder nach dem Gnadenjahre? Usus recepit biennium a morte. Sed quæritur, utrum spatium deliberandi & inventarii confectio in fatalibus juris civilis permaneant? Affirm.

Soll durch 4 Freunde. Aestimatio ab alio, ac per constitutionem vel consuetudinem loci fieri debet, facta, injusta atque inutilis habetur: in specie, cum certus hic æstimandi modus definitus ad unius partis instantiam facta æstimatio recte impugnatur.

Mev. P. I. 30. 31. P. IV. dec. 174. 306. 359. P. IV. dec. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164.

Huc pertinet, quod de agri mensura habet.

Mev. P. VI. dec. 321. 322.

Was auch ic. Postquam bona gentilitia talia esse desierunt, in iis successioni locus manet agnatis, at non ut talibus.

Mev. P. IX. dec. 35.

Ehrlich erhalten könne. An puella vel vidua, luxuriose vivens, exheredari possit, aut a successione paterna excludatur, vid.

Coler dec. 175.

Tit. III.

Heergewette. Qu. Ob das Heergewette gebühre, wenn der Verstorbene in acie geblieben, und daselbst sein Pferd und Mondirung weggenommen? Decisum in talia casu in causa Arend von der Hude contra Cord Christoff v. d. Hude Tochter, daß diese jenem solten abfolgen lassen alles, was von dem Heergewette hieselbst im Lande geblieben.

De successione circa utensilia & expeditoria.

Coler. dec. 42.

Quid sint res expeditoria & quis in eis succedat.

Coler. dec. 203.

Res expeditoria peti possunt feudo relicto.

Brunnem. C. 2. dec. 77. n. 4.

Qu. Ob das Heergewette dem ältesten Sohne oder Better allein zukomme, und ob dasselbe getheilet werden müsse?

Vid. hac de re acta in causa Rudolff August und Joach. Boldewin von Schwanewede contra Jürgen Franz von Schwanewede, in pro. Heergewettes.

Coler. dec. 262.

Præjudicium in causa Dn. Otto von Düring contra Levin von Düring.

Schluß

Schüsselpötte. Quæritur: quid juris wann Mannes und Frauen Wapen beyde auf dem Schüsselpotte stehen! Decisum bey dem Rittergerichte den 18. Nov. 1684.

Tit. IV.

Uxor nobilis quidnam ex bonis defuncti mariti percipiat de jure Saxonico? Item de Gerada, Morgengabe, commestilibus, & quid ad ea pertineat, & num æs alienum de eo solvi debeat:

Berlich. P. III. concl. 28. p. tot.

Qu. An vidua sit præferenda creditori immisso? Vid. acta Commiss. Fisci contra viduam I. Ortw. von Brobergen.

Vestes lugubres quantæ debeantur viduæ mariti obarati.

Mev. P. VI. dec. 242.

Quando viduæ dentur lugubria.

Mev. P. VI. dec. 243.

Ein Jahr 6 Wochen. Pro anno gratiæ in pactis dotalibus certa pecunia eodem jure, quo ipse, censetur & dijudicatur.

Mev. P. IX. dec. 61.

De anno civili & Saxonico.

Berlich. P. I. dec. 115.

Ex deductione novi mariti in feudum vidua non omittit dotem, sed annum gratiæ tantum, cum mora penes ipsam est, non, si extra ipsam est.

Mev. P. II. dec. 221.

De

De anno gratiæ, dem Gnadenjahr, ex moribus Pomeraniæ vid.

Mev. P. IX. dec. 61.

Die auf dem Gute ꝛc. uxor, post mortem mariti, non juvatur Vellejano, illius debita expromittens.

Mev. P. VII. dec. 229. 230. 231.

Tit. V.

Dritten Pfennig. Lucrum nuptiale, ut in pactis dotalibus conventum, non, ut ex lege vel consuetudine debitum, petendum & adjudicandum.

Mev. P. VI. dec. 31.

Sed non nisi post omnia credita præstandum.

Tit. VI.

Wohnung. An vidua nobilis indotata, vel quæ dotem non soluit, pecuniam habitationis, vulgo Hausgeld, petere possit?

Berlich. dec. 358.

Tit. VII.

In ihrem Stande. Vidua post obitum mariti an retineat ejus dignitatem, vid.

Coler. dec. 65.

Brautshazes ꝛc. Quæritur ob es dann æqualitatem cum dote haben müsse?

De dotalitio vid.

Coler. dec. 60.

Weneri Disp. Helmst.

Do-

Dotalitium an debeatur mulieri, quæ, vivo marito dotem non intulit.

Coler. dec. 63.

Brunnem C. 2. Dec. I. C. 4. Dec. 49.

Quanta debeat esse donatio super nuptias sive dotalitium.

Coler. dec. 192.

An dotalitium alienari vel locari possit.

Coler. dec. 93.

Si mulier, dotalitium habens, decedit, nondum perceptis fructibus, an ejus hæres fructus consequatur.

Coler. dec. 193. 252. 253. 261.

Thoming. dec. 3.

Brunnem. c. 2. dec. 37. c. dec. 86.

Koppen dec. 30.

Si testator dotalitium exorbitans constituerit uxori, an illud præstari debeat ab agnatis post mortem filii.

Brunnem. c. 2. dec. 59. n. 12.

Vidua, si super alimentis, testamento sibi relictis, transegerit, an sufficiat, si nuda superioris approbatio accesserit.

Brunnem. c. 2. dec. 75.

Quomodo vidua super alimentis transigere possit.

Brunnem. c. 3. dec. 1.

Utrum pretium, ex dotalitio vendito redactum, viduæ duntaxat ad vitam sub cautione, an jure proprietatis, debeatur.

Pingitz. qu. 53.

Do-

Dotalitii constitutio requirit nullum solennitatem, sed contenta nudæ voluntatis declaratione.

Mev. P. VIII. dec. 354.

Non eo minus dotalitium valet, quod successores bonorum gentilium in illud non consenserint.

Mev. P. VIII. dec. 355.

Einen andern Mann. Sub conditione viduitatis relictum per secundas nuptias amittitur.

Brunnem. c. 2. dec. 59. n. 17.

Vidua, quæ dotem non intulit, an debeantur comestilia.

Berlich. dec. 355. seq.

Tit. VIII.

Die Helfte aller &c. Dimidia pars mobilium & instrumentorum rusticorum, Vieh und fahrende Haabe, vidua ex bonis mariti obæratæ non cedit.

Mev. P. VIII. dec. 241.

Ob unter dem Mustheil die Hälfte aller ausstehenden Erbzins an Getraide, die tempore messis betaget, aber nicht geliefert, samt was an Getraidich den Untertanen und andern geliehen ist, begriffen sey? De jure Sax. negat. Leib. cons. 24. & 40.

Vidua nobili jure Saxonico an debeatur zum Mustheil dimidium illius frumenti, quod repositum fuit, ut venderetur, venditum autem ab ipso viro non est.

Moller. Semestr. 3. c. 24.

De

De cibariis vid.

Coler. dec. 60.

Fritsch. Confil. 12. 13.

Tit. IX.

Gerada. In his, quæ ad Geradam pertinent, explorare, inspicere & sequi decet, quod jure locali habetur.

Carpz. in resp. elect. 49. n. 15. 16.

Singularem casum de Gerada uxoris, post mortem superstitis ac postea defunctæ, filiæ, an patris, an aviæ fit, vid.

Mev. P. II. dec. 40.

Utrum jus retorsionis obtineat, si cognata alterius provinciæ, in qua tam ampla non est Gerada, hic integram Geradam petere velit.

Thoming. dec. 26. per tot.

Struv. de vind. priv. Cap. 11. Aph. 23.

Utenfilia an certo loco circumscribantur,

Coler. dec. 195.

Gerada, pignori obligata, an debeat per heredem redimi, an vero per eam, quæ Geradam capit.

Coler. dec. 204.

Vidua nobilis, quæ dotem non intulit, an Geradam capiat.

Brunnem. c. 2. dec. 1.

Berlich. dec. 355. 1q.

Aurei incurvati, gebogene Ducaten, an pertineant ad Geradam.

Brunnem. c. 5. dec. 90.

Vors

Voraus. Ex hoc verbo vidua Alverich Iurgen von Dassel contra Christoph von Zesterfleth prætere tendere voluit jus prælationis præ antiquioribus debitis hypothec. Sed hic tantum fit relatio ad filios, sive agnatos.

Carrus & equi viduæ nobili non debentur, cum æs alienum exhaurit bona defuncti.

Mev. P. VI. dec. 244.

Carrus & equi, viduis ex statuto debiti, quando & quomodo, marito obærato, in concursu creditorum attribuendi sint.

Mev. VII. dec. 445.

Als viel der Stücke. Hæreditariorum bonorum petitio ex hæreditate defuncti mariti non alia obtinet, quam exstantium.

Mev. P. VI. dec. 236.

Und fällt die 2c. An de Gerada valeat testamentaria dispositio? Affirm.

Mev. P. VII. dec. 254.

Töchtere oder Töchter-Töchtere. An, prædefuncta uxore, aliis, quam descendantibus, debeatur Gerada.

Mev. P. VII. dec. 253. sq.

Si filia prioris matrimonii Geradam a patre non petierunt, an, mortuo patre, eam a secunda uxore vel noverca petere possint.

Berlich. dec. 287.

Cur-

Curfus anni & diei, quo Gerada jure Saxon. præscribitur, qualiter interrumpatur.

Moller. Semestr. 2. c. 6. II.

Gerada jure Saxonico in præjudicium cognatæ alienari potest inter vivos.

Moller. Semestr. 5. c. 94.

Und nächsten Nisteln, quam vocem aviam non denotare, adeoque post mortem neptis, cum nulla ejusdem sexus alia superfit, aviæ non deberi, decisum apud

Mev. P. III. dec. 312. 313.

Also auch den Jungfern. Gerada uxoris defunctæ post mortem superflitis, ac postea quoque defunctæ filiæ, per jus equestre duc. Brem. patris, non aviæ fit?

Mev. P. II. dec. 40.

Gerada neptis non debetur aviæ.

Mev. P. III. dec. 312.

Tit. X.

Designatio bonorum ab uxore scripta semel, etsi tacite saltem a marito approbata, contra eam probat.

Mev. P. VI. dec. 65.

Vidua, omittens confectionem inventarii, non perdit lucra, nedum dotem, cæteraque illata, cum probabilis omittendi causa est,

Mev. P. III. dec. 227.

Filiæ & viduæ, dum in feudis retentionis jure utuntur, quatenus, quæ in rem familiarem impendunt, præcipuum habent & sine deductione accipiunt.

Mev. P. III. dec. 184. 185.

Vidua, rationem administrationis non reddens, lucris nuptialibus privatur, & nihilominus obnoxia manet repetitioni fructuum perceptorum vel percipiendorum.

Mev. P. VI. dec. 415.

Contra viduam, quæ, dum jure retentionis utitur, mariti bona administrare detractantem, juratur in litem, sed, nisi petentibus id creditoribus, non decernitur.

Uxor, vivente etiam marito, sed bonis cedente, retinens bona mariti, creditoribus ad rationes tenetur.

Mev. P. VII. dec. 137.

Uxori, dum retentionis jure bona mariti tenet, & administrat, quantum pro alimentis debeatur.

Mev. P. VII. dec. 138.

Tit. XI.

No. 1683. mens. Aug. ist beyhm Hofgerichte zu Stade Landrath Christoph von Dürings Wittwe und Tochter gegen sel. Präsidenten von Brobergen Sohns curatorem einkommen, und haben von ihrer respective Tochter und Schwester Brautschatz-Geldern weil sie, als Präs.
Bro:

Brobergen secunda uxor ohne Kinder verstorben, die legitimam als $\frac{1}{2}$ von 2000 Rthlr. begehrt. Cui obj. (1) daß das Ritterrecht totam dotem marito zueigene, nicht $\frac{2}{3}$ so (2) neque testamento nec alio modo, in totum vel ex parte ihm könne entwendet werden: bevorab da maritus, vivente adhuc uxore, dominus dotis ist, per jud. summi Trib. Mev. P. IV. dec. 195. n. 3. welches Dominium morte uxoris civiliter & naturaliter confirmiret, und daher also davon Mater so wenig legitimam mehr prætendiren kan, als von andern des Mannes eigenen Gütern, und sey unter so vielen 1000 Casibus dergleichen Petitio legitimæ eine absurde, unerhörte, und gegen die Observanz lautende Sache. Hergegen ist von parte adversa den Gebrüdern von Düring unter vielen andern Umständen remonstriret, quod statutum, deferens coniugi superstiti hæreditatem defuncti ex asse, legitimam, parentibus debitam, nunquam excludit, imo nec pacta dotalitia a parentibus ipsis indefinite concepta, eos a legitimæ petitione submovere possunt.

Carpz. P. III. Const. 12. def. 3. 4.

Ant. Faber. in cod. L. b. V. Tit. 5. def. 6.

Es ist diese Sache nachmals ex officio zum gütlichen Vergleich verwiesen.

Tit. XII.

Quæ bona proprie dicantur hæreditaria Erbgüter,
de quibus non licet testari,

Mev. P. VIII. decis 235.

§ 2

Hare

Hæreditariorum bonorum petitio ex hæreditate mariti defuncti non alia obtinet, quam exstantium.

Mev. P. VII. dec. 136.

Aus des andern Gütern. An conjuges se invicem portione statutaria privare possint.

Berlich. P. III. concl. 9. p. tot.

Carpz. P. II. const. 43. def. 10. 11.

Kohl. de pact. dotal. P. 2. n. 70.

Gail. P. II. Obs. 126.

Mev. P. II. dec. 60.

Berlich. P. I. dec. 91.

An portio statutaria, conjugi debita, testamenti factionem impediat.

Coler. dec. 217.

Donationem, mortis causa factam reciproce inter conjuges, an superstes revocare possit.

Moller. Semestr. 4. c. 22.

Maritus, intrans in domum viduæ, de omnibus, quæ huius tunc fuerunt, fit obnoxius, & quomodo?

Mev. P. VI. dec. 66.

Donatio uxoris in virum, constante matrimonio facta, subsistit jure civili.

Mev. P. VI. dec. 67.

An de Gerada valeat testamentaria dispositio in ducatu Bremensi contra dispositionem juris Saxonici. Resp. quod sic.

Mev. P. VII. dec. 254.

Tit. XIII.

Jus retractus, vigore hujus constitutionis, locum habet etiam in permutatione, idque propter favorem familiæ, quæ potissima ratio est constitutionis, & tam in permutatione, quam venditione militat. Const. Saxon P. II. c. 32. Contrarium referente

Mollero ad d. loc.

Reinking. de retract. qu. 4. n. 79.

Der Nächsten. Utrum solius proximi agnati consensu in feudo vendendo sufficiat.

Thoming. dec. 43.

Berlich. P. I. dec. 124. 125.

Bona avita an, & quatenus sine consensu hæredum alienari possint.

Berlich. P. II. concl. 13. p. tot.

Sixtin. Confil. IX. vol. 2.

De alienatione bonorum immobilium & jure retractus.

Coler dec. 15. 23.

Feudi alienatio quatenus revocetur.

Koppen. dec. 54.

Fritsch. Conf. 17.

Inhabilis a retractu non excluditur, quatenus se habilem reddere potest & vult.

Mev. P. VIII. dec. 69.

Melius est, bona avita vel gentilitia paterna habere, quam eorum pretium, quia fragilis est pecunia.

Cassiret. Ita pronunciatum vom Rittergerichte, & confirmatum vom Hofgerichte und Königl. Tribunal, & quidem a posteriori in duabus instantiis appellationis & restitutionis in integrum in causa der Herrn Gevetter Marschalcken contra weiland Johann Marschalk auf dem Klint Töchter; additum, daß die Bettern über die aestimation der Stammgüter nicht zu beschweren seyn. Hinc quaest. Utrum agnati teneantur creditoribus ultra aestimationem consuetam. Videtur ibi decisum, quod non: sed non caret dubio. Videatur textus supr. p. 7 circa finem.

Wann aber die Anbietung &c. Interpretes tamen juris tradunt, non cogi quemquam, pretio emere, quod paulo post, alienatore mortuo, absque pretio ullo, nancisci posset. Proindeque jus proximi agnati duraturum, etiamsi venditionem sciens, emere tamen recusauerit.

Jo. de Arin. Consil. 47.

Alb. Brunnem. Conf. 80. n. 3.

Tiraq. de retr. P. I. §. 1. Gl. 9. n. 144.

De jure protimiseos vide.

Koppen Dec. 52.

Fritsch. Consil. 68.

Retrahenti incumbit totius pretii oblatio, etsi ex consuetudine alias solvi soleat diversis terminis

Mey. P. VII. dec. 73.

In retractu compensatio pro solutione est.

Mey. P. VIII dec. 68.

Cre-

Creditor, jus retractus conventionale habens, an in venditione sub hasta rem retrahere possit?

Berlich. P. I. dec. 98.

De jure retractus conventionali elegans cautela.

Berlich. P. I. dec. 123.

Jus protimiseos, ratione divisionis factæ, habens, der das Gespielde hat, quando rem venditam retrahere possit.

Coler. dec. 229.

Vendens bona cum pacto reluendi ad certum tempus, an post lapsum temporis ad reluitionem provocare possit?

Pingitz. quæst. 6.

Jus retractus ex consanguinitate an in extraneum cedi possit?

Pingitz. quæst. 36.

Jus protimiseos an ratione communionis bonorum locum habeat.

Brunnem. C. 2. dec. 80.

Denunciatio in retractu omni operatur malam fidem & de restituendis sumtibus & eviçtione.

Brunnem. C. 4. dec. 9.

Feudum venditum ab agnato revocari nequit, nisi restitutis meliorationibus.

Brunnem. Cap. 5. dec. 31.

Sür andern. Quamdiu ex jure protimiseos retractui locus relinquitur.

Mey. P. II. dec. 251.

Ⓞ 4

Non

Non sufficit ad excludendum a retractu scientia, sed necessario est contractus denunciatio.

Mev. P. II, dec. 252.

Qui ad denunciationem, emere se nolle, declaravit, ad retractum postea redire nequit.

Mev. P. II, dec. 253.

An retractus in gentilitiis bonis saltem locum obtineat? & an avita habeantur bona pretio, licet a consanguineis, comparata. Negat

Mev. P. II, dec. 254.

Juris protimiseos tempus annale est.

Mev. P. V, dec. 23.

Dem gemeinen beschriebenen Gesetz nicht ganz unmaß. Consuetudinem sequi decet, nisi manifeste est irrationabilis, & unde hoc censendum?

Mev. P. II, dec. 387.

Jus loci speciale, in eo se fundans probare debet, etiam ante litem contestatam.

Mev. P. III, dec. 313.

Argumentum a simili quando in statutis obtinet.

Mev. P. III, dec. 403.

Nudum magistratus attestatum ad probandam consuetudinem sufficiens non est.

Mev. P. IV, dec. 2.

Quomodo consuetudo legaliter probanda sit.

Mev. P. IV, dec. 3.

Ex-

Exceptio abdicati retractus non nascitur ex sola venditionis oblatione non recepta conditione, cum alia causa hujus apparet.

Mev. P. IV. dec. 324.

Aedium reparatio, quam diu super retractu litigatur, permittenda est possessori.

Mev. P. III. dec. 325.

Jure protimiseos ad retrahendum non utitur & fruitur, nisi capax bonorum, quæ retrahantur.

Mev. P. V. dec. 261.

Jure protimiseos nemo, nisi sua causa, potest uti, & qui hoc docere debet.

Mev. P. V. dec. 268.

Non, ut, cum ex gentilitio vel legali retractu res vendita retrahitur, ita etiam, qua conventionalem, cessat de evictione actio.

Mev. P. V. dec. 313.

Retrahens venditionem, ex tempore instituti retractus, ad onera rei tenetur.

Mev. P. V. dec. 330. & 363.

So hierin ausdrücklich: Ergo constitutio equestris interpretationem extensivam aut comprehensivam admittit.

Joach. Zinck ist secundum Chronicon Brem. Msto eines Beckers Sohn aus Stade gewesen.

Den gemeinen Sächsischen etc. In plurimis ducatus Bremensis jure Saxonico utitur, non quidem sub eo nomine, simili tamen tenore: ideo, ubi textus proprii juris deficit, ex illo desumenda erit interpretatio.

Mey. P. dec. 40. n. 2. in not.

Jus equestre, das Ritterrecht Ducatus Bremensis, quomodo ex jure Saxonico sit intelligendum & supplendum.

Mey. P. VII. dec. 255.



II.

Nachricht

von

Christ. Schwanmanns,

eines

ehemaligen grossen Rechtsgelehrten

und

guten lateinischen Dichters,

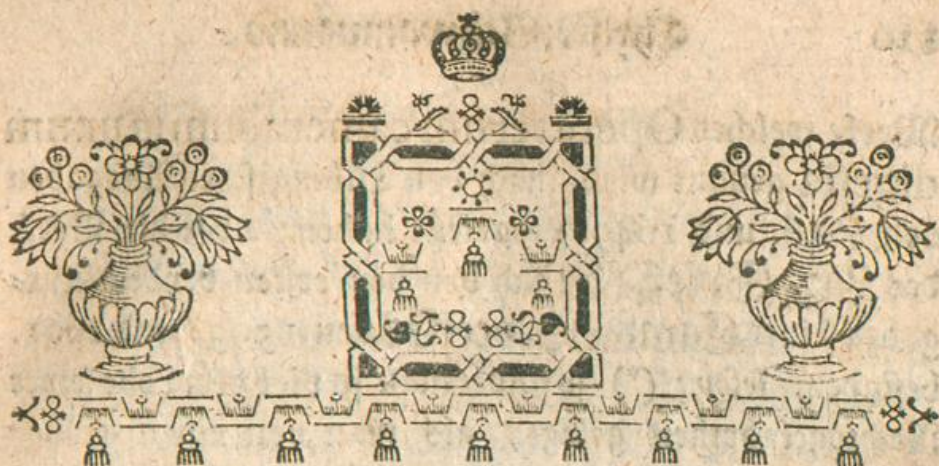
Leben

und

Schriften.

Inhalt.

- §. 1. Christoph Schwanmann, ein grosser Rechtsgelehrter, und guter lateinischer Dichter. §. 2 Die bisherigen Nachrichten von ihm §. 3 Ein besondrer Irrthum von ihm, in Ansehung seines Geschlechts. §. 4 Quellen der gegenwärtigen Lebensgeschichte. §. 5. Sein Geschlecht, Eltern, Geburt und Schuljahre. §. 6. Sein akademisches Leben. §. 7. Besondre Abwechslungen seiner Umstände, ehe er in Stade zu Dienste kam. §. 8. Seine Beforderung in Stade, Ehe und Kinder. §. 9. Seine Beforderung in Buxtehude. §. 10. Und anderweitige Ehrenstellen. §. 11. Seine eigene kurze Lebens-Beschreibung. §. 12. Sein Tod. §. 13. Sein Charakter. §. 14. Seine Bekanntschaft mit andern Gelehrten seiner Zeit. §. 15. Seine juristischen, und §. 16. seine poetischen Schriften.



§. I.

Christoph Schwannmann ist zu seiner Zeit ein sehr grosser Rechtsgelahrter und guter lateinischer Dichter gewesen. Beides erhellet aus den Schriften, mit welchen er seinen Namen verewiget hat, und von denen wir das Verzeichniss nachmals liefern wollen. Und wenn wir uns auf das Zeugniß solcher Männer, die vermögend genug gewesen sind, über diese Sache zu urtheilen, berufen dürften; so könnten wir sehr viele nachmahlig machen, die entweder seine grosse Einsicht in die Rechtsgelahrtheit, oder seine vorzügliche Fertigkeit und Stärke in der lateinischen Dichtkunst erhoben haben. Man darf nur die Urtheile erwägen, welche **Johann Plate**, ein gelehrter Bremischer Edelmann, **Joh. Harprecht**, Antecessor in Tübingen, **Conr. Balth. Pichtel**, Oldenburgischer Rath und Pupillenrichter, und **Conr. Eden**, Rathsherr in Bremen, seinem
Wers

Werke, welches Opera rerum cameralium in unum digesta genant wird, nach den Tübingischen Ausgaben von 1646. und 1649. vorgesezt haben; oder die Verse des Laz. Spieß, die sich bey den ersten beyden Ausgaben seines Cammerprocesses von 1593. und 1601. befinden, lesen; (*) so findet man so viel zum Lobe seiner Rechtsgelahrtheit gesagt, als man von einem grossen Juristen nur immer sagen kan. Man erkennet daraus zugleich, daß bey unserm Schwanmann nicht eitele Eigenliebe, sondern die Wahrheit selbst, geredet habe, wenn er auf der Rückseite des Titelblatts seines eben angeführten Werks unter andern folgende Worte sezet:

Me laudant, scriptisque citant in jure periti.
Erubui titulis sapius ipse meis.

Von seiner Stärke in der lateinischen Dichtkunst schreibet M. Hinr. Bagetius folgender massen: (**)

Dum Tu cygnea modularis carmina voce,
Syndice, quam leni labitur Esta sono,

In-

(*) Sie lauten also:

Processus Cameræ qui conscripsere, licebit
Quemque suis meritis, laude & honore vehi,
Hoc, Cygnander, opus, quod nobile subiicis orbi,
Ceu Libano excrefcens surget ad alta cedrus.
Donec diva Themis vivet cum jure superstes,
Illud clara Tuæ buccina laudis erit.
Perge igitur, similes nobis donare libellos.
Semper apud memores & Tibi stabit honos.

(**) Job. Hinr. von Seelenbat uns dies kleine Gedicht in seinen Memorabilib. Buxtehudensibus (Lub. 1722. 4.) S. 23. mitgetheilet. Da diese Schrift in dem 3. Bande seiner Miscellaneorum wiewol etwas vermehrer wieder abgedruckt ist; so kan man es auch daselbst, S. 301. lesen.

Ingeniique Tui felicia pignora tollis,
 Victura ad feros culmina culta dies;
 Credo equidem, Musas, mutatis sedibus, ad Vos
 Migirantes veteres deseruisse domos. (*)

Des Lobes nicht zu gedenken, mit welchen Balth. Menzer, Joh. Gerhard, Hinr. Meibom, Wilh. Arnd, Mich. Havemann, Joh. Kirchmann, Hinr. Bagetius ic. lauter gelehrte und einsichtsvolle Männer, einige seiner poetischen Schriften, insonderheit seine Epigrammata cygnea über die Evangelien, und seine Melodesiam begleitet haben. Von Seelen nennet ihn daher mit Recht einen Mann, quem non solum vena poetica commendat, verum etiam summa juris scientia, doctissimis quoque scriptis comprobata, reddit immortalem.

§. 2.

So ein vortreflicher Rechtsgelehrter und Dichter aber unser Schwanmann auch gewesen; so hat sich bisher doch noch keiner gefunden, der ihm, durch eine ausführliche Nachricht von seinem Leben und Schriften, ein gebührendes Denkmahl gestiftet hätte. Daher es nunmehr, nach 100 Jahren, schwer fallen dürfte, etwas vollständiges und zuverlässiges in dieser Sache zu liefern. Von Seelen schreibt deswegen nicht ohne Ur:

(*) Auch in den Lobgedichte, welches der ehemalige Bremische Conrector, Lüneb. Mushard, seiner noch ungedruckten Chronike von Buxtehude vorgesetzt hat, heißt es von seiner Poesie also:

Te quoque, Cygnæosrenovantem gutture cantus,
 His, SWANMANNE, locis virides videre Napææ.

Ursache: Quis non dolet, tanti viri memoriam a nemine litteris esse consignatam? Unde plenam vitæ ejus descriptionem dare vix, ac ne vix quidem, cuidam licebit. Der Artitel, den man von diesem gelehrten und berühmten Mann in der neuen Ausgabe des Leipzigschen Gelehrten-Lexicons findet, ist sehr kurz und mager. Eine etwas beträchtlichere Nachricht hat von Seelen in seinen Memorabilibus Buxtehudensibus vor ihm geliefert, und derselben eine und andere Besonderheit aus einem Stamm- und Reisebuch des gelehrten Mörsii mit einverleibet. Diese hat Herr Joh. Martin Müller, der vormahls, als Rector, Otterndorfs Ruhm, und jetzt, als Conrector, Hamburgs Zierde ist, in seinem Gelehrten Hadeln, S. 295. wiederholet, und mit einigen Zusätzen, die sonderlich Schwanmanns Schriften betreffen, vermehret. Nur ist sehr zu bedauern, daß in diesen letzten Aufsatz, entweder aus blosser Vermuthung, wegen Gleichheit der Nahmen Schwan und Schwanmann, oder auf anderer Leute unrichtigen Bericht, ein Fehler, der als eine genealogische Μεταβασις εις άλλο γένος angesehen werden kan. eingeschlichen ist.

S. 3.

Wir wollen diesen Fehler, ehe wir weiter gehen, alsofort anzeigen, damit wir nachmahls, durch dessen Bemerkung und Wegräumung, den Faden unserer eigenen Erzählung nicht unterbrechen dürfen. Es besteht aber dieser Fehler darin, daß unser Schwanmann S. 296. für einen Sohn des weiland berühmten und gelehrten Superintendentens zu Otterndorf, Sebastian

stian Schwans, ausgegeben wird. Eine bloße Vergleichung der Lebenszeit dieser Männer ist hinlänglich, diesen Fehler begreiflich zu machen. Ich habe zwar weder in dem Gelehrten-Lexicon, noch in dem Gelehrten Hadeln, noch in des sel. Starkens Lübeck'scher Kirchenhistorie, noch auch in Möllers Cimbria literata das eigentliche Jahr, darin Sebastian Schwan geboren worden, angemerkt gefunden. Ich habe aber doch in Starkens Historie S. 600. wahrgenommen, daß er Ao. 1592. noch als Student zu Helmstädt sich aufgehalten, und von daraus unterm 24. Aug. bey dem Braunschweigischen Superintendenten, Vol. Lysen, um das Schulenburgische Stipendium angehalten habe. Wäre er damahls auch nur 20 Jahr alt gewesen; so hätte er doch 1572. geboren seyn müssen. Unser Christoph Schwanmann aber ist 1569. an das Licht dieser Welt getreten. Bey so gestaltn Sachen ist es schlechterdings ohnmöglich, daß Christ. Schwanmann ein Sohn von Seb. Schwan seyn könne.

§. 4.

Wir getrauen uns zwar nicht, eine nach allen Stücken und Umständen ganz vollkommene Lebensgeschichte dieses Mannes zu liefern; glaube aber doch im Stande zu seyn, viele, von unsern berühmten Vorgängern offen gelassene Lücken auszufüllen, und manche Unrichtigkeit verbessern zu können. Und in diesen Stand sind wir theils durch Luneb. Mushards bishero noch ungedruckte Chronike, (*) theils durch unsers Schwanmanns

(*) Eine hinlängliche Recension davon haben wir in der Herzogth. Brem. und Verd. 5. Saml. S. 18-28. gegeben.

manns eigene Schriften, theils auch durch die auf ihn gehaltene, und nachher gedruckte Reichspredigt, (*) und sonderlich durch die dabey befindlichen Personalien, gesetzt worden. Wir waren anfänglich gewillet, zu demjenigen, was der L. und R. von Seelen, und der Herr Conrector Müller an den oben erwähnten Orten, vor uns, geschrieben haben, alhier blos nur die nöthigen Zusätze zu liefern. Wir änderten aber unsern Vorsatz, als wir zu besorgen anfangen, daß jener ihre Arbeiten vielleicht nicht in aller unserer Leser Händen seyn dürften, und daher glaubten, daß eine zusammenhangende Geschichtserzählung ihnen viel angenehmer, als abgebrochene und unvollständige Zusätze, seyn würde. Machen wir uns dabey unserer berühmten Vorgänger Nachrichten hin und wieder zu Nutze; so sollen dieselben stets doch ihr Eigenthum bleiben.

§. 5.

Das Geschlecht der Hrn. von Schwantwede ist eines von den ältesten adlichen Geschlechtern dieses Landes. Der seel. Mushard liefert uns in seinem Monum. nobil. equest. &c. S. 485. diejenigen Nachrichten, welche er von demselben hat aufstreiben können. Und aus diesem Geschlechte stammet auch unser berühmte Christoph Schwanmann her. Sein Großvater hieß Martin von Schwantwede. Vermuthlich war er ein Sohn des Burch. von Schwantwede, von welchem Mushard an dem erwähnten Orte, S. 486. mel.

(*) Sie ist von M. Joh. Riccard, Past. zu Burtshude, gehalten, und 1654. gedruckt worden, unsern Vorgängern aber unbekannt geblieben.

meldet, daß er von seiner Nachkommenschaft nichts gewisses habe erfahren können. Er erlebte das Unglück, daß das Feuer sein Haus in die Asche legte: und der schwere Krieg, der zu seiner Zeit einfiel, brachte ihm vollends um all das Seinige. Allem Ansehen nach sahe er sich nun nicht im Stande, seinen Kindern eine, seinem Adel gemäße Erziehung, Unterweisung und Unterhaltung zu geben, und faßte daher die Entschliessung, seinen Adel zu verläugnen, und den bürgerlichen Stand zu erwählen. Er veränderte also, aber mit ausdrücklicher Genehmigung seines Landesherrn, die Endigung seines Namens, und nennete sich **Schwanmann**; behielt aber, unter eben dieser Genehmigung, das ihm angebohrne Schwanwedische Wapen, zum Denkmahl seiner Abstammung aus dem adelichen Schwanwedischen Geschlechte, bey: wie denn auch noch sein Enkel, unser Christoph Schwanmann, sich desselben stets bedienet hat. **Martin von Schwanwede**, oder, wie er sich nunmehr nannte, **Martin Schwanmanns** Sohn hieß **Simon**, und hatte sich mit des Otterndorfischen Schultheissen, **Margwards**, Tochter, **Anna Margwards**, verhelicht. Und das sind die Eltern, von welchen unser **Christoph Schwanmann**, nebst 4 Töchtern, (*) von welchen doch die eine frühzeitig gestorben seyn muß, (**) gezeuget und gebohren wor-

S 2

den.

(*) Denn in seinen Schediasm. poet. Lit. A. 6. col. b. und in seinen Poem. miscell. p. 86. sagt er von seiner Mutter: *Fœmellas quatuor, filiolumque tulit.*

(**) Denn bey dem 1603. erfolgten Tode seines Vaters lebten nur noch drey. Und daher heißt es in den Schediasm. poet. Lit. A. 3. col. a. a.

Tres natæ, mulierque gemunt, & filius unus.

den. Sein Vater wohnte in Otterndorf, und trieb die Kaufmannschaft, der er sich gewidmet hatte, daselbst mit gutem Glücke. Er führte seinen Wandel dabey auf eine so anständige Art und Weise, daß er in den Stuhl des Raths daselbst, und nahmentlich zwar zum Prätor, oder Gerichtsherrn, (*) erwählet wurde. Und hier in Otterndorf trat auch unser Christoph Schwanmann an das Licht dieser Welt. Es geschah solches im Jahr 1569. den 3. Julii. Im dritten Jahr nachher (**) entschloß sein Vater sich, von Otterndorf nach Stade zu ziehen, weil er glaubte, daß er seine Handlung daselbst mit mehrerm Vortheil, als in Otterndorf, würde führen können. Er setzte diese Entschliessung wirklich auch ins Werk. (***) Und auf diese Weise kam unser Schwanmann nunmehr nach Stade. (†) Hier legte er auf der wohleingerichteten Schule einen guten Grund der Wissenschaften: und sonderlich hatte er der treuen Un-

(*) In den Schediasm. poet. Lit. A. 5. col. b. heißt es: Carus Atrendorfæ Prætor in urbe fuit.

(**) Darum schreibt er in seinen Poem. sac. p. 46. Est trimo Stadæ semita trita mihi.

(***) Man findet in den Registern der Kirche St. Pancratii, daß er 1580. bey derselben das Juratenamt verwaltet habe.

(†) Man siehet nunmehr, warum Schwanmann sich gemeiniglich SCHWANMANNUM ab Aterndorf genant, und daß von Seelen sich geirret, wenn er schreibt: Ortum ejus sibi vindicat Stada. uti genus, ex quo originem ducit, urbs Otterndorfientis in Hadelia. Vielleicht ist er durch die Grabschrift, die Schwanmann sich selbst gemacht hat, und worin es unter andern heißt: Stada mihi cunos debet, verleitet worden. Da er so frühzeitig mit seinem Vater nach Stade gekommen, so konnte er wol von einer Stadischen Wiege reden, ob er gleich in Otterndorf geböhren war.

Unterweisung des damaligen Rectors, Balth. Kießels, (*) vieles zu danken. Er thut daher auch denselben in einem kurzen Gedicht, vom Leiden Jesu Christi, auf einer rühmlichen Art, Erwähnung. (**) Von Stade ging er nach Bremen, alwo er sich zwey ganze Jahre aufhielt, und sich seiner Lehrer Liebe und Gewogenheit, durch einen vorzüglichen Fleiß, und durch eine unsträfliche Lebensart erwarb.

§. 6.

Nachdem er zur hohen Schule gehöriger Maassen zubereitet war; so wendete er sich nach Klostock. David Chyträus und Simon Pauli lehrten damahls daselbst die Theologie. Unerachtet er sich nun eigentlich der Rechtsgelahrtheit gewidmet hatte; so besuchte er doch verschiedene theologische Vorlesungen dieser berühmten Männer. Wie sehr wäre doch zu wünschen, daß unsere junge Juristen diesem Bepspiel folgen mögten! Was kan man sich von einem Manne, bey aller Einsicht und Stärke in der Rechtsgelahrtheit, sonderlich versprechen, wenn er in den Sätzen unsrer allerheiligsten Religion ein Fremdling ist, und die Pflichten, wozu das Christenthum ihn verbindet, nicht kennet? In der juristischen Facultät lehrten zu derselben Zeit Simon Graf, Kling, Panklovius und Gödelmann. Diese hörte er zwar insgesamt: am meisten aber hielt er sich an D. Sturcius und D. Wendin. Er wohnte ihren Privatvorlesungen fleißig bey, und legte durch

§ 3

ein:

(*) Siehe unsere Stadische Schulgeschichte, im 2. Stücke, S. 12.

(**) In seinen Poemat. miscell. p. 59.

einige Disputationes, die er unter ihrem Vorsitz und Beystand öffentlich hielt, deutliche Proben seines Fleisses, und der dadurch erworbenen Geschicklichkeit, ab. Seine Nebenstunden aber widmete er der Dichtkunst, wozu er von Natur viele Neigung und Fähigkeit hatte. Doch übte er sich mehr in der lateinischen, als in der deutschen: wie er es denn in jener auch ungleich weiter, als in dieser, gebracht hat. Von Rostock (*) zog er, nach einem paar Jahren, nach Wittenberg, (**) und nach einer kurzen Zeit, von Wittenberg nach Leipzig. Dis geschah im Jahr 1591. (***) Hier fiel er in eine Krankheit, welche, der Sorgfalt der Aerzte, die er gebrauchte, unerachtet, dermaassen überhand nahm, daß jedermann an seinem Aufkommen und an seinem Leben verzweifelte. (†) Die Gnade des Herrn aber er hielt

(*) Ein bey solchem Abzuge gemachtes Gedicht lesen wir in seinen Poemat. miscell. p. 61. f.

(**) Seine ersten Gedanken bey seiner Ankunft daselbst finden wir gleichfals l. c. p. 64.

(***) Man ersiehet dieses aus seiner eigenen Nachricht an dem eben angezogenen Orte.

(†) In seiner Meladæsia Lit. B. 3. col. a. schreibt er von dieser seiner Krankheit also:

Sæpius in vitæ media sub morte periclis

Me tua protexit, sustinuitque manus.

Lipsia mi testis: morituro quippe sepulcrum

Condidit: evalui. Succubuere duo.

Und in seinen Poem. miscell. p. 65.

Languebam dubio sub Elistri climate morbo,

Et spem Doctorum vicerat ipsa lues.

Jamque duos tulerat studiis mors invida sacris,

Et properus loculum fecerat arte faber.

Scilicet, ut loculi decedens conderer æde,

Nil dubitans, loculum fecerat ante faber.

hielt ihn, und setzte seine Gesundheit wieder auf einen guten und dauerhaften Fuß: worauf er die Universität daselbst verließ, und sich wieder zu den Seinigen nach Stade wendete. (*)

§. 7.

Kaum hatte er sich einige Zeit lang daselbst ausgeruhet, und seine Collegia wiederholet, so begab er sich 1593. nach Speyer, um daselbst die Praxis in der Rechtsgelahrtheit desto besser zu lernen. Er verweilte alhier bis ins vierte Jahr, und samlete ungemein viele schöne Sachen, Anmerkungen und Abhandlungen, die er nachmals der gelehrten Welt, zum allgemeinen Gebrauch, durch öffentlichen Druck vor Augen gelegt hat. (**). Von Speyer berief ihn Philip, Graf und Herr zu Isenburg und Büdingen No. 1596. zu seinem Hoffsecretair. So berühmt hatte ihn schon seine Speyersche Praxis und Arbeit gemacht. In dieser Bedienung blieb er doch nicht länger als 3 Jahre: denn er wurde der mit dem Hofleben verknüpften Unruhe und Zerstreung müde, und suchte einen Ort, wo er bey der Praxi juridica in der Stille leben, und Gott ungestört dienen könnte. (***) Wie er einen solchen Ort zu Stade vorzüglich finden zu können vermeinte; also ließ er sich daselbst wieder nieder, und machte von der Wissenschaft, die er zu Speyer erlernet hatte, dermaassen Gebrauch, daß er nicht nur zu Stade, und bey

§ 4

den

(*) Riccards Leichpredigt, S. 46.

(**) Siehe die Zueignungsschrift an den Rath zu Lübeck, die vor seinen Observationibus cameralibus steht.

(***) Riccard am angezogenen Orte, S. 47.

den daselbst befindlichen Collegiis sowol schriftlich als mündlich advocirete; sondern auch vieler Frenherrn, Grafen und Fürsten Sachen, bey dem Kayserlichen Cammergerichte, mit aller Geschicklichkeit und Treue führte. Allein auch diese Lebensart währte nicht lange: denn der Herzog Moriz zu Sachsen, Engern und Westphalen brauchte und suchte einen Mann von Einsicht und Arbeitsamkeit. Als ein solcher aber war unser Schwanmann ihm angerühmt worden. Er berief ihn deswegen, mit dem ansehnlichen Charakter eines Raths, zu sich. Und da er in hochangelegentlichen Sachen zu dem Kayser Rudolph II. nach Prag reisen musste; so nahm er ihn mit sich dahin. Hier war er ein ganzes Jahr, und arbeitete am Kayserlichen Hofe, in seines Principalen Geschäften, also, daß derselbe ihm seine Zufriedenheit darüber, bey mehr, als einer Gelegenheit, und auf mehr, als eine Art und Weise, bezeugte. Weil aber sein Vater, während seines Aufenthalts in Prag, gestorben war, (*) und seine alte Mutter sich sehr nach ihm sehnte, um seines Raths und Beystands genießen zu können; so resignirte er diese ansehnliche Stelle, als er von Prag wieder zurück kam, und wählte Stade wieder zu seinem Aufenthalt.

S. 8.

Hier hatte er 1604. das Glück, daß er zum zweiten Secretair des Raths erwählt wurde. Und in eben demselben Jahr den 12. Octbr. heyrrathete er **Cöcilia Fockrellen**, des Buxtehudischen Bürgermeisters und
Erz

(*) Man sehe seine Poemata miscell. p. 66. oder seine Schediasm. poet. Lit. A. 2. col. b.

Erzbischöflich-Bremischen Landraths, **Johann Fokkrells** und **Elisabeth**, geborenen **Schepenstedts**, Tochter. (*) Aus dieser Ehe sahe er 2 Töchter. Die Älteste hieß **Anna**, und wurde 1606. den 13. Jan. geboren; die andre aber hieß **Ilfa**, und trat 1607. den 18. Octob. an das Licht dieser Welt. Jene wurde 1629. den 11. May an **Eberhard Rickmann**, Candidatum juris und Practicum in Lüneburg, verheyrathet. Er hatte 1630. den 20. Jan. zwar das Vergnügen, aus dieser Ehe einen Enkel, der **Christoph Jakob** genennet wurde, zu sehen. Aber dis Vergnügen war von keiner langen Daur. Denn dieser Enkel trat wenige Tage nach seiner Geburt, nemlich den 26. desselbigen Monaths, (**) von dem Schauplatz dieser Welt schon wieder ab, und ging in die seelige Ewigkeit. Und seine Mutter, unsers Schwanmanns Tochter, folgte ihm den 10. Sept. desselbigen Jahrs dahin nach. (***) Die andre Tochter aber starb 1628. den 2. August, unverehlicht, in Lüneburg, und wurde in der Johanniskirche daselbst begraben. (†)

S. 9.

Im Jahr 1614. starb seiner Frauen einziger Bruder unvermuthet und unverheyrathet. (††) Und da lag sein

S 5

Schwier

(*) Verschiedene lateinische Glückwünsche guter Freunde zu dieser seiner Heyrath liest man in seinen Poem. misc. p. 107. f.

(**) Schediasm. poet. A. 9. col. a.

(***) Ebendasselbst col. b. und Melodæfia. C. 8. col. b. 3

(†) Riccards Leichpr. S. 49. doch wird der Sterbtag hier auf den 11. Aug. gesetzt.

(††) Sched. poet. A. 10. col. b. und Poem. sacra. p. 46.

Schwiegervater ihn gar sehr an, daß er seine Stadische Bedienung niederlegen, und zu ihm nach Burtshude ziehen sollte, damit er an seines verstorbenen Sohnes Statt, seiner Gesellschaft und seines Umgangs genießen könnte. So gern nun unser Schwanmann seines Schwiegervaters Verlangen sofort erfüllet hätte, so lag es ihm doch hart an, Stade, und seine Bedienung zu verlassen, und sich aus aller Activität zu setzen. Ehe er also noch eine endliche Entschliessung fassen konnte, ging sein Schwiegervater selbst auch, in diesem 1614. Jahre, den 29. Junius den Weg alles Fleisches. (*) Seine Veränderung gerieth darüber gar ins Stecken. Als er aber gleich im folgenden 1615. Jahre zum Syndikus in Burtshude erwählt und berufen wurde; (**) so vermochten endlich die Bitten seiner Freunde, und sonderlich seiner sehr bejahrten Schwiegermutter, (***) ihn endlich dahin, Stade, und seine bisherige Bedienung zu verlassen, und sich nach Burtshude zu wenden, und das ihm aufgetragene Syndicat zu übernehmen. Dis hat er volle 30 Jahr, auf eine ganz untadelhafte Art und Weise, zur grösssten Zufriedenheit der ganzen Stadt, obwol in sehr unruhigen und beschwerlichen Zeiten, verwaltet.

§. 10.

Auf diese Würde folgte gleich in dem folgenden 1616. Jahre noch eine andere, und grössere: denn er wurde, wie zum Assessor des Hofgerichts, also auch zum Erzbischof:

(*) Poem. miscell. p. 74. und Schediasm. poet. A. 6. col. a.

(**) Poem. miscell. p. 119.

(***) Poem. sacr. p. 47.

schöpflich: Bremischen Landrath erwählet; in welcher Beziehung er nicht nur den Landtagen und Hofgerichten unausgeseht beywohnete; sondern auch verschiedene Male an auswärtige Fürsten und Städte, und unter andern auch an den König von Dännemark, Christian IV. verschickt wurde. (*)

§. II.

Vielleicht ist es unsern Lesern nicht mißfällig, daß wir ihnen, ehe wir weiter gehen, alhier dasjenige Gedicht zu lesen geben, worin unser Schwannmann selbst die mehrsten, bisher erwähnten Lebensumstände, kurz und artig, erzählt. Es steht in seinem *Suspiriis sacris*, im 3. Buche, Susp. 68. und lautet also:

Jam sexagiata messes octoque peregi:

1637. d. 15. Jul.

Dicere, fas, grates ob benefacta Deo.

Natus Atrendorpi, puri sub lumine verbi, (**)

Christophori sacro nomen in amne tuli

Nobilis erudit me Stada, Rosæque Lycæum,

Inque foro juris Lipsia clara Sophis.

Spira tulit praxin, Comitum Biersteinia munus,

Juris & imperii maxima Praga stylum.

Obla-

(*) Riccards Pr. S. 58.

(**) Am Ende seiner *Operum rerum cameralium* finden wir auch diese Nachricht von ihm:

Urbs Hadelæa tulit vitam mihi, munia Stada,
Etsa solum: cecini funera, jura, sacra.

oder, wie es auf der Rückseite des Titelblatts von dem andern Theil seines Cammerprocesses heißt:

Tres mihi sunt patriæ: tulit Atrendorfia cunas,
At Stadium munus, Buxthudiaque solum.

Oblato veteri secreti munere Stadæ
 Consulis est Esta filia nupta mihi.
 E thalamo binas concessit Jova puellas.
 Syndicus Estea lectus in urbe fui.
Assedi multos Synedrus conventibus annos.
 Lapsus equo, curru, nave pericla tuli.
 Præmisi tumulo natas, tenerumque nepotem.
 Obsidium fensi, flam. nigerosque globos.
 Vestibus exutus, spoliū mundique cavillos
 Sustinui, trepidum mortis ad usque metum.
Ast invicta Dei me texit dextra precantem.
 Felix! quem trepidum dextera dia regit!
 Jova! Tibi grates ex imo pectore solvo.
 O! me fac mundum vincere, pace mori.

§.

12.

Nunmehr kommen wir zu unsers Schwanmanns
 Tode, dessen Jahr und Tag sowol den L. und R. von
Seelen, als auch dem Hrn. Conrector Müller un-
 bekant geblieben sind. Er starb 1653. den 28. Nov.
 Morgens um 4 Uhr, in einem ruhm- und ehrenvollen
 Alter von 84. Jahren. Dieser Tod war ihm gar nicht
 unerwartet und fürchterlich: denn er hatte sich schon
 lange vorher, bey muntern und gesunden Tagen, mit
 demselben bekant, und sich darauf gefaßt gemacht. Nebst
 ungemein vielen Seufzern um einen baldigen Tod, fin-
 det man in seinen Gedichten auch wol zehn Grabschrif-
 ten, die er von Zeit zu Zeit sich selbst gemacht hat. Eine
 derselben lautet also: (*)

Hic

(*) Von Seelen Memorabil. Buxth. p. 13. not. 16.

Hic ego Christophorus, Cygneæ sanguine gentis
Ultimus, angusta dormio nudus humo.

Stada mihi cunas, tulit Otternörpia vitam,
Buxthda tegit: cecini jura, Cygnea, sacra.
Terreus incinui, sed spiritualis in aula
Numinis, excitus morte, stupenda canam.

Ja! er hatte einige Jahre vor seinem Tode Gott in der Kirche öffentlich um eine baldige, sanfte und selige Auflösung anrufen lassen. Seine Personalien gedenken gar keiner Krankheit, die ihn dem Tode überliefert habe. Er scheint also nicht sowol an einer Krankheit gestorben zu seyn, als, Alters halber, zu leben aufgehöret zu haben. Seine Ruhelammer fand er einige Tage nachher in der St. Peterskirche zu Buxtehude. Die Leichpredigt hielt ihm M. Joh. Riccard, Past. daselbst, über Ps. XXXI. 6. Sie ist 1654. alhier zu Stade, bey G. Holtwein, auf 6 Bogen in 4. gedruckt worden. Eben dieser Riccard ließ auch nebst Joh. Wasmund, Archidiacono, M. Peter Schröder, Diacono, und Joh. De la Brassine, Rathsherrn in Buxtehude, lateinische Epicedia auf ihn zu Hamburg, bey Jak. Nebenlin, auf 2 B. in 4. und Joach. Höpfner, Rector zu Buxtehude auf einen halben Bogen in 4. zu Stade drucken.

S. 13.

Den rechtschaffenen Sinn dieses Mannes siehet man aus seinem, in diesen Versen ausgedruckten Wahlspruch:

Præsto, quod possum: possum, quod, Christe!
dedisti.

Tu melius præsta, si potes, invidia,

Ans

Anderwärts trägt er es in diesen Worten vor:

O! Daposse Cygno, qui velle, Jehova! dedisti!
Vivere cum Paulo, cum Simeone mori!

Von seiner Gelehrsamkeit zeugen seine Schriften, deren Verzeichnis wir bald liefern wollen. Seine Gottesfurcht leuchtet allenthalben aus seinen Gedichten hervor. Er hat seine Dichtkunst nicht der Liebe und dem Wein, oder andern Tändeleien, dabey unsere heutigen Wislinge sich mehrentheils aufzuhalten pflegen, sondern der Religion und Gottseligkeit gewidmet. Er gehöret daher allerdings mit zu den Rechtsgelehrten, bey welchen das alte Sprichwort: **Juristen böse Christen!** keinesweges Statt findet. Und es konte **Joh. von Plate** von ihm mit allem Rechte singen: (*)

Misnicus emitit variis sacra disticha linguis
Beustius in laudem, maxime Christe! tuam.
Frondechius formam præscripsit, rite precandi:
Cygnum evangelia carmine verba refert.
I nunc, & studium pietate carere forense,
Affere, nec tales sacra movere viros.

Seinen Fleiß und seine Treue in seinen Aemtern und deren Geschäften dürfen wir nicht lange rühmen. Sie liegen so deutlich zu Tage, daß wir eine unnütze Arbeit thun würden, wenn wir uns lange dabey aufhalten wolten. Stade verlohrt ihn ungern. Und Buxtehude war von seinen Diensten so zufrieden, daß es ihn, wo es anders möglich gewesen wäre, gerne noch andere

30.

(*) Dis Epigramma stehet vor Schwanmanns Epigr. cygn. in epist. dominicales.

30. Jahre behalten hätte. In *Deffherrs* rei jurisque cameralibus &c. p. 57. findet man von ihm und seinen Schriften ein wohlverdientes Lob.

S. 14.

Da unser Schwanmann in verschiedenen Gegenden von Teutschland mit Ruhm gelebet, und seine Feder viele nützliche, angenehme, gelehrte und erbauliche Schriften geliefert hatte; so war er mit vielen grossen und angesehenen Gelehrten seiner Zeit in Bekantschaft gerathen. Wir wollen hier nur diejenigen davon namhaft machen, von welchen wir vor seinen Werken einige Ehren- und Glückwunschschriften lesen. Selbige sind *Joh. von Plate*, ein Bremischer Edelmann, *Joh. Harprecht*, Professor zu Tübingen, *Conr. Balth. Pichtel*, Oldenburgischer Pupillenrath, *Conr. Eden*, Rathsherr in Bremen, *Hinr. Bagetius*, Professor in Hamburg, *Balth. Menzer*, Professor in Giessen, *Joh. Gerhard*, Professor in Jena, *Hinr. Meibom*, Professor in Helmstädt, *Wilh. Alardus*, Pastor und Assessor des Consistorii zu Münsterdorf, *Mich. Havemann*, Generalsuperintendent in den Herzogthümern Bremen und Verden, *Joh. Scholvin*, Pastor zu Buxtehude, *Hinr. Büscher*, Grammatikus in Stade, *Herm. Mesander*, Pastor zu Norden, *Hinrich Burchard*, Pastor zu Buxtehude, *Joh. Oldevelt*, Rector zu Norden, *Gilh. Lubinus*, Professor zu Rostock, *Sam. Rosebohm*, Pastor zu Elmshorn, und *Hinr. Kleber*, Prorector in Stade. Sonderlich aber verdient seine Bekantschaft mit dem grossen und gelehrten *Joach. Morsius* allhier angeführt zu werden,

den, woben wir unsere Leser jedoch, um nicht gar zu weitläufig zu werden, auf von Seelens Memor. Buxteh. weisen müssen. Man findet daselbst (S. 11. und 12.) theils dasjenige, was Schwanmann in Morfius Stamms- und Reisebuch geschrieben, theils auch einen freundschaftlichen Brief an ihn.

§. 15.

Die Schriften, welche Schwanmann hinterlassen hat, theilen sich in zwei Classen. Die eine faßt seine juristischen; die andre aber seine poetischen Werke in sich. Wir wollen unsern Lesern dasjenige, was wir von denselben wissen, mittheilen. Seine juristischen Schriften sind diese:

I. De processibus augustissimi Camerae Imperialis judicii libri duo, in quorum primo de privilegiatis instantiis; von den Austrägen & causis, ad eos pertinentibus; item de causis simplicis querelae, immediate ad Cameraam spectantibus, deque modo supplicandi pro mandatis & omnis generis processibus; additis supplicationum formis, earumque requisitis: in altero de processibus in causis appellationum. mandatorum cum & sine clausula, item religionis, pignorationis, arrestorum, relaxationis, juramenti ad effectum agendi, L. diffamari, promotorialium & causarum fiscalium agitur. His dubiae non paucae atque in praxi forensi utilissimae quaestiones & observationes camerales adjectae & passim insertae sunt. Dis Werk
fam

Kam zum erstenmale 1598. zu Frankfurth in 4. zum Vorschein, und fand unter den Gelehrten so vielen Beyfall, daß es nach 3 Jahren, nemlich 1601. schon von neuen daselbst wieder aufgelegt werden mußte. Im Jahr 1609. besorgte Schwanmann eine neue Ausgabe davon zu Hamburg. Und eben dergleichen geschah auch im Jahr 1620. Dieser Auflage wurden seine *Observationes camerales*, und seine *Differentiæ juris civilis & cameralis* mit beygefügt. (*) Aber auch diese Auflage konte die Liebhaber alle noch nicht vergnügen. Er veranstaltete daher 1646. einen neuen Druck zu Tübingen in 4. unter diesem Titel: *Opera Cameralium, in unum digesta, multis noviter quæstionibus, decisionibus, plurimisque differentiis juris civilis & cameralis, item supplicationibus aliisque formulis aucta & illustrata.* Auf diese Ausgabe folgte unter gleicher Aufschrift noch eine andere zu Tübingen im Jahr 1649. Diese führet Jak. Hackmann in seinem Werke *De jure aggerum* S. 488. als die neueste und letzte an, und rühmt zugleich, daß verschiedenes in derselben befindlich sey, welches in keiner der vorhergehenden angetroffen werde. Nach von Seelens Versicherung soll auf einiger Exemplarien Titelblatte das Jahr 1648. stehen. (**) Wir haben diese Ausgabe von 1649. vor uns, und hoffen, es werde uns

(*) Siehe seine Zuschrift des I. Theils seines *Cammerprocesses*, alwo es heißt: *Processus cameralis auctus est a me postea, & tandem cum observationibus & differentiis typis excusus anno 1620.*

(**) In seinen *Memorab. Buxth.* p. 13. oder *Miscell.* P. III. p. 302.

unsern Lesern nicht unangenehm seyn, wenn wir von derselben eine genaue und zuverlässige Nachricht geben. Auf dem Titel wird der Inhalt und die Absicht dieses Werks mit folgenden Worten angezeigt:

Codex loquitur.

Prodit opus noviter juris cameralis adauctum
Cygnandri studio posteriore senis.

Observata refert, Processum juris, & in quo
Differat a Latio jus camerale foro.

Pharmaca sint pressis, Cygnus hoc Estalis adoptat,
Et servire Deo terricolisque fitit.

Darauf folgt der Specialtitel zu seinen Observationibus cameralibus practicis, welche die erste Schrift in dieser Sammlung ausmachen. Diese sind dem Rath zu Lübeck zugeschrieben. In der Zuschrift merket er zu der Geschichte dieser Observationen folgendes an: Er hätte zu Spener und Bierstein seine müßigen Stunden dazu angewendet, daß er den Cammerproceß und diese Observationes zu Papier gebracht hätte. Jenen hätte er nachmahls der Presse übergeben. Mit diesen aber habe er ein gleiches nicht wagen mögen, weil er wol gesehen, daß sie dazu noch nicht ausgearbeitet und reif genug wären. Gleichwol wären sie 3 Jahr nachher, als er den Hof zu Bierstein verlassen, von einem Buchführer, ohne sein Wissen und Zuthun, aber unvollständig und fehlerhaft, ans Licht gestellt worden. Daher habe er sich genöthiget gesehen, selbst an eine verbesserte und vermehrte Ausgabe zu gedenken. Es geschah dis zum erstennmale 1620. und nachmals auch, wiewol abermahls verbessert und vermehrt, No. 1646.

Da

Damahl's nante er seine Observationes opus extremum, senili ætate, curis, negotiis & calamitatibus afflicta, revisum & adauctum. Und in dieser Gestalt wurden sie 1649. wieder abgedruckt. Nach der Dedication folgen verschiedene Lob- und Ehrenschriften, nebst Schwanmanns Antwort darauf. Zuletzt aber steht ein Epigramma, worin Schwanmann sein Urtheil über die bis dahin ans Licht getretenen Schriften der Herrn Cammergerichts-Ässessoren eröffnet. Dis wollen wir ganz hersehen:

Sunt duo iudicii cameralis lumina magna,
 Dux Mynsing & Gaill, proxeos ambo patres.
 Fert observatus Mynsing, vivusque perenni (a)
 Observatorum primus honore cluit.
 Kochius (b) explicuit glossa jus ordinis olim,
 Communi sensit postuma glossa bono.
 Jus pulchre ornavit catus observatibus Epping: (c)
 Edita post obitum practica scripta probant.
 Gaill (d) observatus edit, jus, praxin adornat,
 Astrææ sol est, fax utriusque poli.
 Seilerus (e) prælo magni decreta senatus
 Publicat, in Cameræ quæ sonuere foro.
 Imperii tabulas gnare Cisnerus (f) adimplet,
 Adjungit, proceres quæ statuere nove.
 Meischnerus (g) juris scripsit decisa polite.
 Posthuma commendant scripta polita senem.
 Plurima Benderi (h) præclara revisio promit.
 Junior enucleat, quæ latuere senes.

Barthius enumerat *synedros sententiarumque*
 Quinque tomos edit, grande laboris opus,
 Ordinis exponit *Denais* præcepta venusta:
 Artificis laudem scripta venusta merent.
 Dogmata processus *Tennagel* (i) scripsit acute:
 Posthuma jam lucem, quam meruere, vident,
Auctorem juris *Michaelis* (k) dictio laudat:
 Nobilis ex uno noscitur ungue leo.
Gymnicus (l) illustrat *Gailli* cum laude notata:
 Observatorum splendet uterque notis.
 Hos novi partim vivos, laudoque sepultos:
 Laude mori dignos, jus pietasque vetant.
 Instigant natos laudes & gloria patrum:
 Apprecor: O! Camerae protege, Jova! patres.
 Et praxis serua mystas, qui jura tuentur,
 Judiciisque student applicuisse facem.
 Munde vale! *Sacris* vaco nunc: & vivere sancte
 Nitor, & exopto, cum *Simeone* mori.

(a) *Joach. Mynsinger*, D. in Adfessorum adscitus
 Ao. 1548. (b) *Casp. Koch*, L. Adfessor factus
 1548. (c) *Hartmanus ab Eppingen*, D. Adfessor fa-
 ctus 6. Febr. 1656. (d) *Andr. Gaill*, D. Adfessor
 factus 5. April. 1558. (e) *Raph. Seiler*, D. Adfes-
 sor d. 17, Jun. 1563. (f) *Nic. Cisnerus*, D. Adfes-
 sor factus d. 7. Jan. 1567. (g) *Job. Meisner*, D.
 Adfessor factus d. 26. Octobr. 1572. (h) *Job.*
Lud. Bender, D. Adfessor factus d. 18. Aug. 1592.
 (i) *Phil. Tennagel*, D. Adfessor d. 8. Aug. 1598.
 (k) *Iba-*

(k) *Thomas Michaelis*, Adfessor d. 25. Jan. 1606.

(l) *Walter Gymnicus*, L. Adfessor factus d. 13. Aug. 1624.

Hierauf folgen die *Observationes* selbst. Es sind ihrer an der Zahl 182. unter folgenden *Generalis* Rubriken: *De jurisdictione*; *de privilegiatis & singularibus primæ instantiæ*; *Von Austrägen*; *de cautis fractæ pacis*; *de causis purgationum super crimine fractæ pacis*; *de constitutione super pignorationibus*; (Diese Rubrik ist die allerweitläufigste) *de constitutione imperii super relaxatione captivorum*; *de mandatis cum clausula*; *de mandatis sine clausula*; *de mandatis super pace religionis*; *de mandatis ex edicto novi operis nunciationis*; *de mandatis de non offendendo*; *de mandatis super constitutione arrestorum*; *de relaxatione juramentorum ad effectum agendi*; *de constitutione ex lege diffamari*; *de justitia negata*; *de promotorialibus*; *de appellationibus*; *de revisione*. Darauf folget das Register, und nach diesem stehen noch ein Paar lateinische *Epigrammata*. Das zwente Werk, woraus diese *Opera rerum cameralium* bestehen, ist seine Schrift: *De processibus augustissimi cameræ imperialis judicii*, deren Titelblatt dieses *Epigramma* zu lesen giebt:

Processus Cameræ, praxin, formasque probatas

Primiter ex scriptis promo, resolvo typis.

Quippe stat, assidue spartam decorare, talento

Inservire bonis & tolerare malos.

Und auf der Rückseite dieses Titelblatts lesen wir folgende zwei Ueberschriften:

Autor.

Hoc opus exegi primo sub flore juventæ,
 Intentus stadiis, *Practica Spira*, tuis.
 Scilicet, ut Camerae juvenem me rostra tenerent,
 Quatuor autumnos Pleias orta tulit.
 Prodiit in lucem (a) rudis indigestaque charta,
 Et tamen est habitus non sine fruge liber.
 Exacuit lector studium. Novus (b) ecce resurgit.
 Si quod habet lolii, defuge, grana lege.

(a) Ao. 1598.

(b) Ao. 1620.

Liber auctus.

Qui rudis ante fui, jam prodeco rite politus
Buxthai cura (c) posteriore *Cygni*.
 Obfirmata stylo, Camerae decisa senatu
 Imperioque nove jura probata fero.
 Scilicet, ut pressis extremi cura paratus
 Serviat, & pacis iustitiaeque bono,
 O! tege iustitiae mystas & numiua! Christe!
 Vivere de sancte! claudere fata pie!

(c) Ao. 1646.

Es besteht diese Schrift aus zweyen Büchern. (*)
 Das erste ist dem Rath zu Hamburg dediciret, und
 hans

(*) In den ersten dreyen Ausgaben ist das erste Buch dem
 Magistrat zu Stade, und das andere dem Magistrat
 zu Hamburg zugeschrieben.

handelt: De Austregis & causis simplicis querelæ, & de modo supplicandi pro mandatis, aliisque processibus cum insertis formulis. Das andere ist dem Rathe zu Stade und zu Buxtehude zugeschrieben, und handelt: De processu causarum appellationum, item mandatorum cum & sine clausula, pacis religiosæ & publicæ; pignorationum, arrestorum, de non offendendo, juramenti relaxatione, de lege diffamari, promotorialibus, causisque fiscalibus & de referendi modis. Das dritte Werk, woraus diese Opera rerum cameralium bestehen, sind seine Differentiæ juris civilis & cameralis. Die Differentiæ sind 1620. zuerst ans Licht gegeben. Die Dedication der gegenwärtigen Ausgabe, welche an den Rath zu Lüneburg gerichtet ist, ist 1648. unterschrieben, und nach derselben folgen diese Verse:

A veteri Camera (quis nescit?) jure tribunal
 Discrēpat, & multum Practica nubis habet.
 Austrega Procerum, mandata, revisio, pignus,
 Lex diffamari, pax, stylus, ordo probant.
 Heu brevis est vitæ series, ars longa: synopsis
 Indiga maturam vita requirit opem.
 Et mea quid promit succincti Musa tenoris,
 Materiam cameræ praxis & aula dedit.
 Quippe stylum pandit jus & discrimen in illo,
 Distat ut a veteri jus camerale foro.
 Hoc tibi, qui Lhânæ resides ad regna senatus,
 Estalis puro Cygnus amore dicat.

Suscipe delatum patris, sacer ordo! favore:
Sic tibi Fons, Pons, Mons, commoda mille ferent.

Der Differentien werden in allen 56. angeführt:
und den Schluß des Werks macht eine fromme Grab-
schrift, die er sich selbst gesetzt hat.

II. Compendium juris emigrationis & de-
tractionis. Dieses trat 1647. zu Leipzig in 12. aus
Licht, und besteht aus verschiedenen Kapiteln. Das
erste zeigt: Quid sit jus detractionis & emigra-
tionis, & unde eius origo? Das zweite beschäfti-
get sich mit der Frage: Utrum tributa emigratio-
nis & detractionis per constitutiones imperii
sint confirmata? Das dritte handelt die Frage ab:
In quibus bonis tributum emigrationis detra-
ctionisque locum habeat? Das vierte lehret:
Quibus competat jus vel tributum emigratio-
nis & Falcidiæ? Das fünfte: A quibus exigi
queat? Das sechste: Quodnam dicatur tempus
de antiquo, quoad consuetudinem & præscri-
ptionem? Das siebende: Utrum in illo tributo
retorsionis jus locum habeat? Und das achte han-
delt: De variis gabellis vel tributis. (*) Auch
von dieser Schrift sind nachmahls verschiedene wieder-
holte Ausgaben gemacht worden. Es geschahes solches
zuerst 1658. zu Leipzig in 12. Dieser Ausgabe wird in
der Vorrede derjenigen, die wir nun anführen wollen,
gedacht. Es ließ nemlich C. L. Bilderbeck sic 1707.

zu

(*) Siehe des Hrn. Contr. Müllers gelehrtes Hadeln,
S. 302.

zu Leipzig in 4. wieder abdrucken. Er that durch und durch seine Noten und Anmerkungen hinzu, und vermehrte sie mit einer Zugabe De censu, oder: Vom Schosse. Die neueste und letzte Ausgabe ist diejenige, welche eben daselbst, wenige Jahre nachher, nemlich 1710. und zwar gleichfalls in 4. ans Licht getreten ist. **Bilderbeck** hat dabey abermahls die Aufsicht gehabt, und am Ende folgende 4 Fragen hinzugethan: (1) An detractio & emigrationis vectigal recte exigatur, si bona sub eodem principe, diversis licet sub jurisdictionibus, permaneant? (2) An & quatenus nobiles a jure detractiois immunes sint? (3) Num tributum migrationis, jure proprio, exigi queat a creditore extraneo, qui certam pecuniæ summam, per aliquot annos, in alieno territorio fœnori expositam habuit, jam vero istam, a debitore solutam, recipit? (4) An magistratus actione injuriarum conveniri propterea possit, quod quotam, Steuræ nomine, sive von wegen des Schosses, a cive oblatam, detegendæ fraudis, hic forte commissæ, causa numeraverit, quam alias ex consuetudine loci numerari fas non erat?

III. In Schwanmanns Personalien wird auch eines Tractats: De statutis eorundemque interpretatione gedacht, zugleich aber auch gemeldet, daß er nicht zum Druck gekommen, sondern nur in der Handschrift vorhanden sey. Dis ist ohne allen Zweifel dasjenige Werk, wovon im 2ten Bande des A. und M. Seite 11. f. eine Recension und Probe anzutreffen ist.

Ausserdem sollen auf dem Rathhause zu Birtshude noch allerhand Collectanea, welche zu diesem Werke gehören, und zu desselben Erläuterung dienen können, vorhanden seyn.

§. 16.

Unter seinen poetischen Schriften würden wir zweifelsohne ein ausführliches Gedicht vom Leiden und Sterben Jesu Christi haben obenan setzen müssen, wofern ihm solches nicht auf eine, ihm selbst unbekante Art und Weise, von Händen gekommen wäre. Er beklagt solchen Verlust in seinen Poëmat. miscell. p. 59. also:

Non ego contigeram vicenos integer annos,
Et numeris a me Passio versa tuit.

KÜSELIUS testis, Stadenst Rector in urbe,

Et, quos nunc esset longa referre mora.

Quod peperit juvenis, pro me tenet improbus
auster:

Surripuit foetum ventus & aura meum.

Si quis habet, promat, facilisque petentibus edat.

Promentis maneat, non facientis, opus.

Wir wenden uns also zu den wirklich gedruckten. Und solche sind diese:

I. Zu Frankfurth sind 1616. in 8. verschiedene Sammlungen poetischer Ausarbeitungen in einem kleinen Bändchen ans Licht getreten. Der erste Titel desselben
ben

ben lautet also: *Christiados libri duo. Primus exhibet doctrinas & res principales festorum solemnium; secundus monosticha sacra, illustriores sanctorum Patrum sententias exprimentia.* Diese Sammlung von Gedichten ist den Herzogen von Holstein, **Friedrich, Adolph und Johann** dediciret. S. 37. folget ein zweyter Titel: *Poemata sacra.* Dis Theil ist dem Rath zu Stade zugeschrieben. Den dritten Titel findet man S. 53. *Poëmatum miscellorum partes duæ. Sacra & Epithalamia: item joco-seria, epicedia, chronosticha, epitaphia, gnomas, ænigmata, sales, aliaque plura, non inutilia, promentes.* Der erste Theil ist dem Magistrat, der andere aber den Achtmännern in Stade gewidmet. Am Ende stehen verschiedene, theils auf seine Hochzeit, theils auf seine Beförderung nach Buxtehude gemachte Ehrengedichte. Der vierte Titel komt S. 129. vor, und lautet also: *Epigrammata cygnea, pericopas dominicales (EVANGELICAS) exprimentia.* Sie sind dem Rath zu Buxtehude dediciret.

II. *Carminum sacrorum libri tres.* Hamb. 1633. 8. Das erste Buch fasset *Apophthegmata, sive monosticha latino-germanica & hymnos sacros;* das zweyte aber *Epigrammata sacra latino-germanica* in sich. Und das dritte führt den Titel: *Melodæsia sacra.* Auf dem Titel steht dis *Epigramma:*

*Una tot in libris non est elisio, verum
Succus inest; tristis pharmaca cordis habet.
Quin*

Quin miscent Latias Alemannis versibus odas
 Alternisque canunt rythmica sacra metris.
 Scilicet Almanni pariter Latiique monentur,
 Quilibet ut vita laudet & ore Deum.

Die deutschen Gesänge, die in dem ersten Buche lateinisch, und zwar mit eben demselben Sylbenmaasse übersetzt vorkommen, sind: In dich hab ich gehoffet, Herr 2c. Von Himmel hoch da komm ich her 2c. Da Jesus an dem Kreuze stand 2c. Wenn mein Stündlein vorhanden ist 2c. Diese Uebersetzungen müssen M. Chr. August Hausen, der 1710. zu Dresden eine Pietatem melicam, sive Librum cantionum &c. drucken lassen, nicht bekannt geworden seyn. Denn man findet keinen einzigen derselben in dieser seiner, sonst nicht kleinen Sammlung.

III. Epigrammata cygnea, argumenta & paraphrasés evangeliorum dominicalium. Hamb. 1635. und 1638. in 12.

IV. Epigrammata cygnea, argumenta & paraphrasés epistolarum dominicalium. Hamb. 1637. in 12. Hinter diesen Epigrammatibus stehen die Preces jaculatoriæ, oder Stoßgebetlein, welche in den Personalien S. 51. als ein besondres Werk, aufgeföhret werden.

V. Suspiria sacra. Hamb. 1638. und 1650. in 12. Diese sind Carmina miscellanea selecta, welche in den Personalien ebenfalls als ein eigenes Werk angegeben werden, und von welchen von Seelen sagt,
 daß

daß sie ohne Anzeige des Orts und Jahres gedruckt wären, am Ende mit beygefügt, und so, wie *Suspiria sacra* dem Grafen Anthon Günther zu Oldenburg, zugeschrieben worden.

VI. *Melodæsia*. Arnstadt 1648. in 12. Der Titel selbst erklärt den Inhalt des Werks also; *Continet epigrammata, votis suspiriis sacris rithmis Theutonicis referta. Intermista sunt historica, annorum veterum & recentium vices & casus exprimentia.* Auf dem Titelblatt lesen wir noch diese Verse:

Theuto-latina canunt rythmis. Elifio nulla.

Hæc tria præ multis Cygnivir unus habet.

*Hac tamen imprimis præpollent dote, deaistros
Prætereunt, monstrant & pietatis iter.*

VII. *Schediasmata poëtica*. Referunt gemitus, morbos, obitus, aliaque sacra & utilia, necessaria & jucunda. Arnst. 1648. in 12.

VIII. *Christiados libelli tres*. Primus refert epigrammata sacra hymnosque latino-germanicos; (die hier gelieferten Gesänge sind: *Ich bin allein dein Gott und Herr* &c. *Ich glaub an einen Gott allein* &c. Auch diese stehen nicht in Hausens vorher angeführter *Pietate melica* &c.) Secundus miracula *Jehovæ* ex veteri, & *Theanthropi Jesu Christi* ex novo testamento; Tertius monodisticha latino-germanica, con-

sola-

solationum plena. 1650. in 12. auf Kosten des Verfassers, ohne Benennung des Orts gedruckt.

IX. Meletemata pia, i. e. gemitus & hymni latino-germanici. Hamb. 1650. Diese habe ich nie gesehen. Ich kenne sie blos aus der Anführung, die ich in von Seelens Memorabilibus Buxtehundredsibus, S. 13. finde.



III.

Nachricht

vom

Gerichte Delmb

und

von den Kirchen daselbst.

Inhalt.

- I. Kap. Vom Gerichte Delmb überhaupt.
- II. = = Vom Kirchspiel Apensen.
- III. = = Vom Kirchspiel Bliedersdorf.

Beilage.

König Carl XI. Schenkungsbrief des Juris patronatus einiger, vormahls zu dem kleinen Stift S. Andrea in Verden gehörig gewesener Kirchen, vom 12. Jul. 1665. an die Grafen von Königsmark.



Das I. Kapitel.

Vom Gerichte Delmb überhaupt.

§. 1.

Das adliche Gericht Delmb gränzet gegen Norden an die Börde Mulsum und das Gericht Horneburg; gegen Westen ans Amt Harsfeld; gegen Süden an die Börde Sittensen, und gegen Osten an das Fürstenthum Lüneburg. Von Süden gegen Norden mag es ohngefehr 2 Meilen, und von Osten gegen Westen etwa eine Meile ausmachen.

§. 2.

Es theilet sich in

a) Das Upenser Gericht. Dahin gehöret das ganze Kirchspiel Upensen, bis auf die beiden Dörfer Sauensiek und Bredehorn, welche, nebst den zu Hollenstedt im Lüneburgischen eingepfarrten Dörfern,

fern, Löhne und Bockhorst, ein besondres Gericht, so jetzt der Frau Canzeleidirectorin von Stade, geb. von Rönne, zugehöret, ausmachen: wiewol doch der Herr Major von Schulte, zu Burgsittensen, auch einen gerichtsfreyen Meyer zum Sauensief hat.

b) Das Bliedersdorfer Gericht. Dahin gehört das einzige Dorf Bliedersdorf, nebst der nahe vor Horneburg liegenden, und zu Horneburg auch eingepfarrten Mühle.

§. 3.

Die jetzigen Gerichtsherrn auf dem Delmb sind

1. Der Herr Capitain von Düring, Burgmann zu Horneburg.
2. Der Herr Oberste von Horn zu Wiegersen.
3. Der Herr Christoph von Schulte, Burgmann zu Horneburg
5. Der Herr Capitain von Borries, Burgmann zu Horneburg.
5. Die Erben des seel. Hrn. Präsidenten von Düring.

§. 4.

Zur Verwaltung des ordentlichen Gerichts ist jetziger Zeit Herr Diederich Kerstens, Syndikus in Buxtehude, bestellet. Außerdem ist daselbst auch noch ein Gräfe, der zugleich die Contribution einhebet. Der jetzige ist Herr Jak. Seiler.

§. 5.

Die in diesem Gerichte befindlichen Flüsse sind:

I. Die

1. Die **Este**. Sie entspringet im Lüneburgischen, berührt die Gränzen dieses Gerichts gegen Osten, läuft nach Altenkloster, und von da nach Buxtehude zu, und ergießt sich endlich in die Elbe. Sie ist ziemlich fischreich.

2. Die **Au** entspringt im Kirchspiel Ahlerst, fließt durch die Kirchspiele Bargst und Harsfeld, neben Bliedersdorf her, nach Horneburg, wo sie, nachdem sie die Marschdammer Mühle passiret ist, den Nahmen Lüh annimmt, und endlich in die Elbe fällt.

3. Der **Goldbach** sammet sich zwischen Rutschwedel und Cammerbusch aus den Möhren, treibt die Goldbecker Mühle, fließet hinter Mindorf hinum, und ergießt sich alsdenn in die Este.

4. Der **Steinbach** entspringt bey Refenah, und vereiniget sich ohnfern Bliedersdorf mit der Au.

§. 6.

Der Boden des Gerichts Delmb ist durchgehends Geest: aber, an den mehrsten Gegenden, von so guter Art, daß sie die Mühe eines fleißigen Hausmannes nicht unbelohnt läßet. Roggen, Hafern und Buchweizen ist das mehrste, was gebauet wird. Einige finden auch bey der Schaaf- und Bienenzucht ihren Vorthail. Der Torf der in diesem Gerichte gegraben wird, ist fast durchgehends gut. Die besten Hölzungen sind bey Hefedorf, Oldendorf und Goldbeck.

§. 7.

Innerhalb des Bezirkes dieses Gerichts liegen 3 adliche Höfe, von welchen doch nur der erste recht gebauet ist, und bewohnt wird, nemlich

1. zu Wiegersen. Er war ehemals ein Pöthischer Hof. Nachmahls ist er durch Henrath an einen Hrn. von Horn gekommen: dessen Sohn, der Herr Obrister von Horn, ihn jetzt bewohnt.

2. Zu Apensen. Dieser ist von des verstorbenen Oberteichgräfens von Düring Erben an den Hrn. Capitaine von Borries verkauft.

3. Zu Nottensdorf. Dieser gehöret den Erben des sel. Hrn. Präsidentens von Düring.

§. 8.

Die in diesem Gerichte liegende Mühlen sind

1. Die Borden, (eigentlich wol die Further, von einem dabey befindlichen Furthe) Mühle, gehörete sonst dem Hrn. von Schulte zu Esteburg, ist jetzt aber auf Erbenzins ausgethan.

2. Die Goldbecker Mühle, deren Teich schöne Forellen hat, gehöret den Erben des sel. Hrn. Präsidenten von Düring.

Das II. Kapitel.

Vom Kirchspiel Apensen.

§. 1.

Das Kirchdorf Apensen lieget fast mitten im Gerichte Delmb, und besteht aus 62. Feuerstellen. Die andern hier eingepfarrten Dörter sind

I. Dts

1. **Ottensen** liegt eine gute Viertel Meile gegen Osten von der Kirche, und hat 22 Feurstellen. Die Eingefessenen sind alle Königl. Mener.

2. **Mindorf** eine viertel Meile von Apensen gegen Nordosten, zählt 16. Feurstellen.

3. **Goldbeck** liegt eine viertel Meile von der Kirche gegen Süden, und macht ohne die Mühle 22 Feurstellen aus.

4. **Sauenstief** liegt eine halbe Meile von der Kirche gegen Süden, und hat 16. Feurstellen.

5. **Bredenhorn** liegt noch etwas weiter von Apensen gegen Süden und besteht aus 4 Feurstellen. Von diesen beyden Dörfern siehe S. 2.

6. **Wiegensen** ist $\frac{3}{4}$ Meile von der Kirche gegen Südwesten, und enthält 16 Feurstellen. Von den adlichen Hofe hieselbst siehe S. 6.

7. **Beckdorf** eine gute viertel Meile gegen Südwesten hält 29 Feurstellen.

8. **Bordel** eine halbe Meile von der Kirche gegen Südwesten, zählt 8 Feurstellen.

9. **Kamerbusch** eine kleine halbe Meile von der Kirche gegen Westen, hat 6 Feurstellen.

10. **Kesenah** lieget noch etwas weiter von der Kirche, und hat eben so viele Feurstellen. Zwischen Kamerbusch und Kesenah liegt die **Dannen See**. Mitten in derselben hatte **Hinrich von der Borch** eine feste Burg, und die genannten beyden Dertter waren seine Borwerke.

II. Rutschwedel eine halbe Meile von Apensen gegen Norden, besteht aus 9 Feurstellen.

12. Grund-Oldendorf ist ein von dem Landrentmeister von Mandelstern ausgebauer Hof, eine halbe Meile von der Kirche gegen Norden, besteht aus 4 Feurstellen.

13. Hesedorf, eben soweit, doch etwas mehr gegen Osten, enthält 35. Feurstellen.

14. Nottensdorf ist $\frac{3}{4}$ von Apensen gegen Nordnordost, und hat 36 Feurstellen.

In allen besteht die Pfarre also aus ohngefehrt 287. Feurstellen.

§. 2.

Von der ersten Fundirung der Kirche hieselbst ist nichts bekannt. Das weiß man nur, daß sie unter dem kleinen Stifte St. Andrea in Verden, gestanden habe. Die Grafen von Königsmark, die 1665. den 12. Jul. mit dem Jure patronatus über alle Kirchen dieses Landes, die von dem gedachten Stifte abgehungen hatten, belehut wurden, erhielten dasselbe, wie aus der Anlage A. erhellet, nahmentlich auch über diese Pfarre. In den unruhigen Zeiten, die 1632. und 1676. eingefallen waren, hatten die Junkern des Delmber Gerichts Prediger berufen. Sie wolten daher nicht nur der Königsmarkschen Familie 1680. das Patronat streitig machen; sondern sich dasselbe auch 1726. zur Zeit der jetzigen Königl. Regierung vindiciren: doch ist es ihnen nachmahls, durch Urtheil und Recht, aberkant worden.

§. 3.

§. 3.

Von den Predigern, die nach der Reformation an der Kirche hieselbst gestanden haben, kenne ich folgende:

I. **Joh. von Schwoll** war anfangs Pastor zu Estebriügge, und kam 1557. hieher. Denn vor dem 1600 zu Berden gehaltenen Andräischen Kapitel sagte er ad Protocollum aus: Er sey 1557. von dem Dekano **Blancken** nach Apensen berufen, und zwar nicht Willens gewesen, zu Apensen zu bleiben, sondern sich wieder nach Estebriügge zu begeben; wäre aber doch über 40 Jahr zu Apensen geblieben. Wir vermuthen, daß er in der Absicht nach Apensen gerufen sey, die Reformation daselbst zum Stande zu bringen. Er muß bis 1609. gelebt haben.

II. **Johann Pauli** wurde 1599. zwar von **Dierich von Düring**, und **Oswald von Zesterfleth** dem Dekano des kleinern Stifs S. Andraä in Berden, **M. Glardo von der Hude**, zu des vorhergehenden Predigers Amtsgehülfen und Nachfolger vorgeschlagen, aber doch erst 1604. dazu berufen. Am Chor in der Kirche hat sein Sohn und Nachfolger zu seinem Andenken diese Schrift setzen lassen: „No. 1637. den 22. Jan. ist der „Ehrwürdige und Wohlgelahrte Herr, **Johann Pauli**, „Senior, dieser Kirchen 28jähriger (*) gewesener treu- „fleißiger Prediger selig in Gott verstorben. No. 1624. „den 29. Jun. ist dessen erste eheliche Hausfrau, die „ehr- und vieltugendsame **Margaretha von Tiefen-** „bruchs

K 4

(*) Er wird 28jähriger Prediger genannt, weil er 4 Jahr vorher, ehe er zum Prediger dieser Gemeinde ordiniret worden, dem vorigen Prediger, bey dessen Alter und Schwachheit, im Predigen stets subleviret hat.

„bruch, und No. 1626. im Dec. die andre eheliche
 „Hausfrau, die ehr- und viel tugendsame Anna Ken-
 „ners, selig in Gott verstorben ic.,“

III. **Johann Pauli, Junior.** Er wurde zur
 Zeit des Krieges, 1632. von den Gerichtsjunkern auf
 dem Delmb zu seines Vaters Amtsgehülffen ernennet,
 zu Wittenberg, wo er damahls studirete, von D. Keu-
 tern examiniret und ordiniret. Bey der feyerlichen
 Synodaldisputation, die zu Königl. Schwedischen Zei-
 ten hier in Stade, in der Marien- oder Estatskirche,
 unter des Gen. Superint. M. Mich. Havemanns,
 Vorsiß 1658. gehalten wurde, und De S. scriptura
 handelte, war er, als Opponens, mit zugegen. No. 1663.
 hat er das Chor, wo das Altar steht, auf eigene
 Kosten anmahlen lassen: und ist 1676. gestorben.

IV. **Anton Joachim Hellmund.** Er war an-
 fangs Garnisonprediger in Stade. Solchen Dienst
 hatte er aber 1676. da die Lüneb. Völcker sich der Stadt
 Stade bemächtiget hatten, verlohren. Die Gerichts-
 junkern auf dem Delmb beriefen ihn also nach Apensen.
 Solchem Rufe setzte die Gräfl. Königsmarksche Familie
 sich aus allen Kräften entgegen. Um nun die Gemeine
 nicht lange ohne Seelsorger zu lassen, reservirten sich
 die Gerichtsjunkern gegen die damahls hier im Lande
 bestellte Lüneburg-Braunschw. Regierung, daß dieser
 Actus kein Actus possessorius heissen und werden
 sollte. Und also wurde der an Hollmunden ergangene
 Verus von ihr bestätigt. Eben diese Regierung ver-
 setzte ihn 1679. nach Blendern.

V. **M. Burchard Christoph Ferer.** Seine
 Vaterstadt ist die Stadt Verden. Sein Vater war
 da:

damahls daselbst Cantor; (*) wurde aber, nach der Zeit, Pastor zum Jork, und zuletzt auch des Altenländischen Kirchenkreises Probst. Er hat anfänglich die Schule zu Verden, und nachmahls die zu Stade, unter Tonsorn und Ummelmann frequentiret. Hierauf ging er nach Flensburg, wo er sich die Unterweisung des Rectors Schröder, ein Jahr lang, zu Nutze machte. Im Jahr 1672. zog er nach Jena, und war daselbst 3 Jahr. Darauf reisete er nach Hause, und wiederholte die gehörten Collegia. Nach Verlauf dreier Jahre aber, nemlich 1678. wandte er sich wieder nach Universitäten, und erwählte Wittenberg zu seinem Aufenthalt. Er studirete hieselbst anderthalb Jahre, und erhielt die Würde eines Magisters. Das Königsmarkische Haus vocirete ihn 1680. zum Prediger in Apensen. Doch widersprachen die Gerichtsjunkern auf dem Delmb dieser Vocation gar sehr. Nach vielen Wechselschritten ließ die Königl. Schwedische Regierung ihn, jedoch salvo cujuscunque jure, investiren. Der Consistorialrath Kippius ordinirete ihn in der Statskirche zu Stade; und der Probst von Finckh zu Neuenfelde introducirete ihn. Zu seiner Zeit, nemlich 1706. als M. Dieterich Otto nach Bliedersdorf kam, wurde Neuenkloster, das eine geraume Zeit zu Apensen eingepfarrt gewesen war, bey der Pfarre zu Bliedersdorf geleyet, Fexern aber davor, ad dies vitæ, ein klein Aequivalent aus der Cammer, nemlich jährlich 7 Rthlr. angewiesen. Sein Bildniß steht in der Kirche zu Apensen mit dieser Beschrift: DOMINUS M. BURCHARD. CHRISTOPH. FEXER, natus Verdæ,

R. 5

d. 2.

(*) Verdische Schulgeschichte, S. 46. 47.

d. 2. Apr. 1654. Patre FRANCISCO FEXER, Præposito Diœces & eccl. Jorci. Ad pastora- tum pervenit 1679. denat. d. 20. Aug. 1725.

VI. Adolph Erich Vogt ist 1699. zu Bever- stedt, wo sein Vater, Joh. Vogt, Pastor, und des Bremervörderischen Kirchenkreises Probst war, geboren. Die Wahl eines neuen Predigers zu Apensen eigneten sich die Gerichtsjunkern, nach Fexers Tode, zu: wur- den aber darüber uneins. Einige wählten, nemlich unsern Hrn. Vogt, andere aber Herrn Joh. Insel- mann, jetzigen Garnison-Prediger und Königl. Con- sistorialrath in Stade. Die letztere Parthey urgirete insonderheit dis, daß die Fr. von der Lieth zu Wieger- sen kein votum haben könnte, weil sie sexus sequio- ris wäre, und daß die Vota nich viritim, sondern secundum stirpes gehen müßten. Mit beyden Grün- den wurden sie jedoch 1727. abgewiesen, und Vogts Präsentation also angenommen. Inmittelst hatte diese Zwistigkeit das Königl. Consistorium auf die Ge- danken gebracht, daß die Gerichtsjunkern vielleicht über- all nicht berichtet seyn mögten, dieser Gemeinde einen Prediger zu geben. Es entstand daher ein Proceß über ihr vermeintes Jus patronatus, der zu ihrem Nach- theil von dem Königl. und Churf. Ober-Appellations- gericht in Celle entschieden ist.

VII. Johann Herman Büttner, ist 1739. zu Bremen geboren, und 1768. dem Hrn. Past. Vogt, jedoch sine spe successiois, adjungiret worden.

Das III. Kapitel.
Vom Kirchspiel Bliedersdorf.

§. 1.

Zu diesem Kirchspiel gehöret, aufferdem aus 35. Feuerstellen bestehenden Dorfe Bliedersdorf, von dem zweifelschne das ausgestorbene Geschlecht der Herrn von Bliedersdorpe (*) seinen Nahmen gehabt hat, auch Neuenkloster, welches, da es sonst zu Apensen eingepfaret gewesen, 1706. bey dieser Kirche geleyet worden. Bishero ist Bliedersdorf gleichsam Mater, und Neuenkloster Filia gewesen. Nächstens aber dürfte das Blatt sich wenden. Denn weil der neue Anbau zu Neuenkloster sehr erheblich, die Kirche daselbst auch besser, als die zu Bliedersdorf, im Stande ist; so ist Königl. Cammer gewillet, den Prediger von Bliedersdorf nach Neukloster zu versetzen. Denn dürften zwar so lange, als die Kirche zu Bliedersdorf, ohne fernere Kosten der Cammer stehen, oder erhalten werden kan, daselbst zuweilen noch Predigten und andere Actus ministeriales gehalten werden: mit der Zeit aber doch aller öffentlicher Gottesdienst eingehen.

§. 2.

Die ersten Prediger nach der Reformation sind mir unbekannt geblieben. Die, welche ich aus den neuern Zeiten anzugeben weiß, sind diese:

I. Caspar Schacht ist 1604. den 23. zu Groden, im Amt Nisbüttel, wo sein Vater Herman Schacht,

Das

(*) Musch. S. 109.

damahls Prediger war, der aber nachmahls 1610. nach Hamburg an St. Jakobskirche berufen wurde, geboren. Nachdem er die Schulen zu Hamburg und das Gymnasium daselbst, wo er 1625. unter Werenbergio De Britannia Magna regnis disputirete, mit Nutzen besucht hatte, wendete er sich 1628. nach Helmstädt, und von da 1631. nach Wittenberg. Er erhielt noch in eben diesem Jahre vom Erzbischof, Johann Friedrich, den Ruf eines Predigers nach Neuenkloster, und zugleich wurde die Pfarre zu Bliedersdorf ihm als ein Filial mit beygelegt. Da er einige Monnen im Kloster zur Erkentnis der evangelischen Wahrheit brachte; so machten die Katholischen Paters ihm vielen Verdruß, und endlich wurde er 1638. durch die einbrechenden Völcker des Großherzogs von Florenz von seinem Dienste gar vertrieben: und da wurden die Eingesessenen zu Neuenkloster an die Kirche zu Apensen gewiesen. Doch noch in eben diesem Jahre rief man ihn nach Bremen zu einem Prediger an dem daselbst wieder eröffneten, und zum Lutherischen Gottesdienste gewidmeten Dom. Er trat dies sein Amt den 29. Sept. als am Michaelistage an. Im Jahr 1640. heyrathete er Magdalene, geb. Fürsen, Ede Schröders, eines Hamb. Bürgers und Kaufmanns, nachgelassene Wittwe, mit der er aber keine Kinder gezeuget zu haben scheint. Er starb 1652. den 20. Jun. Was Dan. Sev. Scultetus in Amimadv. ad scriptum Petr. Jurii p. 115. von ihm berichtet, das kan daselbst füglich nachgelesen werden. Die unsern Schacht, von dem Consistorialrath und Superintendent, D. Dan. Lüdemann, gehaltene Reichpredigt ist

1652.

1652. zu Bremen in 4. unter dem Titel **Kräftiger Seelentrost**, auf 10. B. in 4. gedruckt worden. Von ihm selbst hat man im Drucke:

I. **Majestas Christianorum.** Eine Leichpredigt auf Anna Clüvers. Brem. 1641. 4.

2. Glückseligkeit aller wahren Christen im Leben, und Tode und nach dem Tode. Eine Leichpredigt auf Anna Maria Wolfen, verehlt. Gravin. Brem. 1647. 4.

3. **Ehrenkrone.** Eine Leichpredigt über 2 Tim. IV, 7. 8. auf Anna von der Kuhla, gebohrne Bremern. Brem. 1648. 4.

II. **Hinrich Knütel.** Er war hier 1660. Das ist alles, was ich von ihm weiß.

III. **M. Franz Ludolph Meyer,** von 1672. bis 1681. den 27. Aug. da er starb. 1683

IV. **Gebhard Faje,** von 1689. den 11. Aug. bis 1692. den 10. Febr. da er die Schuld der Natur bezahlte.

V. **Christian Wilhelm Overbeck,** aus Horneburg, wo sein Vater, Christoph Overbeck, Prediger war, erhielt diese Pfarre 1692. wurde aber 1698. nach Ringstedt, im Amte Bederkesa, und 1702. nach Missetwarden, im Lande Wursten, versetzt. An den letzten Orte lebte er aber nur 2 Monathe.

VI. Diederich Otte, ist 1669. am Palmsonntage zu Horneburg gebohren. Sein Vater, Johann Otte, war ein angesehenener Bürger und Handelsmann daselbst. Er besuchte die Schulen zu Stade und Lüneburg. Hierauf wendete er sich nach Wittenberg, wo er den Wissenschaften mit einem sehr rühmlichen Fleiß oblag, und seine Geschicklichkeit durch manche öffentliche Disputation an den Tag legte. Denn so disputirte er 1690. unter Jo. Deutschmann, über *Meditationes paradisiaco-Michaeliticas*, und unter Georg Casp. Kirchmeier, *De L. A. Seneca & Plutarcho, naturalis pietatis & quietis animi doctoribus*; 1691. unter Christ Röhrensee *De positionibus moralibus novem*, und unter Joh. Deutschmann 1. *De statu integritatis*, 2. *de xoria & definitione theologiae*, 3. *de vita Christianorum norma, lege divina*, welche 3 Streit-schriften in Deutschmanns Synopsi theologiae biblicae anzutreffen sind. Er muß aber auch noch eine andere Disputation, als Respondens, öffentlich vertheidigt haben. Denn in dem rühmlichen Zeugnis, daß er 1692. bey seinem Abzuge von Wittenberg, von der theologischen Facultät erhielt, heißt es unter andern: *Raro satis exempto septies in D. Lutheri cathedra publice stetit, & respondentis partes non leviter explevit*. Schon im Jahre 1690. hatte man ihm die Würde eines Magisters, und zugleich die Erlaubnis, die Katheder, als Präses, zu betreten, ertheilet. Er bediente sich derselben auch, und disputirte 1691. *De consultatione Resp. STEPH. ADAMI*, und *De mansuetudine, Resp. CASP. GOTTH. SCHEP-*

SCHEPLER, und 1692. De angelis, Resp. Jo. ADOLPH KAMPE. Nachdem er zu Hause gekommen war, that er in D. Joh. Fried. Meyers Gesellschaft, nebst Hn. Mubius, nachmahligem General-Superintendenten in Schleswig und Hollstein, Jacob Lodberg, nachmaligem Bischof auf der Insel Fühnen, und andern, eine Reise nach Holland, und machte sich mit den gelehrtesten Männern daselbst bekannt. Im Jahr 1694. wurde er von den Burgmännern zu Horneburg zum Pastore adjuncto berufen, 1706. aber nach Bliedersdorf vom Königl. Schwedischen Consistorio gesehet. Zu derselben Zeit wurden die Einwohner zu Neuenkloster von Apensen nach Bliedersdorf geleet. Von Bliedersdorf kam er 1728. nach Bargstedt, im Amte Harsefeld, woselbst er 1736. gestorben.

VII. Hinrich Andreas Höper, aus Osteroda. Zu Jena, woselbst er 3 Jahr studirt hat, hat er 1709 unter Honif. Hn. Ehrenberger dessen zwote Disputation: De polemosequio öffentlich, als Respondens, vertheidigt. Die hiesige Pfarre erhielt er 1728. und verwaltete sie bis 1743. da er starb.

VIII. Joh. Jak. Kohns, eines Predigers zu Alhausen, Jak. Kohns, Sohn, geboren 1716. den 4. Jan, wurde 1744. hieher; 1754. nach Lamstedt, als zweiter Prediger; 1759. aber nach Kirchtimbke, alwo er 1762. den 16. Junii starb, gesehet. Im Druck hat man von ihm folgende 1752. zu Bremen auf 7 B. in 8. gedruckte Schrift: Der Weg zur höchsten Glückselig-

seligkeit, gewiesen in dem anmuthigen Bilde eines sie suchenden und findenden Weltweisen.

IX. Johann Friederich Bedemann, aus Bremervörde, von 1754. bis 1767. da er nach Heesling, im Amte Zeven, kam.

X. Ernst Friederich Wolf, ist 1730. zu Himmelpforten gebohren. Sein Vater, Eberhard Christoph Wolf, war damahls Pastor daselbst; wurde aber nach der Zeit, nach Padingbüttel, im Lande Wursten, versetzt. Die hiesige Pfarre erhielt unser Herr Wolf im Jahr 1767.

Beilage.

Wir Carl etc. thun kund hiemit, demnach Ihre Majestät, Königin Christina, weiland unsern und unserer Reiche Raht und Feldmarschal, Graf Hans Christoph Königsmark, zu einem Aequivalent, gegen Abtretung der beiden Obedientien, Baden und Lühe, im Herzogthum Bremen, einige geistliche Intradan, so bey dem kleinen Stift St. Andrea in Berden noch übrig, und vorhin unverschenkt gewesen, vermöge der darüber ertheilten Concession, conferiret und geschenkt, in solcher Concession aber die Jura patronatus nicht ausdrücklich gegeben, und Wir aber auf dessen beyder Söhne, als jetziger Lehenträger, Graf Gurd Christoph und Graf Otto Wilhelm, Gebrüdere Königsmarken, unter:
thät

thänigstes Ansuchen, und aus der ihnen zutragenden sonderbaren Königl. Gnade solche Jura patronatus in Gnaden gerne gönnen, und Ihnen dieselbe Kraft dieses expresse conferiren wollen, so thun wir ein solches hiermit dergestalt und also, daß sie, Gebrüdere, Grafen Königsmark, nicht allein hinführo besregte Jura patronatus über obgedachte geistliche Güter, und die darunter gehörige Kirchen, so weit dieselbe dazu von Alters belegen, namentlich St. Audrea in Berden, Zord, Mittelnkirchen, Neuenfelde, Borstel, Sittensen und Apensen, haben und geniessen, sondern auch in allen vorkommenden Actibus, gleich andern Donatariis, und nach den Rechten und Gewohnheiten des Landes, in Präsentirung der Prediger, Küster und Schuldiener der Gebühr exerciren sollen und mögen, gleichwol diejenigen Pfarren, so Präposituren seyn, davon per expressum hiemit ausbedingend, und unserer eigenen Disposition vorbehaltend. Wir befehlen demnach unserm in den Herzogthümern Bremen und Berden verordneten Gouverneur und Regierung, auch allen andern, so dieses angehet, insonderheit Pastoren, Kirchenbedienten und Unterthanen vorermeldeter Dertter samt und sonders gnädigst und ernstlich, daß sie sich nach dieser unsrer gnädigsten Concession richten, mehrerwehnte Gebrüdere, Grafen Königsmark, nicht allein solche Jura patronatus geruhig und unbehindert exerciren lassen, sondern sie auch dabey in unsern Nahmen gebührend maintainiren und schützen sollen. Urkundlich unsers hievor gedruckten Königl. Insigels, auch unsrer hochgeehrten und vielgeliebten Frau Mutter,

¶

wie

wie auch anderer unser und unsrer Reiche Vormünder
und Regierung eigenhändigen Unterschrift. Gegeben
Stockholm den 12. Julii No. 1665.

Hedewig Eleonora.

P. B. C. G. W. G. D. S. R. M. G. D. G. Soop.

J. J. Drenstedt.



IV.

Ungedruckte
Berdensche Urkunden.

Dritte Sammlung.





I.

Iso, Ep. Verd. testatur emptionem nonnullarum decimarum, a Præposito Buxtehudensi factam. 1229.

ISO, Dei gratia Verdensis episcopus, omnibus in perpetuum. Sciant universi presentis temporis homines & futuri, quod fidelis noster prepositus de *Buxtehude* decimam *Ennebike* ab *Athelmanno* pro LX marcis argenti, medietatem decimarum *Grovinge* & *Everstene* a *Thiderico*, quondam advocato, pro XX. marcis argenti, decimam *Tzenbutle* a *Hildemaro* & *Alverico Scucken* pro XX. marcis argenti, item ab eodem *Hildemaro* decimam *Thiderstope* pro XXIV. marcis argenti, decimum *Suensike* a quodum *Udone* pro XII marcis argenti, decimam *Hardestorpe* ab *rwano* de *Bliderstope* pro XVI. marcis argenti in pignore recepit. Ut autem obligationes predictæ, antedi-

cto preposito & loco suo rationabiles, secureque consistant, nostram conniventiam optinuit & consensum. In cuius rei fidem presens scriptum sigilli nostre appensione munitum, eidem duximus contendum. Datum anno Domini MCCXXVIII.

II.

LUDERUS, Ep. Verd. confert monasterio in Buxtehude decimam in Ludelvestorpe 1235.

In nomine Domini Amen. LUDERUS, Dei gratia Verdensis episcopus, omnibus, presentem paginam inspecturis, salutem in Christo Jhesu. Omnibus notum esse cupimus, quod ad consolationem virginum Christi in *Buxtehude*, nobis devotarum, affectu speciali, quem ad locum habemus, ad hoc nos inclinante, decimam nostram in *Ludelvestorpe* pro remedio animarum nostri & antecessorum nostrorum perpetuo possidendam ecclesie contulimus prenotate, sub hac videlicet forma, quod Domina, quæ nunc, habeat eam in possessione, & quam diu vixerit, utatur eadem: post mortem autem eius libera mox existat cenobio antedicto. Ut autem hec nostra donacio rata permaneat & inconvulsa, presentem literam super hoc conscribi & sigilli nostri appensione fecimus roborari. Datum Buxtehude anno Domini MCCXXXV. Testes huius facti sunt clerici, *Ame- lungus* Prepositus &c.

III.

III.

LUDERUS, episc. Verd. confirmat venditionem decimarum in Abbenhusen & Diederstorpe, monasterio in Buxtehude ab H. Scucke factam 1136.

In nomine sancte & individue trinitatis. amen.
 LUDERUS, Dei gratia Verdenfis episcopus, omnibus in perpetuum. Ne ea, que geruntur in tempore, labantur cum lapsu temporis, scripture solent testimonio roborari. Presenti igitur pagina protestamur, quod *Hildemarus*, miles, dictus *Scucke*, Verdenfis ecclesie ministerialis, cum suorum consensu heredum, jus pheodale, quod habebat a Verdenfi ecclesia in decimis ville *Abbenhusen* & ville *Thiderstorpe*, ecclesie sive cenobio in *Buxtehude* vendidit summa octoaginta marcarum, quarum decimarum proprietatem nos in honorem Dei & gloriose virginis, matris eius, Marie, eidem cenobio ad sustentationem sanctimonialium, inibi Domino famulantium, perpetuo jure contulimus possidendam. In cuius facti testimonium ac firmitatem presentem paginam sigilli nostri munimine duximus roborandam. Acta sunt hec presentibus maioris ecclesie canonicis. Datum anno MCCXXXVI.

IV.

LUDERUS, Ep. Verd. ratihabet obligationem decime in Dodenrode, monasterio in Bux-

tehude ab Hartwico de Lindhorst factam
1245.

LUDERUS, Dei gratia Verdensis episcopus, omnibus, hanc literam inspecturis, salutem in Domino. Cum in rebus humanis nichil possit esse perfectionis, & quod in tempore agitur, mutabilitatem temporum imitetur, discretio adhibenda est & cautela, ut, quod memorie dignum agitur, oblivionis iactura preclusa, occurrat notitie futurorum. Hinc est, quod notum esse cupimus, quod *Hartwicus*, miles, de *Lindhorst* de consensu nostro obligavit decimam de *Dodenrode*, quam a nobis tenebat in pheodo, preposito & ecclesie in *Buxtehude* pro XXVI. marc. Bremi argent. fructibus istius decime dicto claustro cedentibus, nec in sortem computatis, quousque predictus *Hartwicus*, vel heredes sui a dicto cenobio decimam eandem pecunia redimant. Supradicta nostri sigilli munimine fecimus roborari. Datum MCCXLV.

V.

GERHARDUS, Episc. Verd. confert monasterio in *Buxtehude* decimam in *Wincenthorpe*.
1255.

GERHARDUS, Dei gratia Verdensis ecclesie Episcopus, omnibus presentis pagine inspectoribus salutem in salutis auctore. Quoniam omnium habere memoriam, est divinum potius,
quam

quam humanum, ideo propter brevem vitam & fatalem hominum memoriam contractus, pro tempore celebrati, consueverunt literis annotari. Notum igitur esse cupimus universis, quod dilectus in Christo *Henricus*, prepositus conventus monasterii in *Buxtebude*, decimam ville in *Wincenthorpe* a Domino *Henrico*, milite, dicto *de Stadio*, filio bone memorie *Meineri*, militis, nomine monasterii sui pro centum LXX. marcis argenti Brem. ad largiorem sustentationem virginum, in predicto monasterio Deo famulantium, & refectionem tam sospitum, quam pauperum, ad locum predictum confluentium, comparavit, predictus autem miles *Henricus*, qui eandem decimam de manu Domini *Alberti*, illustris viri, Ducis de *Bruneswic*, & Domini de *Lunehorcb* in feodo tenebat, in manus eiusdem Ducis libere resignavit, idem autem Dux pro se & fratribus suis, resignatione ab eodem *Henrico* prefate decime recepta, nomine suo & fratrum suorum, cum tunc temporis fuerit tutor fratrum suorum, cum nondum etatem attigerint perfectam, in manus nostras eandem decimam, ut pote quam a nobis in feodo tenebat, libere, ad utilitatem prefati monasterii resignavit: nos autem sollertiam prepositi prenominati, quam in emptione prefate decime dinoscitur habuisse, diligentius commendantes, post resignationem, a predicto Domino Duce taliter factam, de pleno consensu *Borchardi*, Prepositi, *Meineri*, Decani & capituli nostri, ipsam decimam in

Wincenthorpe priorisse & virginibus prenominati monasterii pro peccatorum nostrorum remedio contulimus perpetuo possidendam. Ut hec autem collatio nostra in posterum a nemine infringi valeat, presens scriptum, inde confectum, sigillorum nostri & capituli nostri impressione fecimus communiri. Datum anno MCCLV.

VI.

GERHARDUS, Ep. Verd. testatur, decimam in *Vilnhusen* ad monasterium *Buxtehude* pertinere. 1263.

GERHARDUS, Dei gratia Verdensis ecclesie episcopus, omnibus, presentes literas visuris, salutem in salutari. Constitutus in nostra presentia *Johannes*, civis *Luneb.* dictus de *Bevenhusen*, querimomiam fecit de Domino Preposito *Hinrico* cœnobii in *Buxtehude*, quod sibi injuriaretur, decimam in *Vilnhusen* contra iustitiam ipsi auferendo, super qua injuria pulsatus idem prepositus plenam sibi iustitiam fecit coram nobis secundum sententias discretorum virorum, que ab omnibus ibidem astantibus, tam clericis, quam laicis, sunt approbate, per quas sententias decima memorato cenobio est liberaliter adiudicata, super quo facto predictus prepositus protestationem sententiarum nostrarum postulavit ad cautelam sufficientem, ne quis ipsum vel alium, qui suus pro tempore fuerit successor,

in-

injustis questionibus processum ipsis valeat aggravare. Cujus precibus rationalibus annuentes presentem paginam testimonialem conscribi fecimus & sigilli nostri appensione roborari. Presentibus *Olvico de Bevenbusen*, Archidiacono & &c. Datum anno Domini MCCLXIII.

VII.

GERHARDUS, Ep. Verd. confert monasterio *Buxtehude* decimas in *Wodensete*, *Fredeslo*, & *Jerdesen*. 1263.

GERHARDUS, Dei gratia Verdenſis eccleſie Episcopus, omnibus, presentes literas inspecturis salutem in eo, qui salus. Omnium publice utilitatis interest, ut, quod dignum agitur memoria, ne a memoria labatur, scriptis commendetur. Ad notitiam igitur universonum, tam presentium, quam futurorum, volumus pervenire, quod Dominus *Hermann*, dictus *Scucke* tres decimas, videlicet in *Wodensete*, *Fredeslo* & *Jerdesen*, quas a nobis in feodo optinuit, eccleſie *Buxtehude* vendidit & ipsas liberaliter & absolute in manus nostras resignavit, quarum proprietatem memorate eccleſie contulimus, quiete & pacifice perhenniter possidendam, consensu totius capituli nostri super hoc requisito. Ut autem predicti militis resignatio, & hec nostra donatio per nullius versutiam succedente tempore

valeat retractari, ideo presentem paginam sigillo nostro munitam, appensione etiam sigilli capituli nostri fecimus roborari. Datum Verde anno Domini MCCLX. III^o. Pontificatus nostri anno XII.

VIII.

CONRADUS, Episc. Verd. confert monasterio Buxtehude decimam in Arenhusen. 1277.

CONRADUS, Dei gratia, Verdensis ecclesie postulatus & eiusdem tutor, omnibus Christi fidelibus, paginis presentis inspectoribus, cum affectu sincero salutem in Domino. Quoniam omnium memoriam habere divinum est potius, quam humanum, ob hoc contractus, ab hominibus secundum diversitatem temporum celebratos, necessarium est, cum subscriptione testium scripti munimine perhennari. Ad notitiam igitur tam posteriorum, quam presentium, cupimus pervenire, quod dilectus in Christo *Bernhardus*, prepositus monasterii monialium in *Buxtehude* decimam in *Avenhusen*, in parrochia *Holdenstede* sitam, cum omni jure tam annona, quam de animalium nutrimentis, exceptis examinibus & equorum pullis, qui spectant ad Episcopum Verdensem, qui fuerit pro tempore, redemit, vel, si verius dici potest, nomine sui monasterii emptionis titulo comparavit a *Manegoldo*, milite & *Atardo*, famulo, fratre eiusdem militis, dictis de *Estorpe*, filiis bone memorie *Alardi*, militis, dicti

scucken, solutis eisdem fratribus centum & octo marcis Hamburgensium denariorum, protaxata decima per prepositum prefati monasterii, qui fuerit pro tempore, & priorissam & virgines, in eodem monasterio Domino famulantes, possidenda. Nos autem, habita consideratione ad tenuitatem rerum monasterii iam predicti, in remedium anime nostre, ut orationum priorisse & virginum premissarum esse participes mereamur, ob dilectionem etiam prepositi, sepius antedicti, decimam eandem, quam *Manegoldus* & *Alardus*, fratres nominati, de manu nostra tenuerunt & tenere debuerunt, ad liberam resignationem eorundem in manus nostras, de consensu & bona voluntate *Borchardi*, Prepositi, *Gerhardi*, Decani, & Capituli nostri Verdensis, monasterio contulimus & donavimus. In hujus rei memoriam presens scriptum, exinde confectum, placuit nostri & nostri capituli sigillorum impressione consignari. Testes sunt *Gerhardus*, Prepositus, *Ludolfus* Cellerarius, *de Leo*, Canonici Verdenses &c. Datum anno Domini MCCLXXVII.

IV.

CONRADUS, Episc. Verd. ratihabet emptionem decime in Everoldesdorpe a Præposito cœnobii Buxtehude factam. 1291.

CONRADUS, Dei gratia, Verdensis ecclesie episcopus, *Giselbertus*, Prepositus, *Henricus*, Decanus,
to-

totumque ejusdem ecclesie capitulum universis Christi fidelibus, presentem paginam inspecturis salutem in Domino sempiternam. Exspedit & ratio expostulat, ut ea, que coram nobis fiunt intuitu pietatis caritative, scripturarum vivant testimonio, & eternentur, ne per iniquorum malitias valeant immutari. Ea propter noscunt presentes & posteris, quod, cum honorabilis vir, *Giltmarus*, prepositus in Buxtehude, decimam *Everoldestorpe* ab *Erpone*, milite, dicto de *Hederen*, datis sibi centum & viginti marcis Brem. argenti ad perpetuam sustentationem monialium in dicto claustro Domino famulantium comparasset, nos dictam emptionem ratam habuimus, ac ipsius decime proprietatem dicto *Erpone* & *Mechtilde*, uxore sua, nec non *Beatrice*, filia eiusdem, eandem decimam, quam a nobis in phecodo tenuerant, lingua & manu, sicut moris est, libere resignantibus, & omni juri, quod in ipsa haberint, voluntarie renunciantibus, claustro contulimus memorato, Ut igitur prefati prepositi emptio & nostra donatio perpetua & immutabilis permaneat, presens scriptum sigillorum nostrorum appentionibus fecimus roborari. Huius rei testes sunt *Nicolaus de Bochelo*, *Johacinthus de Hederen*, &c. Datum Rodenborch anno Domini MCCLXXXI. die Perpetue & Felicitatis, martyrum.

X.

FREDERICUS, Ep. Verd. confirmat constructionem altaris S. Laurentii in oppido Buxtehude, & Vicariæ. 1304.

In

In nomine sancte individue Trinitatis. Amen.
FREDERICUS, Dei gratia Verdeufis ecclesie episcopus, universis Christi fidelibus, presentibus & futuris, huius litere inspectoribus sive auditoribus, salutem. Bonarum structura operationum ruinosam non verebitur collapsionem, ipsius cacumina & fundamenta fimbrie Christo lapide firmiter angulata. Noscant igitur nati & nascituri, quod honorabilis vir *Thidericus*, Prepositus monasterii in *Buxtehude*, ad superne felicitatis amorem ingenti suspensus anhelatione, pro sue remedio anime & crebriori divine laudis extollentia, de nostro ac honorabilium virorum, Decani & capituli nostri, beneplacito & consensu, unum altare in ecclesia oppidi *Buxtehude* construendum & in honorem b. *Laurentii*, martiris, consecrandum cum proventibus quatuordecim marcarum denar. Hamburg. annuis, per suam & aliorum providentiam fidelium comparatis, pro ipsius altaris Vicarii perpetui sustentatione perpetuo exsolvendis, dotarit, & sibi suisque successoribus collationem ipsius altaris & Vicarii institutionem sacerdoti duntaxat, vel alteri clerico, infra primum annum, a die collationis numerandum, in presbiterum promovendo, & personaliter residere volenti faciendam, eternaliter reservavit: qui Vicarius obedientiam subjectionis preposito impensurus singulis diebus missam, quam & quando sepe dictus voluit preposito, cum absque iusto
im.

impedimento poterit facere, celebrabit, eo siquidem adiecto, quod singulis secundis sextis feriis missam animarum pro benefactoribus altaris ipsorum memoriam nominatim peracturus deit nisi aliquod festum solemne in his diebus occurrerit, de quo tunc animarum missis in alias ferias translatis tenebitur celebrare, omnes oblationes & parochiales obventiones preposito, secundum sue conscientie puritatem, integraliter redditurus ac in supportandis cure parochialis oneribus sacerdoti parochiano, in oppido regenti, cooperationis subsidium impensurus. Quare si prefatum oppidum, quod absit, destrui contingeret, antedictum altare, cum omnibus premissis conditionibus, ad monasterium transferetur. Nos itaque premissam ordinationem, tanquam piam & rationabilem, approbantes, & in nomine Domini confirmantes decernimus, ut nullus ipsam infringere presumat quomodolibet, vel mutare. Si quis autem hoc nefario ausu attemptaverit, divinam indignationem & nostram maledictionem se noverit incurrisse. Ut ergo perpetue stabilitatis munimentum singula & uuersa sortiantur prescripta, presentem paginam, exinde conscriptam, nostro & capituli nostri sigillis ad perhennem fecimus memoriam roborari. Datum anno Domini MCCCIV. pontificatus nostri anno VII.

XI.

Literæ donationis curie in Segkere monasterio
Buxtehude. datæ a NICOLAO, Canon. Verd.
& Præposito ad S. Andream ibidem 1305.

Nos, NICOLAUS, Dei gratia Canonicus ecclesie
Verdenſis, & prepoſitus S. Andree ibidem,
recognoscimus tenore presentium publice prote-
ſtantes, quod honorabili viro, *Thiderico*, Prepoſito
monasterii in *Buxtehude*, curiam in *Segkere* contuli-
mus jure pheodali. In cuius noſtre collationis
teſtimonium ſigillum noſtrum eſt adpenſum. Da-
tum anno Domini MCCCV.

XII.

HENRICUS WETHER vendit monasterio in
Buxtehude unam domum in Seckeren. 1305.

Ego *Hinricus*, dictus *Wether*, junior, recognosco
& tenore presentium proteſtor, quod de
voluntate & ratiſhabitione dilecti patris mei, *Hin-
rici*, militis, heredum meorum, ac omnium eo-
rum, quorum intererat ratiſhabitione profectus & vici-
nitatis mee, nec non heredum meorum, hono-
rabili Domino *Thiderico*, *Berte*, Prioriſſe, totique
conventui monasterii in *Buxtehude*, receptis ab eis
XL. marcis Hamburg. denar. pecunie numerate,
unam domum *Seckeren*, ad me hereditario jure per-
tinem, cum omnibus ſuis juribus & pertinentiis
vendidi, ſucceſſione hereditaria perpetuo retinen-
dam

dam. Et ne super huiusmodi emptione & venditione quis dubietatis scrupulus valeat suboriri, meo sigillo presentem paginam, ad evidentem memoriam, feci communiri. Datum & actum Horborch anno domini MCCCV.

XIII.

Confirmatio & resignatio Curie in Seckeren a Capitulo Verdensi facta. 1306.

In nomine Domini. Amen. Universis Christi fidelibus, hoc scriptum visuris sive auditoris, *Geltmarus*, Dei gratia Decanus & capitulum ecclesie Verdensis, salutem in Domino sempiternam. Ut ea, qua inter presentes aguntur, rationabiliter transeant ad notitias posterorum, scire volumus tam natos, quam nascituros, quod nos promocionibus, obsequiis & favoribus, nobis & nostre ecclesie & nostris nunciis a preposito & monasterio Buxtehude crebrius impensis & impendendis, in camino discretionis examinatis, precibus prepositi & conventus monasterii antedicti moti, remunerationis divina intuitu proprietatem curie in *Seckere*, ab honorabili preposito *Ibiderico*, prefati monasterii, iusto emtionis titulo a quodam *Hinrico*, milite, dicto *Wether*, clare memorie, comparate, qui eandem a preposito sancti Andree nostri loci in feodo tenere consuevit, tanquam vacantis, de consensu & voluntate *Nicolai*, Prepositi Sancti Andree memorati, contuli-

tulimus & donamus in hys scriptis perpetuo possidendam, nostræ ecclesie & prescripti Decani nostri sigilla in donationis nostre testimonium presentibus apponi procurantes. Datum & actum anno Domini MCCCVI. XV. Kal. Octobris.

XIV.

Literæ super bonorum permutationem datæ a capitulo Verdensi. 1308.

In nomine Domini. Amen. Nos *Otho*, Deigra-
tia Prepositus, *Geltmarus* Decanus, & capitu-
lum ecclesie Verdensis, quia intelleximus & plenarie
instructi sumus, quod permutatio bonorum in
Elendorpe & *Adesthorpe* a nostre ecclesie & monasterii
in *Buxtehude*, prepositis facta, tam nostre ecclesie
jam dicte, quam ipsius monasterii utilitatem &
profectum, consideratis hinc inde circumstantiis,
demonstratur importare, prefatam permutationem
ratam habemus, & nostri consensus adiectione
ipsam decrevimus perpetuo duraturam, nostri ca-
pituli sigillum presentibus ad stabilitatem sepe fate
permutationis irrevocabilem apponentes. Datum
Verde anno Domini MCCCVIII. — Ydus Aprilis.

XV.

BERNARDUS DE EDZELENDORP vendit Mo-
nasterio Buxtehude molendinum aliquod
juxta curiam Dhorne. 1316.

In nomine Domini. Amen. Ego *Bernardus*, quon-
dam *Hermannii de Edzelendorp*, militis, filius, notum
facio universis, me cum consensu heredum meo-
rum & amicorum, honorabili Viro, *Thiderico*, pre-

posito in *Buxtehude*, nec non suo conventui molendinum, quod *Benterdesmolen* dicitur, juxta curiam *Dborne*, in territorio Ducis *Luneborch* sitam, cum omni proprietate & pertinenciis, sicut meum & meorum heredum fuerat, pro quinquaginta marcis denar. *Stadenf.* vendidisse, quarum triginta marcas jam sustuli numeratas, hac conditione, quod si dicti Prepositus & conventus ab ecclesia *Verdensi* proprietatem eiusdem molendini obtinuerint, reliquas XX. marcas mihi vel meis heredibus, absque ullo impedimento, persolvent. Quam proprietatem, si forsitan obtinere de prefata ecclesia non valerent, quod absit, antefatum molendinum pro XXX. marcis proremitatis, in quolibet festo b. Petri ad *Cathedram* redimere licebit, prestaboque ipsis debitam *warandiam*, que *Warschup* dicitur, specialiter de *Hermann*, filio patru mei, *Domini Marquardi*, & de aliis hominibus universis. In cujus recognoscionem sigillo meo presentia roboravi. Et nos *Nicolaus Sandt*, *Georgii Stadenfis* Prepositus, & *Hinricus de Edz. elendorpe*, miles, presentia protestantes sigilla nostra duximus apponenda. Datum *Stad* anno Domini *MCCCXVI*, in die b. *Andree* Apostoli.

XVI.

NICOLAUS, Ep. *Verd.* confirmat emtionem venditionem molendini apud *Dhorne*, a monasterio *Buxtehudenfi* factam. 1317.

Universis, hanc literam visuris, seu audituris,
NICOLAUS, Dei gratia *Verdensis* ecclesie episcopus, salutem in Domino sempiternam. Cum honorabilis Vir, *THIDERICUS*, Præpositus monasterii

sterii saactimonialium in *Buxtehude* a *Bernhardo de Edzelendorpe* molendinum, quod *Bentecemolen* nuncupatur, prope villam *Dhorne*, ad usum prefati monasterii emerit, nobisque supplicaverit, ut, cum ipsum molendinum de pseudo ecclesie nostre existeret, de emtione & venditione nostrum consensum, proprietatis intuitu, dignaremur impartiri. Hoc itaque, precibus eiusdem prepositi favorabiliter inclinati, ac ipsius monasterii ob favorem principalem, easdem, venditionem & emptionem, deliberatione prehabita, ratificamus ac confirmamus in perpetuum possidenda. In cuius rei evidentiam sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum anno Domini MCCCXVII. XV. Kal. Octobris.

XVII.

BERNHARDUS DE EDZELENDORPE vendit monasterio *Buxtehude* molendinum suum in villa *Dhorne*. 1317.

In nomine Domini. Amen. Ego BERNHARDUS, famulus, de *Edzelendorpe*, notum facio universis, me cum consensu meorum heredum & amicorum molendinum, quod *Bentedesmolem* dicitur, in villa *Dhorne* in principatu Ducis *Luneborg* situm, cum omnibus proprietatibus & pertinentiis, sicut meum fuerat, honorabili viro Dno Preposito in *Buxtehude*, nec non suo conventui pro L. marcis denar. Hamb. persolutis mihi pleniter, vendidisse, perpetuo possidendum, prestaboque eidem & suo conventui dicti molendini plenam Warandiam, quancumque & ubicumque fuero requisitus. In cuius cognitionem sigillum meum presentibus est

appensum. Testes sunt Dominus *Nicolaus*, S. *Georgii* Stadenfis prepositus, cives Stadenfes &c. Datum anno Domini MCCCXVII. In crastino nativ. *Marie*, Virginis gloriose.

XVIII.

NICOLAUS, Ep. Verd. donat monasterio *Buxtehude* proprietatem sive dominium directum decimarum in *Kokemestorpe* & *Otteren*. 1322.

Universis Christi fidelibus, presens scriptum visuris, sive auditoris, *NICOLAUS*, Dei gratia, *Verdensis* ecclesie episcopus, salutem. Scire cupimus presentes & posteros, quod proprietatem, sive directum dominium, decimarum in *Kokemestorpe* & *Ottere*, tam majorum, quam minutarum, honorabili viro, *THIDERICO*, in *Buxtehude* Preposito, & operi moniali ab illis de *Hembrobke* venditarum, pluribus servitiis, obsequiis & beneficiis, nobis & ecclesie nostre predicte per memoratos, prepositum & monasterium, pre ceteris prelatiis & monasteriis, exhibitis & impensis multis peractis temporibus, suadentibus, sepedicto monasterio in *Buxtehude*, ipsos, prepositum & monasterium, remunerando dedimus presentibus & donamus. In quorum omnium memoriam stabilem presentem nostro fecimus si illo literam roborari. Datum anno salutis MCCCXXII.



V.

N a c h r i c h t

von

dem Berdischen Bischofe

N i c o l a u s,

und

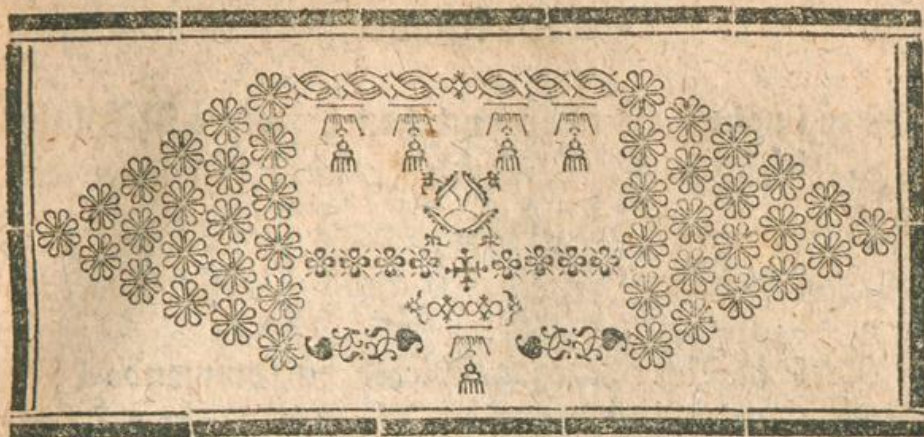
dem hochadlichen Geschlechte

der Herrn

von Ketelhodt.

Inhalt.

- §. 1. Zu welchem Geschlechte der Bischof **Nikolaus** gehöret.
§. 2. Von seinen Vorfahren §. 3. und insonderheit von **Vredeber Ketelhodt**, dem Stammvater. §. 4. Von seinen Brüdern. §. 5. Von den Würden, die er nach und nach erlanget hat. §. 6. Von seiner Vorsorge für die Aufnahme seines Stifts. §. 7. Von seinem Bau zu **Korhenburg**. §. 8. Von der von ihm verrichteten Einweihung der **Verdischen Kirche**. §. 9. Von dem **Herzog Otten**, dem jüngern, aufgetragenen Lehn, und einem errichteten Vertheidigungsbündnis. §. 10. Von seinem Vicariat im Erzstift **Bremen**. §. 11. Von seinen Statuten und Vermächtnissen. §. 12. Von seinem Tode und Grabe. §. 13. Von seinem Bildnisse. §. 14. Von seinen bisher gedruckten Urkunden. §. 15. Von dem adelichen **Ketelhodtschen Geschlechte** überhaupt. §. 16. Von dem **Ketelhodtschen Wapen**. §. 17. **Ketelhodtsche Stammtafel**.



S. I.

Viele alte Schriftsteller und Chroniken, die von dem Verdischen Bischof **Nikolaus** handeln, haben das Geschlecht, aus welchem er herstammte, nicht gekannt: wenigstens haben sie es nicht nahmhast gemacht. Das Chronikon, welches **Leibnitz**, Tom. II. Scriptorum Brunsvicensia illustrantium, hat drucken lassen, sagt S. 216. von seinem Geschlechte nichts. Und **Alb. Cranzius** in seiner Metropolis Lib. IX. cap. 2. schreibt gar: **NICOLAUS** — undecunque natus: hoc enim annales non memorant. **Kenner** nennet ihn jedoch in seiner geschriebenen Bremischen Chronika Tom. I. p. m. 227. col. a. **Nikolaus Ketelhodt**. Zweifelsohne ist daraus die Nachricht genommen, die wir in dem von **Cyr. Spangenberg** ans Licht gestellten Chronico Verdensi antreffen. Er nennet ihn S. 93. **NICOLAUM DE PILEIS**, welches nach dem Geschlechtsnahmen eigentlicher **DE GALERO** heißen sollte, und meldet S. 94.

Daß er in einer ältern Bremischen Chronike **Nikolaus Kesselhuet** heisse. Sonst aber wird von seiner Abkunft weiter nichts berichtet.

S. 2.

Diese in seiner Lebensgeschichte vorkommende Lücke können wir in etwas ausfüllen. Sein Vater hieß **Matthias Ketelhodt**, auf Radum, Ritter: und ist, allem Vermuthen nach, Derjenige, von dem nicht nur **Sam. Wilh. Dettler** im 2. Theile seiner **historischen Bibliothek**, S. 130. meldet, daß er, nebst seinen Brüdern, **Nikolao**, Rittern, Herrn auf **Warnekenhagen**, und **Gerhard**, Rittern, Herrn auf **Wademanshagen**, bey dem damaligen Fürsten und Herrn zu **Werle** in grossen Gnaden gestanden, zu allen öffentlichen Geschäften gezogen worden, und ansehnliche Stiftungen gemacht habe; sondern auch **Matthias Johann von Behr** in seinen **Rebus Mecklenburgicis** p. 1623. berichtet, daß er 1287. die Urkunde, welche der Fürst der Heruler, **Nikolaus VII.** zum Besten seiner Vasallen in **Nöbel**, **Malchow** und dem Schlosse **Wenden**, von sich gestellet, mit unterschrieben habe, und daß seiner auch in einer andern Urkunde dieses Fürsten von Jahr 1293. gedacht werde. Sein Großvater, **Bredeber Ketelhodt**, auf Radum, (*) war mit **Gerdeut von Hahn** vermählt, und lebte ums Jahr 1284.

Er:

(*) In der Fortsetzung des **Allgem. hist. Lexici** (Leipz. 1740. Fol.) irret man sich, wenn man zu seinem Großvater **Gerd von Ketelhodt**, welcher in einer Urkunde des Rügischen Fürstens **Zaromir** vorkömmt, und zwar bey dem Jahr 1254. macht, da dieser doch nur seines Großvaters Bruder war.

Einer seiner Voreltern hieß Georg Ketelhodt, auf Ketelhodtsdorf, (***) und war der Stifter der Niedersächsischen Linie. Und dessen Vater, der beym Jahr 1069. vorkömmt, hieß Bredeber Ketelhodt, und hatte seinen adelichen Sitz zu Brungeringhusen.

S. 3.

Von diesem, welcher der Stammvater des ganzen, annoch in vielem Seegen blühenden, adelichen Ketelhodtischen Geschlechts ist, finden wir eine Nachricht, die wir unsern Lesern um so viel weniger vorenthalten können, als sie, auffer manchen Merkwürdigkeiten von seiner Person, uns auch den Ursprung des Namens und Wapens dieser, in allem Betracht vornehmen Familie lehrt. Sie steht in Joh. Friedr. Falckens Traditionibus Cobejenfibus Part. XVI. p. 729. und lautet also: Venit ex pago *Nisim* ad Multam VREDEBER apud Corbejam nostram Ao 1069. miles admodum strenuus, ibi ab hostibus expulsus, magnitudinem corporis habens, ut gigas. Is in bello Saxonico ecclesiam nostram acriter & sepe defendit. Galea, quam capiti imponebat, erat instar late rotundi aheni. Inde dictus KETELHOOT. Tradidit ille mansos suos in villis pagi *Nisim* ecclesie nostre, & in feodo accepit mansos sex ville *Brungeringhusen*, hodie dicte *Brockhusen*. Filius suus unus eos habuit porro. Nomen ei GERHARDUS. NICOLAUS, alter filius, abiit & bellavit ad Rhenum, multos

(**) Siehe Dav. Franckens altes und neues Mecklenburg Lib. XII. Kap. XXXI. S. 330.

tos mansos apud *Scheim*, (*) per uxorem **HILDEGARDEN** hereditans, & ibi manens. **GEORGIUS**, Patri æquivocus, cum **ORDULFO**, Duce, ivit adversus *Sclavos*, maris septentrionalis accolas. Mercedem laboris ibi accepit predium *Ketelbootesdorf*, juxta *Veterowe*. Unus **GEORGII**, patris, frater mansit in pago *Nisim*, & in feodo accepit, quæ frater ecclesie nostre obtulerat.

9. 4.

Ich weiß zwar nicht, in welchem Jahre unser **Nikolaus**, nachmaliger Bischof zu Verden, gebohren sey; aber daß weiß ich doch, daß er, wenigstens noch vier, jüngere Brüder gehabt habe. Diese heißen

I. **Bredeber**, welcher Vicarius zu St. Nikolai, und Katharinen in Bardowiek war. (**)

II. **Dieterich**, der sich dem Kriegesstande gewidmet hatte, und ums Jahr 1301. als Ritter vorkommt.

III. **Hinrich**, Ritter, Herr auf Radum und Hermannshagen, wie auch Probst zu St. Andreas in Verden, (***) und

IV. **Gerhard**, auf Campsen, durch welchen das Ketelhodtsche Geschlecht am meisten fortgesetzt worden: (†) indem Hinrichs Sohn, **Matthias**, Dänischer Reichsrath, zwar einen Sohn, Namens **Gerhard**,
so

(*) Eigentlich Seeheim.

(**) Siehe Chr. Schöpfens Chronicon der Stadt und des Stifts Bardowiek, im II. Theil, S. 281.

(***) M. Dieter. Schröders Papist. Mecklenburg, im 2. Band, S. 3101.

(†) Eben daselbst im I. Bande, S. 898.

so in Lapland seßhaft gewesen ist, nachgelassen hat, man aber weiter keine Nachricht von ihm und seiner Nachkommenschaft findet. (*)

S. 5.

Da unser **Nikolaus** von seinen Eltern dem geistlichen Stande gewidmet war; so ließen sie ihm eine, dieser Bestimmung gemäße Erziehung und Unterweisung geben. Und es ist kein Zweifel, daß dieselbe bey ihm nicht von sehr guten Erfolg gewesen sey. Die Würden, die er, nach und nach, erhielt, scheinen uns dafür Bürgen seyn zu können. Im Jahr 1301. treffen wir ihn bereits unter den Canonicis zu Güstrow, und zwar in der ansehnlichen Ehrenstelle eines Scholastici, (**) an. Bald nachher muß er auch in das hohe Verdische Stift aufgenommen worden seyn. Denn im Jahr 1305. erscheint er schon als Canonicus zu Verden, und Probst des kleinern Stifts zu St. Andreas daselbst. (***) Und im Jahr 1307. stiftete er, in solcher Qualität, in Gesellschaft seiner vorhingenannten Brüder, (†) eine Vicarie auf dem Dorfe Radow. (††) Allein das war noch nicht genug, daß er die Würde eines Probstes besaß. Da man, nach dem Tode des Bischofs **Friederich**, aus dem Geschlecht der **Hohnstedten**, eines Bischofs benöthiget war, der nicht nur alle, zu diesem wichtigen Amte erforderliche Eigenschaften, sonderlich Gelehrsam:

(*) Siehe **Oetters** historische Bibliothek, S. 133.

(**) **M. Diet. Schröder** l. c. S. 870. im I. Bande.

(***) Siehe oben, S. 177.

(†) Man sehe **Gust. Thielens** der Fürstl. Domkirche zu Güstrow 500jähriges Alter. p. 46. 214.

(††) **Schröder** am angezogenen Orte, S. 898.

samkeit und Klugheit, sondern auch ein so ansehnliches Vermögen besaß, daß er das Stift Berden aus den schlechten Umständen, worin es gerathen war, wieder herausreißen könnte; so fand man keinen dazu geschickter, als unsern Nikolaus Ketelhodt. Er wurde also zu obgedachten Friederichs Nachfolger erwählt. Joh. Hübner behauptet zwar in seinen historischen Fragen, und zwar im VII. Bande, S. 575. daß solches im Jahr 1315. geschehen sey. Es ist dieses aber ein unlängbarer Irrthum. Denn man findet sogar bischöfliche Urkunden von ihm, die älter, als dies Jahr, sind. Seine Wahl erfolgte im Jahr 1311. Seine Confirmation erhielt er vom Pabst Benedict, dem XI. mit den Regalien aber wurde er von dem Kayser, Heinrich, dem VII. aus dem damahls Gräflichen Hause von Luxemburg, belehnt,

§. 6.

In seiner Regierung erfüllte er alle die Hofnungen, die man sich vorgängig von ihm gemacht hatte. Sein Vorwese war in viele Kriege verwickelt worden. Diese hatten ihn genöthiget, Geld aufzunehmen, und dafür Schlösser und andere Güter der Berdischen Kirche zu versetzen. Seine erste Sorge ging also dahin, dieselben einzulösen, und mit dem Stifte wieder zu vereinigen. Bey den vorigen unruhigen Zeiten war der Ackerbau sehr vernachlässiget, und viel Land wüste liegen geblieben. Daher suchte er die Unterthanen des Stifts zum Fleiß im Ackerbau wieder zu ermuntern, sie auch dahin zu vermögen, daß sie nicht nur die im Kriege vernachlässigten Ländereyen wieder unter den Pflug

Pflug nehmen; sondern auch andres Land, das bisher noch in Hende gelegen hatte, ausbrechen und bearbeiten möchten. Und da er überzeugt war, daß seinem, sehr herunter gebrachtem Lande und Volke nichts nöthiger, vortheilhafter und heilsamer, als der Friede sey; so wandte er alle seine Klugheit und all sein Vermögen dahin an, denselben, Zeit seines Lebens und seiner Regierung, seinem Stifte zu erhalten. Schien ein Kriegesfeur unter der Asche zu glimmen; so opferte er, wenn er sich sonst nicht zu rathen wuste, lieber beträchtliche Summen Geldes auf, als daß er zugeben sollte, daß dasselbe in lichte Flammen ausbräche.

§. 7.

Das Schloß **Rothenburg** fand er nicht in dem besten Zustande. Er sahe aber doch wohl, wie viel einem Bischof zu Verden an demselben gelegen wäre. Und dis bewog ihn, auf die Verbesserung dieses Schloßes zu gedenken. Unter andern Verbesserungen desselben ließ er, mitten auf dem Schloßplatze, einen festen und starken Thurm, der drey Gewölbe über einander hatte, aufführen, welchen doch Bischof **Eberhard von Holle** nachmals, aus guten Ursachen, wieder wegnehmen ließ. (*)

§. 8.

Da der Bau eines neuen Doms zu Verden, welchen Bischof **Conrad** No. 1290. angefangen hatte, zu seiner Zeit vollendet wurde; so weyhete er denselben mit vieler Feyerlichkeit ein, und verrichtete bey solcher Gelegen-

legens

(*) **Cyr. Spangenberg's** Verdische Chronik, S. 94.

legenheit selbst das Hochamt. Hätte die Nachricht ihre Wichtigkeit, welche Leibniz uns im 2ten Bande seiner *Scriptorum &c.* S. 219. zu lesen giebt; so müste solches im Jahr 1323. geschehen seyn. Eben dies Jahr gibt auch Alb. Cranzius in seiner *Metropoli &c.* S. 237. dazu an. Wir haben aber schon im 1sten Bande dieses *Alten und Neuen*, S. 90. bemerkt, daß in dem Manuscript, nach welchem Leibniz das *Chronicon Verdense* abdrucken lassen, daß 1313te Jahr genennet sey. Und damit stimmt auch Spangenberg in seiner *Verdischen Chronike*, S. 93. überein. Der Tag aber, an welchem diese feyerliche Einweyhung geschah, war der Tag der Geburt Mariä.

§. 9.

In der Mitte seiner Regierung, nemlich im Jahr 1319. starb der Churfürst und Markgraf *Woldemar* von Brandenburg. (*) Weil nun derselbe keinen Leibeserben hinterließ; so übertrug unser Bischof die Länder, welche er von der Kirche zu Verden lehnswise innegehabt hatte, Otto, dem jüngern, Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg, damit seine Kirche im Fall der Noth, einen guten und nahen Beystand und Vertheidiger an ihm haben möchte. (**) In eben der Absicht, sein Stift, so gut, als möglich, in Sicherheit zu setzen, ließ er sich No. 1325. mit des Erzbischofs zu Bremen, *Johanns, Vicario, Friederich* (***) oder wie andre ihn

(*) Siehe C. F. Pauli *allgem. Preuss. Staatsgeschichte*, im I. Bande, S. 379.

(**) ALB. CRANTZIUS in *Metropol.* p. 237.

(***) WILH. DILICHII *Chronic. Brem.* p. 99. ex edit. Cassel. 1604.

ihn nennen, Dieterich (*) de Xanthis, nebst dem Bremischen Domkapitel, wie auch mit den Grafen zu Oldenburg, Delmhorst, Hoya und Diepholz, und mit der Stadt Bremen, in ein Bertheidigungsbündniß ein.

§. 10.

Im folgenden Jahre wurde ihm bey des jetztgedachten Bremischen Erzbischofs, Johannis, fernerweiter Abwesenheit, die Verwaltung des Bremischen Erzstifts aufgetragen. Nach demjenigen aber zu urtheilen, was wir in Joh. Kenners geschriebener Bremischen Chronike, und zwar im 1sten Bande, p. m. 227. und in eines ungenannten Verfassers Historia Archiepiscoporum Bremensium (***) lesen, muß das Erzstift Bremen von der Art und Weise, wie er diese Verwaltung geführt hat, nicht sonderlich zufrieden gewesen seyn. Am letzten Orte heißt es:

Nicolaum Ketelhodt, Præsulem Verdensensem
 Posuit vicarium, qui produxit enses,
 Castra demolitus est, non multum post mensum,
 Rode atque Culena, dans pacem forensium.
 Quem Præsul, intelligens, de pace laudari,
 Iudicat desidem, dignum reprobari.

Doch können wir nicht unangezeigt lassen, daß andere Schriftsteller melden, daß er dem Erzstift wohl vorgestanden, und sich gegen alle Vorwürfe und Beschuldigungen

(*) Assertio libertatis Reipubl. Bremens. p. 481.

(**) ERP. LINDENBROGII scriptores rerum septemtrionalium, ex Edit. Io. Alb. Fabricii, Hamb. 1706. fol. p. 108.

gungen bey dem Erzbischof, Johann von der Assenburg, sattfam verantwortet und gerechtfertigt habe.

§. II.

Zu den vielen andern guten Veranstaltungen, die er in seinem eigenen Stifte vorkehrte, gehörte auch dieses, daß er im Jahr 1325. des andern Tages nach Kreuzerhöhung, die Verordnung machte, daß dasjenige, was auf den Dörfern in den Kirchen geopfert würde, nicht von den Juraten zu sich gerissen, sondern den Predigern daselbst zu ihrem Unterhalt gelassen werden sollte: imgleichen, daß die Juraten und Vorsteher der Kirchen alle Jahr, vor ihren Pastorn, Rechnung von allen Einkünften der Kirchen ablegen sollten. (*) Dies Statutum ist zweifelsohne dasjenige, das wir in den 1523. zu No. stock in 8. gedruckten Statutis synodalibus diocesis Verdenensis &c. p. 18. col. b. antreffen. Um die Canonicos zu Verden aber machte er sich, noch auf seinen Kranken- und Sterbbette, dadurch besonders verdient, daß er ihnen gute Memorialien vermachte, und dazu unter andern den halben Zehenden zu Glüßingen, und einen halben Wispel Salz zu Lüneburg bestimmte. (**)

§. 12.

Das Ende seines Lebens und Amtes aber erfolgte No. 1331. den 11. Febr. Daß Zeiler (***) und Hübnner (†) dasselbe ins Jahr 1334. setzen, ist kein Wunder. Denn da es gewiß ist, (††) daß er 20 Jahr regieret hat;

so

(*) Spangenberg am angeführten Orte, S. 93.

(**) ALB. CRANTZIUS und Cyr. Spangenberg loc. cit.

(***) In Descriptione regni Suecici p. 517.

(†) An dem oben §. 5. angezogenen Orte.

(††) Tom. II, Scriptor. Brunsvic. p. 219.

so mußten sie das 1334ste Jahr zu seinem Sterbjahr annehmen, nachdem sie ihn seine Regierung im Jahr 1314 hatten antreten lassen. Sein Grab gab man ihm in dem Gange hinter dem Chore vor St. Bartholomäi Altar gegen Osten. Es ist dasselbe aber so wenig mit einem Grabstein gezieret, als ihm sonst in der Kirche ein Epitaphium gesetzt worden. Nur in einem darneben befindlichen Fenster traf man sein Wapen, doch ohne Namen und Jahrzahl, oder andere Schrift an. Was Spangenberg von der nachmals No. 1577. den 7. Febr. geschehenen ohngefährlichen Entdeckung und Eröffnung seines Grabes schreibt, das muß man, wenn man will, bey ihm selbst nachlesen.

§. 13.

Das ziemlich sauber gestochene Bildniß dieses Bischofs findet man vor des Hrn. Hofraths, Joh. Heinr. von Falkensteins XIten Nachlese der *Analectorum Thuringo-Nordgav.* Der elende Holzschnitt, den man bey dem Spangenberg antrifft, verdient nicht, erwähnt zu werden. Im Chor des Verdischen Doms sind alle Bischöfe abgemahlt, und unter einem jeden stehet ein lateinisches Tetrastichon. (*) Dasjenige, das bey unsers Bischofs Bildniß gesetzt ist, lautet also:

Iste vir insignis, quo vix prudentior alter,
Præfuit huic sedi, culturæ reddidit agros,
Collegit nummos, & prædia multa redemit,
Pacificus, moriens multum dat fratribus auri.

N 2

und

(*) Die ganze Folge derselben liest man bey dem Spangenberg l. c. S. 233. und Schöpfken l. c. S. 411.

und ist in diese, schlechte, deutsche Verse übersetzt:

Ein friedfamer und kluger Mann
 War dieser, stand ihm alls wohl an.
 Geld sammlet er, löst Güter ein,
 Starb, und gabs dem Capitul fein.

S. 14.

Die Urkunden dieses Bischofs, welche bishero ans Licht getreten, sind, so viel wir wissen, diese:

I. Literæ donationis curiæ in Segkere, monasterio Buxtehudensi datae. 1305.

Siehe oben S. 177.

II. Confirmatio præbendæ novæ in ecclesia Bardovicensi. 1313.

Schlöpke Chron. von Bardow. S. 258.

III. Confirmatio vicariæ, fundatæ & dotatæ in ecclesia Bardovicensi ab Henrico Greving. 1313.

Schlöpke l. c. S. 259.

IV. Confirmatio veritatis documenti cuiusdam Ao. 1247. ab Innocentio IV. Pontif. Rom. ordini Cisterciensi dati. 1314.

Altes und Neues. I. Band, S. 31.

V. Literæ confirmationis monasterii in Distorpe. 1314.

Fortsetzung der Brandenburgischen Urkunden. S. 922.

VI. Literæ confirmationis monasterii Hilgenthal. 1314.

Kurzling de hoc monasterio apud Leibn. Tom. II. p. 389.

VII.

VII. Litteræ de fundatione monasterii Hilgenthal. 1315.

Eben daselbst, p. 390.

VIII. Litteræ, quibus emtio venditio molendini in Dhorne confirmatur. 1317.

Siehe oben, S. 180.

IX. Litteræ indulgentiarum circa oppidum Soldwedel. 1322.

Fortsetzung der Brandenb. Urkunden, S. 938.

X. Litteræ, quibus monasterio Buxtehude proprietas, sive dominium directum decimarum in Kokemesdorpe & Ottern donatur. 1322.

Siehe oben, S. 182.

XI. Litteræ confirmationis donationis Agnetæ, Ducissæ Brunsvic. ad monasterium S. Spiritus Canonorum regularium extra muros Soltwedele. 1323.

Fortsetzung der Brandenb. Urkunden, S. 939.

XII. Charta, qua confirmatur & ratificatur vicaria in ecclesia b. Andreae Verd. a Conrado de Heymwida fundata & dotata. 1324.

Joh. Vogt Monum. inedit. Tom. I. p. 272.

Altes und Neues 2ter Band, S. 28.

XIII. Consensus super venditione unius chori salis in salina Luneborch, in domo Strathufen. 1327.

Sammlung ungedruckter Urkunden, (Götting 1749. 8.)
erster Band, S. 84.

XIV. Confirmatio venditionis unius mansi in villa Appendorf, monialibus in Distorpe factæ. 1330.

Phil. Wilh. Gerkens, Fragm. March. Part. IV. p. 108.

XV. Charta, qua confirmatur transactio inter Abbatem Rastadiensem & Præpositum Medingensem. 1330.

J. C. Sarenbergs Monum histor. Part. III. p. 227.

§. 15.

Bei dieser Gelegenheit, glauben wir, füglich noch etwas wenigens von dem sehr angesehenen und berühmten Geschlechte, aus welchem dieser Bischof entsprossen gewesen, hinzusetzen zu dürfen. Es gehöret dasselbe zu den vier uralten und originellen Mecklenburgischen adelichen Geschlechtern, die man gemeiniglich nur *Quatuorviratum nobilitatis Mecleburgicæ* zu nennen pfleget; (*) und über welche der vormalige Director des Gymnasii zu Altenburg, M. Joh. Hinr. Ucker, folgende Gedanken niedergeschrieben hat: (**)

Gammi, Pritzburi, Ketelhodti, Pluscaviique
Ex Herulis restant illustres Tassaraproti.
Nomina, cœlesti terris servata favore,
Cum magno Aeterno perdurent atque coruscent!

Kein

(*) Siehe Falkens Tradition. Corbej. p. 938.

(**) Neue Europäische Staats- und Reise-Geographie, im VII. Bande, S. 275.

Kein Wunder also, daß auch Matth. Joh. von Behr in seinen Rebus Meclenburgicis, Lib. VIII. Cap. XIV. welches de familiis equestribus Meclenburgicis, & quidem antiquis indigenis, quæ sedes nunquam mutarunt, tam Slavicæ, quam Germanicæ originis handelt, gleich andern Mecklenburgischen Geschichtschreibern, dieses Geschlechts erwähnt. Er gedenkt aber daselbst, ausser unserm Bischof, blos seines Vaters, **Matthia Ketelhodts**, und seines Bruders, **Dieterich Ketelhodts**, dessen Name in einer Urkunde Heinrichs IV. des Löwen, eines Mecklenburgischen Fürstens vom Jahr 1301. vorkömmt: wie auch des Stallmeisters **Gustav Joachim von Ketelhodt**, zu Kampz. Nicht weniger finden wir von diesem Geschlechte auch Nachricht

1. In der Fortsetzung des allgem. historischen Lexici (Leipz. 1740. fol.) S. 746.

2. In des grossen Universal-Lexici XV. Band S. 523.

3. In Joh. Hinr. Falkens Traditionibus Corbejensib. p. 938.

4. In Sam. Wih. Detters histor. Bibliothek. im 2ten Theil S. 129.

5. In Joh. Hinr. von Falkensteins Thüring. Chronike, im 2ten Bande, im 2ten Theile: wie auch in desselben Analectis Thuringo-Nordgav. IX. XI. und XII. Nachlese.

6. In den Braunschweigischen Anzeigen aufs Jahr 1749. S. 1649.

7. In Val. Königs Adels-historie im 3ten Theil. S. 525. f.

§. 16.

Der Herr Geheime-Rath von Behr beklagt es an dem mehrmals angezogenen Orte seiner Rerum Me-
cleburgicarum, daß das Ketelhodtsche Wapen in
keiner grossen Wapensammlung zu finden sey. Wir
wollen hier also nur erinnern, daß man es in Joh.
Fried. Gauhens Adels-Lexico; im Indice Fami-
liar. nobil. Ducat. Megapol. Nro. 71. in Hans
Hirr. Klüvers Beschreibung des Herzogthums Meck-
lenburg, im 1sten Theil, S. 621; in des Hofkanzlers
von Westphalen Monum. inedit. rerum Ger-
man. Tom. IV. Tab. 19. sub Nro. 28 & 47.
pag. 1260; in Val. Königs Adels-Historie l. c.
p. 525; im 1sten Supplement des Weigelschen Wa-
penbuchs Tab. XII; unter den §. 13. erwähnten
Bildniß des Bischofs Nicolaus; unter dem von G. C.
Schmidt zu Jena No. 1768. sauber gestochenen, mit
der Gottesfurcht und der Gerechtigkeit umgebenen Por-
trait Sr. Hochgebohrnen Excellence, Hr. Christ.
Ulrich von Ketelhodt, Hochfürstl. Schwarzburg-Rudol-
städtischen Geheimen-Raths, Canzlers und Consistorial-
Präsidenten, des Brandenburgischen rothen Adler-Or-
dens Gros-Creuzs, und Ritters des Königl. Dänischen
Ordens de l'union parfaite, auch verschiedener Akad-
demien der Wissenschaften, und anderer gelehrter; auch
Deko:

Ökonomischer Gesellschaften Ehrenmitglieds, (*) wie auch auf dem eben daselbst 1769. auf einem halben Bogen nett gestochenen **Historisch Genealogischen Stammbaum** der uhralten, stiftmäßigen, adlichen, im Ober- und Niedersächsischen Creyse blühender Familie von Ketelhodt vom Jahr 1069. bis 1769. antreffe.

§. 17.

Wir würden diesen Stammbaum allhier wieder abdrucken lassen, wofern er sich nicht blos nur auf das männliche Geschlecht der Herrn von Ketelhodt einschränkte. Weil wir aber im Stande sind, auch von dem dazu gehörigen andern Geschlechtern manches mit einfließen zu lassen; so wollen wir dafür nachfolgende Genealogische Stammtafel hersetzen. Wir begleiten sie aber mit dem besten Wunsch alles Segens für dies berühmte Geschlecht, und insonderheit für Se. Hochgebohrne Excellence, dem Hrn. Geheimen-Rath von Ketelhodt, dessen grosse und ausnehmende Verdienste um die Kirche (***) und den Staat alle diejenigen, die sie kennen, mit Bewunderung und Ehrfurcht erfüllen. (***)

Stamm

- (*) Man sehe auch den neuen Bildersaal der Gelehrten, und den 5ten Theil der neuen Staats-Canzelen, wo man dis Portrait, samt dem Familienwappen gleichfalls vor sich findet.
- (**) Die vielen schönen Schwarzburg-Rudolstädtschen Verordnungen in Kirchen- und Schulsachen, die wir in den vorigen und jetzigen Weimarischen Actis ecclesiasticis lesen, rühren zweifelsohne von Sr. Excellence Vorsorge und Vorschlag her.
- (***) Des Hrn. Geheimen-Raths Lebensbeschreibung findet man in Falkens Traditionibus Corbei. p. 944. f. in dem Haidischen neuen Bildersaal gelehrter und verdienter noch lebender Männer; in J. C. Strodtmanns neuen gelehrten Europa im 3ten Theil. S. 713. und in Chr. Weidlichs 3ten und 6ten Theil der zuverlässigen Nachrichten von jetztlebenden Rechtsgelehrten.

Stamm = Tafel.

Tab. I.

<p>Gerhard auf Brof- husen. Stif- ter der D- bersächfische Linie.</p>	<p>Sinrich Kessel- huet 1244.</p>	<p>Conrad Groß-Com- thur des teut- schen Ordens in Preussen. 1331.</p>	<p>Peter 1518. vid. Tab. II. Curd auf Lettin 1455. Senning.</p>				
<p>Niko- laus auf See- heim Conj Silde gardis Stif- ter der Ober- rheini- chen Linie.</p>	<p>Wil- helm Kessel- huet de See- heim. Vice- Domi- nus Ringa- via. 1345.</p>	<p>Mar- Folt Vasal- lus Ca- strensis Cat- zenel- bo- genfis. 1380.</p>	<p>Mar- Folt Vasal- lus Ca- strensis Cat- zenel- bo- genfis.</p>	<p>Jo- hann Präfe- tus vi- olen- tiarum Mo- guntiz 1426.</p>	<p>Wil- helm Präfe- tus vio- lentia- rum Mo- gunt 461 Advoc Cassel 1471.</p>	<p>Wen- delin lauf See- heim 492. Wal- podius Mo- gunti- nus 1492.</p>	<p>Adam auf See- heim Präf. viol. Mog. 1496. (*) Mini- sterial. Ele- ctoris 1497.</p>
<p>Dre- de- ber Ke- tel- hodt d. 3. 1069.</p>	<p>Georg Ketel- hodt auf Ke- telhodts- dorf. Stifter der Die- dersäch- fischen Linie.</p>	<p>Gerde Miles, auf Ketel- hodtsdorf 1254. 1271.</p> <p>Serman 1254.</p> <p>Arnold</p>	<p>Matthi- as auf Radum Miles. 1272 1278.</p> <p>Nicolaus auf Mar- nekenha- gen. 1267.</p> <p>Gerde auf Wa- dema us- hagen. 1275. 1296</p>	<p>Nicolaus Bischof zu Verden. Dredeber Vicar z. Bar- demiet. 1329. Diederich Miles 1292. Conj Wapurgis von Calwe. Sinrich auf Radum u. Heime 6 hagen Miles. 1312. Przposi- tus S. Andrex in Verden. Gerde Vid. Tab IV. Nicolaus Famul 1292. Miles 1303. Johann Mil. 1310. 1322.</p> <p>Arnold Brobst zu Lübeck. 1347.</p> <p>Clans Famulus. 1346 Vi- carius zu Gütrow. Rector der Kirche zu Vort 30w. † 1382. Matthi- as. Armi- ger. 1360. Dän ch. Reichsr. 1360 1365</p> <p>Ger- hard 1363. 1388. in La- land.</p>			

(*) Die es Adams Nachkommenst ast hat zu Kir dwehren/obnfern Han over
gewohn/ u. ist daselbst, vermuthl. im nächstfolgend. Seculo ausgestorben.

Tab. II.

Deter
1518.

N. N.

Glori-
us
auf He-
derslebē.
†. 1610

Bern-
hard
auf He-
derslebē
†. 1649
Conj.
Judith
von
Behr.

Balthasar
Ernst.
auf He-
dersleben.
†. 1668.
Conj.
Maria
Agnes von
Lauen.

Ulrich.

Lorenz.

Bernhard

Hans Ge-
org.
nat. 1638.
†. 1685.
Conj.
Barbara
Sophia
von Kollbel.
1676.

Martha
Sybille.
nat. 1651.
†. 1726.

Hans
Bernhard
nat. 1653.
†. 1690.
als Osuabr.
Fahndrich.

Adam
Sinrich,
auf Heders-
leben. Vid.
Tab. III.

Friedrich
Wilhelm.
nat. 1658.
blieb 1706.
als Hessen-
Casselscher
Obristlieu-
tenant in
der
Schlacht
bey Casti-
glione.

Carl Ernst
nat. 1665.
†. 1690.

Anna Ros-
sina.
nat. 1685.
†. 1753.

N. N.

Christoph
a. Hederslebē
1553. 1563.

N. N.

Lorenz
1562.

Urban.

Heinrich
1562.

Asmuth Chri-
stoph. †. 1645
Conj.
Magdalena
Krebsin.

Hans. 1601.

Christian
Friedrich.
nat. 1616.

Tab. III.

Adam Strich,
auf Hedersle-
ben. nat. 1657.
†. 1738. als
Dänischer Lieu-
tenant. Conj.
1) Ursula Eucres-
tia von Trebra.
†. 1732.
2) Amalia Au-
gusta von Bock.
†. 1734.
Ultimus suæ
lineæ.

Maria Sophia. nat.
1685. †. 1717.
Fürstl. Anhalt-Bern-
burgische Hof-Dame.

Rudolph August. nat.
1689. †. 1721.
Königlich-Preussischer
Fähndrich.

Friedrich Gottlieb.
nat. 1694. †. 1728.
Dänischer Officier.
Conj. Dorothea Mag-
dalena von Legate.
1724.

Wilhelm Gott-
lieb Anton.
nat. 1725. †.
1726.

Henriette Charlotte.
nat. 1697. †. 1727.
Conj. Hans Heinrich.
Ernst von Legate.

Tab. IV.

<p>Gerd auf Campse. Miles. 1292. Conj. Belda.</p>	<p>Ger- hard auf Campse Ritter. 1350.</p>	<p>Ulrich auf Ra- dum. Knappe. 1360. 1369.</p>	<p>Zinrich auf Campse. 1445. 1463.</p>	<p>Lütke auf Campse. 1468. 1472. Dredes- ber. auf Campse. 1481.</p>	<p>Saus auf Campse. Jürgen auf Campse, Radum, Wad- mañsha- gen. Vid. Tab. V. Conj. Marga- retha v. Burg- hagen.</p>	<p>Achim auf Camp- se.</p>	<p>Zeins- rich. 1532.</p>
	<p>Luz- dolph auf Campse. Miles. 1350.</p>						

Tab. V.

Fremer
i. e. Bre-
deber.
1542.
Lürke,
auf
Campse,
und Leh-
sten.
Conj.
Anna v.
Knuth.

Jürgen
auf
Campse.
Conj.
Elisa-
beth von
Linstow.

Jürgen

Herz-
mann.
1523.

Jürgen, auf Te-
terow. 1579.

Joachim, auf
Campse. Conj.
Polita von
Grabow.

Gerd, auf Camp-
se und Carbow.
†. 1612.
Vid. Tab. VI.
Conj. Doro-
thea v. Wild-
berg. †. 1637.
zu Königsberg.

Anna. Conj.
Levin von Dü-
pow.

Maria, 1636.

Zans, zu Anklam
Conj. Catha-
rina v. Schwe-
rin.

Sinrich. nat.
1553. †. 1631.
auf Teterow.
Conj. Mar-
garetha von
Bassewitz.
1604.

Joachim, †. zu
Paris als Holl-
stein = Gortorf.
Stallmeister.
Anna Elisabeth
Conj. Claus
von Lewezow
auf Klens.
Eva Maria,
Hof-Dame zu
Gortorf.

Tab. VI.

Jürgen. nat. 1593.
gieng 1603. in den
Krieg.

Elisabeth. nat. 1595.
Conj. Major von Ham-
melton.

Gerd. auf Campse. nat.
1597. †. 1688. als
Lüneb. Lieuten. Conj.

1) Eva von Barold. †.
1638.

2) Anna Maria v. Horn.
†. 1689.

Dorothea. nat. 1598.
†. 662. Conj.

1) Jakob, Baron von
Lüning.

2) Johann, Baron von
Führde.

3) Joachim von Rostock.

Daniel. nat. 1599. blieb
in Westphalen in einer
Schlacht.

Lütke, auf Campse. nat.
1602. blieb als Bran-
denburgischer Rittmei-
ster 1636. vor Witt-
stock. Conj. Hedewig
von Rohr.

Joachim. nat. 1604.
†. im Kriege.

Sasse. nat. 1606.

Wenzloff. nat. 1606.
Oberlieutenant.

Wilhelm. nat. 1610.

Catharina Tugend-
reich. nat. 1612.

Conj. Jacob von
Schott.

Gerd Friederich. nat.
1643. blieb 1675. als
Lüneb. Capitain vor Trier.

Lucretia. nat. 1644. Ihr
Bräutigam, Cammerjun-
ker von Spignase †. vor
der Copulation.

Dorothea Elisabeth. †.
1729. Conj. Pastor Wal-
ther zu Eichhorst im Meck-
lenburg-Strelitzschen.

Catharina Tugendreich.
nat. 1646 †. 1726.

Eleonora Maria. nat.
1652. †. 1718.

Gustav Joachim. Vid.
Tab. VII. nat. 1654.
†. 1732.

Magdalena Sibylla. nat.
1657. †. 1665.

Gerd
auf
Campse
und
Carbow.
†. 1612
Conj.
Doro-
thea von
Wild-
berg. †.
1637.
zu Kö-
nigsberg.

Tab. VII.

	Magdalena Sybilla. nat. 1692. †. 1695.
	Maria Catharina. nat. 1694. †. 1760. zu Malchow.
	Sophia. nat. & †. 1696.
	Augusta. nat. 1698. †. 1699.
	Gustav Carl. nat. 1699. †. 1702.
	Christine Sophia. nat. 1730. Conj. Friedrich August, Freyherr von Kolkau, Marggräfl. Barenthischer Geheimer-Rath und Oberjägermeister. †. 1769. Sie ist Dame des Ordens De l'union parfaite.
	Friederica Louise. nat. 1731. †. 1732.
	Ulrica. nat. 1732. †. 1733.
	Friedrich August. nat. 1734. †. 1735.
	Wilhelmina. nat. 1735. Conventual. zu Dobbertin. †. 1768.
	Johann Georg. nat. 1736. †. 1738.
	Friedrich Carl Drededer. nat. & †. 1764.
	Carl. nat. & †. 1765.
	Friedrich Wilhelm. nat. 1766.
	Ludewig Ferdinand. nat. 1767.
	Sophie Henriette. nat. 1768. Designirte Conventualin zu Dobbertin.
	Friederica Carolina. nat. 1770. den 24. Jun.
	Ludewig. nat. 1739. Herzogl. Württembergischer Hofjunker und Lieutenant. †. 1762. in Batavia.
	Ernst. nat. 1741. †. 1756. als Cadet in Dresden.
	Henriette. nat. 1743. Conventualin zu Ribnitz und Heiligem Grabe, Dame des Ordens de la chasteté.
	Johann Friederich. nat. 1744. Schwarzburg. Rudolst. Reise-Stallmeister, Cammerjunker, und Hauptmann von der Garde. Conj. Friderica Bernhardina von Sommer. 1770.
Gustav Joachim	nat. & †. 1708.
Gustav Joachim	auf Campse und Liebstedt, Hochstf. Schwzb. Rudolst. Geheim. Rath ic. n. 1701. vid. §. 16. 17. Conj. Maria Catharina von Beulwitz 1729. †. 1769
Gustav Joachim	Herzogl. Mecklb. Güstrowischer Oberstallmeister. Conj. Anna Catharina von Hünemörder.
Gustav Joachim	Magdalena Conj. Dieter. Otto v. Winterfeld auf Barchow.
Gustav Joachim	Magdalena Conj. Dieter. Otto v. Winterfeld auf Barchow.

(*) Mit Beybehaltung seiner Berrichtungen in dem geheimen Conseil u. Landesregierungen 1770. den 1. Jun. zum Vice-Canzler und Vice-Präsidenten, auch Director der Fürstl. Regierung und des Consistorii zu Frankenhausen ernennet.

VI.

Diöces-Synodus

der

Berdenschen Kirche,

unter dem Vorsitz

des gnädigsten und hochwürdigsten Fürsten
und Herrn,

Herrn Franz Wilhelm,

Bischofs zu Berden, Osnabrügge und Minden,
Grafen zu Wartenberg und Herren
zu Wald,

gehalten den 8. May 1630.

D

Vorbericht.

Die Nachricht, die hier mitgetheilt wird, stehet in den 1653. in Fol. zu Edln durch Jodok. Kalkow gedruckten Actis synodalibus Osnabrugensis. ecclesie ab Anno Christi MDCXXVIII. Dis Buch ist so selten, daß selbst in dem Stift Osnabrüg nur noch ein und ander Exemplar davon anzutreffen ist. Die deutsche Uebersetzung dieler in lateinischer Sprache geschriebenen merkwürdigen Geschichtserzählung haben unsere Leser dem Hrn. P. Lünig zu Hamelwörden, im Lande Redingen, zu danken.



Jedermann weiß, daß die kriegerischen Unruhen, welche der Böhmisches Aufruhr, im Jahr 1618. nicht allein im Staat, sondern auch in der Kirche und der ganzen rechthgläubigen Religion gestiftet, sich über ganz Deutschland ausgebreitet haben, da sie von den Anhängern der gegenseitigen Religion, heimlich und öffentlich unterhalten worden. Da nun die Katholischen gegen den Passauischen Vertrag und Religionsfrieden allerorts so viele Jahre lang verlegt und angegriffen wurden; so vereinigten sie sich billig, um sich nicht gänzlich unterdrücken zu lassen, zu ihrer rechtmäßigen Vertheidigung, und baten den Kayser, kraft der Reichsgesetze, um Schutz. Die Progressen des Katholischen Heeres sind aus der Geschichte bekannt. Als nun 1629. durch Gottes Gnade sich auch die Völcker an der Weser ergaben; so lehrte das Kopitel der Kirche zu Werden, aus eigenem Antriebe, zur Billigkeit und Vermunft zurück, und wählte an statt des durch die Tractaten des Lübeckischen Friedens entsetzten Friedrichs, Herzogs von Holstein, Prinzens von Dänemark

mark, und künftigen Administrators von Verden, den Herrn Barthold, Grafen von Königseck, dortigen Domicellar, der damahls zu Eölln, und also abwesend war, (welchen sie zu dem Ende gegen die Gewohnheit emancipiret, und ins Kapitel aufgenommen hatten, damit sie ihn erwählen könnten.) Der Erwählte wurde, der Gewohnheit gemäß, dem Pabst Urban VIII. zur Bestätigung, und dem Kayser Ferdinand II. zur Erlangung der weltlichen Belehnung präsentirt. Allein weil diese Wahl in manchen Stücken fehlerhaft war, und überdem der Apostolische Stuhl behauptete, daß das Wahlrecht, nach den Concordaten Deutschlands und dem Reichsherkommen, für diesmal ihm heimgefallen sey, welches der Kayser nicht läugnen konnte; so brachte derselbe, durch Empfehlungsschreiben, Ihre Gnaden in Vorschlag, um denenselben, nebst dem Bisthum Osnabrügge, auch Verden zu ertheilen. Dies gefiel Urban, dem VIII. und er ließ sofort, nemlich den 26. Jan. die Bullen ausfertigen, nach deren Anlangung Ihre Gnaden sich entschlossen, Besitz davon zu nehmen. Damit Sie aber ihre Kirche zu Osnabrügge nicht vernachlässigen möchten; so hielten Sie vorläufig daselbst den 5. März eine Synode, und begaben sich, nach deren Endigung, gleich nach Verden. Und weil Sie den Zustand, sowohl der Diöces, als des Fürstenthums Verden, vorher wollten kennen lernen; überdem auch, bey einem unbekanntem Volk, allerhand Einrichtungen zu machen waren, (vornemlich da, kraft des Kayserlichen Edicts, nach dem passauischen Vertrag, die unbefugten Inhaber der Kirchengüter durch andere Commissarien, welche Kayser Ferdinand II. zur Vollstreckung

des

des Kaiserlichen Restitutions-Edicts im Westphälischen Kranze verordnet hatte, abgesetzt worden) so verschoben sie den feierlichen Einzug, die Besitznehmung, und die Huldigung der Stände, auf den ersten May, damit alles gehörig eingerichtet werden könnte. Sie wahren also, als sie gewahr wurden, daß der Dom zum katholischen Gottesdienst ganz anders müsse eingerichtet werden, vorzüglich auf Veränderung, sowohl der Personen, als Sachen, bedacht. Als sie nun auf dem Chor alles anordneten, und einen Schrank, in dem ehemals das Hochwürdige verwahrt wurde, öffnen liessen; so fand sich in demselben eine Oblatenschachtel, mit drey unverletzten geweihten Hostien, da doch in einer andern hölzernen Schachtel, mehrere ungeweihte zu finden waren, welche aber sämtlich von den Würmern zernaget worden. Es fand sich auch eine sehr schöne grosse silberne Monstranz, und andere heilige Gefässe, wovon es Wunder ist, daß sie von den Zeiten der Religionsveränderung, vom Jahr 1567. bis hieher, bey so vielen Kriegesunruhen, erhalten worden: denn diese Stadt gerieth oft, bald der einen, bald der andern Parthen, in die Hände. Ueberdem fand man, bey Ausnahme des Pflasters, ein Grab mit den Reliquien vieler Bischöfe. Daß sie von Bischöfen waren, bewiesen einige Ueberreste der heiligen priesterlichen Kleidungen, als Bischofsstäbe, Mühen, Pantoffeln, und andere Zeichen. Auch war in einem sehr alten Kirchenbuch die Nachricht enthalten, daß die Körper der ersten Bischöfe, vor etlichen Jahrhunderten, in Ein Grab gesetzt worden, nemlich des heil. Swiberts, Lanco, Patto, Cesvilo, Cortyla, Nortyla, Erluph des Märtyrers,

und Harruchs. Die von Priestern aufgegebenen, und von Ihrer Gnaden versiegelten Gebeine, wurden also in ein neues, hinter dem grossen Altar dazu bereitetes Grab, beygesetzt.

Wie alles gehörig zubereitet war, so fuhren Sie den 1. May, feierlich aus ihrer Residenz, dem Schloß Rotenburg, in Begleitung ihrer Hof- und Kriegsbedienten, wie auch des Adels. Bey der Kirche wurden Sie von den katholischen Domherren empfangen, und ins Kapitelhaus geführt, um der Kirche den Eid zu leisten; worauf Sie in den Tempel zurückkehrten, und, nach der in diesen Kirchen gewöhnlicher Weise, Besitz davon nahmen. Den andern Tag leisteten die Stände die Huldigung. Die ausgeschriebene Synode hielten Sie den 8. May auf eine völlig ähnliche Art, als Sie dergleichen 1628. zu Osnabrügge gehalten hatten. Weil aber keine orthodoxe Geistlichkeit vorhanden war, so vergaben Sie zuvörderst die, durch Absetzung der dazu unfähigen Besitzer erledigten Präbenden, sowohl am Dom, als an dem Collegiatstift des heil. Andrea, an andere, wovon einige gegenwärtig waren, unter Vorbehalt der Genehmigung des apostolischen Stuhls, welche auch demnächst von Urban VIII. in einer öffentlichen Bulle erfolgte. Die Vicarien zu besetzen, und die Pfarren zu versehen, beriefen Sie gleichfalls zwölf junge Priester aus ihrem Seminario zu Osnabrügge, wie auch einige Väter aus der Gesellschaft Jesu, und einige Observanten; welchen allen Sie die Orte ihrer Residenz, die innerhalb der Stadt fundirt werden sollten, bestimmten und anwiesen. Zu der Synode wurden,
durch

Durch einen öffentlichen Anschlag, alle diejenigen vorgeladen, welche sich auf einige Weise in der Diöces mit der Seelsorge oder Kirchendiensten abgaben. Es erschienen also, auffer den beyden katholischen Domherrn, dem Herrn von Mandelsloe, und Herrn Fulle, Herr Georg von Marschalk (welcher in einem gesetzten Alter, denn er war schon über 30 Jahr alt, und nach der wahren Religion begierig, bat, daß er in diesen dreym Monaten ferner in den orthodoxen Glauben unterwiesen werden möchte) und die hieher geforderten katholischen osnabriggischen Welt- und Ordensgeistlichen. Das Hochamt, und die übrigen bischöflichen Functionen, verrichtete der in Christo hochwürdigste Herr Pater, Johann Pelcking, Franciscaner Ordens, der S. S. D. Cardicensischer Bischof und Weihbischof zu Paderborn, welchen Ihre Gnaden dazu gefordert und eingeladen hatten. Die schöne Synodalspredigt hielt der Pater, Augustin Currian, aus der Gesellschaft Jesu. Unter derselben erschien der Superintendent, und alle Prediger, ungetähr 24, in ihrem Habit, und stellten sich zur Linken der orthodoxen Geistlichkeit, welche auf Bänken saß. Vor dem grossen Altar laß Herr Georg Marschalk das Glaubensbekenntniß öffentlich vor, und legte es zuerst ab, dem die Katholischen nachher allenachfolgeten. Ihre Gnaden bestätigten sie hierauf mit diesen Worten: „Wer anders gläubet, sey verflucht. Wer anders lehret, sey verflucht. Dies ist der einzige wahre katholische Glaube, auffer welchem kein Heil zu finden ist: diesen allein wollen wir mit allem Fleiß lehren; diesen allein wol-

„len wir mit allen Kräften vertheidigen: ihn
 „wollen wir bis an den letzten Lebenshauch be-
 „wahren.“ Welches alle Orthodoxen und Katholi-
 sche, jedesmahl mit einem freudigen Zuruf, und mit
 einer gemeinschaftlichen Anzeige ihrer Bereitwilligkeit,
 durch das Wort, **Amen**, bekräftigten. Nach dem
 Bekänntnis wurden die Synodal-Verordnungen ver-
 lesen: und zuerst das Concilium von Trient, das römi-
 sche Breviarium, und der neue gregorianische Calendar
 feierlich bekant gemacht: auch wurde verschiedenes,
 die Sitten und Lehre betreffend, verlesen: nicht we-
 niger die Mäynzischen Metropolitan-Verordnungen,
 (Denn unter diese Provinz gehört die Berdensche Kirche)
 welche unter dem Erzbischof **Sebastian**, auf der letz-
 ten Metropolitan-Synode, im Jahr 1549. den 6. May
 gemacht worden, zur Nachachtung bekant gemacht.
 Und so endigte sich die erste Sitzung, nachdem annoch vor-
 her bey strenger Strafe verboten worden, daß niemand
 ehe, als bis morgen die Synode geendigt sey, ohne Er-
 laubnis Ihrer Gnaden, aus der Stadt gehen solte.
 Nach der Mahlzeit erschienen alle Prediger vor dem
 Bevollmächtigten Ihrer Bischöflichen Gnaden, wur-
 den über den Zustand und die Beschaffenheit ihrer Pfar-
 reyen, Einkünfte, Kirchengeräthe, dem Patronatrecht,
 Kirchengütern und andern Umständen befragt, und sag-
 ten über jeglicher Frage eidlich aus, wie das Protocoll
 lehret. Nachdem Ihre Bischöflichen Gnaden sich des
 andern Tages Bericht abstatten lassen; so machten Sie
 ein Decret, vermöge dessen jene, innerhalb dreyer Tagen,
 ihr Kirchenamt niederlegen, und innerhalb acht Tagen
 ihre Diöces räumen, und sich nicht ferner darin auf-
 halten

halten sollten. Das Decret wurde in der andern Sitzung bekant gemacht, und jeglichem Ort katholische Pastoren und Geistliche angewiesen. Und so wurde diese Synode, der Gewohnheit gemäs, geendigt. Nachdem Ihro Bischöflichen Gnaden die Reformation dieses Sprengels mit allem Eifer betrieben hatten, und im Junius auf den Reichstag nach Regensburg berufen wurden; so reiseten sie ab, und hinterliessen einen Vicarius, Official, und andere Kirchenbediente, um diesen neugepflanzten Weinberg ferner anzubauen. Die Statuten und Acten dieser Synode werden anderswo gefunden. Und da diese Kirche, wie gesagt, nicht, wie Osnabrügge, unter die Cöllnische Provinz gehört; so scheint es sich nicht zu schicken, von dieser Synode im gegenwärtigen Buche ein mehrers einzuschalten. Zum Andenken aber wird dennoch die Zahl und Folge der Bischöfe, wie auch das Verzeichnis der Dertter und Kirchen, bengefüget.

Ordnung und Folge der Bischöfe der Verdenschen Kirche, vom Jahr Christi 776. bis zum Jahr 1653.

Carl der Grosse, Stifter der Kirche zu Verden, ums Jahr

1. Der heil. Swibert, Abt in England, Benedictinerordens, ein Mann von grosser Heiligkeit, stiftete mit Hülfe Carls des Grossen, das an die Kirche stossende Benedictiner Mönchskloster, besaß den Bischöflichen Stuhl ungefähr

D 5

Sitzungs-	Sterbe-
Jahre.	Jahre.
	776.

21.

2. Der

16. Bruno I. Herzog zu Sachsen und Schwaben, Kaisers Otto Enkel, schenkt sein Erbtheil der Kirche, läßt das Nonnenkloster zu Uelzen, zur Ehre der heil. Jungfrau Maria und Johannis des Täufers bauen. Er wurde demnächst im Jahr 995. römischer Pabst unter dem Nahmen Gregorius V.

17. Herpo, erlangt vom Kayser Otto III. die Freyheit, Münzen zu schlagen.

18. Bernhar, von andern Bernan.

19. Wigger, vergrößert den Verdenschen Dom.

20. Diethmar, steht seiner Kirche nur kurze Zeit vor.

21. Bruno II. Unter diesem haben die Wandalen die Verdensche Diöces verwüstet.

22. Sigebert, war bey Henrich IV. und seiner Mutter, der Kayserin Agnes, sehr gelitten; weswegen dieselben ihm den Forst Magdheyde, und das Schloß Hermenburg schenkten.

23. Kirchebert, aus Fürstlichem Geblüt, ein Benedictinermönch.

24. Hardowig, starb unter Kayser Lothar. II.

25. Maso, sonst Mazo, ein Domherr aus Goslar, stirbt ums Jahr

Sitz- jungs- Jahre.	Ster- be- Jahre.
---------------------------	------------------------

1013.

25. 1038.

1060.

1128.

26.

	Sitz- unges Jahre.	Sters be- ze.
26. Diethmar II. wohnte dem Kreuzzuge nach Jerusalem, unter Kay- ser Conrad III. bey.	40.	1168.
27. Herrmann, war beyhm Kay- ser Friederich sehr gelitten, und erlangte vom Pabst Eugen III. verschiedene Pri- vilegien.		<i>Berl</i> <i>Pöhr</i> <i>Adelszuecht.</i>
28. Hugo.		1189.
29. Tammo, oder Tanno, Ber- denscher Domkämmerer, verschafte seiner Kirche das Schloß Ballentlov.	7.	1195.
30. Rodolph.	11.	1208.
31. Iso, Graf von Welppe.	26.	1234.
32. Lüder, stiftete das Kloster zu Schernbeck. Unter diesem wurde die Stadt Verden von dem Grafen von Welppe eingenommen.	20.	1254.
33. Gerhard, Graf von der Hoya. Unter diesem wurde die Domkirche, und die Häuser der Domherrn durch Brand verwüestet.	16.	1270.
34. Conrad, Herzog von Braun- schweig, regiert löblich.	33.	1303.
35. Friederich, Herr von Hohn- stetten.	10.	1314.
36. Nicolaus, ein sehr kluger Mann.	20.	1334.
37. Johann, Römischer Hof-Me- dicus, wird auf Empfehlung, Pabst Be- nedictus XII. das Haupt der Verden- schen Kirche; Weil ihm aber die Gegend		nicht

nicht gefiel, so kehrte er nach Rom zurück, und ward Bischof zu Freisingen.

38. Daniel, Magister der G. G. ein Carmeliter, wurde vom Pabst zum Bischof zu Berden ernant. Nachdem er aber 19 Jahr lang den Stuhl ruhig besessen hatte, so entstand zwischen ihm und dem Capitel eine Uneinigkeit, weswegen er nach Eöllunging, und daselbst starb.

39. Wooleh, Kayser Carls IV. Canzler, galt viel bey den Reichsfürsten, regierte nur kurze Zeit.

40. Gerhard, Graf von Bergen, wurde nach einer kurzen Verwaltung zum Bisthum Hildesheim berufen, resignirte also Berden im Jahr. 1364.

41. Henrich von Langen, ein Lüneburger, Probst der Nonnen zu Lüne.

42. Johann von Sesterfliet, Dechant zu Bremen, regiert löblich.

43. Otto, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg. Unter diesem wurde der Dom ganz neu aufgebauet, und er selbst weyhete ihn 1390. ein. Wie er demnächst zum Erzbischof nach Bremen berufen wurde, so resignirte er Berden.

44. Dieterich von Niem, Magister der heil. Schrift und der Gesetze, wird vom Pabst Bonifacius IX. zum Bischof zu Berden gemacht. Nachdem er dasselbe aber nur einige Jahre beses-

Sitz- jungs- Jahre.	Sters be-
---------------------------	--------------

1356.

15. 1380.

8. 1388.

sen,

sen hatte, resignirte er es, und wurde Erzbischof zu Cambray.

45. Conrad, Edler von Bechte, D. K. D. resignirt nach einigen Jahren, und wird Erzbischof zu Praag.

46. Conrad von Soltow, ein Lüneburger, Doctor der heil. Schrift. Dieser reinigt sich vor dem Pabst von der Beschuldigung der Kezerey.

47. Henrich, Graf von der Hoya, Dechant zu Berden. Nachdem er 19. Jahr seiner Kirche vorgestanden, resignirte er das Bisthum 1426.

48. Joh. von Uffel, ein Hildesheimer, Doctor der Decrete, wurde vom Pabst, Martin V. zum Bischof zu Berden ernannt. Nachdem er dieser Kirche 40. Jahr lang mit vielem Nutzen vorgestanden, resignirte er dieselbe.

49. Barthold, Graf von Landsbergen, Dechant zu Berden, sammlet eine vortrefliche Bibliothek, zieret den Dom mit neuen Gebäuden, und wurde auch zum Bischof zu Hildesheim erwählt. Er regierte ungetähr

50. Christoph, Herzog zu Braunschweig, Coadjutor des Erzbisthums Bremen, ward im 17. Jahr seines Alters zum Administrator von Berden erwählt, und nachher, nach katholischen Gebrauch, zum Bischof eingeweyhet,

Siz- zungs Jahre.	Sters be- .
	1407.
19.	
40.	
33.	1503.
	auch

auch sowohl vom Pabst, als Kayser bestätigt.

51. Georg, Herzog zu Braunschweig, Probst zu Cölln, und demnächst Bischof zu Minden, und Erzbischof zu Bremen, ward nach dem Tode seines Bruders, Bischof zu Verden, und vertheidigte den katholischen Glauben bis an sein Ende.

52. Everhard von Holle, Bischof zu Lübeck, und Abt des heil. Michaels zu Lüneburg, ein Priester und guter Katholik. Er wurde vom Pabst und Kayser bestätigt; wandte sich aber, und zwar zuerst unter allen Verdenschen Bischöfen, gegen das Ende seines Lebens zur Secte Luthers, um das Jahr 1567.

53. Philipp Sigismund, Herzog zu Braunschweig, ward zum Bischof zu Verden postulirt. Weil er aber einer fremden Religion zugethan war, so konte er weder vom Pabst, noch vom Kayser, die nach den canonischen und Reichsgesetzen erforderliche Bestätigung erhalten. Er starb den letzten März

54. Franz Wilhelm, Graf von Wartenberg, Bischof zu Osnabrügge und Minden, wurde vom Pabst Urban VIII. an den diesmahl das Recht verfallen war, der Kirche zu Verden vorgesezt, und sowohl vom Pabst als Kay-

Siz-	Ster-
ungs-	be-
Jahre.	

1625.

ser

fer rechtmäßig bestätigt. Den 1. März 1630. nahm er Besitz; wurde aber im folgenden Jahr von den Feinden des Reichs aus der Diöces vertrieben. Er lebt noch in diesem Jahr 1653. Gott wolle ihm auf Erden ein langes, und im Himmel ein ewiges Leben geben.

Sitz- zung ⁴ , Jahre.	Sters be
--	-------------

Verzeichniß der Berdenschen Welt- und Ordens- geistlichen, sowohl in- als ausser- halb der Stadt.

Das Domkapitel zu Berden, unter dem Schutz der heil. Jungfrau Maria. Es sind in demselben 15. Domherrn, von denen die fünf ältesten Priester, die fünf folgende, Diaconi, und die fünf jüngsten, Subdiaconi seyn müssen. Der Dom ist zugleich eine Pfarrkirche.

Die Abtey des heil. Michaelis in Lüneburg, Benedictiner-Ordens.

Die Probstey des heil. Johannis in Lüneburg.

Das Collegiatstift des heil. Andrea in der Stadt, ist zugleich eine Pfarre.

Das Kloster der Franciscaner-Observanten in der Stadt.

Pfarr

Anderere Pfarren in der Stadt Berden,
Des heil. Johannis, und des heil. Nicolai.

Pfarren auffer der Stadt, in dem Di-
strict, oder Amt Berden.

Des heil. Nicolai zu Dörstet, (*) Isloe, Witteloe,
Westen, Annenberg, Dörverden, Lenteloe.

Pfarren im District oder Amt Ro-
denborg.

Rodenborg, Kirchwalsede, Ahans, Sottrum,
Schezel, Brockel, Wolstorf, (**) Fisselhövede,
Nienkerken, Schneverdink, Bintel, Salshusen.

In einem District des Herzogthums Lüneburg,
erstreckt sich die Diöces-Gerichtsbarkeit des Bisthums
Verden, disseits der Aller, bis an die Elbe, Ise (***) und
Jetien, (†) wie auch einen Theil der Graffschaft Hoya jens
seit der Aller.

An den Leser!

Da die Kezeren seit vielen Jahren in der Diöces
überhand genommen, und die Bischöfe und ihre Vor-
weser

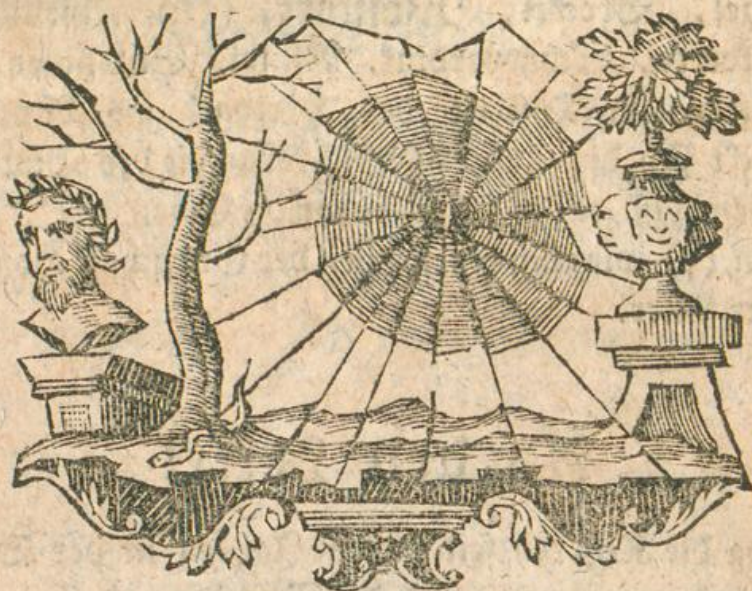
(*) Ist die Kirche zu Costedt.

(**) Ist zweifelsohne die Capelle zu Wittorf.

(***) Ein bey Giffhorn in die Aller fließender Fluß.

(†) Ist die Jetze, so durch Lüchow und Dannenberg ge-
het, und bey Sigacker in die Elbe fällt.

weser angesteckt, oder von ihnen unterhalten worden; so sind, entweder aus Nachlässigkeit oder Bosheit, viele Urkunden verlohren gegangen. Es hat also dies Verzeichnis der Geistlichen, und der, der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Dörter, nicht ohne viele Schwierigkeit, aus Denkmählern, alten Verzeichnissen, und andern beglaubten Urkunden müssen zusammen gesamlet werden. Wie man nun hiedurch niemand beeinträchtigen will, so behält man sich auch dasjenige, was etwa ausgelassen worden, bevor. Lebe wohl.



VII.

Kurzgefaßte Recension

dreyer,

in die

Bremische Geschichte

schlagender,

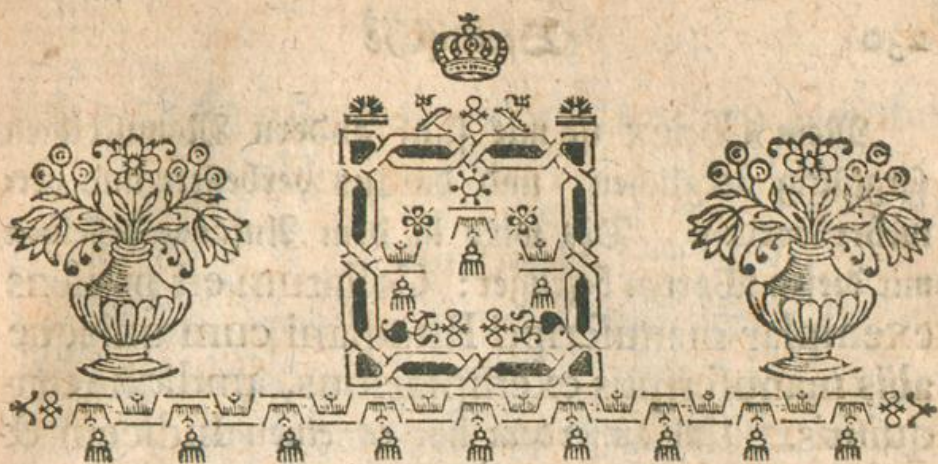
Manuscripte.

Inhalt.

- I. Archiepiscopi Bremensis, JOHANNES RHODII Mst. de ecclesiæ Brem. fundatione, dotatione, juribus & privilegiis.

Aus dieser Schrift werden folgende Urkunden geliefert.

- A. Hinrich, Bischof zu Osnabrügge, und Hinrich, Herzog zu Schleswig, versehen das Schloß Saseldorf an Graf Adolph zu Hollstein. 1378.
- B. Adolphs, Grafen zu Hollstein, Reversalbrief wegen des Schlosses Saseldorf. 1378.
- C. De annis gratiæ in Archidiaconatu Hadeleriæ & Wursatiæ. 1398.
- D. Kayser Friederichs III. Wiederrufung der Schenkung des Landes Dithmarsen. 1481.
- II. Dethmar Kencfels zweytes Gespräch von der Bremischen Spaltung, aus wahrem Grunde und glaubwürdigen Handlen geschrieben.
- III. Acta einer Streitigkeit zwischen dem Magistrat und Ministerio der Stadt Stade, wegen der Privatcommunion in den Jahren 1717. und 1718.



I.

Archiepiscopi Bremensis JOHANNIS RHODII
Manuscriptum de ecclesiæ Bremensis funda-
tione, dotatione, juribus & privilegiis &c.

Da der Herr Prof. Cassel in dem I. Bande seiner Bremensium sowohl von dem Verfasser dieses Werks, S. 1:92. als auch von diesem Werke selbst, das auch den Titel eines Registri bonorum ecclesiæ Bremensis zu führen pfleget, S. 249:253. sehr gute Nachrichten gegeben hat; so will ich mich jetzt blos darauf einschränken, daß ich 1. dasjenige, was mein Codex vor andern, die ich gesehen habe, voraus hat, anzeige; 2. einige Fehler in dem Auszuge, den Leibniz daraus in dem Tomo II. Scriptorum Brunsvicensium, S. 253:272. geliefert hat, bemerke; und 3. noch ein und anders, das die Geschichte dieses Landes angehet, daraus mittheile.

Mein Codex ist mit fünf andern Manuscripten sorgfältig verglichen, und daraus verbessert und vermehrt worden. Dis wird in dem Anfange desselben mit diesen Worten bezeuget: Collatum est præsens exemplar manuscripti Rhodiani cum quinque aliis manuscriptis exemplaribus, undique conquisitis. Und ausserdem hat es einen Indicem & ordinem capitum, aus welchem erhellet, daß es so unmethodisch nicht geschrieben sey, als es bey dem ersten Anblick wohl scheinen dürfte. Daher heisset es, gleich nach den eben angeführten Worten, ferner: Deinde inter involucra librorum inopinato succurrebat Index & ordo capitum, quem in hoc exemplari retinendum duximus. Ob nun wol dieser Index nicht von der Hand des Verfassers dieses Werks herrührt; so wird es vielleicht doch vielen von unsern Lesern zum Gefallen gereichen, wenn wir denselben hies her setzen.

INDEX.

Sectio I.

De illis, quæ circa foundationem episcopatus, & juramentum Archiepiscopi observari solent.

Cap. I. De fundatione Episcopatus.

— II. De juramento Archiepiscopi.

— III. De obligatione Archiepiscopi Bremensis ex juramento HENRICI Administratoris & Archiepiscopi.

— IV. De præcipuis momentis, circa juramentum observandis.

Cap.

Cap. V. De statutis quibusdam, ab omnibus observandis.

Sectio II.

De iis, quæ circa introductionem Archiepiscopi observari solent.

Cap. I. De introductione Archiepiscopi.

— II. De jucundo adventu.

— III. De juramentis, quæ prestant Episcopi Suerinensis, Lubecensis, Raceburgensis, Clerus Bremensis, & alii officiales, speciatim Quæstor Archiepiscopi & Advocati.

Sectio III.

De aula Archiepiscopi, regalibus, juribus, & redditibus Archiepiscopi.

Cap. I. De aula Archiepiscopali.

— II. De juribus & redditibus quibusdam Archiepiscopi.

— III. Etlike Rechtigkeiden des Stichts van Bremen.

Sectio IV.

Quædam adhuc continens de juribus & judiciis, speciatim de Bottingo, & Procuratione, nec non Teloneo per lesmonam.

Cap. I. Noch etlike Herrligkeiten des Stichts Bremen.

— II. Van dem Botting.

Cap. III. De procuratione & aliis circa Clerum
Hamburgensem & Bremenſem, ut
& ſtatus atque vicinos Archiepi-
ſcopatus obſervandis.

- IV. De ponte & Telonio per Lesmonam.
- V. Utilis & neceſſaria informatio ad con-
ſervanda jura Archiepiſcopatus.

Sectio V.

De officiis & collationibus dignitatum.

Cap. I. De officiis.

- II. De officio Dapiferi, Pincernæ, Ma-
reſchalli & Camerarii.
- III. De collationibus dignitatum, officio-
rum & beneficiorum.

Sectio VI.

De caſtris eccleſiæ.

Cap. I. De caſtris eccleſiæ generatim.

- II. De caſtro & oppido Vörde.
- III. De caſtro Hagen.
- IV. De caſtro Ottersberg.
- V. De caſtro Nienhus.
- VI. De caſtro Stotel.
- VII. De caſtro Langwedel.
- VIII. De caſtro Delmenhorſt.

Sectio VII.

De nobiles, ministerialibus & vassallis ec-
clesiæ Bremenſis.

Cap. I. Generalia.

Cap.

Cap. II. De nobilibus & vafallis ecclesiæ Bre-
menfis.

— III. De ministerialibus ecclesiæ Bremensis.

Sectio VIII.

De civitatibus, ecclesiæ Bremensi obnoxiiis.

Cap. I. De urbe Brema.

— II. De civitate Hamburgensi.

— III. De oppido Stade.

— IV. De oppido de Buxtehude.

— V. De oppido Wildeshufen.

Sectio IX.

Continet varia Miscellanea.

Cap. I. Eine Recapitulation etlicher Regalien.

— II. Wie der Graf von Oldenburg das Lehn we-
gen Stadland empfangen soll.

— III. Revocatio terræ Dithmarsicæ.

— IV. Cessio Castri Hafeldorpiensis.

— V. De annis gratiæ in Archidiaconatu
Hadeleriæ.

— VI. Verdrag wegen der Hadelser Legenden.

— VII. Erzbischof Gerds Verdrag mit den van
Hamborg.

— VIII. Eine Sate tho Börde.

— IX. De Schedinge mit den van Bremen.

— X. Von einigen Ländereyen, die nach Börde
gehören.

— XI. Von der jährre zum Cranz.

— XII. Van etliken Gøddern, de uthgedaen sind.

Cap. VIII. Erzbischof Nikolai Pandbrev up 3 Deel
des Nordendes thor Osten.

— XIV. Verzeichniss etlicher eigener Leute.

Eine, unter dem Lesen dieses Werks gemachte Anmerkung, die wir bey andren bishero nicht angetroffen haben, müssen wir hier noch hinzusehen. Des Erzbischofs, Johann Rhoden, Werk ist so nicht geblieben, wie es ursprünglich aus seiner Feder geflossen ist, sondern ist mit vielen Zusätzen bereichert worden: insonderheit mit einigen Aufsätzen eines Erzbischöflichen Bedienten zu Bremervörde, worin er die Gerechtigkeiten und Güter dieses Schlosses dis- und jenseits der Oste beschrieben hat. Die Spuren davon sind hin und wieder so deutlich, daß man solches nicht wol läugnen kan.

Was Leibniz aus diesem Werke genommen, und im II. Bande seiner Scriptorum Brunsv. S. 253. f. drucken lassen, ist bekant. Weil aber in diesen Druck viele Fehler eingeschlichen sind; so wollen wir diejenigen, die wir bemerkt haben, alhier anzeigen, und aus unserm Codice verbessern:

Pag. 254. Lin. 49. für amplare lese man ampliare.
— — 52. für quodcunque — quanticun-
valeat — que valeant.

Pap. 254. Lin. 56. Nach factum est steht noch:
cum Bederichesa, Mesdeborch, Ritzebüttel,
Elmelo, Blomendahl, Vrondeberg, Stenstede,
ædificata in Advocatia Wildeshusen. Mesde-
borg ædificarunt vasalli Mesdeborg in terris ec-
clesiæ Brem. quod postea Dux Lunb. eis abstulit,
propter eorum demerita, in detrimentum ec-
clesiæ Bremensis.

Pag.

Pag.	Lin.	für	sehe man
255.	—	9. sancta	sanctum.
—	—	15. faciat	faciet.
—	—	17. reconciliatio- nibus	reconciliationibus.
—	—	52. de Bonen	de Söden.
256.	—	36. theuor bid- dende	tho vorbiddende.
—	—	46. haben, touen unde griepen	halen, griepen un- detören. (d. i. ge- fangen sehen.)
—	—	53. de dat, de	dat de
—	—	57. teuen unde behanden	tören unde ban- den.
—	Lin. ult.	Osterhoue	Osterholte.
257.	—	7. stede	steden.
—	—	18. touet	getörnet.
—	—	20. touen	tören.
—	—	39. Archielecto	Archiepiscopo electo.
259.	—	23. B.	Brunoni.
—	—	25. H.	Hartwictis.
—	—	27. Hervelden- sem	Herseveldensem.
—	—	42. nostrorum Gregorii	nostrorum Patrum, Gregorii
260.	—	6. H.	Hildeboldo.
—	—	32. vel	vel ex
—	—	40. fuerit	fuerit, has
—	—	52. MCCCLXXXVII.	MCCCLXXXVIII.
261.	—	22. Nach	damnum ecclesie stehen noch diese Worte: Lege & relege omnia privile- gia Bremensia, & copias eorundem, omnes contractus, omnes recessus, omnes confœdera- tiones, in hac terra celebratas, omnes diatas, habi-

habitas a diebus antiquis usque in hunc diem; non invenies aliud, nec seniores tibi aliud nunciabunt, nisi quod ecclesia Bremensis non habeat, nec ab initio habuerit majores & deteriores persecutores & inimicos, quam cives Bremenses, qui odio lethali & inextinguibili eam prosequuntur. Non est spes, quod ecclesia Bremensis potest in tranquillitate stare vel respirare, nisi suppressis Bremensibus. Tunc erit pax inter sacerdotium & regnum. Tunc erit pax & tranquillitas in hac terra. Tunc erit unus pastor & unum ovile, & non prius.

Pag. 261. Lin. 22. nach infra stehet noch forte memorandis.

—	—	41.	für quidam	lese man quædam
—	—	47.	Et postquam	Sed postquam
262.	—	22,	patebit infra	patuit supra
—	—	55.	ecclesiæ	ecclesia
263.	—	7.	habet	habeat
265.	—	5.	nach partem suam	fehlet trahit.
—	—	21.	diviserunt	dimiserunt.
267.	—	18.	Kiekinde	Kiek in de
—	—	20.	a quo anno & tempore & per quos	a quo & per quos.
267.	—	21.	die Worte: Adalbertus almæ	— bis
—	—	39.	für omnibus aliis feris, etiam minimis, singula favet, heißt es in meinem Codice: omnibus & singulis aliis feris, etiam minimis, favet.	
—	—	53.	für G.	Gerhardi.
269.	10.	prædictos	prædictas.	
—	—	—	emtis, illorumque	emtis, huiusmodi illorumque
—	—	37.	ad	ab

Pag.

Pag. 269. Lin. 38.	aliarum com- munitatum	aliorum comitum.
— — 42.	obsidione com- puli	compulsi obsidio- nem
— — 61.	nach habitare	ist ratur ausgelaf- fen.
270. — 10.	de hoc	de hac
— — 29.	diviserunt	dimiserunt.
271. — 9.	sublimationem	sublimitatem.
— — 37.	Ceciliae	Siciliae.

Nusser Leibnizen haben auch andere etwas aus diesem Manuscript drucken lassen. So findet man

1. Des Erzbischofs, Johann Rhodens, Capitulation und End in des Hrn. Prof. Cassels Bremensibus Tom. I. S. 178. f.

2. Die Nachricht von der Einführung eines Erzbischofs, und von den, am Erzbischöflichen Hofe im Gebrauch gewesenen Bedienungen in Staphorsts Hamb. Kirchengeschichte, im I. Bande und dessen 1. Th. S. 401. f.

3. Alberti, Bischofs zu Lübeck, gedoppelten End, in Crv Lindenbrogs Script. rer. germ. septentrional. (Hamb. 1706. fol.) p. 173.

4. Wilhelmi, Bischofs zu Schwerin, End, Eben-
dasselbst, S. 174.

5. Die Nachricht von dem Botting in Parerg. Gotting. Tom. I. vol. 3. p. 129. f.

6. Die Nachricht von den Bremischen Erbämtern, in Köhlers Werke von den Braunschw. Lüneburg. Erbämtern. S. 49.

7. Einen Auszug dessen, was von dem Gerichte Beverstedt hin und wieder vorkommt, in der Herz. Br. und Verd. 3ten Samml. S. 96. f.

8. Den Bericht vom Schlosse Neuhaus, ebendasselbst, in der 4ten Samml. S. 227.

9. Die Nachricht vom Schlosse Langwedel, in den Hannöv. gel. Anzeigen vom Jahr 1754. und zwar in derselben Anhang, S. 302.

10. Das Privilegium wegen der Graffschaft Stade, in G. Noths rebus Stadenl. p. 32. und in der Herzogth. Brem. und Verden 6ten Sammlung, S. 92. f.

11. Das Document über die Stiftung der Vicariæ S. Nikolai, in dem Hofe des Erzbischofs zu Stade, in der Herzogth. Brem. und Verd. 6ten Samml. S. 146.

12. Die Nachricht von der Stadt Buxtehude, ebendasselbst in der 4ten Samml. S. 179.

13. Den Vergleich zwischen Johann, Grafen von Oldenburg, und Herzog Heinrich zu Braunschweig, wegen des Stad- und Butjadinger-Landes, in Hrn. Prof. Cassels Bremensibus, im 1sten Bande, S. 299.

14. De Schedinge mit den van Bremen, ebendasselbst, S. 295.

15. Die Nachricht von dem Zehenden zu Redingsbruch, in der Herzogth. Brem. und Verd. 4ten Samml. S. 328.

Sonst dünken uns aus dem Rhodischen Manuscript noch folgende Urkunden einer weitem Bekantmachung nicht unwürdig zu seyn.

A.

Hinrich, Bischof zu Osnabrügge, und Hinrich, Herzog zu Schleswig, versehen das Schloß Haseldorf an Graf Adolph zu Hollstein.

Von Gottes Gnaden Wir, Hinrich, Bischoff zu Osnabrügge, Graf zu Hollstein, Stormarn und Schauenburg, und Wir, Hinrich, von derselben Gnaden, Herzog zu Schleswig, Graf zu Hollstein, Stormarn und Schauenburg, bekennen für uns und unsere Erben, in diesem offenen Briefe, daß wir haben gebeten den Edlen, unsern lieben Vettern, Adolf, Graf zu Hollstein, daß er um unsern willen nach seiner Macht, mit seinen Freunden, mit seiner Hülffe, bey uns bleiben will gegen den König von Dennemareken und seiner Hülffe, dessen wir uns und unsere Erben ihme und seinen Erben gerne dancken, und ihme wiederum zu willen seyn, wo wir mögen und können, und wir und unsere Erben wollen und sollen unsern verwandten Vetter und seinen Freunden, die er hat zu unserer Hülffe, Zehrung und Kosten und Futterung stehen, und Pfandschilling thun, alldieweil sie in unserer Hülffe seyn, wo sie das bedürffen, dar sie seyn van unserntwegen. Wäre auch Sache, daß unser lieber Vetter, oder die Seinigen, die Er hat zu unserer Hülffe, einigen Schaden litten sämtlichen oder besondern mit Niederlage oder mit andern Stücken, daß um unsern willen geschehen (daß der liebe Gott nicht wolle) dafür haben wir und unsere Erben Ihm und seinen Erben gesehet, und seken in diesem Briefe zum Unterpfande unser Schloß Haseldorf mit aller zubehö-
riger

riger Rechtigkeit und Nuße, so uns das von dem Stichte zu Bremen stehet 7000 Mark Lübsch, das wir fort haben verpfändet Hrn. Hartwigen Heisen für 1200 Lübsche Mark, der das in wehren jekt zur Zeit von unsernt wegen hat, und haben den vorbenandten Hrn. Hartwigen Heisen geweiset und befohlen, zu haltende sich mit vorbenandten Schlosse und angehörigen an unsern lieben Better und seine Erben, in dieser Gestalt, daß Herr Hartwig seine 1200 Markl. haben soll in dem Schlosse und über die 1200 Markl. soll unser Better oder seine Erben ihren Schaden mit dem Schlosse und zubehörigen erwerben, wo sie können und mögen, da wollen wir sie zu befördern, und nicht hindern. Was sie darauf nicht kriegen und erwerben können, oder wäre der Schade größer, daß er mit dem Schlosse und Zubehörigen nicht könne erstattet werden, so wollen und sollen wir erwählen 4 gute Männer aus unserm Rathe mit Nahmen Herr Hartwig Heisen, Clüvern von Bockwalde, Ehrich Krummendiek und Marquard von Siechen, und unser Better und siene Erben 4 aus seinem Rathe mit Nahmen Herr Adolf von Holte, Burchard Busche, Hugo Posten, Ludewig von Heckerstein: die bescheiden Leute vorbenannt sollen und wollen wir zu beyden Seiten, wenn das von uns, Bischoff Hinrich, vorgeschrieben, oder unsere Erben zugeschäzet worden, übersenden binnen den nächsten 14 Tagen nach der Eschinge, zu Hamborg in die Stadt, so sie das eins werden, daß wir unsern lieben Bettern und synen Erben synen Schaden vergelten, dat willen wy gern dohn, und sollen noch wollen keine Einsage noch Einzug darentgegen haben, und sie sollen nicht aus Hamborg, sie haben denn erst gesehet,
wie

wie wir den Schaden vergelten sollen, nach ihrem Sinn und Redlichkeit, und den Schaden sollen und wollen wir vergelten, binnen dem nächsten halben Jahre folgende, nach unserer Freunde Sazung, sonder Hinder und ohne ihren Schaden.

Wäre aber, daß der vorgeschriebenen guten Männer einer unmächtig werde, oder sonst etwas einfihle, von rechter Noth wegen, daß er da nicht kommen könnte, in in welcher Part es bracht würde, der solte so männigen, als des Bracks wäre, wieder schicken, und vermögen in dessen Stelle verwaltet, in aller Weise, wie vorgeschrieben ist. Auch so haben wir die Haupt-Briefe, die wir haben von dem Stifte zu Bremen, auf das vorbenante Schloß gethan, und gelegt zu unser bender Hand, bey Hrn. Hartwig Heisen, und Hrn. Marquard von Siechen in dieser Weise, wäre, das unser Better Schaden litte, den er werben und kriegen wolte mit dem Schlosse, wäre er denn die Briefe von ihnen eschende, die sollen sie Ihme thun oder seinem Erben, wenn es dazu käme, von stund, sonder Inzage. Alle diese vorgeschriebene Stücke und derer ein jegliches, loben wir mit sammender Hand für uns und unsere Erben, an guten Treuen, stetig und fest und unverbrochen zu haltende sonder Argelist, und haben des zum Zeuge Unser Insiegel an diesen Brief hangen lassen.

A.

Adolphs, Grafens zu Hollstein ꝛ. Reverfales wegen des Schlosses zu Haseldorf.

Wir Adolf, von Gottes Gnaden, Graf zu Hollstein und Stormarn, bekennen und bezeugen offenbar

Q

in

in diesem Brieffe für alle diejenigen, die ihn sehen oder hören lesen, daß wir und unsere Erben wollen und sollen dem ehrbaren Vater in Gott, Hrn. Albrechten, der heil. Kirchen zu Bremen Erzbischoffe, oder dem Kapitel, da kein Erzbischoff wäre, oder seinen rechtigen Nachkömmlingen, daß Schloß Hasseldorfe, mit allem Rechte und Zubehörungen, als uns daß von dem vorbenandten Erzbischoffe Albrecht überantwortet ist, mit dem Gebäu, als wir das alsdann besitzen werden, überantworten unverzögert und ohne Argelist, wenn der vorbenandte Erzbischoff Albrecht, oder das Kapitel zu Bremen, wenn kein Erzbischoff wäre, oder seine Nachkömmlinge, uns oder unseren Erben, das Geld, dafür uns das Schloß Hasseldorf stehet und verpfändet ist, wiedergeben, als unsere Brieffe ausweisen, die wir von dem Erzbischoff darauf haben. Dies loben wir vorbenandter Graf Adolf für uns und unsere Erben, und mit unseren Vettern, Graf Hinrich und Graf Claus, zu Hollstein und Stormarn, loben mit vorbenandten Unsern Vettern und sie mit uns, mit gesamter Hand in guten Treuen, alle diese vorbeschriebene Stücke stets und feste zu halten, sonder Verzug, und ohne einige Argelist, und haben, das zu zeugen, unsere Insiigel wissentlich und mit Willen hangen lassen für diesen Brieff, der geschrieben ist zu Buxtehude, Anno 1378. am Tage St. Gregorii.

C.

De annis gratiæ in Archidiaconatu Hadeleriæ
& Wurfatiæ.

Iohannes Schlamstorp, Archidiaconus terrarum
Ha-

Hadeleriæ & Wurfatiæ, & Vice-Dominus in ecclesia Bremensi, universis & singulis, ad quos præsentis literæ pervenerint, & quos præsens tangit negotium, vel tangere poterit quomodolibet in futurum, salutem in Domino & notitiam rei gestæ. Cum ex antiqua, laudabili, probata, & honesta consuetudine, legitime præscripta & hæcenus inconcusse & absque interruptione observata, Rectores ecclesiarum, in dictis terris decedentes, synodalia seu mortalia, post ipsorum obitum, Archidiacono istarum terrarum, pro tempore existenti, dare teneantur, & si eadem synodalia non habent, dare tenentur, loco eorundem synodaliū, tertiam pecuniæ quantitatem: cumque multi Rectores Ecclesiarum in dictis terris obierunt, qui, propter ipsorum inopiam, nec synodalia, nec pecuniā loco synodaliū, dare potuerunt, propter quod ipsis synodalibus, & pecuniā pro iisdem, hæcenus sæpe caruimus, & forte carebimus in futurum, & est verisimile, successorem nostrum in antea dictis iisdem synodalibus & etiam pecuniā pro iis danda carere oportere in ipsius damnum & jacturam, præterea ex dicta consuetudine Rectores ecclesiarum terræ Hadeleriæ prædictæ, qui ecclesias de novo assequuntur, ædificia in dote seu immunitate ecclesiæ constructa, executoribus testamentorum Rectorum ecclesiarum defunctorum, pro magna summa pecuniæ, exsolvere consueverunt, & ex-

solvunt, quæ quidem ædificia in multis locis Diocesis Bremensis per parrochianos ecclesiarum ad certam quantitatem & valorem ædificari consueverunt, & etiam ædificant; cum ergo propter premissa, & propter inundationes aquarum fluentium, & propter superfluitatem aquarum pluvialium ac rupturas aggerum ac sterilitatem frugum, Rectores prædictarum terrarum communiter ad tantam inopiam, cum vixerint, perveniant, ac etiam futuris temporibus verifimiliter pervenire formidentur, quod creditores in suis debitis, post obitum eorundem Rectorum, continuo defraudentur, ac incolæ ipsarum terrarum Rectoribus ecclesiarum in iis de terris propter inopiam, quæ, ut perfertur, sæpius evenit, pecuniam, ac res & bona mutuo tradere, ac contractus super debitis cum iisdem inire denegatunt & recusarunt, ac denegant ac recusant, unde præfati Rectores nobis, quanta potuerunt instantia, supplicarunt, ut super his decelerari remedio eis providere dignaremur; Nosque attendentes, quod justis petitionibus non est consensus denegandus, & pro iisdem Rectoribus, super præmissis, sit merito de opportuno remedio providendum, supplicationibus ipsorum, tanquam rationalibus, duximus annuendum; unde matura & diligenti deliberatione præhabita, super his cum iurisperitorum consilio, & consensu Reverendij in Christo patris & Domini, Ottonis, Archi-Episcopi,

scopi, & Venerabilium Virorum; Dominorum,
Gottschalcki, Decani Capituli ecclesiæ Bremensis,
præsenti statuto, perpetuo & inviolabiliter valituro
statuimus, & ordinamus in his scriptis, quod Re-
ctores ecclesiarum, in dictis terris decedentes,
post ipsorum obitum habeant annum gratiæ, pro
ut Rectores, decedentes in Præpositura Hambur-
genfi, Bremensis Diœcesis, qua longa est & lata,
hactenus & consuetudine antiqua, laudabili, ho-
nesta, & legitime præscripta, ac inconcussa ac abs-
que interruptione observata, post eorum obitum
habuerunt, habere consueverunt, & habent, in
hunc modum, quod omnes & singulos fructus &
reditus, proventus & obventiones, ac oblationes
ad ecclesias in dictis terris, quocunque & quali-
tercunque pertinentes ad Rectores ecclesiarum in
eisdem terris decedentes, per unum annum, a
die obitus ipsorum continuo computandum, inte-
graliter & ex toto, absque diminutione, perpetuo
sperare debent, sic, si iidem Rectores vitam du-
cerent in humanis, quos quidem fructus, redditus
proventus, obventiones & oblationes testamen-
tarii ipsorum Rectorum, durante dicto anno, per-
cipient et levabunt. Si vero aliquis eorumdem Re-
ctorum obierit intestatus, ex tunc Archidiaconus
terrarum prædictarum per præfatum annum perci-
piet & levabit fructus, redditus, proventus, oblatio-
nes & obventiones supra scriptas, & prædicti te-

stamentarii, vel Archidiaconi, qui ipsos perceperint & levaverint, præstare debent ecclesiæ in divino officio, & in administratione sacramentorum, parochianis ipsius ecclesiæ ministrandorum, adeo diligenter, ut de negligentia in his nullatenus possint deprehendi, & etiam de synodalibus Archidiacono prædicto, & debitis, in quibus iidem Rectores tenebantur, creditoribus satis facere debebunt juxta posse. In quorum testimonium, sigillum presentibus duximus appendendum. Et nos Otto, Archi-Episcopus, Gothiscalckus, Decanus, & Capitulum prædictum, quia præsens statutum per præfatum Dominum Johannem, Archidiaconum, cum consilio & consensu nostro, statutum est, ipsum statutum præsentibus ratificamus, approbamus, & confirmamus, perpetuis temporibus duraturum, ac præsentibus literas, in majus testimonium præmissorum, etiam sigillis nostris duximus robrandas. Datum Bremæ ao Domini 1398. Die b. Magni Martyris.

D.

Wiederrufung der geschenehenen Belehnung mit dem Lande Dithmarschen. (*)

Wir Friederich von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Ungarn, Dalmatien, Croatien König, Herz

(*) Siehe C. Danckwerths Landesbeschr. von Schlesw. und Hollstein, S. 298. b.

Herzog zu Oesterreich, Steyrmarch, Kärnten und Krain, Graf zu Tyrol, entbieten dem Durchlauchtigsten Fürsten, Christierne, Könige zu Dannemarcken, unserm lieben Bruder, unsere brüderliche Liebe und Freundschaft zuvor. Durchlauchtigster Fürst und Bruder, als wir euch vor beschriebenen Zeiten auf eure fleißige Bitte, und etlicher Aussage, uns durch euch fürgebracht, des Landes Dittmarschen, so ohne Mittel uns und dem heil. Reiche zugehöret, und sonst keinen Herrn noch ordentliches Regiment haben sollen, zu Lehne verlehnet haben, die Räte desselben Landes uns von ihrer und des gemeinen Landes wegen fürbringen lassen, wie Ihr sie auf solche Belehnung unter Euren Gehorsam zu bringen unterstehet, das ihnen, nachdem sie von alters her unter dem Stifte van Bremen gehöret haben, und noch gehören, ihren Pflichten nach, darmede se dem Stifte verbunden weren, unleidlich sen, und uns darauf demüß anrufen und bitten lassen, sie hierinne gütlich zu versehen.

Und wenn wir nun, solches ihres Fürbringens eklichen glimpfflichen Schein, von unsern Vorfahren an Reiche darüber gegeben, gesehen, und aber in Verlehnung des gemeldeten Landes, des keine Unterrichtung von ihnen empfangen noch gehabt hebben; ist unsere Meinung nie gewesen, und noch nicht, daß dem Stifte Bremen dasselbe Land durch unbillige Weise solle entzogen werden; und begehren darauf, als Römischer Kaiser, an Ew. Brüderliche Liebe und Freundschaft, ernstlich befehlend, daß ihr solches Euer Vornehmen unverzogen absettel, und weder das gesamte Land Dittmarschen, noch die Unterthanen und Güter, dazu ge-

hörende, in Krafft der berührten Belehnung, ferner nicht anlangen, beschweren, noch von Eurentwegen zu thun und schätzen, sondern sie bey dem Stifft Bre- men, wie sie von alters her gewesen seyn, ungeirret lassen, als ihr selbst verstehet, billig ist, so ihr aber das nicht schuldig zu seyn, und darwieder einige rechts liche Einreden zu haben vermeinet, so eschen und laden wir euch ernstlich, daß ihr auf den 63. Tag des Reich- sten, nachdeme Euch diese unsere Brieffe überantwor- tet oder verkundet worden, deren wir 21. für den ers- ten, 21. für den andern, und 21. für den dritten und letz- ten Reichs-Tag setzen, und benennen, peremptorie, oder da auf denselben Tag nicht ein Gerichts-Tag seyn würde, auf den nächsten Gerichts-Tag hernach, für uns und denjenigen, den wir an unsere Stelle befehlen, so wir denn zusammen im Gerichte seyn würden, selbst oder durch euren vollmächtigen Anwald kommet, und richtig erscheinet, solche eure Einreden, und dargegen der sogenannten von Dithmarschen vollmächtigen An- walds Antwort und Nothdurft der Sachen vorzubrin- gen zu hören, und mit Recht darüber zu erkennen und procediren. Ihr kommet oder erscheinet alsdenn oder nicht, daß nichts desto weniger, auf des gehorsamen Theils oder seines Bevollmächtigten Anruffens und Er- forderung, im Rechte vollführet und procediret werde, als sich das nach seiner Ordnung gebühret. Darnach wissen sich Ew. Ebd. zu richten.

Geben zu Wien, mit unserm Kayserl. anhangenden Insiegel besiegelt, den letzten Junii nach Christi Gebuhrt 1481. Unserer Reiche, des Römischen im 42. Des Kay- serthums im 63. und der Ungarischen im 23. Jahr.

II.

Ueber Gespräch von der Bremischen Spaltung aus wahren Gründe und glaubwürdigen Handeln geschrieben von Dethmar Kenceln, Bürgermeister in Bremen.

Das erste Gespräch, das wir damahls auch nur allein noch hatten, haben wir in der Herzogthümer Bremen und Verden 6ten Samml. S. 30:36. recensiret. Weil wir aber vor einiger Zeit auch das zweite durch die Gewogenheit des Hrn. D. Ahasverus, wohlverdienten Professoris und Archivarii der Stadt Bremen, Gewogenheit erhalten haben; so wollen wir auch von demselben eine kurze Nachricht hersetzen. Nach einer kurzen Abhandlung von den beyden Naturen Christi, und jeder Natur Eigenschaft in Einigkeit der Person, wird die Geschichte des Bremischen Zwistes fortgesetzt, und zwar also, Das gezeiget wird 1. wie die Ausgewichenen aus Bremen sich über die Ursachen ihrer Entweichung erklärt, 2. wie sie sich an die Hanseestädte und dem Kayser gewendet, 3. was auf dem Crenstag zu Püneburg vorgefallen, 4. wie die vom Erzbischof unternommene gütliche Unterhandlung zu Verden abgelaufen, 5. wie der Kayser ein Mandatum de restituendo ergehen lassen, 6. was sich auf dem Landtage zu Daxverden, und nachmahls zu Achim, zugetragen, 7. wie der Ottersberg den Ausgewichenen durch die Erzbischöflichen Völker entrissen worden, und die in Bremen davon Gelegenheit genommen, zu einer neuen Rathswahl zu schreiten. 8. Was auf dem Wahltag zu Frankfurth in dieser Sache vorgenommen, und wie der Kayser

eine besondre Commission desfalls angeordnet habe, 9. wie die Hanseestädte um diese Zeit wider die Stadt Bremen procediret, 10. wie wenig Ursache der Rath binnen Bremen habe, sich auf Kayser Heinrichs VI. Privilegium zu berufen, 11. wie man in Bremen den Bürgern einen neuen Eid zugemuthet, und viele, die denselben nicht abstatten wollen, desfalls aus der Stadt verwiesen habe. 12. Wasgestalt die von den Kaiserlichen Comissariis zu Goslar vorgenommene gütige Handlung abgelaufen. (Dis Stück ist das beste in diesem Manuscript: weil darin beyder Parthenen Klagen und Forderungen wider einander ordentlich vorgetragen werden) und endlich 13. wasmaassen der Kayser die ganze Sache zu Presburg zu seiner Erkänntnis gezogen, und einen summarischen Proces angefekt und verordnet habe. Kurz: Alles was sich in den beyden Jahren nach des Raths Ausweichung aus Bremen begeben, das wird in diesem Gespräch erzählt. Dis Gespräch scheint nicht völlig ausgearbeitet, sondern nur das erste Concept gewesen zu seyn. Denn es sind nicht nur die zu demselben gehörige Documente noch nicht mit eingerücket, und daselbst, wo die Nachricht von des Burgermeisters **Belmers** Tode stehen solte, nur blos die Worte gesetzt: *Inserendum hic de morte consulis Bellmari*; sondern es muß auch, sonderlich gegen dem Ende so flüchtig, nachlässig, und unleserlich geschrieben gewesen seyn, daß derjenige, der eine Abschrift davon nehmen wollen, sich genöthiget gesehen, viele Wörter, ja zuweilen ganze Zeilen auszulassen. Am Ende der kurzen Vorrede zu diesem Gespräche verspricht **Kenczel** zwar noch ein drittes Gespräch, darin angezeigt werde sollen, was
in

dem vom Kayser angeordneten Proces von beyden Theilen vorgewendet worden, und sonst mittlerweile auch vorgelaufen sey. Wir zweifeln aber fast, daß dasselbe zum Stande gekommen sey. Die Abschrift übrigens, wornach meine Copie geschrieben worden, ist vor verschiedenen Jahren von dem Hrn D. und Prof. Theol. Grillo zu Frankfurth an dem Hrn. D. Ahasverus in Bremen geschickt worden.

Bei meinem Exemplare ist sonst noch eine Sammlung einiger Vorstellungen und Deductionen des Bürgermeisters, Daniel von Büren, & Consorten, welche gleichfals zu der Geschichte dieser Spaltung gehören, gebunden. Diese sind

1. Vorstellung an die Wittheit zu Bremen auf 2 Briefe, davon der eine von dem Erzbischof zu Bremen, der andere aber von den Städten Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Braunschweig geschrieben war, und auf dasjenige, was mit Heshusio, seines längern Bleibens halber, gehandelt worden; unterschrieben von Daniel von Büren, Bürgermeister; Diricke Schriver, Johann Brandt, Bruno Reimers und Hermann Basmar, und 1560. den 20. Junii der ganzen Wittheit vorgelesen.

2. Bürgermeisters, Daniel von Büren, und Consorten Protestation gegen die Vorstellung der Wittheit, sie in dieser Sache nicht weiter zu Rathe zu fordern. Vom 23. Junii 1560.

3. Bürgermeisters, Daniel von Büren etc. Protestation gegen die rothweise vorgenommene Einladung und Befragung der Bürger, so 1560. den 10. Jul.
der

Der ganzen Wittheit mit Notarien und Zeugen übergeben worden.

4. Ebenderselben Vorstellung an die Ehrbare Wittheit, warum sie, ihrem Begehren gemäß, nach geschehener Condemnation D. Alb. Hardenbergs, von ihrer gefassten Meinung nicht abstecken könnten, vom 7ten März 1561. Unterschrieben von Daniel von Büren, Johann Brandt, und Bruno Reimers.

5. Daniel von Bürens, Johann Brandts, und Bruno Reimers ꝛc. Schreiben an der Niedersächsischen Creysstände Gesandten zu Halberstadt vom 23. Nov. 1560.

6. Extract eines 1562. den 17ten May zu Werden von Seiten der Ausgewichenen übergebenen Gutachtens, auf was Art und Weise dem bisherigen Zwist am besten abhülffliche Maasse zu verschaffen seyn dürfte.

III.

ACTA einer Streitigkeit zwischen dem Magistrat und Ministerio der Stadt Stade, wegen der Privat-Communion, in den Jahren 1717. und 1718.

Ueber die Privat-Communion ist in diesen Gegenden zu zweyen verschiedenen Malen gestritten worden. Der erste Streit entstand über Joh. Diekmanns, welcher damahls noch Rector an der Schule zu Stade war, 1681. gedruckten Entwurf unvorgrifflicher Gedanken, über vier, den Gebrauch der Privat-

vat: Communion betreffende Gewissensfragen. (*) Zwar wurde damahls wieder diesen Entwurf in öffentlichen Schriften nichts bekannt gemacht, als eine ohnmaßgebliche Privat-Meinung, was von der unlängst geregten Gewissensfrage: Ob ein rechtschaffener evangelischer Prediger mit gutem Gewissen privatim, außerm Nothfall, das heil. Abendmahl administriren und austheilen könne? und der darauf gegebenen Antwort: Daß er es mit gutem Gewissen nicht thun könne? zu halten sey? deren Verfasser M. Hinr. Val. Krauschenberg, Past. zu Oldendorf, ohnfern Stade, (**) war. Aber als der Dieckmannische Tractat 1691. wieder aufgelegt wurde, und noch in eben demselben Jahre, sowol Johann Wellmer, Pastor zu Schermeye, in einem Tractat: Mens cordis sui genannt, als auch Jakob Biedenweg, Pastor zu Daverden, im Gowgericht Achim, in einer Schrift unter dem Titel: Rettung des öffentlichen Nachtmahlgebrauchs, den D. Dieckmann, der nunmehr General-Superintendens war, beypflichteten, und die wider die Privat-Communion hin und wieder gemachten vornehmsten Einwürfe beantworteten und widerlegten; so ergriff der Obrist-Lieutenant und Commendant in Bremen, Chr. Neubauer, die Feder, und ließ, unter dem Nahmen Eines, der Gott liebet, 1693. zu Magdeburg eine ausführliche Beantwortung über den Entwurf
der

(*) Man findet ihn auch in seinen zusammengedruckten deutschen Schriften, und zwar im I. Th. S. 729. u. f.

(**) Von seinem Leben und Schriften siehe die Herzogth. Brem. und Verd. in der 4ten Samml. S. 406.

der unvorgreiflichen Gedanken der Privat-Communion betreffenden 4 Gewissensfragen, worin er zugleich die Wellmerische und Biedenwegsche Schrift untersuchte, drucken. Der General-Superintendent **Diekmann** that bey diesem Angrif weiter nichts, als daß er, die zu seinem Vortheil ausgefallenen, und bereits 1681. eingegangenen Responfa und Beleh-rungen der Theologen zu Wittenberg, Rostock, und Kiel, über seinen Entwurf unvorgreiflicher Gedanken etc. (*) in dem folgenden 1694sten Jahr drucken ließ, und in der dazu geschriebenen Vorrede, theils dasjenige, was zur Nachricht von seinem jetzt erwähnten Entwurf gehörete, erzählte; theils Neubauers theologische Irthümer vor Augen legte; theils auch die Ursachen, warum er sich mit demselben in einen Schriftwechsel einzulassen nicht gemeinet sey, anführte. Hier wieder erschien in eben demselben Jahr: **Höchstabgenöthigte Apologia oder Defensions-Schrift**, von einem, der Gott liebet, sonst genant: **Christian Neubauer**, Obristl. wider die von Hrn. D. Joh. Diekmann, neulich im Druck ausgegangene Vorrede, über 3 Responfa &c. In den Schriftwechsel mit Neubauern, welchen Diekmann von sich abgelehnt hatte, ließ sich inzwischen der Pastor **Biedenweg** ein: und darüber traten folgende Streitschriften ans Licht:

1. **Jak. Biedenwegs** Widerlegung der sogenannten ausführlichen Beantwortung, worin ein Anonymus Hrn. D. Joh. Dieckmanns Tractat: **Entwurf**

(*) Sie stehen auch in dem 1. Theile seiner deutschen Schriften, S. 763. u. f.

wurf unvorgreiflicher Gedanken ic. auch Hrn. Joh. Wellmers, und meine, wider die Privat:Communion herausgegebene Schrift umgestossen zu haben, fälschlich rühmt. Stade 1694. 4.

2. Ebendesselben Beweis, daß Herr Obristl. Chr. Neubauer — die auf sich geommene Vertheidigung der Privat:Communion, so auffer Nothfall geschieht, nicht behauptet — dessen Apologie entgegen gestellt. Stade 1694. 4.

3. Chr. Neubauers Antwort auf Hrn. Jak. Biedenwegs vermeinten Beweis ic. 1695. 4.

4. Jak. Biedenwegs Befestigung des Beweises, worin gezeigt wird, daß es unwahrhafte und unerhebliche Dinge sind, welche Herr Christ. Neubauer zur Behauptung der Privat:Communion in seiner Schrift: Antwort ic. vorgetragen hat. Stade 1695. 4.

Der zwoyte Zwist über die Privat:Communion, der gleichwol keine, im öffentlichen Druck ausgegangene Schriften veranlaßt hat, entstand im Jahr 1717. zwischen dem Magistrat und dem Ministerio der Stadt Stade: und mit demselben hatte es folgende Bewandniß.

Als die Pest 1712. und in dem folgenden Jahre in Stade viele Leute hinraffe, und die mehrsten Einwohner nicht gerne öffentlich communiciren wolten, aus Furcht, daß unter denen, welche mit ihnen aus einem Kelche trünken, leicht einer oder anderer seyn könnte, der das Pestgift schon gefaßt hätte; so riß die Privat:Communion so stark ein, daß man fast von keiner publicquen Communion in den Kirchen am Sonntage mehr wußte. Nachdem aber jenes Uebel sich geleeget, und unter der
neuen

neuen Chur-Braunschweigischen Regierung alles in Ruhe und Ordnung wieder gesezet war; so war der hiesige Magistrat auch darauf bedacht, sich auch dieser Unordnung entgegen zu setzen, und die so stark zur Mode gewordene Privat-Communion, den seiner Jurisdiction Unterworfenen gänzlich zu untersagen: in Ansehung der Fremden und Exemten aber die Sache eines jeden Gewissen anheim gestellt seyn zu lassen. Er eröfnete solche seine Absicht vorher dem geistlichen Ministerio in einem den 14ten Jan. 1717. zusammenberufenen Colloquio. Und da hatte dieses sogar nichts dawider zu erinnern, daß es vielmehr die Deputatos Senatus ersuchte, es in die Wege zu richten, daß nomine Magistratus ein Proclama abgefasset, und an einem gewissen Sonntage von allen Kanzeln in der Stadt abgelesen würde. Dis geschah auch: und das verlangte Proclama, welches den 17ten Jan. als Dnca II. post Epiph. von den Kanzeln publiciret wurde, lautet von Wort zu Wort also:

„Demnach die contagiösen Zeiten, womit unser wehrtes Stade, zweymahl in kurzen Jahren, von dem gerechten Gott heimgesucht gewesen, manchen, aus billiger Furcht vor aller weitläuftigen Gesellschaft, auch der heiligen Communion sich privatim zu bedienen, veranlaßt; solche Gefahr aber, durch die Güte des Höchsten (welchem herzlich dafür gedankt sey) nunmehr längstens ein gewünschtes Ende genommen, und darum auch die Privat-Communion weiter nicht misbraucht werden sollte: so gibt doch die unangenehme Erfahrung, daß solche mehr zu- als abzunehmen beginne, und die Herrn des hiesigen Ehrwürdigen Ministerii
„bald

„bald von diesem, bald von jenem, fast täglich darum
 „angeloffen werden. Wenn nun gleichwol unserer so
 „wenig, als anderer evangelischer Gemeinen christlichen
 „Kirchenordnungen dasselbe gemäß befunden wird, und
 „deshalben E. E. Rath, von obrigkeitlichen Amts we-
 „gen, sich verpflichtet erkennen muß, gebührende Sorge
 „zu tragen, daß dasjenige, was in Nothfällen nur zu
 „dulden ist, in eine allgemeine unordenliche böse Ge-
 „wohnheit nicht degenerire; als werden alle und jede,
 „welchen E. E. Rath zu gebieten hat, sie seyn, was
 „Standes und Condition sie wollen, ernstlich hiedurch
 „erinnert und vermahnt, das hochwürdige heilige Abends-
 „mahl ohne Noth anders nicht, als zu gewöhnlicher
 „Zeit, bey der öffentlichen Ausspendung in der christli-
 „chen Gemeine, zu begehren, und durch eine Privats-
 „Communion sich weiter davon nicht abzuwenden: ge-
 „statt von nun an keiner, welchen E. E. Rath vorer-
 „wähnter Maassen zu gebieten hat, ohne Noth weiter
 „hiezuh admittiret, sondern von seinem Hrn Beichtva-
 „ter ab: und zur ordentlichen öffentlichen Communion
 „wird verwiesen werden. Wornach sich ein jeder zu ach-
 „ten hat. Gegeben Stade unterm gewöhnlichen Stadts
 „Secret, und des Secretarii Unterschrift, den 14.
 „Jan. 1717.

(L. S.)

Ad mandatum speciale Ampl. se-
natus Stadensis subscripsit.

P. B. Marsmann, Secr.

R

Diese

Diese Verordnung war von einer guten Wirkung: denn die mehrsten von denen, welche sonst privatim communiciret hatten, es sey nun in der Kirche oder im Hause, fanden sich bey der sonntäglichen öffentlichen Communion ein. Weil aber doch immer noch einige waren, welche die Privat-Communion beybehalten wolten, und dem Magistrat bekant wurde, daß der damalige Senior **Büttner** das heil. Abendmahl auf solche Weise dem verzezeitigen D. und Physico **Lipstorp** und seiner Familie gereicht hatte; so wurde ihm solches nicht nur den 12. Aug. im Colloquio vorgehalten, sondern den 31. desselben Monaths auch ein anderweitiges Decret demselben und dem ganzen Ministerio insinuiret, worin dasselbe nochmals, und bey 10. Rthlr. Strafe auf jeden Fall, angewiesen ward, Niemanden, dem Magistratus zu gebieten habe, das Abendmahl, extra necessitatis casum, privatim zu reichen.

Dis Decret veranlassete eine Zusammenkunft des Ministerii unter sich, in der sich aber eine verschiedene Denkungsart in Absicht auf die Privat-Communion bey den Mitgliedern desselben äußerte. Der Senior **Büttner**, und die Pastores **Langerhaus**, **Willmanns** und **Oberndorf**, waren der Meinung: man könne sie auch extra casum necessitatis, wenn nur Hochmuth und Singularität daran keinen Theil nähmen, nicht schlechthin verwerfen: insonderheit müsse man sich in Stade vor der Hand noch etwas zu mancher Menschen Schwachheit herunter lassen, und die Privat-Communion lieber nach und nach, durch Erinnerungen und gründliche Vorstellung, aufzuheben suchen, als die Sache auf einmal, und gleichsam mit Gewalt durch-

zusehen trachten. Die übrigen aber verwarfen die Privat-Communion, extra casum necessitatis, überhaupt. Und da eiferte unter denselben für diese Meinung Niemand mehr und stärker, als der damalige Diaconus zu St. Wilhadi, **Goebel**. Insonderheit behauptete er, daß die Privat-Communion sowol der heil. Schrift, als auch den symbolischen Büchern unsrer Kirche entgegen liefe. Als man nun den Beweis dieses Sazes von ihm forderte; so schickte er des folgenden Tages ein Misiv an seine Collegen, darin er zum vermeinten Beweis des ersten Membri sich auf die erste Einsetzung des Abendmahls, wie auch auf 1 Kor. XI. 21. 22. 33. 34. und Hebr. X. 25. des zweyten Membri aber auf Aug. Conf. Art. 3. Abus. Apologia A. C. art. 12. de Missa p. 250. 251. Art. Smalc. Part. II. Art. 2. de Missa berief. Diese Gründe zu beantworten, und die Privat-Communion zu vertheidigen, übernahm der Pastor **Langerhans**, als welcher in der gedachten Zusammenkunft bey dem Past. **Goebel** am meisten auf den Beweis seiner Behauptung gedrungen hatte. Er brachte auch einen Aufsatz unter dieser Aufschrift zum Stande: **Hrn. Past. Goebels vermeinter Beweis**: daß die in Stade und in andern Lutherischen Kirchen in ganz Europa übliche Privat-Communion, extra casum necessitatis, wider die heil. Schrift und Libros symbolicos der Sächsischen Kirche laufe, dem Ehrw. Ministerio zugesandt, um die Widriggesinnten zu bewegen, davon abzustehen, schriftmäßig und christbrüderlich beantwortet, von **Friedadolph Ludwig Langerhans**. Diese Schrift besteht eigent-

sich aus zweyen Stücken. In dem ersten antwortet er auf die von dem Past. Goebel vorgebrachten Gründe, und zeigt, daß sie dasjenige, was eigentlich zu erweisen wäre, nicht erwiesen: in dem andern aber vertheidiget er die Benbehaltung der Privat-Communion, und macht zu dem Ende dis allgemeine Argument: Quicquid
 1. habet exemplum Christi, 2. Apostolorum, & 3. primitivæ ecclesiæ; 4. nullam autem prohibitionem divinam, 5. nec ecclesiæ peculiarem constitutionem contrariantem; 6. non impedit, sed promovet finem a Deo intentum; 7. impedit confusionem (Beschämung) multorum communicantium; 8. in cuius contrario fastus in vestitu, & 9. præcedentia sæpe locum habet; 10. non timenda est nausea in gustatione necessaria elementorum, abest a metu infectionis, cum alii communicantes habent interdum ora putrescentia, laborant morbis inficientibus, 11. nec in libris symbolicis prohibitum, 12. sed in plerisque ecclesiæ orthodoxæ domiciliis vel plus, vel minus, in usu fuit & 13. cuius abrogatio sub specie cultus divini & prohibitionis apostolicæ contra, quam legitime probari a quibusdam potest, 14. a quibusdam ministris & magistratu, non obstantibus remonstracionibus plurimorum ecclesiæ ministrorum, obtruditur ecclesiæ, & 15. adiaphoron est, cuius 16. abrogatio scandalosa est; illius, etiam si persecutio metuenda sit, toleranda non est abrogatio. Atqui privata communio &c. Ergo &c. Dieser Aussatz war recht gut und gründlich

lich geschrieben. Aber weil er sehr weitläufig gerathen, und mit Allegationen überhäuft war; so ergrif der Senior Büttner selbst die Feder, und zeigte in einem Schreiben an den Past. Langerhans, auf was Art und Weise man, seiner Meinung nach, des Past. Goebels Gründe am kürzesten, und doch der Wahrheit und Gründlichkeit unbeschadet, beantworten könnte.

Als nun der Senior Büttner, und die mit ihm es haltenden Prediger wol sahen, daß sie die übrigen Prediger nicht auf ihrer Seite bringen würden; so kamen sie unterm 5. Octbr. für sich allein mit einer Amtspflichtigen Vorstellung beym Magistrat ein, darin sie sich nicht nur über das bisherige Verfahren desselben gegen sie in dieser Sache, und zumal über den neuen Poenalbefehl beschwerten; sondern auch, nach einer vorgängigen Bertheidigung der Privat-Communion, denselben ersuchten, ihnen Zeit zu gönnen, damit sie, die der Mühe und Beschwerlichkeit der Privat-Communion selbst gern überhoben wären, diesen Stein des Anstosses, bey denen, welche derselben gewohnt wären, nach und nach, durch Unterricht und Zuredung, aus dem Wege räumen könnten. Das den 28ten Octbr. hierauf erfolgende Decret aber fiel gar nicht nach ihrem Wunsche aus. Denn in demselben hieß es: „Daß es „bey der am 17ten Jan. von allen Kanzeln öffentlich „verlesenen, und nachher unterm 31. August wieder: „holten Verordnung schlechterdings sein Verbleiben „haben sollte.“

Von diesem Decret appellirten der Senior Büttner und seine Freunde an das hiesige Königl. Consistorium. In dem überreichten Libel dem sie den Nah-

men einer Querel beylegten, trugen sie, nachdem sie das bisherige Betragen des Magistrats angezeigt hatten, darauf an, daß Königl. Consistorium ihnen durch eine kräftige Interposition assistiren, und entweder ein Mandatum de emendando an E. C. Rath ertheilen, oder was es sonst gerathen zu seyn vermeinte, verfügen, und sie wider dergleichen Poenalbefehle in einer Sache, wo Unterricht und Zuredung besser, als Befehle und Gewalt, angebracht wären, in Sicherheit setzen mögte.

Wenn nun hierauf vom Königl. Consistorio unterm 11. Nov. an den Magistrat hieselbst rescribiret wurde: „daß ihm nicht zukommen könne, in dergleichen, in die „künftig zusörderst zu regulirende Kirchenordnung lau: „fende Dinge eigenmächtig für sich zu disponiren: über: „dem die Privat-Communion so indistincte und ge: „neralement nicht zu verbieten; sondern darunter, „bey ein und andren Beichtkinds besondrem Zustande „und Umständen, Freyheit zu lassen, nach christlichem „Gutbefinden zu verfahren: und ihm (Magistratui) „daher anbefohlen würde, das vom Ministerio einge: „brachte Gravamen abzustellen, und im übrigen zu „gewärtigen, daß dieser Punct in der künftig zu errich: „tenden Kirchenordnung werde regulirt werden;“ so wurden darauf den 25. Nov. von Seiten des Magistrats *Exceptiones frivolaë Appellationis* übergeben, und darin umständlich deduciret, 1. daß Senatui zukomme, in dergleichen Dingen, als die Privat-Communion sey, für sich und gemeine Stadt etwas anzurorden, und 2. daß *posito hoc*, die gemachte Anordnung recht und billig sey. Am Ende aber wurde gegeben,

ten, die Querulanten, prævia actorum transmissio-
 ne, mit ihrem Gesuch abzuweisen. Auf diese Excep-
 tiones, die mit verschiedenen Beylagen begleitet waren,
 erfolgte unterm 3. Dec. ein Decret dieses Inhalts: „daß,
 „gleichwie Königl. Consistorium demjenigen, was ihnen
 „(Senatui) in Kirchensachen zukomme, zu præjudici-
 „ren, nicht intendire, sondern sie vielmehr dabey in vor-
 „kommenden Fällen zu schützen gemeinet; also es desfalls
 „einer, ohnedem in Sachen, welche auf den Verstand der
 „Privilegien ankomme, nicht zulässigen Transmissio-
 „nicht bedürfe; Weil aber in dieser Sache, auf die ergan-
 „gene ordentliche Appellation, wegen des so gar genera-
 „len Verbots der Privat-Communio, welches Queru-
 „laten doch, nebst andern Ständen, in ihren Monitis ad
 „§. 2. Art. XIII. der projectirten General-Kirchen-
 „ordnung überdem depreciret, und, daß sie sich in con-
 „scientia versichert hielten, daß dieselbe an und für sich
 „selbst nicht sündlich, und dannenhero, daß selbige wol bey-
 „zubehalten sey, vorgestellet; Diesemnachst auch ein Re-
 „scriptum, es selbst zu emendiren, an sie ergangen;
 „so hätte es lediglich dabey sein Verbleiben, und könnte ih-
 „rem Gesuch nicht deferiret werden.

Von Seiten des Magistrats wurde aber den 10. Dec.
 eine weitere geziemende Vorstellung eingebracht,
 und darin auf die in jenem Decret enthaltene Rationes
 geantwortet, und um Deferirung ihres vorigen Gesuchs
 angehalten, eventualiter aber ad iudicium superius
 appelliret. Diese Schrift wurde dem Ministerio per
 decretum vom 17. Dec. communiciret; Magistratui
 aber zu Fortsetzung seiner Appellation ein besondres De-
 cret

cret anstatt des gebetenen Decreti requisitionis actorum, unter eben demselben Dato, ertheilt.

Dem zur Folge wurde 1718. den 30. März Libellus gravaminum una cum supplica pro obtinendis processibus appellationis a parte Senatus wider einige Membra Ministerii an das Königl. Ober-Appellations-Gericht zu Celle übergeben: und bestunden die darin angeführten Gravamina darin: 1. daß, da ihre Gegner ihre Hauptverordnung vom 14. Jan ohne Widerrede angenommen, solche von allen Kanzeln selbst publiciret, und Niemand ein Remedium suspensivum dawieder ergriffen, sie 9 Monath hernach a nudo ejus confirmatorio executorioque zur Appellation annoch admittiret, 2. ihnen ad nuda narrata ihre Appellatorum consensu unterm 14. Jan. abgegebene Hauptverordnung zu ändern, und das ganze Werk ihrer Geistlichen Discretion zu überlassen, sine clausula, auch 3. ihnen nec citatis, nec auditis, nec requisitis, multo minus in — & perspectis actis, adeoque extracta, sine ulla, eis conformi causæ cognitione, anbefohlen worden.

Hierauf wurde von dem Königl. Ober-Appellations-Gerichte den 5. May 1718. zum Bescheide ertheilet: „daß, weil diese Sache nach der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, Part II. Tit. I. §. 3. an das Ober-Appellations-Gericht nicht gebracht, auch von demselben nicht angenommen werden dürfte, dem Suchen, wegen Erkennung der Processuum, nicht zu deferiren sey.“ Ob nun zwar Senatus sich den 15. Junii bey odgedachten hohen Gerichte mit einer nochmaligen Bittschrift pro obtinendis processibus sive appellationis, sive aliis
ma-

magis congruis, einfand, und sein Gesuch hauptsächlich auf die Part II. Tit. I. §. 3. der Ober:Appellations:Gerichts:Ordnung befindliche Worte: Solte auch jemand bey denen, in curam — nichts destoweniger Appellatio Statt, gründete; so war solches doch von keinem gefälligen Effect: indem unterm 15ten Jun. nachstehendes Decret erfolgte:

„Auf die ab Seiten Bürgermeister und Raths der
 „Stadt Stade in causa derselben contra einige Mem-
 „bra des Stadt:Ministerii daselbst, namentlich M. Joh.
 „Ernst Büttner, Friedadolph Ludewig Langer:
 „hans, Gerh. Willmanns, und M. Lorenz Ober:
 „dorf, in pro communionis privatae den 20. huj.
 „übergebene Bittschrift etc. wird von Uns, von Gottes
 „Gnaden, Georg etc. hiemit zum Bescheide ertheilet:
 „weil Imploranten von Imploraten, oder auch unserm
 „Consistorio kein Recht gestritten, sondern die von ihnen
 „circa ritus ecclesiasticos gemachte Verordnung selbst
 „von Imploraten angefochten, von unserm Consistorio
 „dieselbe misgebilliget, und ihnen die Abstellung des da:
 „wider von Imploraten angebrachten Gravaminis an:
 „gesonnen worden: im Gegentheile, was das Recht betrifft,
 „eines theils unser Consistorium in dem unterm 3. Dec.
 „des abgewichenen Jahres ertheilten Bescheide, wie selbi:
 „ges demjenigen, was Imploranten in Kirchensachen zu:
 „gestanden, zu præjudiciren nicht intendiret, sondern
 „sie vielmehr dabey, in vorkommenden Fällen, zu schützen
 „gemeint sey, andern theils Imploranten in ihrem am
 „30. März a. c. alhier übergebenen Libello, daß ihre
 „Meinung nicht sey, Unsere und Unsers Consistorii Ober:
 „aufsicht in geistlichen Dingen sich zu entziehen, oder dem:

„selben das Jus episcopale supereminens in ei-
 „nige Wege zu streiten erkläret, solchemnach die in Im-
 „ploranten Bittschrift aus unsrer Ober-Appellations-Ge-
 „richts-Ordnung angezogene Worte diesfals nicht appli-
 „cirt werden mögen, und von einer, kraft solcher unsers
 „Consistorii Oberaufsicht von selbigen circa ritus eccle-
 „siasticos ohne Präjudiz des Rechts gemachten Verord-
 „nung keine Appellatio Stadt findet; als hat es bey vorigem
 „Decreto vom 5. May a. c. sein Bewenden. Celle den
 „23. Jun. 1718.“

Nicht nur alle in dieser Sache verhandelten Acta
 und deren Beylagen, ausgenommen die Decreta Con-
 sistorii vom 17. Dec. 1717. sondern auch die Wechsel-
 schriften der Pastoren Goebel, Langerhans und Büttner
 wegen der Privat-Communion, derer wir oben gedacht
 haben, sind in dem gegenwärtigen Codice, in extenso,
 enthalten.

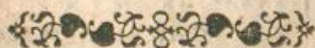
Zusatz zu Seite 234.

Bis hieher war der Druck dieses Werks gekommen,
 als wir Gelegenheit hatten, dasjenige Exemplar zu sehen,
 das der seel. N. Roth seiner Sammlung Bremischer
 Geschichtschreiber (*) mit einzurücken gewillet gewe-
 sen. Dis war in zwey Theile eingetheilt. Der erste Theil
 kam mit dem obenbeschriebenen Exemplar von Wort zu
 Wort, auch was die S. 230. angeführten Bemerkungen
 anbetrifft, überein. Der andre aber hatte diesen Titel:
 Manuscriptorum Rhodianorum P. II. five Regi-
 strum

(*) Siehe der Herz. Br. und V. 5. Samml. S. 473. oder die
 Stadische Schulgeschichte im 4. Stücke, S. 11.

strum honor. castri Vörde citra & ultra Ostam:
 und das darauffolgende Verzeichnis der Kapittel ist dieses:
 I. Van der Rechtigkeit des Stichtes tho Bremen up düsse
 Siede der Osten. II. Jura castri Vorde ex diversis re-
 gistris antiquis & novis. III. Van Penningrenten, de
 tho Börde nicht hören, een Deel verpändet, een Deel ganz
 vorkamen. IV. Van Koheschatt tho Börde. V. Van den
 Dreejähri gen Schatt. VI. Van den Holtmarken, tho Börde
 behörig, in den Börden Beverstede, Wickstede, Kuhstede
 und Derle. VII. Van den Holtmarken twüschen Börde u.
 Stade, wente an de Graffschup thom Ottersberge. VIII.
 Van den Wischen de tho Börde gehörig sind. IX. De
 decimis ecclesiæ Bremensis. X. De juribus & bo-
 nis ecclesiæ Bremensis in Parochia Oerle & aliis.
 XI. Van der Gerechtigheit des Stichts Bremen in der
 Börde tho Derle und tho andern Orden. XII. Van der
 Rechtigkeit des Stichts Bremen in der Börde und Karspel
 Lambstede. XIII. Van des Bogedes zu Lambstede Thobe-
 hörde van Bröken, Renten. XIV. Van der Rechtigkeit
 des Stichts Bremen in der Börde Beverstedt. XV. Etli-
 ke Rechtigkeit der Börde Beverstedt. XVI. Van den Ger-
 richten. XVII. Van der Rechtigkeit des Stichts Bremen
 in dem Wielande. XVIII. Van den Gerichten in den Ned-
 derlanden by dem Nienhuse. XIX. Van der Rechtigkeit
 des Stichts Bremen aver de Osten twüschen Stade und
 Börde. XX. Van der Rechtigkeit des Stichtes Bremen
 in der Börde tho Heesling. XXI. — in der Börde und
 Karspel tho Elstorpe. XXII. — in dem Karspel tho Gy-
 hum. XXIII. — In der Börde Sittense. XXIV — In
 der Börde tho Allerstede. XXV. — In der Börde tho
 Mulsum. XXVI. — In der Börde tho Bargstede.
 XXVII.

XXVII. — In der Börde tho Oldendorpe. XXVIII. —
 Im Karspel tho Horst. XXIX. — In dem Karspel tho
 Burden. XXX. — Im Karspel tho der Osten. XXXI.
 Van etlike Gütern in Nordende, so uthgedan syn. XXXII.
 Van des olden Bagedes in der Börde tho Mulsum, Barg-
 stede und Allerstede Underholdinge. XXXIII. De Drof-
 lato, qui maior Advocatus dicitur. XXXIV. Ver-
 zeichnis derer zum Kapitel zu S. Wilhadi und Stephani in
 Bremen behörigen Güter. Aus diesem Verzeichnisse wer-
 den unsere Leser, die des Erzbischofs, Joh. Rhoden Regi-
 strum haben, sehen können, wie viel oder wenig in dasselbe
 aus dem letzten Mst. eingerückt sey. Dem 2. Theile ist eine
 kurze Vorrede vorgesehet, aus der man wol sehen kan, daß
 er auf obgedachten Erzbischofs Befehl zusammen getragen
 sey: und zwar soll laut derselbē der Anfang damit No. 1498.
 gewacht seyn. Es ist auch wol außser Zweifel, daß der Erze-
 bischof einige Kapittel selbst aufgesetzt habe, z. E. das II.
 III. IX. X. XIV. XVII. XVIII. XXXII. XXXIII.
 XXXIV. Die übrigen aber scheinen von Erzbischöflichen
 Bedienten aufgesetzt und eingeschickt, und so, wie sie einge-
 schickt, oder auch mit einigen Zusätzen von der Hand des Erze-
 bischofs, dem wir insonderheit die mit vorkommenden latei-
 nischen Stellen zuschreiben, eingerückt zu seyn. Denn es
 wird hin und wieder ausdrücklich in dem Tone eines Be-
 dienten geredet. Z. E. **Dit is mynes gnädigen Heren
 Sunderholt.** Daß das wahre Original des Rhodischen
 Werks in dem Königl. Archiv zu Stade sey, habe ich nie ge-
 höret; wol aber sind die von seel. K. Roth zum Druck zube-
 reiteten Abschriften desselben daselbst vorhanden.



VIII.

STATUTA
CAPITULI S. ANDREÆ
VERDENSIS,

aufgesetzt

in dem Jahre 1620.

IPSO DIE PURIFICATIONIS
MARIÆ.



I.

Niemand kan ein *Canonicus ad divi Andreæ* werden, er sey denn aus dem Ehebette, von ehelichen unberüchtigten Eltern gebohren, und könne solche *Legitimation* dociren und beweisen.

II. Wer zur *Possession* des *Canonicats* will verstatet werden, muß ab *Ordinario* damit *providiret* seyn, und solche *Provision* in *originali* zu erweisende haben.

III. Soll er seine *Ordines*, in *forma competenti*, nach altem Gebrauch vorzeigen, und darmit zum geistlichen Stande sich legitimiren.

IV. Soll er 33 *Rthlr.* in *Species* *Statutengeld* der *intra mensem*, nach gegebener *Possession*, dem *Kapitul*, und über das dem *Custodi* seine *Gebühr*, als 3 dergleichen *Rthlr.* erlegen und entrichten.

V. Wann er in Zeit von 4 Wochen nach gegebener *Possession* verstürbe, seynd seine Erben von *Erlegung* gemeldeter 36. *Rthlr.* gefreyet, und wenn solch Geld erlegt wäre, solls seinen Erben wieder zurückgegeben
werz

werden. Ebenmäßig soll es mit dem Præposito, Thesaurario und Vicariis dieser Kirchen gehalten werden.

VI. Wer das Disciplin-Jahr stehen und halten will, von dem wird erfordert, 1. daß er seine Legitimation docire, 2. daß er cum iudicio recht lesen, und tolerabiliter singen könne, 3. daß er warte, bis auf das andre Festum S. Mariæ Magdalena nach des Verstorbenen Tode, so er Præbendam per obitum bekommen. So er aber dieselbe per resignationem oder remotionem bekommen; darf er nur warten bis uff das erste Fest S. Mariæ Magdalena nach gescheneher Resignation oder Remotion. 4. Daß er es 6, oder zum wenigsten 4 Wochen præcise zuvor Decano, oder Capitulo schrift: oder mündlich intimiret habe, 5. daß ers zur ersten Vesper S. Mariæ Magdalena anfange: es wäre denn, daß er durch wohlbewusste, und dem Capitul angezeigte Schwachheit verhindert würde.

VII. Wenn zween oder mehrere zugleich das Disciplin-Jahr halten, so stehen die Priores possessione oben, und die Posteriores unten: jedoch sollen sie eine Woche um die andre das Venite singen.

VIII. Im Disciplin-Jahr hat einer nichts, denn allein die Præsenz in unser und der Thumkirchen zu heben, soll aber zu dem siebenjährigen Zehent-Weinkauf gehören, die uff S. Mariæ Magdalena, wenn er emancipiret wird, fällig seyn, und soll ihm unpräjudicirlich seyn, daß der Weinspenning zuvor vom Capitul gehoben war. Aber zu Weinkaufen uff Meierhöfe, Kötheren und Länderen, so uff Lebzeit ausgethan, und

in seinem Disciplin-Jahre gedinget werden, gehört er nicht.

IX. Der im Servitut-Jahr ist, und residiret, bekommt beneben der Präsenz und stilligen Weinkausen, auch vom Statutengelde, wie denn auch im Frühlinge dreyer Kühe Borweide auf der Damwiese, so er Kühe hält. Vom Domwehunggeld participiret er nicht im Servitut- sondern allererst im folgenden Jahre. Denn das Domwehunggeld, welches in jemand's Servitut-Jahre ausgetheilet wird, ist uff der vorhergehenden St. Mariä Magdalena Vesper, wie er noch nicht emancipiret war, von den andern emancipatis Canonis verdient, oder es gehört gemeiniglich den Erben zu.

X. Wer nach ausgestandenem Disciplin-Jahre in das 23te Jahr seines Alters getreten, solch Alter dociret, und also majorennis, und darneben habilis befunden worden, der soll Die S. Mariæ Magdalena emancipiret werden. Da aber die Emancipatio aus Verhinderniß vom Kapitul verschoben würde, soll es dem Emancipando, oder seinen Erben, an dreyer Jahre Hebung nicht schädlich seyn.

XI. Ein Minorennis, d. i. der in das 23. Jahr seines Alters noch nicht getreten ist, soll nach gehaltenem Disciplin-Jahre nicht stracks, sondern allererst, wenn er ad annum servitutis admittiret wird, emancipiret werden.

XII. Wann der, so Possessione posterior ist, als ein Majorennis, vor dem, so zwar Possessione prior, aber minorennis ist, zum Servitut-Jahre verstattet wird, dadurch erlangt der Posterior pos-

sessione superiorem locum, und muß der andere so lange unten stehen, bis einer von den Herrn, so oben ihm seyn, aus dem Kapitul komme. Alsdenn tritt er wieder in die Stätte, so ihm ratione possessionis gebühret.

XIII. Ein angehender Canonicus, ehe und bevor er sein erstes Provenzettel empfängt, muß 12 Rthlr. in Specie, so in usus Capituli angewendet werden, dem Procuratori entrichten. Dasselbe müssen auch thun die Erben eines Canonici, der im Servitut-Jahre mit Tode abgegangen.

XIV- Wann ein Emancipatus & ad annum servitutis admissus Canonicus vom Hrn. Ordinario zu Hofe im geistlichen Amte gebraucht, oder in locis privilegiatis, Studirens halber, seyn würde, (welches denn ihm seiner Gelegenheit noch etliche Jahre frey und bevorsteht) soll ihm, er stehe, in welchem Gradu er wolle, das Corpus Præbendæ an Korn alleine, wie es ein Subdiaconus hat, ohne einigen Abzug gefolget werden: jedoch soll er das Jus successions, da ein oder mehrere Herrn über ihm in superioribus Gradibus, nach Gottes Willen versterben, oder sonst resigniren, oder removiret würden, plenarie behalten und ascendiren. Seine Vices im Chorgesange darf nicht er auf seine Unkostostung, sondern das Kapitul soll dieselben bestellen, und verwalten lassen. Einem Studioso sollen zum wenigsten 3 Jahr auf Akademien zu studirende Zeit gegeben werden. Wenn er darnach vom Kapitul zur Residenz gefordert würde, soll er pariren, und sich einstellen. Ein Canonicus aber, der zu Hofe vom Hrn. Ordinario im geistlichen Amt

ge:

gebraucht wird, hat Macht, daselbst zu bleiben, so lange es dem Hrn. Ordinario, und Canonico mit, gefällig ist. Da aber mittler Zeit wichtige Sachen vorkielen, soll er, uff Erfordern des Kapituls, sich einstellen, und mit seinem Voto und gutem Rathe des Collegii Bestes wissen und befördern. Wann aber der Aulicus oder Studiosus majorennis sua sponte, ungefordert, sich zur Residenz wollen und können begeben, sollen sie es dem Kapitul in Zeit und Maasse, wie obstehet, zuvor intimiren.

XV. Im ersten Jahre der Hebung, welches nach dem Servitut-Jahre folget, gehet einem Canonico residenti nichts vorüber, denn allein das Sülzengeld. Sonst bekommt er alles, was ihm ratione ordinis & senii, sive gradus, gebühret.

XVI. Wenn in den Nachjahren die Ländereyen zur Geest wieder bedünget werden müssen, also, daß die Jahre zugleich mit den Nachjahren nicht ausgingen, soll der Successor den Erben, oder welchen die Ländereyen eingethan, dieselbe um die Gebühr so lange lassen, bis sie in 3 Jahren die Gahre daraus gesahet haben. Oder so der Successor mit der Erben Bewilligung das Land vor Verfließung der Nachjahre an sich nehmen und gebrauchen wolte, soll er den Erben, so lange die Nachjahre von Ihnen gehoben werden, die Gebühr davon entrichten.

XVII. Keiner ist bemächtigt, seine Länderey, Gärten und Kohlstücke länger einem andern einzuthun, denn uff 3. Jahre.

XIX. Wenn hinführo Meyerhöfe dem Kapitul wieder losfallen würden, sollen sie keinem vom Adel, Boigten oder Bürgern zc. sondern allein Bauersleuten

eingethan werden; es wäre denn, daß des Kapituls Nutz und sonderliche Beförderung ein andres suadirete.

XIX. Es soll hinführo Niemandte im **Alten Lande** Länderen eingethan werden, es sey denn, daß er sie selbst gebrauchen wolle.

XX. Kein Canonicus soll allein für seine Person befugt seyn, in Schulde seines Meyers, ohne Vorwissen und Siegel des Kapituls, zu consentiren, sonst ist solcher Consens unkräftig.

XXI. Die sechs Seniores haben das Heu von der Damwiesen. In die Vor- und Nachweide seind die sechs Seniores jeder 6 Kühe. Die fünf Juniores jeder nur 3 Kühe zu treiben berechtigt. Die Seniores mögen die Weide, so sie selbst nicht gebrauchen, andren überlassen: die Juniores aber sind nicht bemächtigt, die Weide, so sie selbst nicht gebrauchen, andern zu verthun. So ein Residens Canonicus, der im Servitut-Jahre ist, Kühe hat, mag er alse bald im Frühling seines Servitut-Jahrs 3 Kühe auf der Damwiesen weiden lassen, der Procurator, Custos und Kuhhirte haben jeglicher pro officio & labore zwei Kuhweiden. Die gesetzte Zahl der Beester, so uff die Damwiese sollen genommen werden, ist 60. von welchen eins seyn soll das Kind, die übrigen sollen seyn Kühe oder Kälber, ein Kalb für eine Kuh gerechnet. Ochsen sollen da nicht uff geweidet werden. Welcher Procurator über die Zahl 60. uff die Damwiese Kühe oder Kälber nimmt, soll für jeglich Haupt, so er zuviel darauf genommen, 1 Rthlr. zur Strafe geben. Da aber durch Gottes Seegen die Nachweide uff der Damwiese also beschaffen wäre, daß man über die gesetzte Zahl noch etliche
Kuh

Ruh weiden, und zu des Kapituls Besten verkaufen könnte, soll solches mit der sämtlichen Herrn Bewilligung geschehen. Wenn nun ein jeder Canonicus seine gebührliche Zahl getrieben, soll der Procurator die übrigen Weiden dem Kapitel zu Gute verkaufen. Und so ein Canonicus über seine gebührliche Zahl noch eine oder etliche für Geld darauf haben wolte, und wegen der berührten Anzahl 60. nicht behindert würde, soll er einem Bürger præferiret werden; jedoch, daß ers dem Procuratori zeitig, nemlich vor Weynachten und St. Johannis des Täufers Fest, anzeige. Ein Canonicus giebt für ein Beest in die Vorweide 12. und in die Nachweide 18. Grote. Von einem Fremden aber soll der Procurator etwas mehr und nach Gebühr das Weidegeld empfangen.

XXII. Wenn in der grossen Verder Marsch an den Deichen der 4. Priester, welche alda 4 Stück Landes haben, etwas zu machende, oder zu bessernde ist, sollen sie alle vier zu gleichem Theile diese Unkostung abtragen, es stosse der zerbrochene Teich, an welches Stück es wolle. Ebenermaassen sollens auch die zween untersten Priester, so über das noch zwey Stücke in der kleinen Verder Marsch haben, mit ihren Deichen halten.

XXIII. Es sollen Præpositus, Capitulares, Thesaurarius und Vicarii Niemand keinen Zehnten länger, denn uff 7 Jahr, als eine Dingzahl, verschreiben, und zu gebrauchen einthun.

XXIV. Die Procuratur soll von den Presbyteris und Diaconis, excepto Decano, successive verwaltet werden. Da aber jemand genugsam erhebliche Ursachen, um welcher willen er die Procu-

ratur nicht bedienen könnte, einzuwenden hätte, oder solcher Rechnung und Mühe sich nicht unterfahren wolte, soll der nächstfolgende solch Amt zu verwalten uff sich nehmen.

XXV. Der Procurator soll verpflichtet seyn, 10 Thaler zu des Kapituls Nothdurft zu vorstrecken. Wenns darüber ist, muß ihm das Kapitul Geld verschaffen. Wenn denn das Kapitul, auf des Procurator gehaltenen und vorgezeigte Rechnung, die 10 ausgelegte Thaler wiederum bezahlet hat, soll der Procurator aufs neue 10 Rthlr. zu vorstrecken verpflichtet seyn, wenn dieselbe abermahls ad usum Capituli verwendet, soll das Kapitul solches bezahlen, und so fortan. Was denn ferner der Procurator vorlegt hat, soll ihm, wenn er in den 8 Tagen S. Petri ad Cathedram Rechnung thut, und sein Procuratur-Jahr beschleußt, vom Petersgelde alles richtig und völlig bezahlt werden. Und alsdenn müssen die Canonici, so noch im Servitut-Jahr seynd, und daher zum Petersgelde nicht gehören, gleichwol ihre Quotam dazu legen, nachdemmahle ihre Erben 3 Nachjahre, uff den Todesfall, zu gewarten haben. Daß aber der Procurator pro labore vier Mfl. von gedachtem Petersgelde bekomt, item, daß bisweilen dem Procurator, so er wegen des Kapituls verlegt, wiederum davon bezahlt wird, daran geht den Erben nichts ab, wie denn auch an der Besoldung des Protocollisten.

XXVI. Wann zu des Kapituls Nothdurft Geld soll aufgebracht werden, so legen die Presbyteri und Diaconi nicht mehr, denn die Subdiaconi, und werden also von ihnen die Onera Capituli zu gleichem Theile

Theile abgetragen. Was aber der verstorbenen Canonorum Erben betrifft, sollen dieselben in wahren: den Nachjahren von allen in der Zeit vorkommenden Oneribus, ausserhalb des Deichmachens, eximiret seyn: jedoch wann durch Krieges- oder gewaltsamen Heerszug Mäuscha den, Wasserfluth, Hagelschlag, Deichbruch, oder Misgewachs das Capitul von ihren Zehnten, Geldern und Auskünften gar nichts bekommen könnte, auf solchen unbesorgten Fall müssen auch des Verstorbenen Erben ihrer Portion und Anparts entbehren. Wenn auch den Boten das Geld abgeraubet würde; müssen die Erben solchen Schaden mittragen. Wann aber durch berührte Schaden das Capitul in ihren Einkünften nicht alles, sondern nur etwas schwinden und fallen lassen müste, solches soll den Erben an ihrem Theile unschädlich seyn. Da aber etwa Weinkäufe nicht ausgeheilt werden könnten, sondern nothwendig zu des Capituls Nutz und bestes angewendet werden müsten, so müssen die Erben dessen mit entbehren, da sich denn gebühren will, daß die Gelder, so zur Unkostung des Capituls, nach gemeldetem Tage S. Maria Magdalena sollen angewendet werden, nicht vor der Zeit, den Erben zum Nachtheil, von des Capituls Auskünften abgezogen werden.

XXVII. Wann einer, seiner Verwirkung nach, vom Decano und andern Capitularen, per majora presentium vota, zum Schlafhause verdammt wird, soll er, ante solis occasum, oder ratione delicti & circumstantiarum sich alsobald gehorsamlich einstellen, und weil das eine Pœna ist, sich der Music des Orts enthalten, und kein Frauenzimmer zur üppigen Gesells-

schaft admittiren, auch in den Limitibus des Schlafhauses bleiben, bis er vom Decano und andern Capitularen dimittiret wird.

XXVIII. Wann ein Canonicus a sententia Capituli appelliren will, soll er zuvor 4 Rthlr in specie bey dem Kapitul deponiren.

XXIX. Wann einer, mit den zeitlichen Tode übereilet, kein Testament gemacht hätte, soll das Kapitul mit dessen Gütern nichts zu schaffen haben, denn nur allein, daß es aus seinen reichbarsten Redditibus sich bezahlt mache, was der Verstorbene dem Kapitul schuldig ist, es sey die Memoria, oder ein andres.

XXX. Ein Canonicus soll bemächtigt seyn, zwey oder drey seiner Collegen zu Testamentarien zu verordnen, die seinen Erben bey Einforderung der Nachjahre gute Nachricht geben und beförderlich seyn. Und damit das Kapitul wegen der Nachjahre ohne allen Verdacht bleibe, will es die Designationem reddituum unter ihrem Sigillo den Erben herausgeben.

XXXI. Die Canonici sollen in Deductione funeris von ihres verstorbenen Collegæ Erben keine Präsenz nehmen. Den Vicariis und Choralibus präsentibus sollen jeglichem 6 Grote, den Predigern und Schuldienern, jeglichem zum wenigsten 12 Grote, und den Schülern ihre Gebühr, nach Vermögen, gereicht werden.

XXXII. Die Leichmahlzeit sollen die Erben eines Canonici, der im Servitut-Jahre, oder darnach, verstorben, halten, und nur allein 4 Gerichte, nebst gutem Bier, nach Gelegenheit der Zeit unverweislich
vers

verschaffen, auch sowol die Vicarios der Thumkirchen, als unsre Canonicos dazu invitiren lassen.

XXXIII. Wenn ein Canonicus mit Tode abgegangen, soll man aufs fürderlichste, ehe denn ein anderer Todesfall dazwischen komme, optiren: jedoch sollen die Optiones den Erben an ihren Nachjahren nicht schädlich seyn.

XXXIV. Da einer zu der possession der Optionum, so ihm bey seinem Leben zugeschrieben, Todes wegen nicht kommen würde, sollen gleichwol seinen Erben solche Optiones so viele Jahr über gefolget werden, wie viele Jahre zwischen des superioris Canonici und seinem tödtlichen Abschied verlaufen.

XXXV. Wann in eines verstorbenen Priesters erstem Nachjahre, durch Wasserstürzung die Deiche in der Marsch ausliefen, und daher Grundbrüche, oder ander geringer Schade entstände, sollen seine Erben, nebst den andern Priestern, in dem einen Nachjahre des Gradgutes, die Deiche laut des 22. Artikuls, wiederum repariren und machen lassen.

XXXVI. So ein Canonicus etwas von des Kapituls Sachen in privatos usus consigniret hätte, soll er dasselbige also verwahren und beschliessen, daß mans aufn Todesfall von den Erben ans Kapitul wiederum fordern und beylegen könne. Würden aber die Erben sich hierin widersehen, und solche Schriften nicht heraussergeben, soferne zu erweisen, daß dieselben bey ihnen vorhanden wären, wird mans in den Nachjahren an ihnen zu finden wissen.

XXXVII. Die Erben eines Canonici, welcher im Servitut-Jahre, oder darnach, von dieser Welt

abgeschieden, sollen dem Kapitul zu Memoriengeld 20. Bremer Gulden für Ueberantwortung des letzten Provenzettuls erlangen. Wer etwas darüber thun will, dem stehets frey. (Liberalitas enim commendat Clericos) Aber ein Disciplinante, Resignant und Remotus sollen, diese Memorien zu machen, unverbunden seyn.

XXXVIII. Die Memoriengelder sollen hinführoben gewissen Leuten auf Zinse belegt, und uff die Zeit, die der Verstorbene, oder seine Testamentarien verordnet haben, die Memoria davon gehalten werden. Wer sich alsdenn (wie denn auch in festo Blasii) zum wenigsten einmahlentweder zur Vesper oder Nonen präsentiret, hat seine Portion von der Präsenz. Wer von der Präsenz ad cœnam Domini gehörig participiren will, muß sich einstellen. Durch Krankheit, Geschäfte des Kapituls, und Ehrentage wird einer entschuldigt: jedoch welchen die Ehrentage von der Vesper abgehalten haben, der soll zur Nonen in die Kirche kommen. Den Vicariis unsrer Kirche und Custodi präsentibus werden, jeglichem 4 Brote, aus der Procuratur gegeben.

XXXIX. Wer im Disciplin-Jahre mit Tode abgeheth, verläßt von der Præbende seinen Erben nichts, denn nur die Präsenz, so in 4 Wochen nach seinem Absterben fallen mögte.

XL. Wer im Servitut-Jahre von dieser Welt wird abgefodert, verläßt seinen Erben dreyer Jahre Hebung: jedoch mit diesem Unterscheide: Wer in residentia verstirbt, dessen Erben haben nicht allein das Korn, sondern auch Geld zc. wie es ihm in seinem Gra-

Gradu gebühret. Wer aber zu Hofe, oder uff einer Schule mit Tode verblichen, dessen Erben haben nur allein das Corpus Præbendæ im Korn.

XLI. Wer nicht im Servitut- sondern in den folgenden Jahren die Schuld der Natur bezahlt, und Punctum horæ secundæ pomeridianæ des 21sten Julii, d. i. Vigilæ S. Mariæ Magdalænæ erlebt hat, bekommt ein verdientes und drey Nachjahre

XLII. Die Hebung der Nachjahre, jedoch das Gradgut nur ein Jahr, darinnen ein Canonicus ver- stirbt, folget den Erben so gut, und vollkommen, als es der Verstorbene bey seinem Leben gehabt hat, an Korn, Gelde, Länderey zur Geest und Marsch, Wiesen, Kohlgarten, Korn- und Fleischschzehnten, Meiern, nichts unbeschieden, denn nur die Präsenz, so nach Verlauf 4 Wochen nach seinem tödtlichen Hintritt ausge- theilt wird. Die Erben gehören auch zu allen Acci- dentien, so in den Nachjahren fallen mögten, als Weinkaufen allerley Art (jedoch Weinkaufe auf Grad- gut erstrecken sich nur auf Ein Nachjahr) Statutengeld eines Præpositi, Canonici, Thesaurarii, Vicarii und zu derselben Nachjahren, welche immittelst dem Capitul fallen mögten, wie denn auch zu den 30 Rthlrn. so der Proost pro solenni convivio erlegt; zu dem Honorario aber, welches er pro Electione den Ka- pitularen giebt, gehören sie nicht; es wäre dann, daß der Verstorbene tempore electionis noch im Leben gewesen. Die Gradmeiers haben die Erben zum letzten- mahle zu gebrauchende, in der Wochen, da St. Marien Magdalenen erste Vesper in fällt, wann das Gradnachjahr ausgehet. Den Provenmeier aber haben die Erben
zum

zum letztenmahle zu gebrauchende in der Wochen, in welcher St. Marien Magdalenen erste Vesper am Ende des letzten Proven-Nachjahrs einfällt, so sonst der Meier in derselben Wochen zu dienende schuldig ist.

XLIII. Wenn der Probst und Canonici, so Gradzehnten haben, und Vicarii ihre Zehnten sich zuvor verweinkaufen lassen, ehedenn das letzte Jahr der alten Dingzahl, nemlich uff St. Marien Magdalenen erste Vesper, zu Ende gelaufen, und sie immittelst verstürben, also daß sie, oder ihre Erben, von dem Flusse des ersten Jahres in der neuen Dingzahl nicht zu genieffen hätten, können sie den empfangenen Weinpfenning auf ihre Erben nicht transmittiren, sondern derselbe muß den Successori wieder herausgegeben werden. Exemplum. Das 1626. Jahr ist das letzte, so Piper in dem Barmer Marschzehnten, dem ersten und mittelsten Diaconis zugehörig, hat, Wann nun gemeldte Diaconi vor der ersten Vesper Maria Magdalenä No. 1626. über kurz oder lang ihm den Zehnten aufs neue verweinkaufen lieffen, und einer von den beyden, ja! auch sie beyde vor dieser Vesper verstürben, muß der empfangene Weinpfenning dem Successori wieder herausgegeben werden. Ratio ist: denn vor dem Flusse des ersten Jahres der neuen Dingzahl, nemlich Anni 1627. haben die Erben nicht zu genieffen. Also wenn sonst einer von Weinkaufen uff Provenzehnten, so vorhero ausgegeben worden, participiret hätte, und nicht so lange lebte, daß er zum wenigsten vom ersten Flusse der neuen Dingzahl in seinem Nachjahre participirete, alsdenn müssen seine Erben den empfangenen Weinpfenning wieder herausgeben, oder an den Uffkunften ihnen kürzen las.

lassen. Exemplum. Setze daß eine neue Dingzahl eines Provenzehnten uff St. Marien Magdalenen Anni 1625. angehe, und der Weinkauf sey schon ausgezahlt. Es stübe aber einer hora prima des 21. Julii Anni 1622. oder früher, derselbe kan solchen Weinspfenning uff seine Erben nicht transmittiren. Denn hora secunda pomeridiana des 21. Julii Anni 1621. wäre Terminus seines verdienten Jahres, hora secunda pomeridiana des 21. Julii Anni 1622. wäre Terminus seines ersten Nachjahrs, Anni 1623. seines andern Nachjahrs, und Anni 1624. seines dritten Nachjahrs. So er aber noch eine Stunde länger lebte, behielten seine Erben den Weinspfenning: denn sie würden noch heben von dem Flusse des ersten Jahres der Dingzahl. Anlangend die siebenjährigen Weinkäufe aus dem Alten Lande, wenn dieselben in dem Jahre, in welchem ein Presbyter verstirbt, fällig seynd, alsdenn seynd sie sein, und seiner Erben. Als uff Petri Anni 1622. wird ein siebenjähriger Weinkauf außm Alten Lande zum Borstel, als 27 $\frac{1}{2}$ Mfl. auffkommen. Wenn nun ein Presbyter post horam secundam pomeridianam d. 21. Julii Anni 1621. & ante horam secundam pomeridianam d. 21. Julii, intra scilicet id tempus verstürbe, ist der berührte Weinkauf sein und der Seinen. Verstürbe er zeitiger, ist er nicht sein.

XLIV. Wenn ein Probst, oder Dechant erwählt wird, sollen zween Brüder, oder Vater und Sohn, nicht zwey Vota haben, sondern es soll allein der, so possessione prior ist, votiren, und der andre mit dieser Election nichts zu schaffen haben: jedoch soll diesen anz
Ho-

Honorario, Statutengelde, und Collationgelde des Probstes hiemit nichts benommen seyn.

XLV. Wann ein Probst zwischen St. Marien Magdalenen und den folgenden S. Lucien resigniret, gebührt ihm das Sülzgeld, welches uff den vorhergehenden S. Lucien zu Lüneburg betagt gewesen. Item ihm gebühren alsdenn die Zehntgelder, welche von dem Flusse, so um S. Marien Magdalenen, nach welchem er resigniret hat, reif ist, bezahlet werden. So er aber die Resignation länger aufschiebe, bekommt er deshalb von den Zehnten nichts mehr. Was er aber immittelst von Sülzengeldern mögte empfangen haben, das behält er. Denn ein Präpositus resignans hat kein Nachjahr, sondern ein Präpositus moriens.

XLVI. Mit dem Nachjahre des verstorbenen Probstes wird es gehalten, wie mit den Canonicis, so Gradgut heben daß, wie deren Erben solche Reditus genieffen, also auch des Hrn. Probstes Erben der Probsten Güter. Wann dann das Nachjahr des verstorbenen Präpositi Erben gefolget ist, soll in dem nächstfolgenden Jahre die Hebung der Probsten dem Kapitul heimgefallen seyn. Nachdem nun die Herrn des Kapituls dasselbe genossen, wird der novus Präpositus allererst eintreten, und der Probsten Reditus bekommen und heben.

XLVII. Was die Berrichtung der Sachen im Alten Lande anlanget, es werde zur Güte, oder zu Rechte gesucht, soll der Präpositus, wie auch seine Erben, in dem Nachjahre, die Hälfte der Unkostung, und die andre Hälfte das Kapitul zu erlegen schuldig und verpflichtet seyn.

XLVIII.

XLVIII. Der Probst gibt præter honorarium und des Küsters Gebühr, 50 Rthlr. zu Statutengelde, intra mensem, und 30 Rthlr. pro solenni convivio intra annum nach erlangter Possession, und zu Memoriengelde 100 Rthlr. alles in Specie, entweder er sterbe, oder resignire cum consensu Capituli.

XLIX. Der Decanus ist Collator des Pastorats S. Andrea. Er ist auch Präsentator des Küsters daselbst. Wenn er nun etliche zum Küsterdienste vorgeschlagen, soll der, der unter ihnen der tauglichste ist, von den andern Kapitularen mit confirmiret werden.

L. Der Vicaria S. Blasii Collator ist der Senior: und nimmt, oder giebt der Sache nichts, so der Senior auch zugleich Decanus wäre.

LI. Der Decanus gibt im andern Jahre seines Decanats 15 Rthlr. in specie ad usus Capituli, oder ein Convivium.

LII. Er soll mit einem oder zween Canonicis von den Juraten jährlich Rechnung nehmen.

LIII. Wenn ein Decanus S. Marien Magdalenen erste Vesper erlebt, gebühret seinen Erben das Geld, so Pflaz von dem Wischlande uff den Lutterwiesen ausgiebt: item das Schutzgeld, so uff den vorhergehenden S. Lucien fällig gewesen, und um folgenden St. Lucien von Lüneburg anhero eingeliefert wird. Hat er das Stücke uff der Decanie, und das Stücke in der Eker-Marsch, zwischen Olveken und Martfeldes Lande belegen, besäen lassen, oder können dieselben in den 4 Wochen nach seinem Tode von den Erben besäet werden, bekommen sie den Fluß.

LIV.

LIV. Der Thesaurarius, oder ein Vicarius unsrer Kirchen resignans, aut remotus, aut moriens hebet oder transmittiret uff seine Erben dasjenige, was ihm uff den vorhergehenden St. Marien Magdalenen zur ersten Vesper betaget gewesen. Was aber uff den folgenden St. Marien Magdalenen fällig ist, hebet das Capitul als ein Nachjahr. Denn so oft ein Präpositus, Thesaurarius und Vicarius unsrer Kirchen ankommt, also oft hat das Capitul ein Nachjahr. Mit dem Sulzgelde, zur Vicarie St. Blasii gehörig, wird es gehalten, wie mit des Hrn. Decani Sulzgelde.

LV. Wenn ein Capitularis im Servitut-Jahre resigniret, oder, seiner Verwirkung nach, mit Rechte aus dem Capitul gesetzt würde, gehöret ihm nichts von der Hebung. So aber jemand nach geendigtem Servitut-Jahre über kurz oder lang resignirete, oder removiret würde; folget ihm nur dasjenige, was er uff das vorhergehende St. Marien Magdalenen Fest verdienet hatte. Und hat alsdenn das Collegium seinentwegen 2 Nachjahre zu heben, so vollkommen und gut, wie es der Resignans oder Remotus in possessione gehabt.

LVI. Es kan auch das Capitul Nachjahre bekommen, so einer das Disciplin- oder Servitut-Jahr nicht zu rechter Zeit intimiret hätte, oder so einer propter minorennitatem aut inhabilitatem vom Servitut-Jahre abgewiesen würde. Aber in diesen Fällen hebet das Capitul nur so viel, wie viel der unterste Subdiaconus hat, damit es Niemand an seinen Optionibus percipiendis schädlich sey.

LVIII. Wer eine Præbendam, per resignationem oder remotionem vacantem, erlanget, der
wird

wird ein Jahr zeitiger, so er sonst maiorennis & habilis ist, denn sonst. Weme auch sonst durch solche Resignation oder Remotion bessere Obtiones gefallen seyn, der komt gleichfals ein Jahr zeitiger zu derselben Perception, denn sonst.

LVIII. Wer für einen verstorbenen Presbyterum, Diaconum oder Subdiaconum den Gesang in Choro verwaltet, soll für jede Woche 17 fl. von den Erben, oder dem Capitul, zur Besoldung haben. Wenn aber die vacirende Stelle durch einen Disciplinanten ersetzt wäre, darf das Capitul, wie denn auch die Erben, für einen Presbyterum nur die Priesterwochen, für einen Diaconum nur 4 Wochen warten lassen. Für einen Subdiaconum darf gar keiner in solchem Disciplin-Jahr bestellt werden: jedoch so der Discipulante nicht in langwierige Krankheit fället, oder im mittelst verstorbt.

Alle diese obgemeldete Puncta und Articuli insgemein, und einen jeden insonderheit, welche theils aus den alten Statutis & Consuetudinibus in obbeschriebene richtige Ordnung gebracht, theils auch zum allgemeinen Nutzen vom Hrn Präposito, Decano, und sämtlichen Capitularen einhellig geschlossen und bewilliget, haben wir mit unsern Händen wissentlich unterschrieben, und sollen dieselben von den Successoribus, wie auch vom Thesaurario und Vicariis, ante præstitum iuramentum, & datam possessionem also gleichergestalt unterschriebē und unverbrüchlich und fest gehalten werden, und die vorigen Gebräuche, so diesen zugegen seyn mögten, hiermit cassiret seyn: die alten Statuta aber, so in diesen neuen nicht begriffen, wosfern dieselben dem heiligen Worte Gottes nicht zuwider, in antiquo vigore bleiben und gelassen werden. Und weilern

Detlevus Rascius, Decanus, Unvermögenheit halber, jeko selber nicht schreiben kan, hat er Dn. Willichium ab Alden, Notarium publicum requiriret und bittlich angeiangt, diese Statuta an seiner Statt zu unterschreiben. Acta sunt hæc in solito nostro & consueto Capitulari loco, Anno millesimo sexcentesimo vigesimo, ipso die Purificationis Mariæ.

Eberhardt von Bothmer, Thesaurarius der Domkirchen zu Verden, & Præp. S. Andrea. m. p. Weilen der Decanus, Dethlevus Rascius, Unvermögen und Schwachheit halber zu Capitul nicht erscheinen, und dieses mit eigener Hand nicht subscribiren können; als hat er mich Notarium, dieses in Gegenwart Johansen Lüders, Küstern zu St. Andrea, und Heinrich Prangen, seinentwegen zur Attestation zu subscribiren, gebeten: bezeuge es derwegen mit dieser meiner Subscription.

Willichius von Alden, manu ppria.

Christophorus Eckleff, Senior.

Jacobus Polemann.

Dethmarus Kolmöß.

Arnoldus Rose.

David Huberinus.

M. Johannes Polemann, Domprediger.

Henricus Welle.

Christophorus Blandenburg.

M. Nicolaus Glaserus.

Ericus Rascius, Junior.



IX.

Nachricht

von

D. Daniel Lüdemanns,

weiland

Königl. Schwedischen General-Superin-
tendentens in den Herzogthüm-
ern Bremen und
Verden,

Leben und Schriften.

XI

Stadtrecht

von

D. Johann Christian Schmalz

Verfasser

Leipzig, bey der Buchhandlung des Herrn

Verleger, Johann Christian Schmalz

im Jahr 1784

Verlag

Leipzig und Altenburg



Die ersten Lebensumstände dieses, zu seiner Zeit sehr berühmten Mannes liegen, aus Mangel aufgezeichneter Nachrichten, in einer Dunkelheit, die uns nicht erlaubt, etwas mehrers davon zu melden, als daß er, und wahrscheinlich zwar im Jahr 1621. zu Pasewalk, in Pommern, geboren, von seinen, durch den Krieg sehr heruntergesetzten Eltern aber frühzeitig, nemlich schon als ein Knabe, im achten Jahre seines Alters, entfernt, und bis in sein 19tes Jahr, oder bis 1640. bey fremden Leuten unterhalten worden.

In dem ebengenannten Jahre wendete er sich nach Königsberg. Er studirete daselbst zuerst Jura; ließ diese Wissenschaft aber nach einer kurzen Zeit fahren, und legte sich auf die Gottesgelahrheit. (*) Sein Fleiß, und die dadurch erlangte Gelehrsamkeit erwarben ihm gar bald die Ehre eines Magisters. Nachher besuchte er

3

auch

(*) HERM. GERH. WELAND epist. gratulat. ad PET. THE. SEELMANNUM, Hamb 1706. 4. scripta p. 9.

auch die hohen Schulen zu Kopenhagen, Rostock, Greifswald und Leipzig, und war emsig bemüht, sich in seinem Studio philosophico-theologico immer vollkommener zu machen. Er fand hierauf Gelegenheit, irgendwo in Pommern die Stelle eines Cantors und Schullehrers zu erhalten, und war nicht abgeneigt, sie anzunehmen. Ein gewisser Kaufmann aber, der ihn predigen gehöret, und vorzügliche Gaben an ihm bemerkt hatte, wiederrieth ihm solches, und ermahnte ihn, noch einmahl nach Universitäten zu gehen, und auf den bereits gelegten Grund ferner fortzubauen. Da er aber sein Unvermögen, solches zu thun, vorschützte, so erbot jener sich, ihm dazu aus seinen eigenen Mitteln 200 Rthlr zu schenken. Unser Lüdemann nahm dies Erbieten mit dem grössesten Dank an, und reisete mit dem, ihm ausgezahlten Gelde nach Wittenberg.

Mittlerweile fügete es sich, daß ebengedachter Kaufmann einst bey dem damaligen Generalissimus der Schwedischen Krigsvölker, Carl Gustav, Pfalzgraf am Rhein, kam. Und da dieser sich unter andern verlauten ließ, daß er gern einen guten Hof- und Feldprediger haben mögte; so sagte jener: „Er kenne einen, aus Pommern gebürtigen Studiosum und Magistrum, Namens Lüdemann, welcher, auf sein Veranlassen, jetzt noch wieder in Wittenberg studirete: und wäre gewiß, daß, wenn der Pfalzgrafe ihn hörete und spräche, er ihm so gefallen würde, daß er ihn, ohn weiteres Bedenken, zu seinem Hof- und Feldprediger annähme.“ Auf diese Empfehlung hatte der Pfalzgrafe so viele Aufmerksamkeit, daß er unsern Lüdemann 1648. den 3. Aug. zu einer Probepredigt zu sich fordern ließ. Er kam,
und

und hielt sie: und fand so vielen Beyfall, daß der Pfalzgrafe ihn nicht nur zur Tafel zog, und alsofort zu seinem Hof: und Feldprediger ernante; sondern ihm auch, zur Bestreitung der zu verwendenden Kosten ein ansehnlichs Geschenk machte. Eben dis thaten auch die im Hauptquartier damals vorhandenen Officiers. Und es waren in allem 500. Rthlr. die ihm, auf solche Weise, zu Theil wurden.

Im folgenden Jahre mußte er, den 1. Jan. in der Hauptkirche des heil. Thomas in Leipzig eine feierliche Dankpredigt wegen des zu Osnabrügge und Münster getroffenen Friedensschlusses halten. Bald darauf verlangte der Pfalzgrafe von ihm, daß er den Gradum eines Doctoris in der Gottesgelahrtheit annehmen sollte, und erbot sich, die dazu erforderlichen Kosten selbst herzugeben. Er ging also nach Jena, und disputirte, zu eben gedachtem Ende, den 1. Octbr. unter Joh. Tob. Major De baptismo. Die zwente feierliche Friedenspredigt hielt er 1650. am 2. Sonntage nach Trinitatis zu Nürnberg.

Sein Ruf und Ruhm war so ausgebreitet und groß, daß ihm verschiedene wichtige und vortheilhafte Bedienungen, auch an Chur: und Fürstl. Höfen, angetragen wurden. Allein der Pfalzgrafe, sein Herr, wolte ihn nicht gern von sich lassen, und versprach, für seine wohlverdiente künftige Beförderung selbst zu sorgen. Er reisete mit demselben also nach Schweden, und wohnte der Krönung der Königin Christina mit bey.

Von derselben wurde er 1651. den 22. Jan. ohne sein Suchen und Begehren, zum General-Superintendenten in Vorpommern, und zum obersten Professor

der theologischen Facultät in Greifswalde, ernennet. Er hielt also am Sonntage Misericordias Domini, vor seiner bisherigen Herrschaft, auf dem Schlosse Gryps:holm, seine Abschiedspredigt: und ging durch Schonen, Seeland (woselbst er, zu Kopenhagen, auf Königlichés Begehren, in der Schloßkirche, eine Gastpredigt hielt) Holfstein und Mecklenburg nach Pommern. Er kam im Herbst dieses Jahrs zu Greifswald an, und es war an dem, daß er bald introduciret werden solte, als auf einen Tag, nemlich den 17. Dec. und in einer Stunde, zwo neue Vocationes an ihn ergingen. Nach der einen solte er Haupt: pastor an der Cosmá: und Damiani Kirche in Stade; nach der andern aber Königlichér Consistorialrath, Superintendent, und Oberpfarrer am Königlichén Dom in Bremen werden. Diese Vocations machten es zwar, daß er die Greifswaldische Stelle, zu der er bestimmt war, fahren ließ; allein es kostete ihm doch auch einen ziemlichen Kampf, ehe er sich entschliessen konte, welchen von den beyden letzten Berufen er annehmen wolte. Endlich, nachdem er selbst ins Herzogthum Bremen gereiset war, und sich nach allen Umständen erkundigt hatte, behielt die nach der Stadt Bremen bey ihm die Oberhand. Der damals erst neulich constituirte General:Superintendent, M. Mich. Havemann, introducirete ihn 1652. den 7. Febr. in Gegenwart aller Prediger der Bremischen Superintendentur.

Bis 1654. hatte er an dieser grossen Kirche, und bey dieser weitläufigen Gemeine die beyden Prediger, Johann Fürsen, und Caspar Schacht, zu Gehülffen. Weil er sich aber verpflichtet hatte, so lange dieselben lebten, keinen Beichtstuhl zu halten; so wurde, um ihm dazu Platz zu machen, der erste, Johann Fürsen, 1654. als Consistorial: rath

rath und Superintendent nach Verden berufen, und als er solchem Beruf durchaus nicht folgen wolte, seines Amtes in Bremen entsetzt. Dis gab Lüdemann Gelegenheit, gleichfals einen Beichtstuhl im Dom zu Bremen zu eröffnen.

Als nach des Rectors, Sam. Schermers, 1654. erfolgten Beruf zum Prediger in Geversdorf, und zum Probst des Neuhäufischen Kirchenkreyses, das Rectorat der Schule zu Bremen eine gute Zeit lang offen stand: so sorgte er für das Beste der Schule mit aller Sorgfalt und Treue, und fing an, selbst in der ersten Classe öffentliche und unentgeltliche theologische Vorlesungen zu halten. (*) Diese setzte er auch nachhero noch fort, nachdem M. Martin Nessel das Rectorat bereits wieder übernommen hatte. Denn so schrieb dieser 1663. ein lateinisches Gedicht unter dem Titel: *Laudatio theologiae, und dedicirete es Juvenibus — qui collegio illi laudatissimo, quod sub Præsidio — DAN. LUDEMANNI — habitum est eximia frequentia, Theologico - politico membra auditoresque dedere.*

Wie die Bremer von seiner Amtsführung, also war er von ihrem Betragen gegen ihm, und von den Umständen, in welchen er unter und bey ihnen wohnte, höchst verbünigt. Dis offenbahrte sich deutlich, als er, nach M. Mich. Havemanns Tode, 1673. den 15. März zu desselben Nachfolger, als General-Superintendent und Präses im Consistorio, berufen wurde. Die Bremer hielten zu dreyen verschiedenen malen, mit seinem Vorbewust, bey Ihro Königl.

§ 5

nigliz

(*) So wird in Ambr. Hennings auf M. Dieter Tonnenmachers, Past. in Verden gehaltenen Leichpredigt (Brem. 1685. 4.) S. 37. gesagt: Er habe D. Lüdemanns, Superint. in Bremen, *Lectiones und Collegia* fleißig besucht.

nigliche Majestät zu Schweden darum an: Daß ihr Lüdemann ihnen doch mögte gelassen werden. Allein diese Bemühung war vergebens; und Lüdemann selbst verbat diese Amtsveränderung mehr, denn einmal. Aber auch dies war umsonst. Er erhielt endlich einen ernstlichen Befehl, nach Stade zu kommen, und das ihm bestimmte Amt anzunehmen. Diesem Befehl zufolge reisete er nach Stade hin. Daselbst wurde er den 30. May beeidigt, und den folgenden Tag ins Consistorium, als Präses und Genal-Superintendent, eingeführt. Hierauf kehrte er nach Bremen wieder zurück, hielt am Sonntage Misericordias Domini seine Abschiedspredigt; führte seinen Nachfolger zu Bremen, D. Bernhard Delreich, feyerlichein; und begab sich sodann mit seiner ganzen Familie nach Stade.

Hier lebte er jedoch weder sehr vergnügt, noch sehr lange. Dennes fielen nicht nur bald nachher die unglücklichen Zeiten ein, da Schweden für einen Reichsfeind erklärt, und auf allen Seiten angegriffen, insonderheit aber Schwedens teutsche Länder mit Krieg überzogen, und Stade selbst von den Braunschweig-Lüneburgischen Völkern belagert, eingenommen und besetzt wurde; sondern er starb auch bereits 1677. den 20. Sept. im 57. Jahre seines Alters. Um seiner ehemaligen Bremischen Gemeinde einen Beweis seiner beharrlichen Zuneigung zu ihr zu geben, verordnete er auf seinem Krankenbette, daß er, nach seinem Tode, nach Bremen gebracht, und im Dom daselbst beerdigt seyn wolte. Solches wurde auch bewerkstelliget, und er zunächst vor des Superintendenten Beichtstuhl begraben.

Unser Lüdemann ist zweymahl verheyrathet gewesen. Seine erste Ehegattin war Anna Katharina Müllers, des Hamburgischen Hauptpredigers zu St. Peter, und
nach:

nachmaligen Senioris rev. ministerii, D. Joh. Müll:
1630. den 24. Jan. gebohrne Tochter. Er heyrathete sie
1652. den 3. May, und verlohre sie 1654. im zwennten Kind:
bette. Zur zwoten Ehegattin erwählte er des General: Su:
perintendens, M. Mich. Havemanns Tochter, **Anna**, und
vermählte sich 1656. den 22. April mit ihr. Aus der ersten
Ehe sahe er zwö Töchter, **Anna Christina**, gebohren
1653. und **Maria**, gebohren 1654. Sie scheinen aber
beyde frühzeitig wieder verstorben, und die zwote Ehe gar
unfruchtbar gewesen zu seyn. Wenigsten ist mir von Kin:
dern, die ihn überlebt hätten, bishero nichts bekant ge:
worden.

Die Schriften, die er ans Licht gestellet hat, sind diese:

a. **Wunderführung der Heiligen des Herrn.**
Eine Leichpredigt auf Johann Gdzigieroda von Kauten:
fels. Nürnberg. 1699. 4.

b. **Disputatio theologica de Baptismo.** Jen.
1649. 4.

c. **Concio irenica pro pace Germaniæ.** Diese
Predigt, deren **Witte** in seinem Diario gedenket, muß
eine von den beyden Friedenspredigten seyn, die er 1649.
zu Leipzig, und 1650. zu Nürnberg gehalten hat. Gesez:
hen habe ich sie selbst noch niemahls.

d. **Jüngstes Gericht** in etlichen Sonn- und Wo:
chentags-Predigten vorgestellt. Nürnberg. 1650. 1 Alph.
3 B. in 12.

e. **Kräftiger Seelentrost.** Eine Leichpredigt
auf Caspar Schacht, Past. am Dom zu Bremen. 1652. 4.

f. **Allgemeiner Christentrost.** Eine Leichpre:
digt auf Hinr. von der Hona, Bischöfl. Verdischen Kam:
mer-Secretarius. Brem. 1655. 4.

g. Eine Huldigungspredigt, so 1654. den 6. Dec. zu Bremen über 1 Chron. XIII. 18. gehalten worden. Brem. 1655. 4.

h. Herzerquickendes Trosturtheil. Eine Leichpredigt auf den Königl. Schwedischen Krieges-Präsidenten, Alexander von Erskain. Brem. 1658. 4.

i. Herzbewegliche Jammerklage. Eine Leichpredigt auf den Bremischen Stadtvoigt Langermann. Brem. 1658. 4.

k. Justa Carolina, oder Leichpredigt auf den König in Schweden, Carl Gustav. Brem. 1660. 4.

l. Himmelzeugende Unschuld. Eine Leichpredigt auf M. Simon Henningses, Past. am Dom zu Bremen, 1661. 4.

m. Wahre Eigenschaft recht gottseeliger Menschen. Eine Leichpredigt auf Anna Agnesa Steinigern, gebohrne Hausbrandin, 1664. 4.

n. Göttliche Friedensverheißung. Eine Huldigungspredigt nach dem Habenhäusischen Frieden. Brem. 1667. 4.

o. Vale charissima Brema. d. i. Bremische Abschiedspredigt. Brem, 1673. 4.

p. Descriptio historica D. Virginis Margarethæ. Diese Schrift habe ich nie, zu sehen, Gelegenheit gehabt. Ich führe sie nur auf Wittens Wort und Glauben in seinem Diario an.



X.

Nachricht

von

der ehemaligen

Engelländischen

Handlungs - Compagnie

in Stade.





S. I.

So viel ich weiß, haben die Deutschen, und zumal die Hamburgischen Kaufleute zuerst No. 1266. von König Heinrich, den Dritten, die Freyheit (*) erhalten, ein Handlungs-Contoir in London anzulegen, um sowol allerhand fremde Waaren ins Land zu bringen, und daselbst zu verhandeln, als auch englische Waaren, sonderlich aber Laken, einzukaufen, und außerhalb Landes zu verschicken. (**). Und diese Freyheit hatten sie der Bemühung und Fürsprache des Herzogs Albrecht von Braunschweig zu danken. Der Ort in London, wo sie ihr Niederlager hatten, hieß der Stallhof, (***) von dem englischen Worte Stall, welches eigentz

(*) Das Privilegium selbst stehet in des hochverdienten Hrn. Synd. Klefkers Samml. Hamb. Gesetze, im VI. B. S. 272.

(**) Polyd. Virgil. historiar. Lib. XVI. Crazigers Hamb. Chron. ad h. a.

(***) Einige Beschreibung von demselben findet man bey dem Hrn. Synd. Klefker, im II. Bande, S. 296. not. b.

eigentlich zwar einen Stall, sonst aber auch eine Bude, ein Gewölbe, eine Werkstätte bedeutet; oder der Steelyard, welches so viel als eine Schnell- und Hand- wage bedeutet, oder die Gildhalle, welches so viel als einen Gesellschaftshof anzeigt. Dieses von den Hamburgern zuerst erworbene und angerichtete Handlungs- contoir wurde mit der Zeit ein allgemeines Handlungs- contoir für die verbundenen Hanseestädte, und hatte nach der verschiedenen Lage der Sachen zwischen Engelland und Deutschland überhaupt, oder auch den Hanseestädten insonderheit, seine besondren Abwechslungen und Schick- sale, (*) von welchen wir einige kürzlich anführen wollen.

§. 2.

Ums Jahr 1379. hatten die gemeinen Hanseestädte mit den Engelländern eine Zeit lang nicht in dem besten Vernehmen gestanden. Diese hatten jenen ihre Pri- vilegien genommen, sie mit neuen Abgaben und Zöllen beschweret, und an ihren Personen und Gütern viele Gewaltthätigkeit verübet. Die Hanseestädte schickten deswegen zweene Abgeordnete, nemlich Jakob Pleskow, von Lübeck, und Ludolph Hollenstedt, von Hamburg, von Flandern aus nach Engelland an den König Ri- chard, und diese brachten es, durch ihre Geschicklichkeit so weit, daß ihren Beschwerden abhülffliche Maasse ge- schaffet, und sie wieder in den Besiß und Genuß ihrer alten

(*) Man sehe Jo. Marquardum de jure mercatorum & commerciorum, und die angehängte Schrift: Ad- fertio jurium Hanseaticorum circa curiam, seu domum Styliardanam.

alten Privilegien, und der darin bewilligten Handlungsfreyheit gesetzt wurden. (*)

Ums Jahr 1464. waltete abermahls ein Zwist zwischen dem Könige von Engelland und den Hanseestädten ob. Die Engelländer hatten den deutschen Kaufleuten zur See viele Schiffe und Güter genommen, und ihnen die fernere Daur ihrer Privilegien aufgekündigt. Endlich ward eine Handlung zur Güte desfalls zu Hamburg angezettelt. Dahin kamen 1465. den 18. Sept. die Gesandten des Königs von Engelland, und die Botschafter der Hanseestädte, wie nicht weniger die Gesandten des Königes von Polen zum Beystande der Preussischen Städte. Allein weil die Städte vor allen Dingen auf die Erstattung der genommenen Schiffe und Güter drangen, die englischen Gesandten aber vorwendeten, daß sie darauf nicht bevollmächtigt wären; so lief diese Handlung fruchtlos ab. Doch wurde beliebt und verabredet, daß man auf eine andre Zeit, nach beyder Theile Gelegenheit, wieder zusammen kommen, und das jetzt abgebrochene Geschäft wieder vornehmen wollte. (**) Das geschah nun zwar 1470. da Frankreich der Hanseestädte Freundschaft, und die vertriebene Königin Margaretha, samt ihrem Sohne, Hülfe wider den neuen König bey ihnen suchten, und der Herzog von Burgundien, des Königs in Engelland Schwager, sich zum Mittler und Schiedesmann anbot. Allein es wurde auch damahls nichts ausgerichtet, sondern der Schluß der Sache abermahls bis zu einer andern Zusam-

(*) Craziger l. c. ad ann. 1379.

(**) Craziger ad ann. 1364.

sammenkunft verschoben. (*) Mittlerweile vereinigten sich in eben demselben Jahre, um Bartholomäi, die Hanseestädte, um die Engelländer näher zum Ziel zu bringen, dahin, daß sie durchaus keine englische Tafen oder andere englische Waaren und Producte in ihren Mauern dulden, keine Waaren den Engelländern zuführen, noch sonst irgend einen Handel oder eine Gemeinschaft mit ihnen unterhalten wolten. Dis hatte auch die gute Wirkung, daß die Engelländer des bisherigen Zwistes müde wurden. Es liessen sich daher des Königes von Engelland an dem Hofe des Herzogs von Burgundien befriedliche Gesandten mit den Aelsterleuten des Handlungscontoir der Hanseestädte zu Brügge in eine Unterredung über die Art und Weise, wie eine Ausföhnung zu treffen seyn möchte, ein: und diese Sache nahm eine so gute Wendung, daß 1472. den 2. Febr. die Wendischen Städte zu Lübeck zusammen kamen, und auf vernommenen Bericht der Secretarien der Brüggerschen Kaufmannschaft sich entschlossen, sich in anderweitige freundschaftliche Unterhandlungen zur Güte mit den Engelländern einzulassen. Solche Unterhandlung nahm 1473. den 1. Jul. zu Utrecht ihren Anfang, und dauerte bis zum lezten Februarii, im folgenden 1474sten Jahre. Die Hanseestädte erlangten damahls alle Privilegien und Freyheiten, die sie vormahls gehabt hatten, wieder. Was in den Privilegien einigem Misverständnisse ausgesetzt seyn konnte, wurde näher erklärt und mehr bestimmt. Und der König bewilligte ihnen, zur Ersekung des erlittenen Schadens, eine ansehnliche Summe

Geld

(*) Ebenderselbe ad ann. 1470.

Geldes. (*) Der zu derselben Zeit errichtete Vergleich und Receß wird insgemein die Utrechtsche Concordia genant.

Unter der Regierung des Königs Eduard, des sechsten, wurde die Gesellschaft der deutschen Kaufleute in London eingezogen, weil gewisse Danzigische Kaufleute überführt wurden, daß sie die Königlichen Zölle defraudirt, und viele, polnischen Kaufleuten gehörige Waaren für die ihrigen angegeben hatten. (**) Dieser Gelegenheit bedienten sich die engelländischen Kaufleute, die diese Deutsche Gesellschaft längst mit neidischen Augen angesehen hatten, ein grosses Geschrey wieder sie zu erheben, und zu behaupten, daß sie Engelland zur Last fielen, und den ganzen Lakenhandel an sich zöge. Ja sie gestrauten sich zu erweisen, daß sie im Jahr 1551. mehr, als 44000. Stücke Laken aus dem Königreiche versahren hätten, da hingegen von allen engelländischen Kaufleuten zusammen nicht mehr als 1100 Stücke wären abgesetzt worden. Die Stadthalterin in den Niederlanden, und die Stadt Hamburg gaben sich zwar viele Mühe, diese Gesellschaft wieder herzustellen; allein alle ihre Bemühung war vergebens. (***) Die Gesellschaft bekam keine Erlaubnis zu handeln, als mittelst der Bezahlung einer schweren Abgabe von allen ein und ausgehenden Waaren, welche durch einen Parlamentsschluß bestimmt

U 2

ward

(*) Tragizer l. c. Chytræi Saxonia Lib. XXIII. p. m. bog. und des Hrn. Justizr. Willebrands Hansische Chron. im 2. Th. S. 231.

(**) Chytræus l. c.

(***) Allgemeine Geschichte von Engelland im IV. Bande, S. 583. Leben und Thaten der Brittischen Admirale im 1. Bande, S. 233. 234. 244. 277. 278.

ward. Doch im Jahr 1554. änderten ihre Umstände sich zu ihrem Vortheile. Denn der ebengedachte Parlamentsschluß wurde wieder aufgehoben, und sie von den außerordentlichen und starken Abgaben, die sie seit einiger Zeit hatten erlegen müssen, frey gesprochen. (*) Ja! die Königin Maria gab ihnen gar die Erlaubnis, drey Jahre nach einander eine Art von Tüchern zu kaufen und zu verschicken, deren Ausfuhr ihnen vorhin mehr, als einmal, gänzlich war verboten worden. Das durch kam ihre Handlung in Engelland recht wieder in Flor

S. 3.

Das gute Glück, das die deutschen Kaufleute in Engelland hatten, brachte viele englische Kaufleute auf die Gedanken, ihr Glück auffer ihrem Vaterlande zu suchen, und gleichfals Handlungscontoire in fremden Ländern zu errichten. Insonderheit machten sie ein grosses Niederlager zu Antwerpen, und befunden sich bey demselben nicht übel. Als aber der Herzog von Alba den Engelländern 1568. alle Handlung in den Niederlanden ernstlich und bey schwerer Strafe untersagte; (**) so verlegten sie ihren Stapel nach Hamburg, und erhielten eine zehnjährige Erlaubnis, daselbst zu wohnen und zu handeln; wobey ihnen zugleich eine völlige Freyheit, ihren Gottesdienst, nach ihrer Religion und

(*) Allgem. Gesch. der Niederlande im II. Bande, S. 541. Chytraus l. c. p. 610.

(**) Em. Meterens Beschreibung des Niederländischen Krieges ad h. a. pag. m. 125.

und Liturgie, doch nicht anders, als in ihrer eigenen Sprache, verrichten zu können, bewilliget wurde. (*)

S. 4.

Mit dieser Aufnehmung der Engelländer in Hamburg waren die übrigen Hanseestädte sehr übel zufrieden, und beschwerten sich, daß solche zum augenscheinlichen Nachtheil ihres Contoirs in London gereichen müste; ruheten auch nicht ehr, bis die Engelländer sich entschlossen, Hamburg wieder zu verlassen: welches im Jahr 1579. geschah. Die Königin von Engelland wurde durch dies Betragen der Hanseestädte gegen die englischen Aduenturieres (denn dies ist der Name, der ihnen insgemein gegeben wird) so aufgebracht, daß sie die Gesellschaft der deutschen Handelsleute aller bisherigen Freyheit in Engelland und London beraubte: ob sie ihnen gleich den Stallhof und andre Gebäude ließ. Wie sie nun dadurch allen übrigen fremden Negocianten gleich geachtet, und mit unerträglichen Zollen beschwert wurden; also mußten sie für jedes gemeine Stück Laken 14 Schill. und 6 Pf. über den Wollzollen geben, da sie zuvor vor 20 Stück Laken nur 1 Pfund zum Wollzollen erlegt hatten. (**) Auf was Art und Weise die Hanseestädte in dieser Sache weiter gefahren sind, dabey können wir uns hier nicht aufhalten, sondern müssen die Geschichte der einmal auf deutschen Grund und Boden gekommenen Englischen Adventuriers verfolgen. Wer jenes zu

U 3

wissen

(*) Continuation der Hamb. Chronika Mst. ad ann. 1569. Danckwerths Beschreibung der Herzogthümer Schleswig und Hollstein, S. 260. Arn. Grevii memoria Joach. Westphalii. p. 185.

(**) Willebrandts Chronika, p. 270.

wissen verlangt, dem müssen wir des Hrn. Justizraths Willebrands Hansische Chronike empfehlen.

§. 5.

Da die Engelländer Hamburg verliessen, so wendeten sie sich nach Embden. (*) Es musste ihnen daselbst aber so nicht, als sie sich etwa vorgestellt hatten, gefallen. Denn sie blieben nicht gar lange in Embden. Sie gingen zuerst zwar wieder nach Hamburg. Weil sie aber daselbst dasjenige, was sie der Residenz und anderer Gerechtigkeiten und Freyheiten halber verlangten, nicht so, wie sie wünschten, erlangen konnten; so schlugen sie ihre Wohnung in Stade auf. (**)

§. 6.

Und dis war eine Folge der Tractaten, welche der Magistrat zu Stade durch seine Abgeordneten, zu welchen auch der damalige Secretaire, der den Titel eines Legationsyndikus erhielt, **Keiner Lange**, (***) gehörete, in London, wegen ihrer Ausnahme, und der ihnen zu bewilligenden Freyheiten und Gerechtigkeiten, in aller Stille, und ohne der andern Hanseestädte Vorbewust und Genehmigung, hatte pflegen lassen. (†) Den Damahls errichteten Vergleich haben wir an einem andern

(*) Chythræus l. c. p. 660.

(**) Versuch einer zuverlässigen Nachricht von dem kirchl. und polit. Zustande der Stadt Hamburg, im 2. Bande S. 362.

(***) Nachricht von seinem Leben findet man in der Städtischen Schulgeschichte, im 2. Stücke, S. 16.

(†) Siehe den Vergleich zwischen Rath und Bürgerschaft der Stadt Stade, im Jahr 1619, No. 13.

dem Orte (*) von Wort zu Wort mitgetheilet. Hier wird es also genung seyn, daß wir einen kurzen Auszug desselben, nach der Folge der Artikel, liefern. 1. Die Englischen Kaufleute, die sich in Stade niederlassen wollen, sollen daselbst Residenz, Schutz und Freyheit für sich und ihrem Handel haben. 2. Für eingebrachte und wieder ausgehende Laten und andere Waaren sollen sie nur den geringsten Zoll, der immer möglich ist, entrichten. 3. Der Magistrat zu Stade soll ihnen ein gutes und bequemes Haus zu ihren Zusammenkünften und Gerichtshandlungen verschaffen. 4. Sie sollen ihren Curtmeister und dessen Assistenten selbst wählen können. 5. Zu ihrem Gottesdienste soll ihnen ein anständiger und bequemer Ort angewiesen werden. 6. Alle Streitigkeiten, die unter Engelländern und Engelländern entstehen, sollen von dem Curtmeister und seinen Assistenten untersucht, und nach ihren Gesetzen entschieden werden: doch sind Criminalverbrechen davon ausgenommen. 7. Wenn jemand wider einen Stadtsäßigen zu klagen hat, soll ihm vom Magistrat unvorzüglich Gerechtigkeit wiederfahren. 8. Wenn jemand sich dem Urtheil und Ausspruch des Curtmeisters und seiner Assistenten nicht unterwerfen will, will der Magistrat dazu hülfliche Hand leisten. 9. Wenn jemand von ihnen wider einen Bürger klagt, soll die Sache zwar vom Magistrat, doch in Gegenwart des Curtmeisters, oder seines Bevollmächtigten, untersucht und entschieden werden. 10. Sie sollen aller jetziger und künftiger Privilegien und Freyheiten der Stad zu genießten

U 4

has

(*) In der Herzogthümer Bremen und Verden 6ten Samml. S. 211.

haben. 11. Sie sollen von allen und jeden bürgerlichen Lasten frey seyn, in Kriegeszeiten aber, und fals ein Aufruhr entstände, es stets mit dem Rath und der Stadt halten. 12. Wegen des Krangeldes, der Fracht, Fuhr, Gewichten, Packung der Waaren ic. soll, mit Zuziehung des Curtmeisters, eine gewisse Ordnung vom Magistrat gemacht, und über die Beobachtung derselben ernstlich gehalten werden. 13. Der Magistrat will dafür sorgen, daß sie gute Wohnungen, Keller, Böden, Gewölbe und Packräume bekommen mögen. 14. Sie sollen englisch Bier, zu ihrem eigenen Gebrauch, zollfrey einbringen, aber nichts davon andern Bürgerleuten verkaufen dürfen. 15. Der Zoll, den sie für Laken und andre Waaren, die sie einbringen, geben, soll sehr gering, und wenigstens nur halb so viel seyn, als sie bisher zu Hamburg erlegen müssen. 16. Sollten sie Schifbruch leiden; so soll ihnen alle Hülfe geleistet, und ihnen alles das Ihrige, doch gegen das gewöhnliche Berggeld, wieder zugestellt werden. 17. Der Magistrat will sie nicht nur in seinem eigenen Gebiete für Frevel und Gewalt schützen; sondern sich ihrer auch außerhalb desselben annehmen. 18. Zu ihrem Nachtheil will der Magistrat Niemanden einen Indult oder eine Dilation ertheilen. 19. Dahingegen aber mit Arrest, Execution und Gefängnis prompt, auf ihr Ansuchen, verfahren. 20. Aus der Gesellschaft der Engelländer soll Niemand für einen andern, fals er nicht Bürge für denselben geworden, in Anspruch genommen, eingezogen, oder sonst bestraft werden, sondern blos wegen eigener Schulden und Verbrechen. 21. Sie sollen Testamente nach ihren englischen Constitutionen und Gesetzen

setzen machen können: Der Maigstrat aber will darauf halten, daß sie gehörig vollzogen werden. Stirbt jemand ohne Testament; so will der Magistrat ein Inventarium seines Nachlasses verfertigen, und die nachgebliebenen Güter, nach solchem Inventario, dem Curzmeister ausliefern lassen, bis sie denen, welchen sie von Rechtswegen gebühren, zu Theil werden können.

22. Sollte die Gesellschaft, oder der Magistrat, nicht länger in diesem Contract bleiben können, oder wollen; so soll solches dem andern Theil ein halb Jahr vorher aufgekündigt werden.

23. Der Magistrat will ihnen, auf eigene Kosten, eine Börse bauen lassen.

24. Solte die Gesellschaft künftig noch etwas anders, oder mehrers, für sich und ihren Handel zuträglich finden; so will der Magistrat ihr in allem, so viel, als möglich ist, zu Willen seyn.

Diese Bedingungen waren viel zureichend und vortheilhaft, als daß die Engelländische Compagnie dieselben nicht annehmlich finden sollten: zumal da sie Stade für ihren Handel, in Absicht auf die vormahls zu Hamburg gehabten Bekantschaften und Kunden, weit besser und gelegener, als einen andern Ort, auffer Hamburg, hielten. Sie ließen sich also zu Stade nieder: und das geschah im Jahr 1587.

§. 7.

Je ungerner die Stadt Hamburg diese Niederlassung der Engelländer in Stade sahe: zumahl sie selbst bisher immer noch der Residenz halber mit ihnen in Tractaten gestanden hatte, und sie gerne bey sich behalten und gehabt hätte; desto ernstlicher war sie darauf bes

7. 359

U 5

dacht,

Dacht, die Engelländer aus Stade wieder zu entfernen, und den hiesigen Magistrat dahin zu vermögen, daß er ihnen die Residenz wieder aussagen, und sie dadurch zum Ausziehen aus Stade nöthigen sollte. Zu solchem Ende schickte der Magistrat zu Hamburg im October desselbigen Jahrs einige aus seinem Mittel nach Stade, welche dem Magistrat daselbst die geschehene Aufnahme der Engelländer als eine den Schlüssen der Hansestädte, nach welchen Hamburg ein Jus quæsitum zu der Residenz der Engelländer, wenn ja eine erlaubt und geduldet werden sollte, zu haben vermeinte, und dem wahren Vortheile der ganzen Hansee entgegen laufende Sache vorstellen, und sie bewegen sollten, den mit den Engelländern eingegangenen Contract zu rescindiren und zu dissolviren: und, falls der Magistrat zu Stade darin nicht willigen wolte, demselben anzuzeigen, daß die Stadt Hamburg nicht ermangeln würde, ihre Rechte, und, wo es anders nicht seyn könnte, allenfalls Via Facti zu behaupten und geltend zu machen. Alle diese Vorstellungen aber konten bey dem Magistrat zu Stade nichts ausrichten. (*) Er hielt den Contract, den er mit den Engelländern einmal eingegangen hatte: und die Engelländer blieben bey ihrem in Stade angefangenen Handel nicht nur ungestört; sondern der Rath und die Bürgerschaft zu Stade beeiferten sich auch um die Wette, ihnen darin, und in allen ihren Geschäften, auf alle nur mögliche Art und Weise, beförderlich zu seyn.

§. 8.

(*) Der Herzogthümer Bremen und Verden 6. Samml. S. 222. f.

§. 8.

Und dazu hatten sie auch gar gute Ursache: denn es versirete ihr eigenener Vorthail darunter. Denn ehe die Engelländer nach Stade gekommen waren, war diese gute Stadt sehr herunter, und in solche Umstände gekommen, daß sie, um Geld zu ihren nothwendigen Bedürfnissen zu erhalten, sogar ihre Privilegien in Hamburg hatte versehen müssen. Es heißt nicht nur in einer 1677. gedruckten Schrift: Description of the Trad. of Stade genant: The englisch Marchants Adventurers had for a while the Residence at Stade, forced thereto by the discoutions usage of the Hamburgers. And before their arrival, this town was so poor, that they sold the priviledge of coining of moneys and some other such rights tho Hambourg; sondern der Magistrat zu Stade selbst sagte auch bey der, den Abgeordneten von Hamburg verstatteten Audienz: „Der allmächtige „Gott weise ihnen jetzt einige Nahrung zu, damit die „Bürger ein Stück Brodes kriegen, und sich des Hungers erwehren mögten.“ (*) Die Engelländer brachten gleich viel Geld mit in die Stadt, und gaben den Einwohnern derselben auf allerhand Art und Weise etwas zu verdienen. Häuser, Keller, Buden, Packräume ic. wurden gut vermiethet. Viele Arbeitsleute erwarben täglich einen ansehnlichen Lohn: und die Stadt, die sonst öde und einsam gewesen war, wurde volkreich und lebhaft. Handel, Gewerbe und Nahrung, so ganz in Verfall gerathen waren, singen mehr, als vorz
hin

(*) Der Herzogth. Brem. und Verd. 6. Samml. S. 236.

hin jemals, an, aufzublühen. Daher wird an dem vorher angeführten Orte gleich hinzugesetzt: And the people of Stade grew rich by th englisch compagny. Es fehlt auch nicht an andern Zeugnissen, daß die Stadische Bürgerschaft bey der Anwesenheit der Englischen Kaufleute, und durch dieselben, reich und wohlhabend geworden sey. Der damalige Generals Superintendens, **Nich. Havemann**, schreibt in seinem Pyrismo p. 3.

Cum Belgæ atque Angli onerabant mercibus urbem,
 Auspiciis lætis res ibant: cuncta florebant
 Ad votum, ad nutum. Celebris tunc Stada
 manebat,
 Quam norat Rhodanus, Tiberis, Quadal-
 quivir, Anas.

Und **M. Gerh. Nam**, Prediger zu St. Wilhadi in Stade, sagt in seiner, unterm Titel: Stada exusta, 1660. gedruckten Brandpredigt, S. 34. 35. „die Stadt „sey durch die englische Nation, und die sogenannte „Avanturirer-Compagnie in grosses Aufnehmen gera- „then, und durch ihre im ganzen Römischen Reichye weit „und breit geführte Handlung höchst berühmt gemacht „worden.“ Nicht weniger versichert **M. Jakob Hackmann**, weiland Pastor zu St. Nikolai und des ehrw. Ministerii Senior, in seiner 1661. gedruckten Brandpredigt: Stada Tabeera genannt, S. 93. „daß das „Commercium bey Anwesenheit der englischen Na- „tion ziemlicher Maassen in Stade floriret habe.“ War es also Wunder, daß der Magistrat zu Stade,
 der

der dis wol voraus sahe, sich alle Mühe gab, die englis Compagnie nach Stade zu ziehen? aber daß er, da er, gewahr wurde, daß der Erfolg mit seinen Absichten übereinstimmete, sich nicht entschliessen konnte, diese angenehmen und nützlichen Gäste, auf die von Seiten der Stadt Hamburg geschene Vorstellung, so gleich wieder fort, und aus der Stadt zu schaffen.

§. 9.

Doch was Hamburg damahls nicht ausrichten konnte, das wurde nach der Zeit, durch eine höhere Hand ins Werk gerichtet: indem der Kayser Rudoloh II. einen Befehl ergehen ließ, in welchem allen gebohrnen Engelländern ernstlich, und bey nachdrücklicher Strafe anbefohlen wurde, den deutschen Boden zu verlassen: und nahmentlich erging 1595. an die, welche ihre Niederlage zu Stade angerichtet hatten, der gemessene Befehl, sich eiligst von da wegzubegeben. (*) Der Erzbischof sowol, als der Rath zu Stade, kamen zwar bittlich das wieder bey dem Kayser ein. Allein ihr Ansuchen war vergebens. Und dis um so viel mehr, als die Königin von Engelland selbst die Engelländer aus Deutschland zurück rief, und zugleich allen in dem Stallhof zu London Handlung treibenden deutschen Kaufleuten, bey Strafe des Gefängnisses, und Confiscirung ihrer Güter, befahl, sich von da weg: und aus dem Lande zu begeben. (**)

1597.

(*) Versuch einer Nachricht von der Stadt Hamburg, im 2. Bande. S. 438.

(**) Allgemeine Geschichte von Engelland, im 5. B. S. 382. und des Hrn. Justizr. Willebrands Hansische Chronika II. S. 280.

1597. an das Rathhaus zu Hamburg angeschlagen. (*) Die englischen Kaufleute, die in Deutschland waren, mußten also dies Reich verlassen. Einige davon gingen nach Engelland; die mehrsten aber ließen sich in den Niederlanden, und vornemlich zu Middelburg, in Seeland, nieder, (**) um bey der Endigung des bisherigen Zwistes desto näher bey der Hand zu seyn, und den verlassenen Sitz wieder einnehmen zu können.

§. 10.

Im Jahr 1599. gingen die Hanseestädte in ihrem Eifer gegen die Englische Nation so weit, daß sie am Kaiserlichen Hofe um Declaration des obgedachten Mandati wider die Englischen, daß nemlich damit nicht etwa die Adventuriers allein, sondern alle und jede Engelländer überhaupt, gemeinet wären; um Monitoriales an einige Städte, bey welchen aus Mangel gedachter Declaration die gebührende Executio des Mandati bishero nicht ergangen; und um ein Warnungsschreiben an die Königin in Engelland anhielten, und dabey zu erkennen gaben, daß, falls keine von vorgedachten 3 Schriften zu erhalten stehen sollte, den Städten auch mit dem Mandato selbst nicht geholfen, und sie also genöthiget seyn dürften, sich unvermuthet mit der Königin in einen Vergleich einzulassen. Nichts destoweniger kamen die Englischen Adventuriers, in der Meinung, daß es mit der strengsten Execution mehrerwähnten Mandati keine Noth haben mögte,
gegen

(*) Versuch ic. l. c. p. 441. und Hrn. Willebrand l. c.

(**) Allgem. Geschichte der Niederlande im 4ten Bande, S. 113. 114.

gegen dem Ende dieses Jahrs wieder nach Embden, um sich der Gegend ihrer vormaligen Niederlassungen nach und nach destomehr wieder zu nähern: (*) vielleicht schmeichelten sie sich auch mit der Hofnung, daß man des bisherigen Zwistes in Deutschland sowol, als in Engelland, müde seyn, und auf einen Vergleich zu gedenken, anfangen mögte. Und endlich wagten sie es sogar, sich in Stade wieder einzufinden, und wurden von dem Rath und der Bürgerschaft daselbst mit Freuden wieder auf und angenommen.

§. II.

Allein was sagten die Hanseestädte dazu? Sie hielten dies Verfahen für ganz unerlaubt, der von den Städten genommene Abrede ganz entgegen, und ihrer ganzen Gesellschaft höchst nachtheilig. Und wiewol die Stader sich bestens dagegen entschuldigten, ihr Verfahren aus vielen Gründen vertheidigten, sich auch anheischig machten, durch besondere Abgeordnete in Engelland dahin arbeiten zu lassen, daß die Königin von Engelland mit den Hanseestädten die Sache im Reiche deutscher Nation behandeln und abthun mögte; so that solches den Städten doch keine Genüge. Sie machten nicht nur eine den Stadern sehr beschwerliche Verordnung, worin die Ab- und Zufuhr auf Stade verboten wurde, sondern droheten ihnen auch, daß sie, fals sie nicht vor Ostern des damaligen 1601. Jahrs sich der Englischen gänzlich entschlagen würden, aus dem Hanseatischen Bunde ausgeschlossen und verwiesen seyn sollten.

(*) Die Willebrandsche Chronika, S. 285.

ten. Nicht zu gedenken, daß sie auch bey dem Kayserlichen Hofe aufs heftigste von ihnen verklagt wurden. Daher ihnen auch von dem Kayserlichen Commissario, Hrn. von Minkovik, die Bedeutung geschah, daß sie auf gedachten Fall, und wosfern ihre versprochene Vorstellung nichts fruchten sollte, die ohnfehlbare Bestrafung der Execution propter neglectum Cæsaris mandatum, nach aller Strenge zu erwarten hätten. Als nun die von Stade sich an dem allen nichts kehrten; so erfolgte endlich die würkliche Aussetzung der Stadt aus dem Hanseatischen Bunde.

§. 12.

Die Stadt Stade kam dadurch sehr ins Gedränge. Sie ertrug jedoch alle widrige Schicksale mit vieler Standhaftigkeit, in der Hofnung, daß die Zeit vielleicht nahe seyn mögte, da die Sache eine andre Wendung, und einen bessern Gang nehmen könnte. In Betrachtung dessen, war es ihr desto empfindlicher, daß die Englischen Kaufleute im Jahr 1612. als Richard Gore Curtmeister, Wilhelm Braun, Schakmeister, und Joseph Avarie, Secretaire der Gesellschaft waren, die Stadt Stade verliessen, und sich wieder nach Hamburg begaben.

§. 13.

7359. Frägt man nach der Ursache dieses ihres Abzuges; so leiten einige denselben aus der Jalousie der Stadt Hamburg her. Diese, sagen sie, habe nicht aufgehört, auf alle Art und Weise, und durch Versprechung der ausnehmendesten Vortheile, die Engelländer den Stadern

dern abspänstig zu machen, und sie wieder an sich zu ziehen: und diese ihre Absicht sey ihr endlich auch gelungen. Dahin gehet nicht nur, was Nam in obgedachter Predigt S. 35. schreibt: „Frau Invidia misgönnete der Stadt ihr Glück, und brachte es, unter dem Schein eines vorgegebenen Monopolii, dahin, daß die Englische Nation 1612. dieselbe wieder verließ;“, sondern eben das bezeuget auch der vorhin schon erwähnte Englische Schriftsteller, wenn er zu den schon angeführten Worten hinzusetzt: Not whitut the envy and impoverishment of the Hamburgers, who often attempted tho in vain, by naval forces to forbid the arrival of the English at Stade, whom as they had grived from having their residence continued with them, as well by exactions, as prohibiting them the free exercise of their religion: and then having seen and smarted for their error, thei never lost, till partty by fair Means, and partty by threats, they labored their return, wich afterwarts was performed, and tho this day it is found, that the company of the english marchants adventurers hold their principal residence and court at Hamburg, where thei enjoy valuable Priviledges & Immunities and the free exercise of their religion. Andere hingegen behaupten, daß die Ursache des Abzuges blos in der bessern Lage der Stadt Hamburg, und in der noch mehrern Bequemlichkeit zum Handel daselbst zu suchen sey. Denn so heißt es in einem 1677. zu London unter diesem Titel; The Marchants Map of commerce by Lewes Roberts gedruckten Buche:

The company of Marchant Adventurers for a while settled at Stade. But that place being not so convenient as Hamburg, the company came again to Hamburg in 1611 (Eigentlich 1612.) upon agreement of certain priviledges with the city of Hamburg (*)

§. 14.

Nach dieser allgemeinen Geschichte der ehemaligen Englischen Compagnie in Stade, müssen wir noch einige besondere Nachrichten hinzusetzen.

1. Des ersten Curtmeisters Name ist mir nicht bekant geworden. Als einen Syndicum und Unterhändler aber hatte er anfänglich einen Doctorem juris, Namens Regidius Flecker, bey sich. (**). Ihr damaliger Geistlicher aber scheint Hart geheissen zu haben. (***) Den letzten Curtmeister, Schatzmeister, und Secretaire haben wir oben §. 12. schon genannt.

2. Der Hof, der ihnen zu ihren Zusammenkünften und Gerichtshandlungen eingeräumt war, war ein ansehnliches, am Sande stehendes Gebäude: insgemein **Der Englische Hof** genant. Wozu er nach dem Abzuge der Engelländer gebraucht worden, weiß ich nicht
zu

(*) Man findet dieselben in des Hrn. Synd. Bleckers Sammlung Hamburgischer Verfassungen im 2. Theil, S. 330-367.

(**) Der Herzogthümer Bremen und Verden 6te Samml. S. 235.

(***) Altes und Neues 2ter Band, S. 255. verglichen mit S. 252.

zu sagen. Daß aber weiß ich, daß er 1659. in dem damaligen grossen Brande (*) mit im Feuer aufgegangen sen. (**)

3. Die Kirche, die sie zur Haltung ihres Gottesdienstes bekamen, war die bey dem ehemaligen Kloster S. Georgii befindlich gewesene Kirche, welche das Bremische Domkapittel 1587. der Stadt Stade überlassen hatte. (***)

4. Die No. 23. des Contracts versprochne Börse stand, wie man auf dem in der Topographia Saxoniae inferioris befindlichen Kupferstich und Grundriß der Stadt Stade siehet, am Fischmarke, neben oder hinter der Waage und dem ighen Wachthause.

5. Der Handel, den sie führten, wurde mehrentheils mit Laken getrieben. Daher schreibt Wilh. Dilichius in seinem Typo urbis Bremæ &c. p. 12. In Stadenſi portu præcipuum commercium est pannorum anglicanorum: doch wurden auch andere Waaren von Engelland durch sie hierher, und von hier nach Engelland, sonderlich aber Flachs und Hanf, geführet.

6. Wie stark die Gesellschaft der Englischen Kaufleute in Stade gewesen, läßt sich wol nicht zuverlässig bestimmen (†) Man hat inzwischen verschiedene Spu-

X 2

ren

(*) Eine Nachricht von demselben findet man in der Herzogthümer Bremen und Verden 3 Saml. S. 166.

(**) Jak. Sackmanns Stada Tabera, S. 25.

(***) Herzogthümer Bremen und Verden 6te Samml. S. 205.

(†) Nach des Hrn. Synd. Klefkers Bericht im 2. Bande seiner Samml. S. 298. besteht sie in Hamburg jetzt nur aus 20. und einigen Familien.

ren, aus denen man schliessen kan, daß sie ziemlich stark und zahlreich gewesen seyn müsse. Und meine ich, daß man solches wenigstens daraus schon abnehmen könne, daß sie, als sie sich 1612. nach Hamburg gewendet, von zween Geistlichen bedient worden. Der erste von denselben war D. William Loe: sein Mitarbeiter aber hieß Thomas Young, welcher des berühmten Miltons Vormund und Lehrmeister gewesen.



XI.

Historische Abhandlung
vom
Glockenlehn in Bremen.

Eingefchickte

von

Herrn Joh. Phil. Cassel

Prof. in Bremen.

⌘ 5





§. 1.

Zu den besondern, und nicht oft vorkommenden Arten von Lehn, gehöret auch das **Glockenlehn**; Der Glöckner wurde damit belehnet, und genoss die Einkünfte desselben, um, bey schweren Gewittern, die geweihten Glocken zu läuten, und dadurch gleichsam das drohende Unglück abzuwenden: so wie man in alten Schriften auch von **Glockengebetern** liest. Du Fresne Glossar. T. II. p. 98.

§. 2.

Dergleichen geistliche Beneficien zum **Glocken läuten** kommen auch bey der **St. Ansharius Kirche in Bremen** vor. Es war ein gewisses Haus zu diesem Endzweck geschenkt, worinnen derjenige, welcher bey entstehendem Ungewitter die Glocke im Dom läuten mußte, frey wohnte. Der Probst bey dem Kapittel verschenkte dieses Lehn und Amt, wie solches aus beygehender Urkunde von 1609. erhellet.

„Ich, Franz Marschal, Thumdechant der Kir-
 „chen zu Bremen, als Probst der Collegiatkirchen
 „St. Ansharii daselbst, urkunde und bekenne, kraft
 „dieses, vor mich und meine Successoren an gedachter
 „Probstei zu St. Ansharii: Demnach mir durch guts-
 „willigen Abstand Heinrich Elers, Schreibers zu
 „Himmel-Pforten, ein Glockenlehn bey der Thum-
 „kirche zu Bremen erlediget, und einem andern wie-
 „derum zu geben heimgefallen; und dann Heinrich
 „Detlefs solch gedachtes und erledigtes Glockenlehn
 „neben denen dazu gehörigen Wohnungen, in der
 „Glockenstrassen (*) belegen, und allen andern Parti-
 „nentiis, Zeit seines Lebens, wiederum conferiret,
 „und gegeben, und thue dasselbe ferner, kraft dieses, doch
 „dergestalt und also, daß er dagegen pflichtig und schul-
 „dig seyn soll, dasjenige hiawiederum mit Aufwarten
 „im Thum, und sonst, zu præstiren und zu leisten,
 „was einem Glöckner, vermöge der Thumkirche Sta-
 „tuten und Gewohnheiten, eignet und gebühret, und
 „mir und einem Ehrwürdigen Thumkapitul getreu und
 „hold zu seyn, auch die obermeldte, zu solchem Glocken-
 „lehn gehörige Wohnungen in nothdürftigen Gebäu-
 „und Esse zu halten, seine Freunde auch, nach seinem
 „tödlichen Abgange, und seine Erben alles dasjenige,
 „was in solchen Wohnungen Erd- und Nagelfest vor-
 „handen seyn wird, ohne einige Wiedererstattung oder
 „Einrede, darinnen bleiben zu lassen, alles getreulich
 „und ohne Gefährde. Urkundlich habe ich dieses mit
 „meiner eigenen Hand untergeschrieben, und mit mei-
 „nem

(*) Vermuthlich hat diese Strasse daher ehedem ihren Na-
 men bekommen.

„nem angebohrnen Petschaft untergedrucket. So ge:
 „sehen im Jahre nach Christi unsers Herrn Geburt,
 „Ein tausend sechs hundert und neune. Dien:
 „gestags in den heiligen Ostern.,“

§. 3.

Das Amt der Glöckner war in vorigen Zeiten bey den Cathedral- und Collegiatkirchen ansehnlich, und mit Ehre verknüpft, theils, weil sie zu den Geistlichen mit gehöreten, theils auch, weil die vielfachen Handlungen des Gottesdienstes durchs Anziehen der Glocken eingerichtet und bestellet wurden. Sie empfingen daher den eigenen Namen Clockmanni, Glockenmänner. Dieses Amt war aber nicht beständig, weswegen das Glockenlehn gegeben wurde. Dasselbe bestand blos darin, daß, zur Zeit eines Ungewitters, die Glocken beobachtet, und auf Feuersgefahr Acht gegeben wurde. Dieses erhellet näher aus einem Schreiben, welches von Johann von Hassel, Structuario an Dom, an die Königl. Schwedische Regierung zu Stade, den 18. Apr. 1657. abgeschicket worden, worin die Beschaffenheit dieses Amtes genauer angezeigt wird:

„Ew. Hochgräf. Excellenz auch Hochedlen
 „Gestrengen, Besten, Herrlichkeiten, und Hoch:
 „gelarte Gunsten gnediges und hochgeneigtes
 „Befehlig, wegen Beschaffenheit des durch endlichen
 „Abgangs weyl. Heinrichen von der Rühlorn nach:
 „gelassenen Wittiben erledigten Glockenlehnes bey
 „hiesiger Königl. Hauptkirchen ist mir gebührlich ein:
 „gehendiget, gebe darauf zu unterthänigster und gehor:
 „sam:

„samster Nachricht, daß; es mit diesen, sowohl denen
 „andern **Glockenlehn**, eine solche Beschaffenheit
 „hat, nemlich, daß dazu nichts, als die bloße Woh-
 „nungen, so doch nur in geringen kleinen Häusern bestehen,
 „gehörig, und dann 3 Bremer Mark, so jährlich aus
 „der Probsten S. Ansharii jedwedem Glöckner sollen ge-
 „reicht werden; dagegen seyn solche Glöckner schuldig,
 „nicht allein die Wohnungen in guten Bau und Esse zu
 „halten, sondern müssen, so oft einiges Donnerwetter
 „entstehet, ein jetweder der Glöckner eine gewisse Person
 „in der Kirche und uf den Torn haben; welches sie aber
 „durch gewisse bestellte Leute können verrichten lassen,
 „und eben es selbst nicht thun; wie denn auch die mei-
 „sten, so vor diesen damit belehnet, ausserhalb der Stadt
 „hin und wieder wohnen, und dergleichen Leute, wie
 „vor erwehnet, dazu gebrauchen. Thue darüber Ew. rc.
 „Gottes alwaltigen Gnaden: Schukes herztrowlichst
 „empfehlen. Geben Bremen den 18. April 1657.“

Eine andere Nachricht hat **Saringhausen** den
 28. May 1684. gegeben: „Auf beschenes Anhalten
 „Herrn **Lüders Klüvern**, Königl. Schwedischen Zoll-
 „Accise: und Contributions: Einnehmern zum Fegesack,
 „attestire hiedurch, daß er von demjenigen **Glocken-**
 „**Lehn-Hause**, so er zu Lehn hat, und in der **Buck-**
 „**strasse** alhier belegen ist, jederzeit die Auffwartung
 „auf den Kirchturmb und der Kirche bey vorgefallenen
 „Donner: und andern Wetter verrichten lassen. Bre-
 „men den 28. May 1648.“

S. 4.

Der Aberglaube, daß durch dies Geläute der
Glocken schwere Donnerwetter vertrieben werden, hat
 sei:

feinen Ursprung bekommen, seit dem man die Glocken einzuweihen, zu taufen, und denselben einen Namen zu geben angefangen hat.

So hat Hellembert, Bischof zu Havelberg, im Jahr 1206. eine Glocke geweiht, und sie Patro- nella genant. (*) Die Glocke hier in U. L. Fr. Kirche hieß Maria. Sie bekam Ao. 1727. einen Schaden, daß sie desfalls wieder umgegossen werden mußte, worauf der seel. Doctor, und Prediger bey derselben Kirche, Th. de Haase eine Aufschrift verfertigt, welche bey seinen Schriften vorkommt. (**) G. Durand, (***) hat sehr kräftig und nachdrücklich die Wirkung des Glockenläutens beschrieben, daß nemlich feindliche Heere, und alle hinterlistige Nachstellungen der Feinde vertrieben, starker Hagel, heftige Sturmwinde, Ungewitter, Donner und Blitz gemäßiget, und zurückgehalten, die Sturmgeister und Luftmächte zu Boden geworfen werden, welches alles durch die Einsegnungen der Glocken erlanget wird.

Daher geschah es, daß die Geistlichen andere gut- herzige Lanen dahin zu bewegen sich bestrebten, die Glocken zu beschenken, damit besondere Leute dazu bestimmt würden, welche sie bey schweren Ungewittern läuten müßten. Unter den 100 Beschwerden, welche die Stände des heil. Röm. Reichs im Jahr 1523. wieder den Päpstlichen Stuhl, und die ganze Clerisey desselben

(*) Chronicon Montis sereni, ap Menckenium Script. rer. germ. Tom. II. p. 223.

(**) Siehe Joh Phil. Cassels Bremensia B. II. p. 656.

(***) In rationali divin. offic. L. I. c. 4. n. 15.

ben übergaben, ging das 51ste Gravamen dahin, daß die Suffraganei an sich gerissen, das kein ander Priester, als sie allein, die Glocken taufen konnten, und daß die Einfältigen aus Ueberzeugung von ihren vorgesezten vornehmen Geistlichen geglaubet, daß dergleichen getaufte Glocken die Teufel und Ungewitter vertreiben zc. (*) Auf solche Art verließ man die natürliche Ursache, wozu durch die Gewitter, vermöge der starken Bewegung der Luft, welche von dem Glockenläuten entstehet, einisger maassen gebrochen werden können, und nahm seine Zuflucht zu einer übernatürlichen und abergläubischen, daß sie dem in den Kirchthürmen aufgehangenen Erz eine Kraft, die Ungewitter zu vertreiben, zuschrieben, und daher ein besonderes Amt, die Glocken beim Donnerwetter zu läuten, mit guten Einkünften versorget, errichteten. Wann also dergleichen Wetter bevorstunde, und im Anzuge war; so mußte derjenige, welcher mit dieser Glocken-Einnahme belehnet war, zur selbigen Zeit, entweder sein Amt selbst verrichten, oder einen andern, auf seine Kosten, an seiner Statt stellen.

§. 5.

Die Exempel von den Glockenlehn in der Bremischen Kirche bezeugen, daß dazu gewisse Häuser geschenkt und verordnet worden, welche der Belehnte im Besiz hatte, und sie in gutem Baustande erhalten mußte. Das Eigenthum darüber kam zum theil dem Kapitel, und vornemlich dem Probst zu St. Ansharii zu, derselbe verschenkte es, und der Belehnte mußte dem Probst

(*) A. T. Georgius in tr. de Gravaminibus nat. germadv. sed. Rom. L. II. P. II. p. 444.

Probst und dem Kapitel alle Treue und Gehorsam versprechen, und konte von diesen Häusern keines, ohne Beypflichtung des Kapitels, veräußert werden.

§. 6.

Es waren aber dergleichen Lehne nicht erblich, sie dauerten nur auf Lebenszeit, und fielen nach dem Tode des Beneficiaten wieder an das Kapitel. Doch wurde bisweilen der Sohn des Verstorbenen, aus besonderer Gunst, auch wol wiederum damit beschenkt. Ein Beispiel von 1641. ist vorhanden, da zween Söhne, bey Lebzeiten des Vaters, schon die Anwartschaft auf ein Glockenlehn alhier wieder erhielten. Der Schein darüber lautet wie folget:

„Ich Laurenz Heistermann, Erzstiftisch Bremischer Thumkapitular, und Collegiatkirchen zu St. Ansharii Probst hieselbst, thue kund und bekenne hiemit, für mich und meine Successoren an gemeldter Probsten, daß ich, als pro tempore Collator der Glockenlehn, Hrn. Georgio Clodio, auf sein abermaliges Ersuchen und Anhalten, dessen beyden Söhnen, benanntlich Arend und Jürgen, wegen der grossen, an Caspar Schulten seel. zum Abstand gegebenen Contentation-Gelder, von Grund auf neu erbaueten Stalles, und ferners noch vielfältigen in seinen, zu seinem Glockenlehn gehörigen Wohnung angewandter, auch darzu künfftig anwendender, und sich auf ein hohes erstreckender Baukosten, deren einer, auch mein Pathe und Gevatter, eine Exspectanz und Verantwortung auf solch sein Glockenlehn ertheilet und bewilliget; thue solches auch nochmahl bestergestalt

„Recht:

„Rechtens für mich und gedachte meine Successoren
 „dergestalt und also, daß obgenante seine Söhne auf ih:
 „res Vatern und Mutter, welche schon von **E. Wohl:**
 „**Ehrwürdigen Thumkapitul Leibzucht Verschrei:**
 „bung in Händen haben, sich begebenden Todesfall
 „successive solchem Glockenlehn cum pertinentiis
 „auf was Art und Weise es von ihm jeko besizet und ge:
 „brauchet wird, besizen, nützen, niessen und gebrau:
 „chen mögen. Urkundlich habe ich die Exspectanz
 „eigenhändig unterschrieben, und mit meinem Petschaft
 „corroboriret. **Bremen** den 1. Martii No. 1641.“

§. 7.

Zum Glockenlehn am Dom haben ehemals 7 Häuser
 alhier gehöret. Sie werden in einem Register, wel:
 ches 1703. verfertigt worden, aufgezählet, und deren
 damalige Beschaffenheit zugleich mit angezeigt. Die
 Nachricht davon lautet also: **Glockenlehne** bey der
 Structur zu Bremen, seyn insgesamt belegen in der
Buckstrassen, und an dieselbige.

1. Ein Haus in der Buckstrassen wird in des In:
 tendanten Burmeisters Register berechnet, in der Num:
 mer das 57. bewohnet die alte Reitvogtin Stephansche,
 ist olim ein Glockenlehn gewesen, jeko aber eingezogen,
 und wird die Hauer davon berechnet, auffer 1 Rthlr.
 jährlichen Abganges für Thurmsteigen beym Donner:
 wetter und andern Feuersgefährlichkeiten, wann sich
 solche eräugnen.

2. Folglich No 58. auch unter denen Häusern, in
 solchem Register, von einer Hausstelle, so auch damit
 bes

belehnet gewesen und eingezogen, davon gehet 1 Rthlr. ins Register, und 1 Rthlr. fürs Thurmsteigen.

3. No. 59. ein Haus damit belehnet gewesen, und reducirt, wird bewohnet für jeko von Balten Borthmann.

4. No. 60. dem vorigen auch gleich, wird bewohnet von Behrend Hansen, Zimmermann, der das Thurmsteigen abwartet, und in der Haur 1 Rthlr. inne behält.

5. No. 96. wo die Kloppenburgische wohnet, hat eine gleiche Beschaffenheit.

6. No. 77. eine alte Buhde, davon gehet auch ein Thurmsteiger jährlich für 1 Rthlr. Das übrige, was davon kommet, wird Königl. Kammer berechnet; welche sechs Theile Glockenlehns-Güter, und deren gewesene Belehnung dann insgesamt reducirt, und eingezogen seyn.

7. Noch ein Glockenlehn, womit Lüder Clüver zum Begesack belehnet, bestehet in einem kleinen Hause in der Buckstrasse belegen, so dem Principali jährlich 12 Rthlr. Haushauer abgiebt, und überdeme den Thurmsteiger hält, ist, bishero zu, also ruhig gewesen. Der jehige Bewohner besagten Hauses heisset Jürgen Landwehr.

Mehr Glockensangehörige findet man, zu ertheilender gehorsamen Nachricht, nicht vor, denn angeführte sieben Theile. Bremen den 24. Nov. 1730. *Ultimum beneficium non minus, ac reliqua, consolidatione extinctum est. A. 1740.*

Anmerk. Vorhergehendes ist ein Auszug aus des berühmten Herrn Justizraths und Professors der Rechten

ten zu Göttingen, GE. LUD. BOEHMERI Progr. ad solennia Inaugur. G. F. A. Dathy, & R. N. Sluteri de feudo Campanario, vulgo Glockenlehn. Gotting. 1753. 23. Febr. Allein ich füge hier noch eine Urkunde vom Glockenlehn hinzu, da Segebade von der Hude, Domherr und als Probst zu St. Ansharius, Diderich Hoffmeier, damit auf lebenslang belehnete, No. 1559.

Ich, Segebade van der Hude, Domherr und Probst tho St. Ansharieß binnen Bremen, bekenne apenbar für jedermenniglichen mit düssem Brese, für mi und mine Nakomen, Praveste tho St. Ansharien, dat ick Mester Diricke Hofmeiger, do de van nigge de Domkerken tho Bremen na dem Brande wedder gesperett und gebuwet, mit deme Klocklehne, dat dorch dotliken Afgang Barwerde Bonen Poles, Anno Domini vis und viftig verledigt, wedder belehnet, und begiftiget hebbe.

Dagegen Mester Dirick mi geloslick thogesecht heft, dat he tho den Gebuwen der Kercken und Domcapittels stede gudtwillig und getruwlif, up ansoderent, und geborlike Belohnung des Capittels, und eres Buumesters, sich bewisen, und gebruken laten wille. Und als de Woninge des Klockenlehens ganz vornichtiget, und neddergefallen, de heft Mester Dirick mit groter Uncoft und Geldspilling van nie up ein Biff waninge gebuwet, de he de Tidt sines Levendes tho bewohnende, oder anderen guden Lüden tho verhurende, gebruken mag. He schall of alle datjene, wat den Klocklehneren van Ambts und Gewonte wegen to donde geboret, mede dohen, und sich darvan nicht affsundern. Wenn aver
Mes

Mester Dirick na Gnade des Allmechtigen mit Dode as-
geit, weme denne van my ofte mynen Nakomen Pravesten
tho St. Ansharieß dat Klockambt wedder gegeben, und
tho gewiset werd, de schal van sulken Wanningen twe, de
Baversten na der Buckstraten, de erstmals gebuwet sin,
hebben, de andern drei Woninge na dem Stadtwalle, de
namalen gebuwet worden, de schal Geske, Mester Diricks
Husfrowe, Johan öhre Sohne, Aleke und Geske öhre
Dochtere, de tidt öhrer Levende hebben, und gebruken,
up dat de angewandte Arbeit und Uncoft des Buwendes
ohnen mit sulker Eifucht vorgudet werde.

Idt scholen over Mester Dirick, und darna Geske sine
Husfrowe, und de up genanten Kinder die vif Wanninge
in nottruffigen Bouwe holden, und wenn Mester Dirick
vorby kumbt, so scholen de twe Wohnunge na der Buckstras-
ten dem folgenden Klocklenere uppe Michaelis oder Pas-
schen, na Gelegenheit des Afganges gerumet, und schal
ok uth den Wanningen, alle wat erdfast und nagelfast ist,
nicht gebraken oder weggenommen werden.

So schollen of de anderen dre Woninge na deme Stadts-
walle van Mester Diricks Husfrowe, Sone und Dochter-
ren in notturftigen Bouwe gehalten werden, wanner dat
de leste van Gesken, Johan, Aleken und Gesken, Mester
Diricks Husfrowen, Sone und Dochteren, na dem Wils-
len Gades vorstervet; so scholen de dre Wanninge an dat
Klockampt fry und quidt wedder fallen, und scholen den
Besitter des Klockambtes de dre Wanninge alsofort up Pas-
schen oder Michaelis na Gelegenheit des Absterwendes ge-
rumet, und erdfast und nagelfast darinne gelaten werden.

Tho Urkunde der Warheit hebbe ick mien Pizier für
mi und mine nakomende Praveste tho St. Ansharieß, an

düßem Bref doen hangen. Und wy Doctor Jochim
Hincke, Domdecken, Her Herman Clüver, Senior
Residens, und ganze Capittel der Domkerken tho Brez
men, na deme unß Mester Diricks sin Flith an Wedders
buung unser Kerken, of der Buwinge der viff Waninge
up dat vorwöstete Klockenlehn bewust, und wy mit
Willen der baven geschreven Listide vorgunstiget, und
nagegeven; So hebbe wy tho merer Befestunge unser
Kercken: Secret an düßen Bref witliken befahlen tho
hangende. Na Christi unsers Hern Gebordt, Vostein:
hundert und negen und vostig Jahr, am Dage
Laurentii Martiris.



XII.

N e u e s

vom 1770sten Jahre.

2

Inhalt.

I. Todesfälle und Beförderungen.

II. Schriften.

III. Landesverordnungen.

1. Von Verbesserung des öffentlichen Gottesdienstes.

2. Verbot des Milhaudschen Pulvers und dessen Gebrauches
in diesen Ländern.

3. Verordnung wegen der Nebenanlagen.



I.

Todesfälle und Beförderungen.

1.

Unterm 19. Jan. ist dem bisherigen Landrath und Gräfen des Altenlandes, Hrn. Eberhard von der Decken, von Sr. Königl. Majestät die Stelle eines Regierungsraths in hiesigen Herzogthümern, welche auch desselben wolseel. Vater, Claus von der Decken, Herr zum Stellenfleth, von 1740. bis 1759. mit vielen Beyfall und Ruhm bekleidet hat, aufgetragen worden.

Fervidus ingenium præstat moresque PARENTIS,
Et devincta SIBI pectora nostra tenet.

2.

Zu desselben Nachfolger in der Altenländischen Gräfsenschaft ist der Herr Drost, Diederich Gerhard von
V 3 der

der Decken, Erbgessener zu Mindorp, im Lande Redingen, Büßflethischen Antheils, wieder ernennet worden.

3.

P. 396.

Den 6ten April starb der Landrath und zweite Bürgermeister in Buxtehude, **Hinrich Clemens Ditzmer**.

Er wurde 1746. den 20. Octob. zum Sekretaire; 1753. den 14. Decbr. zum Camerarius; und 1763. den 2. Jan. zum Bürgermeister und Landrath erwählt.

4.

Just Hinrich Thumsener, Prediger bey der Reformirten Gemeine zu Höltsel, im Amte Bederkese, starb den 5. April, nachdem er dieser Gemeine bis ins 31. Jahr vorgestanden hatte.

5.

Der bisherige Amts-Auditor zu Winsen an der Luh, Herr **Geo. Ful. Alb. Ruhmann**, ist zum Supernumerair-Amtschreiber bey dem Amte Himmelforten, jedoch cum voto, ernant worden.

6.

Das Amt **Blumenthal**, ohnfern Bremen, ist dem bisherigen Amtschreiber zu Springe, **Hrn. Johann Christ. Rudorff**, zu Theile geworden.

7.

Dem bisherigen Amtschreiber zu Ellenthal, Herr **Georg Hinrich Hinken**, ist der Charakter eines Amtmanns bengelegt worden.

8.

8.

Dem Oberhauptmann zu Bederkese, Hrn. Wilh. Heinrich Grote, haben Ihre Königl. Majestät den Charakter eines Landdrostens, mit General-Majors Rang, zu geben geruhet.

9.

Des hiesigen Hofmedici, Hrn. D. Joh. Nik. Marcards Sohn, Herr Hinrich Matthias Marcard, hat den 24. April 1770. die Würde eines Doctoris in der Arzeneywissenschaft, zu Göttingen, erhalten.

10.

Dem Pastori zum Jorck, im Altenlande, Herzogthums Bremen, Hrn. Paul Gottfried Winckelmann, ist, auf sein Ansuchen, der bisherige Candidat, Herr Wilhelm Christoph Müller, doch sine spe succedendi, adjungiret worden.

11.

Den 19ten Jun. hat die löbl. Bremische Ritterschaft, den Hrn. Major, Alexander Schulte, Erbherrn zu Burg-Sittensen und Bierden, zum Landrath im ersten Cirkel, an des zum Regierungsrath verordneten Hrn. von der Decken Stelle; und den hiesigen Advocatum, Hrn. Peter Wilhelm Hensler, zum Landschafts-Syndikus erwählet; den bisherigen Syndikus, Hrn. Dodt, aber, mit Beybehaltung seiner Besoldung, pro Emerito erkläret.

V 4

12.

12.

Den 25. Jul. starb der Stempelpapier-Einnehmer hieselbst, **Johann Hinrich Nikolaus Grelle**. Ihm folgte in dieser Bedienung Herr **Erich Adolph Krudup**, bisheriger Zeugverwalter alhier in Stade.

13.

An dem eben genannten Tage wurde das Pfarrhaus zu Schneverding im Amte Rothenburg, des Abends gegen 9 Uhr vom Blitz entzündet, und von dem dadurch entzündeten Feuer so plötzlich in Flammen gesetzt und verzehrt, daß der Pastor daselbst alles des Seinigen, und, was das betrübteste ist, zugleich einer Tochter von 14 Jahren dadurch beraubt wurde.

14.

Den 6. Sept. starb der Prediger der Reformirten Gemeinde zu Lehe, **D. Johann Klenke**.

Dieser Gelehrte war in Bremen geboren, und auf dem wohleingerichteten Gymnasio daselbst unterwiesen worden. Als er dasselbe 1743. verließ, hielt er unter dem berühmten D. **Jfen**, eine von ihm selbst gearbeitete Disputation: De oblatione thuris, fertis iungi solita (*). Diese wurde in den **Samburgischen freyen Urtheilen und Nachrichten** 1744. S. 403. zwar gerühmt: in Ansehung des Versprechens aber, daß zu einer andern Zeit auch von dem sittlichen und mystischen Verstande dieser Sache gehandelt werden sollte, gesagt, daß man dergleichen daselbst immer weglassen könne, wo man nicht für Prediger, sondern für Gelehrte, schreibe: **Wider welches Urtheil doch der Herr D. Jfen** in dem

I.

(*) Der Herr D. **Gelrichs** hat sie neulich in dem zweiten Bande seiner *Collectionis Opusculorum &c.* p. 641. wieder abdrucken lassen.

I. Bande der Symbol. Bremensium, im zweiten Stücke, S. 192. in einer Note zu seiner Abhandlung: De libatione &c. einige Gegenvorstellung that. Klencke wurde inmittelst Prediger zu Alpern, im Holländischen. Von da aber rief die reformirte Gemeine zu Lehe, im Herzogthum Bremen, ihn zu ihrem Prediger: under fand keine Ursache, diesen Ruf von sich abzulehnen. Ehe er aber seine Reise nach Lehe antrat; suchte und erhielt er auf der Universität zu Leiden die Würde eines Doctoris der Theologie: und bey dieser Gelegenheit hielt er unter D. Bernh. van Moors Vorsitz die vormahls versprochene Dissertation: De mysterio thuris, fertis jungi solita. Sein Amt zu Lehe trat er im Jahr 1756. an.

15.

Den 7. Sept. starb der bisherige Oberforst: und Jägermeister in den Herzogthümern Bremen und Verden, wie auch Oberforstmeister im Hannöverischen, Herr Georg Wilhelm von Beaulieu, Erbherr zu Warthfeld, Reiffeld, Grünfeld, Königsfeld und Tongern, in Celle. Die Stelle eines Oberforst: und Jägermeisters im Brem: und Verdischen, wurde dem bisherigen Oberforstmeister und Oberhauptmann zu Ricklingen, Hrn. Burchard Anton Friederich von Oldershausen, wieder conferiret.

16.

Herr Arnold Brünings, Prediger bey der Reformirten Gemeine zu Wasserhorst, ist vom Magistrat zu Bremen zum Prediger bey der Gemeine zu Oberneuland, berufen worden.

17.

Den 1. Octob. morgens um 3 Uhr starb der bisherige erste Prediger zu Estebrügge, **Philip Hinrich Hurzig**.

Er war 1707. zu Bevern, im Amte Bremervörde, geboren, frequentirte die Schulen zu Bremervörde, Verden und Stade, studirte zu Jena und Helmstedt, ging 1734. als Feldprediger mit an den Rhein, erhielt 1736. die Vocation nach Hollern, im Altenlande, von wannen er 1754. nach Estebrügge versetzt wurde.

18.

Den 16. Octob. starb **Theodor Michael Albrecht**, Pastor zu Gynhum, in der Ottersberg-Zevenschen Präpositur.

Er ist 1705. zu Buxtehude geboren, und 1740. hier berufen worden.

19.

Den 20. Octob. starb der bisherige Prediger zu Geestendorf, im Viehlande, **Martin Mushard**, von dessen Leben und Schriften wir im 1. Bande dieses A. und N. S. 14. f. Nachricht gegeben haben.

20.

Den 25. Octob. wurde im Königl. Consistorio beliebt, daß der bisherige zweite Prediger zu Estebrügge, Herr **Johann Inselmann**, ascendiren, der bisherige Conrector an der Königl. Domschule in Bremen aber, Herr **Christian Zimmermann**, die zweite Predigerstelle daselbst erhalten sollte.

21.

21.

Die hiesige Zeugverwalter-Stelle (Nro. 12.) erhielt der ehemalige Hospitalschreiber, Hrn. Henning Ernst Lüders, welcher bishero noch auf Wartgelder gestanden hatte.

22.

Herr Benedict Gilbert Flügge, Prediger zu Altenwalde, ist den 28. Octob. zum Diaconus an der neuen Michaeliskirche in Hamburg erwählt worden.

23.

Den 1. Nov. starb der bisherige zweite Prediger zu Uffel, im Lande Kedingen, David Ernst Martini.

Er ist 1740. zu Dowitzsch, im Gothaischen geboren, und 1765. von der Gemeinde hieher berufen worden.

24.

Das Rectorat zu Dorum, im Lande Wursten hat der Studios. theol. Herr Johann Christoph Anstons de Reifs erhalten.

25.

Zum Conrector in Bremen (Nro 20.) ist der bisherige Subrector daselbst, Herr M. Just Julius Gläser; und in dessen Platz der Candidat, Herr Johann David Nicolai, wieder zum Subrector von Königl. Regierung berufen worden.

26.

26.

Zum Prediger bey der Reformirten Gemeine zu Holsel, im Amte Bederbese, ist Herr Hartmann Christoph Nissäus von Königl. Regierung berufen worden.

Herr Nissäus ist 1746. zu Rumpenheim in der Grafschaft Hanau, wo sein Vater, Job. Zinr. Nissäus, Prediger war, geboren. Den ersten Grund der Wissenschaften hat er auf der Schule zu Hanau gelegt. Nachmals hat er zu Basel, in der Schweiz, studiret. Hieselbst ist er auch, nach absolvirten Cursu theologico, examiniret, und zum Ministerio ordiniret worden.

27.

Auf vorgängiges öffentliches Examen sind dies Jahr in die Zahl der Candidaten des hiesigen Ministerii aufgenommen worden

1. Herr Hiarich Wape, aus Bremen, geboren 1745.
2. Herr Franz Daniel Koblfs, aus Buxtehude, Grammatikus bey der Stadischen Schule, geb. 1745.
3. Herr Diederich Jakob von Stade, aus Osterstedt, geb. 1745.
4. Herr Johann Diederich Wape, aus Brokel, geb. 1740.
5. Herr Johann Anton Brindmann, aus Warfleth, in der Grafschaft Delmhorst, Conrector bey der Schule zu Stade, geb. 1745.
6. Herr Johann Hinrich Kerstens, aus Stade, geb. 1746.
7. Herr Christoph Hinrich Theodor Steffens, aus Stade, geb. 1746.

Sanctum, quod quondam gestitis munus adire,
Sancta parare Deo pectora vestra jubet.

II.

II. Schriften.

I.

Fortsetzung der Abhandlung von den beträchtlich-
sten Producten der Herzogth. Brem. und Verden.

Sie ist in dem Hannöverischen Magazin dieses 1770sten
Jahrs, S. 33. f. abgedruckt zu lesen.

2.

Anmerkungen eines Landmannes über die im
104ten Stücke des Hannöverischen Magazins 1769.
eingerückte Nachricht, von einer außerordentli-
chen Vermehrung des Weizens.

Man liest sie in dem Hannö. Magazin 1770. S.
91. f. Der Verfasser ist der Past. Pratz zu Stein-
kirchen. Von ebendenselben schreibt sich auch der gleich
folgende Aufsatz her:

3.

Beantwortung der Anfrage, im 2ten Stück des Han-
növerischen Magazins von 1768. was von den mit ei-
sernen Ofen geheizten Zimmern, in Absicht auf die Ge-
sundheit, zu halten sey?

Man sehe das Hannöverische Magazin 1770. S.
235. u. f.

4.

Anmerkungen zu der im 83sten Stücke des 1769.
Jahrs mitgetheilten Beschreibung des Arcuccio.

Diese Anmerkungen, die der Herr Past. Zorn, zur Balje
aufgesetzt hat, findet man im Hannö. Magazin, 1770.
S. 301. Einige Zusätze zu diesen Anmerkungen haben
wir ebendasselbst, S. 587. mitgetheilt.

5.

5.

Gedanken über die Quellen so vieler üblen Leidenschaften und Gewohnheiten bey den Menschen.

Sie sind in dem Hannöverschen Magazin 1770. S. 337. abgedruckt, und gehören dem Past. Praxje zu Steinfirchen. Die hier angeführten Quellen sind diese: 1. die unvernünftige Erziehung, 2. das eigene Beyspiel der Eltern. 3. Die schlechte Sorgfalt, welche junge Leute, nachdem sie sich selbst überlassen sind, für sich selbst tragen, und 4. die irrigen Begriffe und Erklärungen, die sich diese von vielen Sachen machen.

6.

Des ehemaligen Hofmedici und Physici, **Günther Anton Hinrich Albrechts**, Sohn, **Johann Friederich Ernst Albrecht**, hat 1770. den 14. März zu Erfurt, unter des Hrn. D. und Prof. **Joh. Paul Baumers** Vorsitz und Beystand *De apum cultura, cum primis in Thuringia*, öffentlich disputiret.

7.

Herr M. von Soden, Fähndrich unter dem Bockschens Infanterie-Regiment, ließ alhier auf 1 $\frac{1}{2}$ B. in 4. eine **Auflösung einer geometrischen Aufgabe**, drucken.

Die Aufgabe war diese: Auf welche Art 1. die drey auf dem Hollsteinischen Ufer liegende Dörter: Glückstadt, Bielenberg und Collmar; 2. im Lande Redingen die Deichhufen bey Altendorf und Grauerort, 3. Die Krümmungen des südlichen Elbusers von einem Orte bis zum andern, und 4. die wahre Lage und Streckung der Inseln

seln in dieser Krümmung, in eine richtige geometrische Zeichnung gebracht werden könne. Und da zeigt der Herr Verfasser, in diesen Blättern, die Anstalten und Maasregeln, die man, seinem Dafürhalten nach, machen und befolgen müsse, wenn man eine richtige und zuverlässige Charte von dieser Situation zeichnen wolle.

8.

Von der ausschweifenden Gutheit manches Frauenzimmers für einen kleinen Hund, oder eine kleine Kake. Man findet es in den Göttingischen Unterhaltungen dieses Jahrs, S. 171-184.

9.

Schreiben von dem Berder Gesundbrunnen und Bade.

Der Herr D. Zorn in Verden handelt in diesem Schreiben, welches man in dem Hannöverschen Magazin, S. 857-870. antrifft, von der Lage, der Gegend, den mineralischen Kräften und Wirkungen dieses Brunnens wie auch von den äusserlichen Veranstellungen, die der Magistrat zu Verden bey demselben hat machen lassen, auf eine solche Art, die diesem Brunnen, und ihm selbst, Ehre macht.

10.

Specimen examinis rigorosioris malignitatis febrilis, quod pro gradu Doctoris legitime impetrando (sine præside) publico examini submittit HENRICUS MATTHIAS MARCARD, Stadenfis. Gott. 1770. 8. B. in 4.

Ueber die Bösartigkeit der Fieber hegen die berühmtesten Arzeneylehrten nicht einerley Gedanken. Einige behaupten, andere verwerfen dieselbe. Niemand ist leicht

leicht ein stärkerer Vertheidiger derselben gewesen, als der berühmte Herr von Saen in seiner Ratione mendendi P. III. p. 3. & 4. wie auch in seinen Thesibus de Febr. division Decif. VIII. p. 130. 131. Und dessen Gründe sind es auch, die der Herr Verfasser in dieser, von Gelehrsamkeit und Einsicht zeugenden Disputation nach der Reihe anführt, prüfet und wiederleget. Gött. gel. Zeit. 1770. S. 537. f. Hamb. Corresp. 1770. Nr. 9.

II.

Pflichtmäßiges Pastoral Schreiben an die gesamte Geistlichkeit der Herzogthümer Bremen und Verden — von Joh. Hinr. Pratie. Stade 1770. 3 B. in 4.

In diesen Blättern, in welchen die diesjährige General-Kirchenvisitation, und die abgehaltenen Synoden angekündigt worden, werden die Worte Pauli 2 Tim. II. 15. zuerst erläutert, und dann zu einer ernstlichen Erweckung zur pflichtmäßigen Führung des Evangelischen Lehr- und Predigtamts angewendet. Ephemer. Helmsf. 1770. p. 370.

12.

Patriotischer Wunsch.

Er stehet in dem Hannöverischen Magazin dieses Jahrs S. 735. und gehet dahin, ein gewisses Mittel, dessen zuverlässige Wirksamkeit in der Pest unter Menschen, in so manchen periodischen Schriften, sehr gerühmt worden, auch bey der Viehseuche, die in der That etwas Pestilenzialisches an sich hat, zu gebrauchen, und von dem Erfolge der damit angestellten Versuche, Nachricht zu geben.

13.

Der seligen Frau, **Margaretha Heeren**, stiftet
dieses Denkmahl ihr betrübter Ehemann, **Hinrich
Erhard Heeren**. Brem. 1770. 3 B. in 4.

Es ist dis eine wohlgerathne Ode, in welcher der Cha-
rakter der selig verstorbenen Frau Pastorin sehr gut, und
nach der Wahrheit geschildert wird. Wir wollen keine
Probe daraus anführen: dagegen aber das geistliche Lied,
welches die Wohlselige kurz vor ihrem Tode aufgesetzt
hat, mittheilen. Es ist ein redendes Denkmahl ihrer
edlen und christlichen Gesinnungen:

Verkläre dich in mir, Dreyeinges Wesen!
Und laß mich dich zu meiner Lust erlesen.
Erneu in mir dein göttlich Ebenbild;
So wird mein Herz mit Fried und Trost erfüllt.

Wie herrlich ist's, dich, grossen Gott, zu kennen,
Dich unsern Gott und unsern Herrn zu nennen!
Doch hätt dein Sohn uns nicht mit dir versühnt;
So hätten wir nie deine Huld verdient.

Durch ihn kan ich nun freudig vor dich treten,
Und glaubensvoll und zuversichtlich beten.
Er öfnet mir des besten Vaters Herz,
Und spricht mich frey in allem Sündenschmerz.

O Gott! mein Heil! mein Trost, an den ich glaube!
Hier liege ich gebückt vor dir im Staube.
Nimm hin das Herz, das, voll von Dankbarkeit,
Sich lebenslang zu deinem Dienste weyht.

Zerstöre selbst in mir die macht der Sünde,
Und bilde mich zu Gottes Gnadenkinde,
Daß ich getrost auf deinen Wegen geh,
In deiner Kraft dem Bösen widersteh.

Bis daß ich einst, mein Heil! dich werde sehen,
 Von Lust durchströmt vor deinem Throne stehen.
 O Seeligkeit! wie bald erscheinst du mir?
 Mein Geist verlangt und dürstet, Gott! nach dir.

14.

Joh. Fried. von Stade, Königl. Consistorial-
 raths, und Superintendentens in Verden ic. Kurzer
 Begriff der christlichen Lehre zum Unterricht der-
 jenigen, so zum ersten Genuß des heil. Abendmahls zu-
 bereitet werden. Stade 1770. 3 $\frac{1}{2}$ B. in 8.

Es ist dies eine neue Auflage eines Werkes, das 1761.
 zum ersten, und 1765. zum 2ten male gedruckt worden.
 Den Inhalt desselben findet man in der Herzogthümer
 Bremen und Verden VI. Theil, S. 579. und in den
 Hamb. Nachrichten vom Jahre 1762. S. 8. angezeigt.

15.

Glückwunsch an seinen Vater, Hrn. Balth.
 Wolff, bey'm Antritt seines 79ten Lebensjahrs, samt
 einigen angehängten Gedensprüchen, und dem In-
 halt der dabey gehaltenen Predigten. Von Hrn.
 Wolff, drittem Prediger zu Wesselbühren in der Nor-
 der-Dithmarsch. Hamb. 1770. 3. B. in 8.

Wir gedenken dieses Werkes alhier darum, weil der
 gelehrte und geschickte Herr Verfasser unser Landesmann,
 und zu Krummendeiche im Lande Redingen geböhren ist.
 Es hängt dasselbe aber mit einem andern, 1767. unter
 diesem Titel: Gedensprüche samt dem Inhalt seiner
 neulichst gehaltenen Predigten (4 B. in 8.) genau
 zusammen. Der Diakonus zu Wesselbühren wechselt
 alle Quartale mit den Nachmittags und Mittewochens-
 predigten um, und hat in jenen über den Catechismus;
 in diesen aber über die Augsburgische Confession, oder
 über

über prophetische Texte zu predigen: es sey denn, daß ein monathlicher Bußtag, ein Fest, oder die Advents- und Pafionszeit davon eine Ausnahme mache. Der Herr Verfasser hat dabey die Methode gehalten, daß er aus jedem biblischen Buche, nach der gewöhnlichen Ordnung, zu dem jedesmaligen Theile der Augsburgischen Confession oder des Catechismus einen damit übereinkommenden Text gewählet. Und von solchen Predigten liefert er in den beyden Werken den Hauptinhalt, samt den dabey gebräuchlichen Gedensprüchen. Um eine Probe dieser wohlgerathenen Arbeit unsern Lesern vorzulegen, wählen wir die Predigt über den XIV. Artikel der Augsburgischen Confession, der Text ist aus Tit. III. 1. genommen. Die Proposition ist: Höchsthöchste Erinnerungen für Unterthanen in Ansehung ihres Gehorsams gegen die Obrigkeit. Dabey finden sich diese Theile:

- I. Der Stand der Obrigkeit ist nothwendig.
- II. Unterthanen sind derselben Gehorsam schuldig.
- III. Es ist nöthig, daß ihre Lehrer sie fleißig daran erinnern.

Und der damahlß gebrachte Gedenspruch lautet also:

Du giebst der Obrigkeit das Schwert,
 Und sprichst: Sie soll die Tugend lobnen.
 O! sie sey uns verehrungswehrt,
 Daß wir, durch sie, so sicher wohnen.
 Laß uns dein Bild an ihr betrachten!
 Und schärf uns diese Wahrheit ein:
 Den Obern ungehorsam seyn,
 Seißt, nicht sie, sondern Gott, verachten.

16.

Einige kleine Aufsätze in den Göttingischen Anzeigen vom Jahr 1770.

Diese sind (1) Extract aus dem Actibus ministerialibus in den Herzogthümern Bremen und Verden vom

3 2

Jahr

Jahr 1769. S. 351. (2) Etwas vom Blatterbelzen, S. 358. (3) Von der Viehseuche, S. 365. (4) Von einem neuerfundenen Pfluge, S. 375. (5) Zusatz zu der Nachricht von einem neuen Kaffeetrank, S. 651. f.

17.

Vom Handel mit Feldsteinen.

Dieser Aufsatz, den man in den Göttingischen Anstaltungen vom Jahr 1770. S. 387. f. liest, ist ein Auszug dessen, was wir 1753. in einem Programma, unter dem Titel: Panis ex lapidibus, von dieser Sache geschrieben haben.

18.

Hermann und Jde, oder die nußbraune Dirne.
Ein altes sächsisches Lied, größtentheils nach Priors
Heinrich und Emma übersetzt. Brem. 1770. 3 $\frac{1}{2}$ B.
w 4.

Diese Uebersetzung ist vom Hrn. Past. Lappenberg zu Leersum, ist aber keine wörtliche, noch weniger aber slavische Uebersetzung. Beynabe kan man es ein neues und eigenes Product des Hrn. Past. Lappenbergs nennen. Er hat das *épos*, oder Coutum der alten Zeiten besser, als Prior, beobachtet, und es überall so eingerichtet, daß es ein Gemählde starker und feiner Empfindungen ist. Die Versart ist nicht durchgehends einerley. Bald findet man lange spondäische, bald dactilische, bald kurze oder lange jambische: bald gereimte, bald reimlose, bald in Absicht des Reims gemischte Verse: und doch leuchtet der poetische Mechanismus allenthalben deutlich hervor. Unsere eingeschränkte Kürze erlaubt uns nicht, einige Stellen zur Probe daraus anzuführen.

19.

Ernsthafte Wünsche aufs 1771. Jahr. 2 Bogen
in groß 8.

Wünsche zur Belustigung, aufs 1771. Jahr. 2. B.
in groß 8.

Wir haben auch im vorigen Bande, S. 397. einige Blätter dieser Art angezeigt. Allein wenn man jene und diese vergleicht; so siehet man alsofort, daß sie nicht aus einer Feder geflossen sind. Die neuern haben auch zwar das Verdienst, daß sie nichts beleidigendes oder schmutziges enthalten. Allein in Ansehung des poetischen Mechanismi dürften ihnen viele gegründete Vorwürfe gemacht werden können.

20.

Nachricht von Versuchen, welche mit der Belladonna wider die Viehseuche angestellt worden.

Sie schreibt sich von dem Hrn. Past. Visbeck, zu Werfabe, im Osterstadischen, her, steht in dem Hannov. Magazin 1770. S. 1268. f. und charakterisiret ihn als einen geschickten und aufmerksamen Landwirth.

21.

Kurzgefaßte Erläuterung der Buxtexte im 1771sten Kirchenjahr. Stade 6. B. in 4.

Da die Art und Weise dieser Erläuterungen schon aus dem 2. Bande dieses A. und N. S. 395. bekant ist; so zeigen wir hier nur die Texte an, die in diesen Bogen abgehandelt worden. Diese sind Hebr. I. 6. Röm. VIII. 11. Jer. V. 23-25.

22.

Kurzgefaßte Beantwortung der Frage: Ob unser Erdboden von einem Kometen etwas zu befürchten

3 3

ten

ten habe? von J. H. Pratzje, Past. zu Steinkirchen.
Altona 2 B. in gr. 8.

Diese Schrift besteht aus zween Abschnitten. Der erste trägt verschiedene Meinungen von den Cometen vor, und der zweite ziehet die anfgeworfene Frage selbst in nähere Erwägung. Und zwar geschieht diß, vermittelst nachstehender drey Nebenfragen: 1. Ob ein Comet uns wichtige Begebenheiten verkündige, die auf Erden geschehen sollen? 2. Ob ein Comet des jüngsten Tages Vorbote sey? 3. Ob ein Comet unsere Erde berühren, und sie verbrennen werde? Nach der kurzen Vorerinnerung sind diese Blätter nicht für Gelehrte, sondern für solche aufgesetzt, denen das Vermögen fehlt, über dergleichen Erscheinung ein richtiges und beruhigendes Urtheil zu fällen. Und nach der Absicht müssen sie auch beurtheilt werden.

23.

Zusatz zu S. 202.

Da in der daselbst befindlichen genealogischen Tabelle einige alte Ehren- und Würden-Nahmen, insonderheit Walpodius und Magister violentiarum, vorkommen; so wollen wir hier nicht unbemerkt lassen, daß Herr Christian August Hankel, Fürstl. Schwarzb. Rudolst. zur Regierung und zum Consistorio in Franckenhausen verordneter Justicienrath, in diesem Jahre auf 2 B. in 4. einen Versuch einer Erläuterung derselben drucken lassen, und diesen Sr. Excellence Hrn. C. G. von Ketelhodi, Sr. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Schwarzburg-Rudolstadt hochbetrauten Vice-Canzler und Vice-Consistorial-Präsidenten,
wie

wie auch des Marggräf. Brandenburgischen Adlersordens Rittern, bey dem Antritt des Directorii über die Frankenhäufischen Fürstl. Regierungs- und Consistorial-Collegia gewidmet habe.

24.

Zusatz

zu S. 313. und 320.

Dasjenige, was wir beiderwärts von der Stadt Hamburg Eifersucht gegen die Stadt Stade, wegen der von den Engelländern daselbst genommenen Residenz gesagt haben, kan durch eines Ungenanten Bedenken, wie nach dem Verlangen der erbgeseßenen Bürgerschaft, die Residenz der Englischen Kaufleute von Stade aufs beste nach Hamburg wieder zu bringen seyn mögte, welches in des Hrn. Canon. Ziegra 2ten Stück der Beiträge der politischen Hamburgischen Historie, S. 135. u. f. befindlich ist, erläutert werden.

III.

Landesverordnungen.

I.

Königl. Ausschreiben von Verbesserung des öffentlichen Gottesdienstes in den Herzogthümern Bremen und Verden vom 15. Feb. 1770.

Unsere 2c.

Aus der Universal-Landes-Verordnung vom 24sten Martii vorigen Jahres, wegen Veränderung einiger

3 4

niger

niger Fest-Tage, wird euch noch errinnerlich seyn, wasgestalt unsers allergnädigsten Königes und Herrn Absicht nicht sey, dadurch die Gelegenheit zur Erbauung im Christenthum bey Dero Unterthanen zu vermindern, sondern dagegen, solche Anstalten vorkehren zu lassen, sich erkläret haben, durch welche diese Erbauung bey öffentlichen Gottesdienste dabey vielmehr gewinne. Wenn nun die anbefohlene Veränderung, nach ihrem ganzen Umfange, nunmehr ihren Anfang nehmen muß; so werden folgende nähere Einricht- und Anordnungen, Namens Sr. Königlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, allen unter dem Consistorio dieser Herzogthümer stehenden Personen, welche dieselben angeher, zu deren pflichtmäßigen Befolgung, hiemit bekannt gemacht.

I. Von Biblischen Vorlesungen.

§. I.

Da nicht geleugnet werden mag, daß die, allen Christen obliegende Pflicht, in der heil. Schrift zu forschen, und das Wort Gottes reichlich unter sich wohnen zu lassen, sich weiter erstreckt, als daß sie mit der, von Alters her zum Grunde der Sonn- und Festtäglichen Predigten gelegten, und jährlich wieder vorkommenden Texten, und mit der bey der Erklärung dieser Texte angezogenen biblischen Sprüche und Geschichte Erlernung oder Erwägung völlig erfüllet und erschöpft werde: über das auch, leyder! zu besorgen stehet, daß noch viele Einwohner dieser Herzogthümer, sonderlich auf dem Lande, seyn mögen, die entweder gar keine Bibel im Hause haben, oder, wenn sie ja damit versehen sind,
sich

sich die Zeit und Mühe doch nicht nehmen, dieselbe, mit den Ihrigen, zu Hause durchzulesen, und sich daraus auf ihrem allerheiligsten Glauben zu erbauen; als soll das Vorlesen der heiligen Schrift, nicht nur nach der löblichen Gewohnheit der Juden im alten, und der ersten Christen im neuen Testamente, sondern auch nach dem rühmlichen Exempel und Vorgang anderer Evangelischen Länder, in alle Kirchen dieser Herzogthümer eingeführet, und dadurch die gesamten Einwohner derselben theils ermuntert, theils angeführet werden, aus diesem göttlichen Buche, als aus der einzigen Quelle alles, zum ewigen Leben weisenden Erkenntnisses, von Kindes-Beinen an, Unterricht, Heil und Trost zu schöpfen.

§. 2. Was die Zeit, da solch Bibellesen süglich geschehen kan, anlanget; so wollen wir dazu den vormittäglichen, und, wo derselbe bishero üblich gewesen ist, auch den nachmittäglichen öffentlichen Gottesdienst, die Werkeltags-Predigten und Betstunden, wo selbige bishero eingeführet gewesen, oder hinführo süglich eingeführet werden können, wie nicht weniger die nachmittäglichen Vespere angewendet wissen. Und kann dasselbe an Sonn- und Festtagen, wie auch an den Werkeltagen, am süglichsten vor dem Haupt-Gesange, in der Betstunde aber, wo der Prediger in denselben nicht etwa auf die Canzel tritt, zwischen dem ersten und zweiten, in der Vesper aber zwischen dem zweiten und dritten Gesange, vorgenommen werden. Des Sonn- und Festtages Vormittages können, damit der Prediger nicht auf einmal gar zu viel vor dem Altar zu thun habe, nach abgelesener Pericopa Dominicali, erst einige

Versicul aus einem Gesange z. E. Nro. 303. v. 7. 8. 9. Nr. 304. v. 6. Nr. 379. v. 10. Nr. 381. v. 9. 10. oder Nr. 386. gesungen werden.

§. 3. Das Lesen verrichtet ordentlich der Prediger selbst, und, wo ihrer zweene bey einer Kirche stehen, derjenige, dem die Arbeit vorm Altar entweder stets, oder nach der umgehenden Ordnung, an dem Tage zukömmt: und geschicht entweder vor dem Altar, oder, damit die Gemeine die zu verlesenden Worte desto besser hören und vernehmen könne, zumal, wenn die Kirche groß, und die Stimme des Predigers nicht gar stark ist, vor dem Chor bey dem Eintritt in die Kirche. Nur in den Bestunden, wenn der Prediger darin auf die Canzel tritt, kann das Lesen der Bibel auch auf der Canzel geschehen, und seine Arbeit auf derselben damit angefangen, oder geschlossen werden. Falls aber der ordentliche Prediger, durch Krankheit, oder unvermeidliche Abwesenheit, davon abgehalten wird, kann ein hieselbst recipirter Candidatus ministerii, oder ein Studiosus theologiae, der schon licentiam concionandi erhalten hat, desselben Stelle vertreten. Wenn aber auch ein solcher nicht zu haben wäre, soll dis Lesen durch den Küster, oder Schulmeister, oder allenfalls auch durch einen guten Neben-Schulmeister, verrichtet werden. Wer es aber verrichtet, der muß es langsam und deutlich, laut, doch ohne unangenehmes Schreyen, und, mit Beobachtung der vorhandenen Unterscheidungs-Zeichen, mit geziemender Anständigkeit und Andacht verrichten.

§. 4. Es wird, wo nicht in allen, doch in den mehesten Kirchen dieser Herzogthümer, die unter des ehemals:

maligen hiesigen General-Superintendentens, Joh. Nicemanns, Aufsicht und Vorsorge hier in Stade gedruckte Bibel in Folio vorhanden seyn. Nach dieser kann das Vorlesen der heiligen Schrift bey dem öffentlichen Gottesdienst geschehen. Wo aber diese Bibel etwa fehlen sollte, da ist, zu diesem Behuef, eine andere gute und bewährte Ausgabe der Bibel, die mit grossen und leserlichen Buchstaben versehen ist, damit auch alte und blöde Augen gut damit fertig werden können, anzuschaffen. Um welcher Ursache willen auch ein besonderes Pulpit, darauf die Bibel unter dem Lesen liegen könne, doch nicht von der Höhe, daß es den aus dem Munde des Lesenden gehenden Schall auffange und zurückhalte, verfertiget, und von dem Küster jedesmal an die gehörige Stelle, woforne es daselbst nicht etwa beständig stehen bleiben kann, gesetzt werden muß.

§. 5. Ob schon alle und jede canonische Bücher der ganzen heiligen Schrift, nach allen ihren Stücken und Theilen, von dem heiligen Geist eingegeben, auch daher sämtlich, als das zu unserer Seeligkeit geoffenbarte Wort Gottes, hochzuschätzen sind, und Gott selbiges, ohne einige Ausmünsterung oder Unterscheid, uns Menschen zu lesen, und seinen Willen daraus zu lernen, anbefohlen hat; So finden wir doch, verschiedener Ursachen halber, und sonderlich um der Einfalt willen, der zu gute dies Lesen vornemlich angeordnet worden, am rathsamsten zu seyn, daß in dem öffentlichen Gottesdienst, an den Sonn- und Festtagen, da die Versammlungen am zahlreichsten zu seyn pflegen, nur die Bücher des neuen Testaments, und zwar in der Ordnung, daß historische und Lehrbücher mit einander abwechseln, und also

also nach dem Evangelio Matthäi der Brief an die Römer, nach dem Evangelio Marci die beyden Briefe an die Korinther; nach dem Evangelio Lucä die übrigen Kleinen Briefe Pauli: nach dem Evangelio Johannis die Briefe Petri, Johannis, Jacobi und Judä; und nach der Apostel-Geschichte der Brief an die Hebräer und die Offenbarung Johannis gelesen werden. Zur Beichte und zu den Betstunden schicken sich die Psalmen, die doch nicht eben nach der Reihe durchzugehen, sondern nach einer verständigen Auswahl zu nehmen sind, die Sprüche Salomonis und die Klaglieder Jeremiä, am besten. In den Wochenpredigten aber werden die Prediger hauptsächlich suchen, ihre Zuhörer mit den Büchern des alten Testaments, ohne sie jedoch von Wort zu Wort zu erklären, oder sich bey Genealogischen, Geographischen, das Volk und die Kirche Gottes nicht unmittelbar und zunächst angehenden Geschichten und Weissagungen, und anderen, zur allgemeinen Erbauung nicht sehr dienenden Stücken aufzuhalten, dergestalt bekant zu machen, daß sie ihnen von dem Verfasser, Zweck und Inhalt derselben einen kurzen Unterricht ertheilen, und ihnen die wichtigsten Kapitel und Stellen, die in den Glauben und das Leben der Christen einen unlängbaren, und bald wahrzunehmenden Einfluß haben, vorlesen, empfehlen, erklären und einschärfen.

§. 6. Auf die eben angezeigte Weise soll das Lesen der heiligen Schrift in öffentlicher Versammlung beständig und unverrückt fortgehen: daher auch ein jeder neu-antretender Prediger bey demjenigen Buche und Kapitel, dabey man vor seiner Introduction stehen geblie-

blieben ist, weiter fortfahren, und, nachdem die Bibel zu Ende gebracht, von vorne wieder anfangen soll.

§. 7. Dem Hauptzweck einiger Feste desto näher zu treten, sollen jedemsal auf Weynachten, Ostern und Pfingsten, wie nicht weniger an den übrigen Festtagen, anstatt des sonst in der ordentlichen Reihe der Bibelvorlesungen vorkommenden Kapitels, solche Texte, die mehr auf die gegenwärtige Zeit und Gelegenheit gerichtet sind, gelesen werden, und zwar:

Vormittags.**Nachmittags.**

Dnca I. Adv.

Pf. XL. 6-18.

Pf. XXIV.

Fer. I. Nativ. J. C.

Jes. IX. 2-7.

Hebr. II.

Fer. II. Nativ. J. C.

Jes. VII. 10-14.

Röm. VIII. 28-39.

Dnca post Nativ. J. C.

Pf. XC.

Pf. CXXXIX.

Festo Nov. Anni.

Pf. XXXIII.

Pf. LXVII.

Festo Epiphan.

Ephes. II. 4-22.

Jes. XLII, 1-12.

Festo Purific.

I Joh. I.

Col. II.

Fasten

Fasten: Zeit.

Dnca Quinq.

Die Passions: Geschichte soll in Matth. XVI. 21-28.

Dnca Invocavit.

6 Theile getheilet, und 5 da: 1 Cor. L 18-31

Dnca Reminisc.

von an den nebenstehenden 2 Cor. V. 14-21.

Oculi.

5 Sonntagen, der sechste aber Hebr. XII. 1-15.

Lætare.

am Sonntage Palmarum Joh. XVII.
verlesen werden.

Fest. Annunc. Mariæ.

Röm. V. Ephes. I. 3-14.

Palmarum.

Ein Stück der Passions: Geschichte. Jes. LIII.

Die Virid.

Pf. CXI.

Fer. I. Pasch.

Matth. XXVIII. 1 Pet. I. 3-21.

Fer. II. Pasch.

1 Cor. XV. 1-22. 1 Cor. XV. 35-58.

Fer. Ascens. J. C.

Pf XLVII. Heb. IX. 24-X. 14.

Fer. I. Pentecost.

Joel III. 1-5. Röm. VIII. 1-11.

Fer. II. Pentecost.

Zach. XII. 1-10. Actor. II. 32-47.

Fest.

Fest. Trinit.

Joh. XIV. 1-17.

Jes. XLVIII. 10-22.

Fest. Joh. Bapt.

Luc. III. 2-22.

Pf. XCVI.

Fest. Visitat. Mariæ.

Pf. CXLV.

1 Chr. XXX. 10-18.

Fest. Michaelis.

Pf. CIII.

Pf. CIV.

Fest. Reformat.

Matth. XI. 20-30.

Pf. CXIX. 29-52.

§. 8. Zu dem übrigen Lesen der Bibel soll jedesmal so viel Zeit angewendet werden, daß den Zuhörern ein ganzes Kapitel, wenn dieses etwa nicht gar lang ist, und die andern Umstände, sonderlich der Zeit und Witterung, es verstaten sollten, vorgetragen werden könne. Das Vorlesen soll mit einer ganz kurzen Aufmunterung zur Andacht, und mit einer eben so kurzen Anzeigung des summarischen Inhalts des zu lesenden Kapitels angefangen, und mit einer kurzen Anführung einer darin liegenden wichtigen Glaubens- oder Lebens-Wahrheit, und mit einem kurzen, aber brünstigen Gebet, oder Seufzer, beschloffen werden: doch bleibt dis alles alsdenn weg, wenn der Küster diese Arbeit zu verrichten hat.

§. 9. Wenn ein Prediger an dem zum Gottesdienst gewidmeten Tagen selbst nicht gegenwärtig seyn, aber auch keinen Candidatum, oder Studiosum, der für ihn predige, haben kann; so ist besser, daß der Küster oder Schulmeister der Gemeine etwas aus der Bibel,
worin

worin sie nachlesen kann, als eine Predigt aus irgend einer Postille, vorlese. Denn, ausser dem, daß sie nicht immer die besten Postillen wählen, noch sich sehr darum bekümmern, ob die Predigt, die sie lesen wollen, sich für die Gemeine, die sie hören soll, schicke, oder nicht schicke; so werden, wenn ihnen auch Predigten von ihren vorgesezten Predigern vorgeschlagen werden, diese doch, als die ihnen nicht bekannt und geläufig genug sind, von vielen unter ihnen oft gar erbärmlich gemartert und gezerret, welches gegentheils bey einem Stücke aus der Bibel, und zumal aus dem, ihnen am meisten bekannten neuen Testament, nicht so leicht zu besorgen stehet. Nicht zu gedenken, daß in gedruckten, sonst guten Predigten, oft etwas vorkommt, das sich in dem Munde eines Küsters oder Schulmeisters nicht wohl reimet, und daher leicht zum Gelächter und Gespötte Anlaß geben kann. Wenn nun das Lesen von einem Küster oder Schulmeister, anstatt einer ganzen Predigt, vorgenommen wird, so kann wohl etwas mehr, als im vorigen Paragraph, gesaget ist, gelesen, und überhaupt eine halbe, oder dreyviertel Stunde damit zugebracht werden. In solchen Umständen könnte gar füglich ein ganzer apostolischer Brief des neuen Testaments, in seinem völligen Zusammenhang, gelesen werden.

§. 10. Eine Erklärung bey diesem Bibellesen hinzuzufügen wird zwar, aus erheblichen Ursachen, nicht gestattet; doch werden Prediger nicht übel thun, wenn sie dasjenige, was in dem, vor der Predigt abgelesenen Stücke dunkles oder schweres vorkommt, in dem Eingange ihrer Predigt, oder, wo es sich sonst am besten schicken will, auch wohl in den Catechismuslehren, nach
 seis

seinem gründlichen und einfältigen Wortverstande, zum Nutzen ihrer Zuhörer, breiter vorlegen und erklären. Und werden sie ihre Zuhörer, zweifelsohne, zum Nachschlagen und Nachlesen sehr ermuntern, wenn sie selbst ihre Bibeln mit sich auf die Canzeln nehmen, und sich derselben zum Aufschlagen und Vorlesen bedienen.

§. 11. Zu welchem Ende sie auch nicht ermüden werden, ihre Zuhörer zu ermahnen, daß sie sich mit einer kleinen Handbibel, die allenthalben um einen sehr leidlichen Preis zu haben ist, versehen, selbige mit zur Kirche nehmen, dasjenige, was daraus vorgelesen, oder sonst in der Predigt angeführet wird, nachschlagen, und mit andächtigem Nachforschen erwägen. Sie haben es aber bey diesen Ermahnungen allein nicht bewenden zu lassen, sondern sich auch gelegentlich zu erkundigen, ob, und wie ihren Vermahnungen nachgelebet werde? Bey welchen dieselben nichts fruchten, die sollen sie der Obrigkeit ihres Orts anzeigen; diese aber soll davor sorgen, daß solche Leute hinlänglich mit Bibeln versehen werden. Denen, die selbst nicht im Stande sind, sich eine Bibel aus eigenen Mitteln anzuschaffen, kann, mit Genehmigung des Consistorii, und respective der Patronen, aus den Kirchen- und Armen-Mitteln, wenn sie solches ertragen mögen, eine gekauft; sonst aber das dazu erforderliche Geld, vermittelst einer freywilligen Collecte, wozu die Erlaubnis gehörigen Orts zu suchen ist, aufgebracht werden.

§. 12. Um aber, durch dis Lesen, den Gottesdienst zur grossen Unbequemlichkeit der Zuhörer, nicht gar zu lange aufzuhalten, wird nicht nur den Organisten das gar zu lange Präludiren ernstlich untersaget, sondern

auch den Predigern anbefohlen, demjenigen, was in der Verordnung vom öffentlichen Gottesdienst anno 1720. den 2ten Januar, wegen der Länge und Kürze der Predigten, enthalten ist, genau nachzukommen; und zugleich werden sie erinnert, ohne Noth keine gar zu lange Gesänge aufzugeben. Wie denn aus gleicher Ursache auch fest gesetzt wird, daß, wo bisher die beyden Gesänge: **Liebster Jesu wir sind hier** 2c. und, **Herr Jesu Christ dich zu uns wend** 2c. der eine vor; und der andere unter der Predigt gesungen worden, hinführo nur einer davon, und überdem, in dem nachmittäglichen Gottesdienste, vor der Predigt, allenthalben nur zweene Gesänge, ein Lobgesang und ein Hauptgesang, gebraucht werden sollen.

II. Von den Sonn- und Festtäglichen Texten.

§. I.

Es ist zwar an dem, daß die auf die Sonn- und Festtage von Alters her gelegten evangelischen und epistolischen Texte ihre Mängel haben. Denn sie sind nicht selten aus ihrer Verbindung mit dem Vorhergehenden und Nachfolgenden gerissen; sie geben keine ungezwungene Gelegenheit, alle und jede nöthige Glaubens- und Lebens-Wahrheiten vorzutragen; sie sind zum Theil dunkeler und schwerer, als sie, ihrer eigentlichen Absicht nach, seyn sollten; verschiedene derselben sind von einem sehr ähnlichen Inhalt; die evangelischen Texte enthalten nicht viel von den eigentlichen Reden und Lehren

ren Jesu, und die epistolischen gehen mehr auf die Gottseligkeit überhaupt, als auf gewisse Pflichten derselben insonderheit. Gleichwol findet man Bedenken, diese Texte ganz abzuschaffen, und entweder neue an derselben Stelle fest zu setzen, oder deren Wahl dem freyen Gutdünken der Prediger zu überlassen: zumal da man im Stande ist, jenen Mängeln, wo nicht ganz, doch guten Theils, abhelfliche Maasse zu schaffen.

§. 2. Zu solchem Ende hat man beliebet, einige Veränderung mit denselben vorzunehmen, vermittelst welcher der Zusammenhang mit dem Vorhergehenden und Nachfolgenden wiederhergestellt, und einige lehrreiche Stellen im Anfange, oder am Ende hinzu gesetzt, auch einige wenige Texte mit andern verwechselt worden: wie solches aus nachstehendem Schemate erhellet:

OBSERVANDA

bey den bisherigen

Evangelien

und

Episteln.

Dnca II. Adv.

Hier ist mit dem Evangelio
am XXVI. Sonntage
nach Trinitatis, in den
Jahren, wo letzteres
ausfällt, abzuwechseln.

Röm XV. 1. Wir die: v. 13.
Ist also von v. 1. anzufangen.

Dnca III. Adv.

1 Cor. IV. 1-7.

Sind also v. 6. 7. hinzuzuthun.

N a 2

Dnca

Dnca IV. Adv.

Joh. I. 19-34.

Phil. IV. 4-9.

Kömt also v. 29:34. hinzu.

Kömt also v. 8. 9. hinzu.

Fer. I. Nativ. J. C.

Luc. II. 1-20. zu ihnen gesagt war.

Fer. II. Nativ. J. C.

Joh. I. 1-18. uns verkündiget.

Hebr. I. 1-14.

Fest. Nov. Anni.

Gal. III. 23. - IV. 7. Christum.
(Wenn zwischen Weennachten und Neujahr kein Sonntag einfällt.)

Fest. Epiphan.

Bey diesem Fest ist der Zweck desselben, die Dankagung für die Belehrung der Heiden nie ausser Acht zu lassen.

Tit III. 3. Wir waren : 8. der Menschen. (wenn dis Fest auf den Sonntag nach Neujahr fällt.)

Röm. XII. 1-6. (wenn dies Fest auf Dnca I. post Epiph. fällt.)

Fest. Purif. Mariæ.

Mal. III. 1-5,

Zuweilen auch die Sonntags-Epistel.

Dnca IV. post Epiphan.

Röm XIII. 1-10.

Kömt also v. 1:7. hinzu.

Dnca V. post Epiphan.

Col. III. 12 - IV. 1. im Himmel habt,

Dnca

Dnca Septuages.

Matth. XIX. 27. Petrus zu Jesu ꝛc. bis XX. 16. I Cor. IX. 24 - 27. verswerflich werde.

Dnca Sexages.

2 Cor. XII. 1. Es ist mir ꝛc. bis v. 10. so bin ich stark.

Dnca Remisc.

I Thess. IV. 1-12. keines bedürft.

Dnca Lætare.

Hier werden die Pericopæ am Sonntage Judica genommen, weil das Evangelium, wegen des hieher verlegten Festes, wegfällt, und die Epistel dunkel und schwer ist.

Dnca Palmarum.

Jes. LIII. Phil. II. 5-13.

Dnca Quasimodogeniti.

I Joh. V. 1-13.
Kömt also v. 1:3. und v. 10:13. hinzu.

Dnca Miseric. Domini.

Joh. X. 12-18. von meinem Vater. I Pet. II. 19. das ist Gnade ꝛc. bis v. 25. eurer Seelen.

Dnca Cantate.

Jacobi I. 12. Selig ist ꝛc. bis 21.

Dnca Rogate.

Joh. XVI. 23. Wahrlich: 33. die Welt überwunden.

Fer. I. Pentec.

Joh. XIV. 15. Liebet ihr mich : 31. Actor. II. 1 - 18. sollen weiffagen.

Dnca II. post Trinit.

Soll mit dem ausfallenden Evangelio am 20. Sonntage nach Trinitatis abgewechselt werden. I Joh. III. 13-24. den er uns gegeben hat.

Dnca IV. post Trinit.

Luc. VI. 31. Jesus sprach: wie ihr wollt &c. : 42. Röm. VIII. 18-27. das Gott gefällt.

Fest. Johannis Bapt.

Jes. XL. 1-8. bleibt ewiglich.

Fest. Visitat. Mariæ.

Aus diesem Evangelio sind insonderheit die darin liegenden göttlichen Eigenschaften zu erklären.

Dnca VI. post Trinit.

Matth. V. 17. Jesus sprach: Ihr sollt nicht wähnen &c. bis 26. Röm. VI. 3-14. sondern unter der Gnade.

Dnca VII. post Trinit.

Soll mit dem ausfallenden Evangelio am Sonntage Lætare, Joh. IV. 1-15. abgewechselt werden. Röm. VI 15. Sollen wir sündigen &c. : 23.

Dnca VIII. post Trinit.

Matth. VII. 13. Jesus sprach: gehet ein : 29. Schriftgelehrten.

Dnca

Dnca IX. post Trinit.

Luc. XVI. 1-12. das I Cor. X. 1. Ich will euch etc.
euer ist. bis 13.

Dnca X. post Trinit.

I Cor. XII. 1-12. also
auch Christus.

Dnca XIII. post Trinit.

Luc. X. 23-42. genommen Gal. III. 13. Christus hat
werden. uns etc. : 22.

Dnca XV. post Trinit.

Matth. XI. 19. Jesus sprach:
Ihr sollt etc. : 34.

Dnca XVI. post Trinit.

Eph. III. 8. Mir dem aller-
geringsten etc. : 21.

Festo Michaelis.

Pf. XXXIV.

Dnca XIX. post. Trinit.

Eph. IV. 17. Ich sage etc.
bis 32. in Christo.

Dnca XXI. post Trinit.

Eph. IV. 10-20. wie sichs
gebühret.

Dnca XXII. post Trinit.

Matth. XVIII. 21. Petrus
trat zu Jesu etc. : 35.

Dnca XXIII. post Trinit.
 Matth. XXII. 15-33. über Phil. III. 8. Ich achte
 seiner Lehre. es ic. : 21.

NB. Wo nichts bengefüget ist, bleibet alles
 unverändert.

§. 3. Wie nun alle Prediger sich nach diesem Schemate hinführo schlechterdings und pünktlich zu achten haben; also soll auch in den Kirchen, wo an den Sonn- und Festtagen nur einmal geprediget wird, hinführo ein Jahr ums andere, über die evangelischen und epistolischen Texte wechselsweise geprediget werden; wobey es sich denn von selbst verstehet, daß, wenn über die Episteln geprediget wird, vor der Predigt vorm Altar das Evangelium zu verlesen sey.

§. 4. Uebrigens bleibt es den Predigern frey, an Kleinen Festtagen zuweilen aus den vorgeschriebenen Vorlesungen sich einen Text zu wählen: zumal, wenn sie finden sollten, daß sie solchergestalt näher bey der Fest-Materie bleiben, auch ihrer Gemeine, vorwaltenden Umständen nach, desto erbaulicher werden könnten.

III. Von Betstunden.

§. I.

Da das zusammengesetzte Gebet einer ganzen Versammlung, wenn es anderst im Geist und in der Wahrheit verrichtet wird, in der heiligen Schrift sehr grosse Verheissungen hat, und eines der kräftigsten Mittel ist,
 Gott

Gott zu bewegen, daß er wohlverdiente Landplagen und andere Strafen von uns abwende, dahingegen aber mit seiner Gnade stets zu allem Segen über uns walte; so sollen auch in diesen Herzogthümern hinführo Betstunden gehalten, und die Eingefessenen, zumal diejenigen, die, Alters- oder Unvermögens halber, zur Arbeit untüchtig sind, zu fleißiger Besuch- und und Abwartung derselben, von Zeit zu Zeit, ernstlich ermahnet: vornehmlich aber die etwas herangewachsene Schuljugend dazu angehalten werden.

§. 2. In Ansehung der Städte bleibt es bey der bisherigen Zahl der Betstunden, und den dazu gewöhnlichen Tagen und Tageszeiten. Auf dem Lande aber, wo ohnehin gemeiniglich nur in der Advents- und Fasten-Zeit geprediget wird, soll hinführo aller Orten, es wäre denn, daß die Gemeine von den allein stehenden Kirchen gar weit entfernet wäre, wie z. E. zur Horst, zu St. Jürgen re. einmal in der Woche eine Betstunde gehalten werden. Ob solches am Montage oder Frentage am süklichsten geschehe, und was für eine Tageszeit, bey der doch der Unterschied des Sommers mit in Betrachtung zu ziehen ist, am besten dazu zu nehmen sey, darüber haben die Prediger mit der Gemeine, und, wo Patronen sind, auch mit denselben die nöthige Rücksprache zu nehmen, dieses auch demnächst von der Canzel zu jedermanns Wissenschaft, bekant zu machen.

§. 3. Sollten auch die Local-Umstände einer oder anderer Gemeine nicht erlauben, daß diese Betstun-

den das ganze Jahr hindurch gehalten werden könnten, sondern in der Erndte, oder im Winter, schlechter und mit Wasser überlaufener Wege halber, einige Wochen ausgefeket werden müsten; so haben die Prediger solches, bey nächster Special: Schul: Visitation, ihrem Superintendenten oder Probst anzuzeigen, diese aber, nach des Orts Umständen, wenn sie ihnen nicht ohnehin schon bekannt sind, sich sorgfältig zu erkundigen, und in ihren Visitations: Protocollen das nöthige desfalls zu bemerken, mithin solchergestalt davon zu berichten: da alsdenn fernere Verfügung darauf ergehen soll.

§. 4. Die Vestunden selbst aber sollen also eingerichtet werden, daß 1) mit einem Morgen: oder Lob: Gesang angefangen, 2) das, nach der Ordnung, folgende Kapitel aus der Bibel verlesen, was darin schwer oder dunkel seyn möchte, alsofort, doch ganz kurz, und nur paraphrastisch, erläutert, und übrigens dabey so, wie im 1sten Abschnitte §. 8. erwähnt worden, verfahren; 3) der Hauptgesang gesungen; 4) ein allgemeines Gebet, wozu entweder ein gebetsweise abgefasseter Gesang, oder ein anderes geistreiches, zumal Bußgebet, woben man auch auf die jüngstverflossene, oder nächstbevorstehende Festzeit, und auf andere Umstände, z. E. Witterung, Erndte, Krankheiten, Viehsterben, Wasserschäden, und sonstige Unglücksfälle an einem Orte, oder in einer Gemeine, zu sehen hat, gesprochen, und dasselbe mit dem Gebet: **Gott Vater Denk an Christi Tod** ꝛ. **dem Vater Unser** ꝛ. und **Seegenswunsch** geschlossen, auch endlich 5) zum Ausgange ein kurzer Gesang, oder einige Verse eines
Ge:

Gefanges gesungen: alles aber so eingerichtet werde, daß die ganze Betstunde aufs allerhöchste nicht über eine kleine Stunde währe.

§. 5. Nach derselben soll die Catechismuslehre, wovon im folgenden Abschnitt §. 4. gehandelt wird, gehalten, und die Zuhörer, sowol bey dem ersten Anfang der Betstunden, als auch sonst zuweilen erinnert werden, auch unter solcher Catechismuslehre, wenn sie nicht durch ihre Gesundheits-Umstände oder durch unvermeidliche Geschäfte, daran behindert werden, in der Kirche gegenwärtig zu bleiben.

§. 7. Wie wir übrigens zu allen Predigern das Vertrauen haben, daß sie diese Betstunden, aus Liebe zu Gott und ihren Gemeinen, gern und auf die vortheilhafteste Art und Weise halten, und, ohne Noth, aus blosser Gemächlichkeit, nicht aussetzen werden; so wird ihnen jedoch in eintretenden wirklichen Nothfällen, und wenn sie alsdenn keinen Candidatum oder Studiosum haben können, verstattet, sie durch den Küster oder Schulmeister halten zu lassen: doch hat dieser sich aller Erklärung und Anwendung des gelesenen Kapitels zu enthalten, und, statt des Seegens, mit: **Gott gieb Fried** ꝛ. oder: **Christe du Lamm Gottes** ꝛ. oder: **Gott Vater dir sey Preis** ꝛ. oder: **Laß mich dein seyn** ꝛ. oder dem Friedenswunsch, oder andern dergleichen kurzen Sentzen zu schliessen.

IV. Von Catechismuslehren.

§. I.

Wenn, zur Beforderung des seligmachenden Erkenntnisses göttlicher Wahrheiten, keine Arbeit eines Lehrers und Predigers nöthiger und nützlicher seyn kann, als die Catechismuslehre; so sind die Lehrer und Prediger dieser Herzogthümer, durch verschiedene Verordnungen, nicht nur zu fleißiger und unablässiger Treibung derselben überhaupt verpflichtet; sondern auch mit Vorschriften, wenn und wie dieselben anzustellen seyn, versehen worden. Auf diese werden sie hiemit nochmals verwiesen, und, alles Ernstes, erinnert, denselben, bey Vermeidung schwerer Verantwortung und unbeliebiger Verfügungen, in allen Stücken nachzukommen.

§. 2. Die auf die Sonn- und Festtage verlegten öffentlichen Catechisationes sollen unausgesetzt beobachtet werden: doch ist es gleich viel, ob sie Vor- oder Nachmittags, und im ersten Fall vor oder nach der Predigt, wie es, nach der Situation und den Local-Umständen jeder Gemeinde, bishero üblich gewesen ist, angesetzt werden.

§. 3. In den Kirchen auf dem Lande soll an dem ersten Tage der hohen Feste des Nachmittags nicht weiter geprediget; sondern nach einer ganz kurzen, von derjenigen Wolthat, zu deren Andenken das Fest gefeiert wird, handelnden Rede, über eben diese Materie catechisiret werden. Eben also soll die Catechismuslehre

lehre an den Tagen, an welchen das Fest der Verkündigung Maria und der Himmelfahrt Jesu Christi gefeyert wird, eingerichtet werden. An den kleinern Festen aber kann die eigentliche Festmaterie zu Anfange zwar mit berührt werden; doch ist keinesweges die ganze Catechisation damit zuzubringen, sondern vielmehr in der Ordnung des Catechismi fortzufahren.

§. 4. Die, in der hiesigen Anno 1752. den 10ten Febr. publicirten Schul-Ordnung, §. 12. den Predigern auf dem Lande anbefohlene, des Mittwochen Nachmittags, in ihren Häusern zu haltende Catechismuslehre, wird hiemit auf den Betstundentag verlegt, und ist sofort, nach jedesmaliger Betstunde, in der Kirche öffentlich vorzunehmen, damit auch Erwachsene in der Gemeine derselbigen, wenn sie wollen, beywohnen können. In derselben soll das in der Betstunde verlesene, oder ein anderes Kapitel der Bibel, insonderheit die an Sonn- und Festtagen vorgeschriebene Bibel-Vorlesung, oder, was sonst nützlich gefunden werden mögte, mit der Jugend durchgenommen, nachher in das Stück des Catechismi, wohin es einschläget, hineingeführt, und zuletzt zu ihrer sowohl, als der anwesenden Alten und Erwachsenen Erbauung angewendet werden.

§. 5. Ausser diesen öffentlichen Catechisationen sollen die Prediger auch ihre Kirchspielschule wöchentlich einmal, und die Nebenschulen auf den Dörfern bey aller Gelegenheit, da sie Amtshalber dahin gefordert werden, besuchen, und sich alsdenn nicht blos nach jedes Schulmeisters Lehrart, und nach der Schüler Fleiß und

Auf:

Aufführung erkundigen, sondern auch einige Zeit, wenigstens eine halbe Stunde, zu einer Catechismusübung mit denselben anwenden.

V. Von der Vesper.

§. 1.

Da man, bey den General:Kirchen:Visitationen, bishero wahrgenommen, was für eine Ungleichheit bey den Kirchen und Gemeinen dieser Herzogthümer, in Ansehung der Vesper, nach und nach eingerissen sey; so ist billig, daß auch dieselbe nunmehr allenthalben auf einen gleichen, und zwar solchen Fuß, der ihrer ersten Stiftung und wahren Absicht gemäß ist, gesetzet werde.

§. 2. Solchemnach soll in allen und jeden Kirchen, die nicht von der Gemeine ganz entfernet, und einsam liegen, des Sonnabends, Nachmittags um 1 Uhr, geläutet, und gleich, nach geendigtem Geläute, vor dem Anfange der Beichthandlung, eine Art eines öffentlichen Gottesdienstes gehalten werden. Und weil dabey auch der Gesang statt haben soll; so haben nicht nur die Schulmeister eine hinlängliche Anzahl Knaben, die den Gesang mit führen können, in die Kirche zu bescheiden, sondern auch die Eltern es unweigerlich geschehen zu lassen, daß sie sich, zu obgedachtem Ende, in der Kirche einfinden. Wo auch Orgeln vorhanden sind, sollen dieselben in den Gesang mit einstimmen, ein langes Präludiren aber den Gottesdienst nicht aufhalten.

§. 3.

§. 3. Die Vesper selbst soll mit einem kurzen Gesang, der sich auch nach der gegenwärtigen Jahrs- oder Fest-Zeit richten kann, anfangen. Hiernächst soll ein Buß-Lied gesungen werden. Darauf tritt der Prediger vor den Altar; singet eine Collecte; lieset einen Buß- oder andern Psalm, oder etwas aus den Sprüchen Salomons, oder aus den Klagliedern Jeremia; sezet eine ganz kurze Ermahnung zur Selbstprüfung, oder, zur wahren Buße, oder, zum wahren und ungeheuchelten Christenthum *ic.* hinzu; betet: **Christe, du Lamm Gottes** *ic.* samt dem Vater unser, und ertheilet den Seegen. Aldenn wird der Gesang: **Meine Seele erhebt den Herrn** *ic.* gesungen, und die Beichthandlung angefangen.

§. 4. Bey derselben werden die Prediger sich in ihren Absolutions-Reden zwar um so viel kürzer fassen können, jemehr sie sich auf ihren, kurz vorher gethanen öffentlichen Vortrag zu beziehen vermögen: doch müssen sie auch dafür sorgen, daß sie, bey aller möglichen Kürze, gleichwohl deutlich, rührend und erbau- lich sind.

§. 5. Wo des Sonnabends auch keine Beichte ge- sessen wird, da soll doch diese Vesper, zur bestimmten Zeit, gehalten, wie eine Vestunde begangen, und die Eingepfarrten, zu deren fleißiger Besuchung, ermah- net werden.

VI. Vom Reformations = Fest.

§. 1.

Die Absicht des in der Königlichen Universal = Verordnung Nr. 5. befohlenen Reformations = Festes ist keine andere, als die Empfindung von dem grossen Wehrt der durch die Reformation uns erwiesenen Wohlthat desto allgemeiner und lebendiger zu machen, und eben dadurch auch den schuldigen, und Gott gefälligen Dank für dieselbe zu befördern, der immer mehr und mehr einreissenden Gleichgültigkeit in der Religion aber so viel, als möglich ist, vorzubeugen: daher auch Lehrer und Prediger ihre Predigten und den ganzen Gottesdienst an diesem, acht Tage vorher allemal anzukündigenden, und eben so, wie andre, z. E. mit Einläuten, und Musik, wo selbige zu haben ist, zu solennisirende Feste also einzurichten haben, daß diese Absicht erreicht werden könne.

§. 2. Die Texte zu ihren Predigten werden zwar ihrer freyen Wahl überlassen; doch werden sie vorzüglich solche, nach deren Anleitung sie von der Weisheit und Güte Gottes in dem Werke der Reformation; von dem Einfluß der evangelischen Religion in das Wohl der Länder und Stände; von der Vorsorge Gottes für seine Kirche auf Erden; von dem Bekantniß der Wahrheit; von der Festhaltung an der einmal erkanneten seligmachenden Lehre; von der Schuldigkeit derer, die die wahre Religion kennen und haben; von der Hochachtung des göttlichen Worts; von dem rechtschaffenen Wesen in Jesu Christo; von der Unseligkeit
des

des Aberglaubens; von dem hauptsächlichlichen Unterscheidungslehren und von den Vorzügen der evangelischen Kirche, reden können, z. E. Pf. CXIX. Röm. I. 16. I Petr. III. 15. I Tim. VI. 13. 14. Pf. CXIX. 46. Matth. X. 32. 33. Epist Jud. v. 20. 2 Petr. III. 17. 18. Joh. XVII. 3. Gal. V. 4. Ephes. II. 19. 20. Jos. XXIV. 14. 15. Pf. LXXXVII. 1. 2. 3. Jes. LX. 1-4. Matth. XVI. 18. Philip. I. 9. 10. III. 8. 9. erwählen, und die Gesänge, dem Inhalt ihrer Predigten gemäß, aussuchen; ihren gesamten Vortrag aber, mit aller Gewissenhaftigkeit, so einrichten, daß kein Haß gegen die Glieder einer andern Kirche, die nicht so glücklich sind, als wir, darunter hervorblicke, wohl aber ein rühmlicher und rührender Ernst, ihre Zuhörer für den Mißbrauch der evangelischen Freiheit, für die Geringschätzung der göttlichen Wahrheit, und für die Gleichgültigkeit in der Religion zu warnen, und sie zur freiwilligen und dankbaren Leistung aller ihnen obliegenden Pflichten zu erwecken, daraus hervorleuchte.

§. 3. Von den beyden angefügten Gebetern kann das kleinerere, sub Lit. A. vor der Predigt, als eine Collecte vorm Altar gebraucht, das grössere sub Lit. B. aber auf der Kanzel, nach geschlossener Predigt verlesen werden.

Wie nun obiges alles der allerhöchsten Willensmeinung unsers allergnädigsten Königs, Churfürsten und Herrn gemäß ist; so wird, Namens Allerhöchster derselben, dessen genaue Befolgung von instehenden Ofern an nicht nur euch selbst, und den unter eurer Inspection stehenden Predigern, denen ihr, und zwar

einem jeden insonderheit zwey Exemplare dieses Ausschreibens zuzustellen, und die Documentirung der ihnen geschehenen Insinuation des einen und der Communication des andern an die Kirch- und Schul-Bediente ihres Orts aufzugeben habt, anbefohlen; sondern ihr werdet zugleich auch angewiesen, bey den künftig abzuhaltenden Special-Kirchen- und Schul-Visitationen euch sorgfältig zu erkundigen, ob und wie solches geschehe oder nicht, und davon ungesäumt, und, ohne Partheilichkeit, zu berichten. Wir sind euch ꝛc.

Stade, den 15. Febr. 1770.

Königl. und Churfürstl. Regierung ꝛc.

B. F. v. Bodenhausen.

L. J. Freyherr v. Bülow.

An die
Superintendenten und Präbste
auch geistliche Ministeria der
Herzogthümer Brem. und Verden.

Beylagen.

A.

Am Reformations-Feste.

Allmächtiger Gott, barmherziger Vater! der du das Licht aus der Finsterniß hervor gehen lassen! wir danken dir herzlich, daß du dich unsrer und unsrer Vorfahren, die in Finsterniß und Schatten des Todes saßen, erbarmet, und uns, durch den treuen Dienst Lutheri und seiner Gehülffen, zum Lichte des Evangelii gebracht hast. Wir bitten dich, vertreib, durch deines heiligen Geistes Erleuchtung, alle Finsternissen aus aller Menschen Seelen. Erhalte uns deine Lehre in der
wie:

wiederhergestellten Lauterkeit. Bewahre uns vor Undank, schändlichem Rückfall, und vor der List und Gewalt aller Feinde, daß wir ruhig leben, und auch würdig dem Evangelio wandeln mögen: um Jesu Christi unsers Seligmachers willen, Amen.

B.

Gebet am Reformations-Feste.

D gnädiger Gott, du Vater des Lichts! der du willst, daß allen Menschen geholfen werde, und sie zur Erkenntniß der Wahrheit kommen! wir preisen an dem heutigen Tage deine Gnade und Wahrheit, daß du dein allein seligmachendes evangelisches Wort in seiner Reinigkeit und Lauterkeit, bey der gesegneten Reformation, wieder ans Licht gebracht; auch unser Land bald dadurch erleuchtet, und uns solches bisher mächtig und gnädig erhalten hast. Ach Herr, du gnädiger und barmherziger Gott! die reine Lehre nach deinem Worte, der rechte Gebrauch der heiligen Sacramente nach deiner Einsetzung, nebst dem freyen ungehinderten Bekenntniß der Wahrheit, sind ja die größten Wohlthaten, die du deinem Volke erzeigest. Diese theure Gaben hast du uns und unseren Vorfahren, durch den Dienst Lutheri und seiner treuen Gehülffen, wiederum geschenkt; da vorhin dein Wort lange Zeit sehr theuer, unbekannt und verdeckt worden war: daher Unwissenheit, Aberglaube und Irrthum allenthalben in deiner Christenheit herrschten. Dagegen kennen wir durch deine Gnade den richtigen Weg zum Leben, wie wahrhaftig bußfertige durch den Glauben an unsern einigen Mittler, ohne eigene Genugthuung, Vergebung der

Sünden und freudigen Zugang zu dir erlangen. Wir haben eine Lehre, dabey wir in der Rede Christi bleiben, und erbauet sind auf den Grund der Apostel und Propheten, auch die Gelegenheit und Freyheit, dein festes prophetisches und apostolisches Wort in unserer Sprache zu lesen. Unsre Gewissen sind frey von dem Zwange menschlicher Gebote und von allem vergeblichen Gottesdienste. An unsrer Seligkeit dürfen wir nicht zweifeln, wenn wir, in der erkannten Ordnung des Heils zu beharren, uns bemühen. Ja! wir haben auch die Freudigkeit und Hoffnung im Tode, daß deine Gläubigen alsobald zur Ruhe kommen. In diesen und andern Schätzen der Erkenntniß hast du unsre Kinder reicher gemacht, als unsre erwachsene Vorfahren in jenen finstern Zeiten waren. Für diese unaussprechlich grosse Wohlthaten und deren bisherige Erhaltung sind wir um so vielmehr schuldig, dir, o Gott! zu danken, je mehr wir bekennen müssen, daß diese grossen Vorzüge nicht von allen unter uns gebührend geachtet worden, sondern vielmehr manche durch Kalksinnigkeit, Unglauben, Unbusfertigkeit und gottloses Leben sie gemißbraucht und verachtet haben. Dadurch hätten wir ja wohl verschuldet, daß du diese theure Heils- und Gnaden-Güter auch von uns wieder wegnähmest, wie nach deinem gerechten Gerichte verschiedenen Ländern und Städten schon wiederfahren ist. Wir erkennen aber, o heiliger Gott! dieses eingerissene Verderben mit Schaam, Wehmuth und Reue, und bitten demüthig, vergieb es, und habe Gedult mit uns, um unsers Heilandes, Jesu Christi, willen. Erzeige uns, o getreuer Vater! auch ferner deine Güte, sonderlich
durch

durch fernere Erhaltung der reinen Lehre unter uns und unsern Nachkommen. Thue wohl an deinem evangelischen Zion. Gieb demselben Friede, daß sich deine Gemeine baue, und in deiner Furcht nach dem Lichte wandele. Gieb, daß dein Name sehr erhöht sey bey den Mächtigen auf Erden. Erhalte in deiner Wahrheit alle diejenigen, welche dieselbe noch erkennen. Bewahre uns vor allen falschen Lehren, daß sie uns von der Lauterkeit und dem rechtschaffenen Wesen in Christo Jesu nicht abziehen. Steure und wehre auch den Feinden und abergläubischen Verfolgern der evangelischen Wahrheit, daß sie weder durch List noch Gewalt uns schaden. Verhüte aber auch in Gnaden, daß die schädliche Gleichgültigkeit in der Religion nicht, statt des grausamen Verfolgungs-Geistes, noch der Unglaube, statt des blinden Aberglaubens, einreißen, sondern laß deine Christenheit beydes, die Wahrheit und den Frieden, in Liebe suchen. Weil es aber dein heiliger Wille ist, daß die, so dein Wort haben, auch im Gehorsam des Glaubens darnach leben sollen, so mache uns von Herzen gehorsam dem Vorbilde der Lehre, welchem wir ergeben sind. Komm auch mit deinem kräftigen Troste und Beystande allen zu Hülfe, die um deines Namens und Wortes willen Verfolgung leiden. Gieb ihnen Gedult und Standhaftigkeit, und schaffe nach deiner Weisheit ihnen Schutz und Errettung. Erleuchte übrigens und bekehre alle, die noch im Irrthum stecken, auf daß sie mit uns dir, o Gott! in reinem Glauben und mit gutem Gewissen dienen, und dich ewig loben und preisen mögen. Das thue alles in Gnaden um unsers einigen Hauptes, Jesu Christ, willen! Amen.

2.

Verbot des Nilhaudſchen Pulvers, und deſſen
Gebrauchs in hieſigen Landen.

Georg der Dritte ꝛc.

Wir vernehmen mißfälligſt, daß das von ſeinem Erfinder und Verfertiger benannte Nilhaudſche Pulver, welches fälfchlich für ein allgemeines Mittel wider alle Krankheiten ausgegeben wird, deſſen Gebrauch aber in den allermehreſten Fällen die nachtheiligſten Folgen gezeiget, auch viele Menſchen um ihre Geſundheit und Leben gebracht hat, ſeit einiger Zeit auch in Unſere teutſche Lande eingeführet, und darin verkauft werde.

Nachdem Wir daher, zu möglichſter Erhaltung der Geſundheit und des Lebens unſer getreuen Unterthanen, Uns verbunden erachten, nicht nur einen jeden, dem ſeine Geſundheit lieb iſt, für den Gebrauch dieſer ſchädlichen Medicin zu warnen, ſondern auch, nach dem Vorgange mehrer benachbarten Länder, die Hereinbringung, und den Verkauf dieſes Nilhaudſchen Pulvers, in Unſern geſamten teutſchen Landen, bey namhafter Strafe, gleichfalls zu verbieten; So verordnen und wollen Wir hiemit ernſtlich, daß niemand in Unſern geſamten Landen ſich weiter unternehmen ſolle, dergleichen Pulver von auswärtigen Orten kommen zu laſſen, und daſſelbe an andere zu verkaufen, auch deſſen Gebrauch, entweder aus Gewinnſucht, oder aus ſchädlichen Vorurtheilen, jemanden anzupreiſen: geſtalten derjenige, ſo nach Publication dieſer Verordnung deſſen überführet werden

den sollte, für ein jedes an andere verkaufte, oder auch zum Gebrauch ohnentgeltlich überlassene Milhaudsche Pulver, Zehn Thaler zur Strafe ohnabbittlich erlegen, und davon die Hälfte, demjenigen, der es zur Anzeige bringen wird, wenn es auch der Käufer oder Empfänger dieses Pulvers selbst wäre, zur Ergötzlichkeit und Vergeltung zugebilliget werden soll.

Es werden demnach alle und jede Unsere Landes-Unterthanen, welche sich mit dem Verkauf des Milhaudschen Pulvers bisher abgegeben haben, oder auch hinfünftig sich damit abzugeben gelüsten lassen mögten, für die darauf gesetzte unnachbleiblich zu erwartende Strafe ernstlich hiedurch verwarnet: Und damit niemand sich desfalls mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll diese Unsere Verordnung in unsern Churfürstenthum und Landen allerends, an gewöhnlichen Orten, öffentlich affigiret und kund gemacht werden.

Geben, Hannover den 12. Dec. 1769.

(L.S.) Ad Mandatum Regis & Electoris propr.
G. A. von Münchhausen.

3.

Verordnung wegen der Nebenanlagen.

Ihrer Königl. Majestät ꝛc.

Nachdem Wir sehr mißfällig vernommen, daß man Unserer Verordnung vom 17ten März 1747. ungeachtet, eigenmächtiger Weise, Neben-Anlagen zu machen, sich unterfangen, und bey angestellter Untersuchung

chung diesen Unfug mit der Unwissenheit zu entschuldigen gesucht, als haben Wir für nöthig erachtet, erwähnte Verordnung hiemit wörtlich zu wiederholen:

Wie nemlich 1) nach Ausweise der Policen-Ordnung bereits Anno 1680. und 1692. bey hoher willkührlicher Strafe verordnet ist, daß sich niemand unterstehen soll, eigenmächtig, ohne Vorwissen und Bewilligung der hiesigen Königl. Regierung, den geringsten Pfennig, unter was Prætext es seyn könnte oder möchte, anzulegen und einzufordern, sondern, wann zu den Angelegenheiten und Bedürfnissen eines Districts oder Kirchspiels etwas nöthig, davon bey Königl. Regierung richtige Designationes, Rationes und Motiven beygebracht, sodann Vergönstigung der Anlage gesucht werden sollte: gleichwol dem allen ungeachtet hin und wieder in den Marsch-Districten Gelder unter allerhand Namen und Vorwand angeleget werden, wovon der Königl. Regierung nicht die geringste Anzeige geschehen, vielweniger dazu Permission gesucht worden; Also wird, Namens Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. Unsers allergnädigsten Herrn, hiemit nicht nur den Gräten, Amtleuten, Richtern, Boigten und anderen Obrigkeiten auf dem Lande, wie auch den Contributions-Einnehmern, bey willkührlicher schweren Ahndung und Verlust ihrer Dienste, anbefohlen, auf alle Neben-Anlagen (worunter die nach dem Kirchen-Landes-Zehrungs- oder sonst benannten Fuß zu collectirende allerdings mit zu verstehen) sorgfältigst Acht zu haben, und keine zu verstaten, wozu der Königl. Regierung Erlaubnis nicht ausdrücklich ertheilet worden; sondern auch den Schulzen, Bürgermeistern,

stern, Hauptleuten und Vollmachten in den Marsch-Districten, und sonst allen und jeden, bey Strafe des Carreerschlebens untersaget, einige Anlagen, ohne besondere Erlaubniß der Königl. Regierung, zu machen oder zu erheben: vielmehr sollen sowol die Obrigkeiten, als übrige obbesagte es unverzüglich anhero melden, wenn sie erfahren, daß dergleichen vorgenommen werde oder geschehen sey.

2) Weil mehrmalen angemerket ist, daß die Rechnungen der Anlagen gemeiniglich nur von den Vorstehern, Vollmachten und solchen Interessenten, die selbst ein ansehnliches daraus zu fordern und zu gewarten haben, unterschrieben sind, man es aber auf selbige, wegen ihres dabey vorwaltenden Eigennuzes, nicht allein ankommen lassen kann; So sollen von nun an zur Unterzeichnung der an Königl. Regierung einzusendenden Rechnungen von Neben-Anlagen sowol, als zur Berathschlagung darüber, Formirung und Festsetzung des nöthigen Quanti, ein jeglicher Interessent, in specie auch ein Paar aus dem Mittel der Kähter, wann es verlanget wird, und selbige mit zu den Anlagen contribuiren, zu den Deliberationen admittiret, und die Nothdurft oder etwanige Erinnerungen von ihnen vernommen werden. Zu welchem Ende denn der, Behuef der Berathschlagung und Formirung der Rechnungen angesehete Tag mittelst eines affixi an den Kirchthüren so zeitig kund zu machen, daß, wer will, sich dazu, jede-ly auf eigene Kosten, einfinden könne.

3) Wenn die Rechnungen zu Anlagen in Ordnung und Richtigkeit gebracht, auch obbemeldeter massen unterschrieben sind, sollen selbige mit den zur Justificirung eines jeden Posten nöthigen Originalbelegen (jedoch diese

nur auf charta simplici, soferne nicht dazu ihrer Beschaffenheit nach, vermöge der Verordnung Stempel-Papier ohnedem nöthig gewesen) an Königl. Regierung eingeschandt, und die Permissio zur Anlage geziemend gesucht werden.

4) Wird hiebei die unter dem 21. Sept. 1731. emanirte Verordnung, welcher bisher selten nachgelebet worden, wiederholet, daß nemlich die Verwilligung einer Neben-Anlage in dem Jahre, da die Ausgaben nöthig, oder längstens in dem nächstfolgenden Jahre zu suchen. Gestalt ein für allemal hiemit fest gesetzt wird, daß, wenn solches über die ermeldete Zeit versäümet ist, nachmals die Anlage nicht mehr verstattet werden, sondern derjenige die Ausgaben und den Schaden ex propriis stehen soll, welcher das Suchen der Permissio zu besorgen schuldig gewesen und es vernachlässiget hat.

5) Müssen die Quartals: Verschlags: Commissarien, oder wer sonst die wirkliche Anlegung der verwilligten Gelder zu veranstalten hat, vor allen Dingen solche also einrichten, daß dadurch die Contribution und andere onera publica in keine Wege behindert werden: Weshalber dazu eine bequeme Zeit zu wählen, auch, wenn das anzulegende Quantum groß, dasselbe auf 2 oder dem Befinden nach mehrere Termine zu vertheilen ist.

6) Die Erhebung der verstatteten Neben-Anlagen betreffend, hat es sein Verbleiben dabey, daß nach der Verordnung vom 21. Mart. 1727. die Contribution: Einnehmer, auf Gesinnen des Districts, solche übernehmen mögen, wenn die abzulegende Summa nicht so viel, als die Hälfte eines monatlichen Contributions-Quantum vom District, beträgt: nur sollen sie alsdann diese Neben-Gelder

der durchaus nicht mit der Contribution vermischen, sondern ganz separat halten, und dabey den Vorzug der Contribution in Obacht nehmen. Falls aber das Quantum der Neben-Anlage dem Halbscheid des monatlichen Contributions-Quantum gleich kommt, oder dasselbe gar übersteiget; ist dazu ein besonderer Heber zu bestellen. Und wird jenen sowol, als diesem eine Hebungs-Gebühr zu 3 pro Cent vermachtet. Dahingegen die Heber dahin sehen sollen, daß die Neben-Anlage nach aller Möglichkeit richtig eingeschaffet, und keine Restanten gelassen werde, folglich nicht nöthig sey, von einer bereits erlaubet gewesen Anlage in der künftigen wieder etwas ad computum zu bringen.

7) Als auch sich in einigen Districten zum öftern ergeben, wie die zu einem gewissen angegebenen Behuef verwilligte Neben-Anlage entweder gar nicht, oder nicht gänzlich dazu angewendet, wozu sie destiniret und vergönnet gewesen, sondern anderweit vergriffen: dergleichen Unordnung, Unrichtigkeit und Unterschleif aber durchaus nicht zu dulden. So wird dasselbe hiedurch auf das ernstlichste und bey Vermeidung der sub num. I. ausgedrückten Ahndung und Strafe verboten, mit dem Anhange, daß, wenn gleich die anderweite Verwendung zum gemeinen Besten geschehen, solches dennoch nicht entschuldigen, noch demjenigen, welcher die unerlaubte Verwendung gethan, von der Ahndung und Strafe befreyen, sondern überdem das nicht zu dem intendirten Endzweck verbrauchete Geld aus dessen geredesten Habseligkeit executive wiederum bengetrieben werden soll.

8) Endlich sollen die Heber der Neben-Anlagen ihre Rechnungen vor den Bollmachten und Interessenten bin-

nen

nen drey Monaten ablegen, justificiren, und von ihnen darunter Quitiren lassen, sodann bey demnächst darauf folgenden Quartals:Verschlage den Quartals:Verschlags:Commissarien (welche, daß es geschehe, genaue Aufsicht zu halten haben) Quitiret vorlegen: folglich solche Rechnungen samt den dazu gehörenden Belegen in die Kirchspiels:Lade, oder was sonst für ein Behältniß gemeinschaftlicher Schriften und Nachrichten vorhanden, mit Aufschrift, „aus welcher das Quantum, Endzweck und Zeit der Anlage zu erkennen,, verwahrlich bengelegt werden, damit sie nöthigen Falls allemal hervor gelanget und nachgesehen werden können.

Wornach ein jeder, dem es angeht, sich zu achten hat, so lieb ihm seyn kann, die angezeigte Ahndung und Strafe zu vermeiden. Und damit sich hinführo niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll diese Verordnung nicht nur an den gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen, sondern auch jährlich einmal von den Canzeln abgelesen werden. Stade den 1. Febr. 1770.

(L.S.)

B. F. v. Bodenhausen.

L. F. Freyherr v. Bülow.

Zusatz

zu S. 342. Nro. 3.

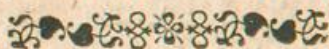
An seine Stelle ist den 29. Novbr. der bisherige Prätor, Herr **Hinrich Friederich Siebes**, zum Bürgermeister wieder erwählt worden.

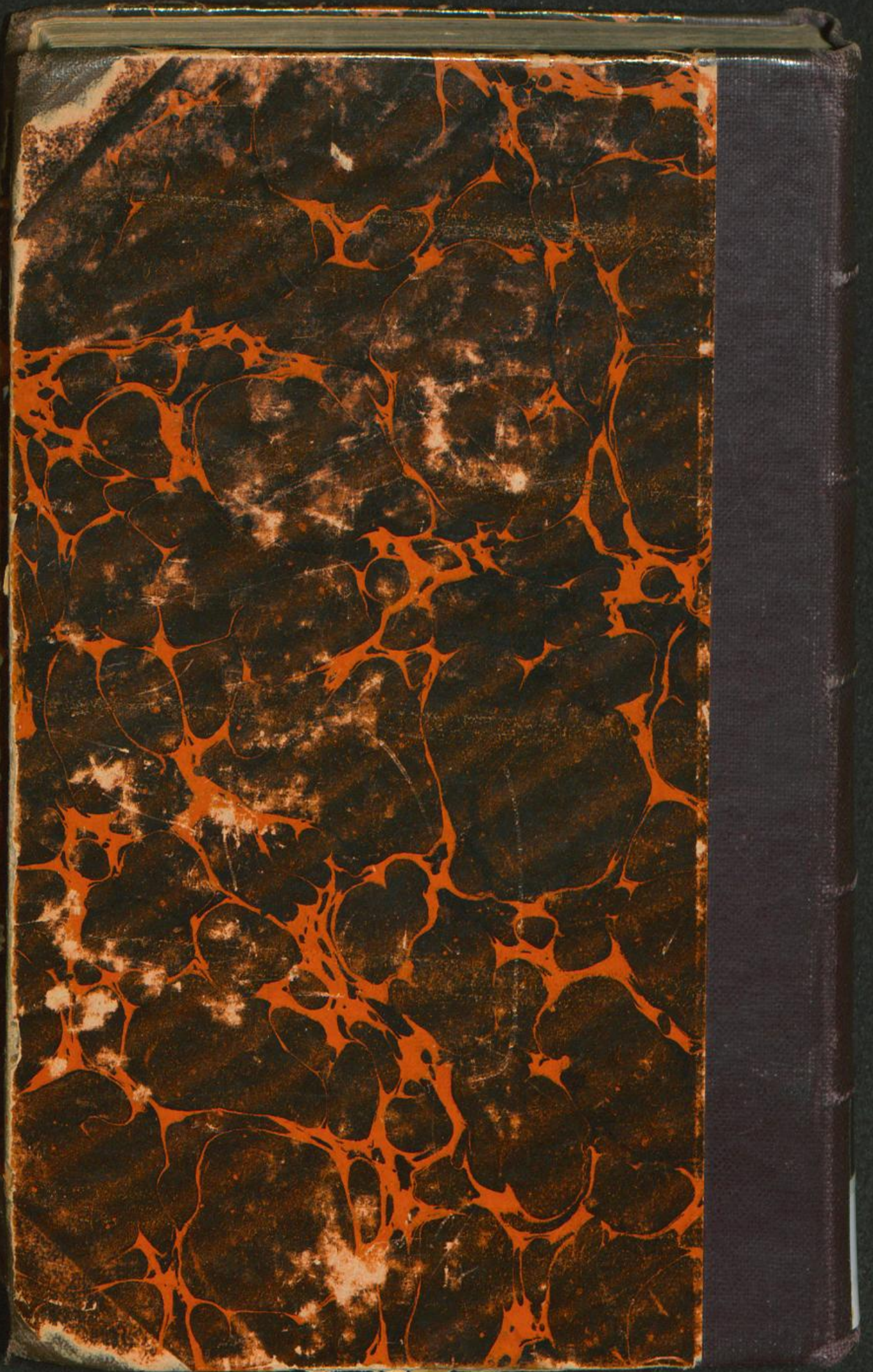
† † †

Den 3. Dec. starb der Gräfe auf dem Delmb, **Jakob Seiler** (S. 146.) und Tages darauf der vor kurzem erst bestellte hiesige Stempel-Papier-Einnehmer, (S. 344.) **Erich Ad. Brudup**.

Druckfehler.

S. 157. Lin 16. für 1682. lies 1688.





Inches 1 2 3 4 5 6 7 8

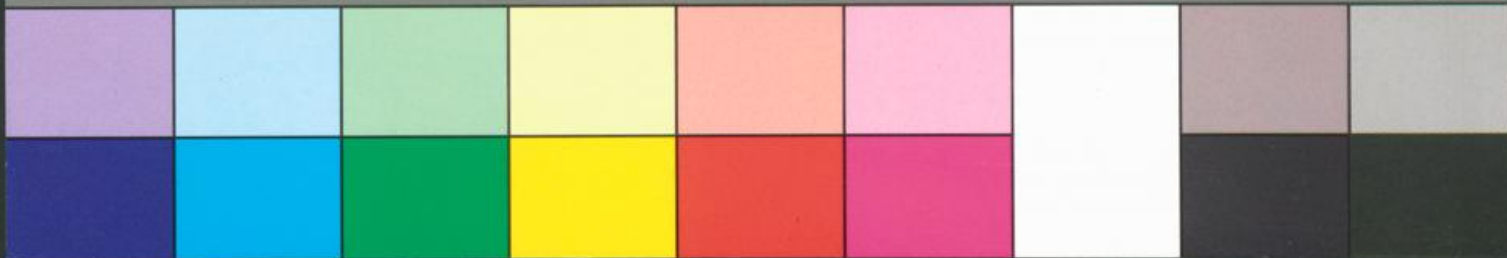
Centimetres

KODAK Color Control Patches

©Eastman Kodak Company, 1997



Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



© The Tiffen Company, 2000

KODAK Gray Scale



Kodak
LICENSED PRODUCT

A 1 2 3 4 5 6 **M** 8 9 10 11 12 13 14 15 **B** 17 18 19

